Die Beholzungsrechte

und

ihre Ablösung

im Herzogtume Braunschweig.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt einer hohen staatswirtschaftlichen Fakultät der Universität München

von

Georg Hieb,

Herzogl. Braunschw. Forstassessor.

Braunschweig 1912.

Buchdruckerei des Herzoglichen Waisenhauses.

Die Beholzungsrechte

und

ihre Ablösung

im Herzogtume Braunschweig.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41545821_0036

Die Beholzungsrechte

und

ihre Ablösung

im Herzogtume Braunschweig.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt einer hohen staatswirtschaftlichen Fakultät

der Universität München

von

Georg Hieb,

Herzogl. Braunschw. Forstassessor.

Braunschweig 1912.

Buchdruckerei des Herzoglichen Waisenhauses.

Angenommen von der staatswirtschaftlichen Fakultät.

Referent: Universitätsprofessor Dr. Max Endres.

Inhalts-Übersicht.

Seite

Literatur-Nachweis VI
Einleitung 1

1. Abschnitt.

Geschichtliches über die Beholzungsrechte.

I. Bis zum Erlasse der ersten allgemeinen Forstordnung vom Jahre 1547 3
II. Von 1547 bis zum Erlasse der ersten Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1823 14
III. Von 1823 bis zur Gegenwart. 31

2. Abschnitt.

Die Beholzungsrechte in rechtlicher Beziehung.

I. Begriff der Beholzungsrechte 37
II. Verhältnis des Landesrechtes zum Reichsrechte 40
III. Die reichsrechtlichen Vorschriften über Grunddienstbarkeiten.
A. Begründung und Beendigung von Grunddienstbarkeiten nach dem B.G.B. 41
B. Die übrigen Bestimmungen des B.G.B. über Grunddienstbarkeiten, insbesondere die absoluten Vorschriften der §§ 1020 bis 1028 42
IV. Die landesrechtlichen Vorschriften über Grunddienstbarkeiten.
A. Im allgemeinen.
1. Begründung der Grunddienstbarkeiten 47
2. Rang der Grunddienstbarkeiten 49
3. Beendigung der Grunddienstbarkeiten 50
B. Im besonderen über Beholzungsrechte.
1. Träger der Belastung 51
2. Träger der Berechtigung 52
3. Maß und Inhalt der Berechtigung 54
4. Gegenleistungen der Berechtigten 58
V. Umfang der einzelnen Beholzungsrechte.
A. Bauholzberechtigungen 60
1. Im ehemaligen Kommunionharze (Amtsbezirke Harzburg und Seesen) und im alten Harzdistrikte (Amtsbezirk Lutter a. Bbge.) 60
2. In den Forstamtsbezirken des Sollings 68
3. Gemeinsames über die Berechtigungsbezirke 69

Seite

B. Nutzholzberechtigungen 74
C. Brennholzberechtigungen.
1. Ungemessene Bedarfsberechtigungen 74
2. Gemessene Berechtigungen.
a) Im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes . . . 76
b) In den übrigen Teilen des Herzogtumes. 81
D. Lese- und Stockholzberechtigungen 84
E. Berechtigungen zu besonderen Holzarten 88

3. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beholzungsrechte.

I. Im allgemeinen 90
II. Bezüglich der Bau- und Nutzholzberechtigungen 95
III. Bezüglich der Brennholzberechtigungen 97
IV. Bezüglich der Leseholzberechtigungen 99
V. Bezüglich der Berechtigungen zum Stukenroden 100
VI. Bezüglich der Berechtigungen zu besonderen Holzarten 102

4. Abschnitt.

Das im Herzogtume Braunschweig geltende materielle Recht über die Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte.

I. Die Gesetzgebung 104
II. Die Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung bezüglich der Beholzungsrechte.
A. Gegenstand der Auseinandersetzung. 105
B. Provokationsrecht 107
C. Teilnehmungsrechte 109
1. Bauholzberechtigungen 110
2. Nutz- und Brennholzberechtigungen 112
3. Berechtigungen zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besonderen Holzarten 113
D. Teilungsgrundsätze und Abfindungsmittel 114
1. Bestandener Forstgrund 114
2. Beständige Holzrente 115
3. Geldkapital 117
E. Rechtsverhältnisse der Abfindung. 117
1. Bestandener Forstgrund 117
2. Beständige Holzrente 119
3. Geldkapital 120
III. Die Bestimmungen der Spezialgesetze für das Gebiet des vormaligen Kommunionharzes 120
A. Die Ablösung der Bauholzberechtigungen. 120
B. Die Ablösung der Berechtigungen auf den Nutzholzbedarf. . 121
C. Die Ablösung der Berechtigungen auf den Brennholzbedarf.
1. Die Feststellung des Sollhabens 121
2. Die Abfindung des Sollhabens. 122
3. Die Rechtsverhältnisse der Abfindung 124
D. Die Ablösung der Leseholzberechtigungen 125

5. Abschnitt.

Die Würdigung der materiell-rechtlichen Vorschriften über Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten.

Seite

I. Das Provokationsrecht 126
II. Die Abfindung und die Abfindungsmittel 129
1. Waldabfindung 130
2. Geldabfindung 135
a) Geldkapital 137
b) Geldrente 139
3. Abfindung durch Holzrente 140
4. Landabfindung 142
III. Die Ermittelung des Ablösungskapitales 142
1. Die Naturalertragsermittelung 143
2. Die Geldwertermittelung 146
3. Der Kapitalwert der Gelderträge 148
a) Zinsrechnungsart 148
b) Zinsfuß 149

Anhang.

Zusammenstellung der seit 1834 vorgenommenen Ablösungen von Holzberechtigungen 156

Literatur-Nachweis.

Albert. Lehrbuch der Forstservituten-Ablösung. 1868.

Amts-Kammer-Ordnung de anno 1688. Blankenburg bei Struven.

Ausführungsgesetze zum B.G.B., die braunschweigischen, mit den amtlichen Begründungen. 1900.

Battlehner. Die Ablösung der Lenzkircher Holzberechtigungen. Art. der A. F. u. J. Z. 1906. S. 255, 292, 333.

Bege. Repertorium der Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzogl. Braunschw. Lande. 1.—9. Teil. 1814—1870.

Berichte über die 6. und 7. Versammlung Deutscher Forstmänner zu Bamberg und Dresden. 1877 und 1878.

Bernhardt. Geschichte des Waldeigentums, der Waldwirtschaft und Forstwissenschaft in Deutschland. 1872—1875.

Bode. Goslarer Urkundenbuch. Band II.

Brennecke. Die Landwirtschaft im Herzogtume Braunschweig. In den Tübinger staatswissenschaftlichen Abhandlungen. 2. Heft. 1909.

Bühler. Die Ökonomik der Waldwirtschaft. Als Manuskript gedruckt.

Burgmayer. Die Brennholzrechte und ihr Einfluß auf die Nutzholzausbeute. Art. des F. Z. 1898. S. 28.

Danckelmann. Die Ablösung und Regelung der Waldgrundgerechtigkeiten. 1880 und 1888.

Danckelmann. Jahrbuch der preußischen Forst- und Jagd-Gesetzgebung und Verwaltung. Jahrg. I. 1869.

Danckelmann. Über die Grenzen des Servitutrechts und Eigentumsrechts bei Grunddienstbarkeiten. Art. der Z. f. F. u. J. 1884. S. 66, 121.

Dedekind. Die Landwirtschaft im Herzogtume Braunschweig. In der Festschrift für die XX. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte. 1858.

Dickel. Bürgerliches Recht für Forstmänner. 1900.

Eding. Die Rechtsverhältnisse des Waldes. 1874.

Endres. Handbuch der Forstpolitik. 1905.

Endres. Lehrbuch der Waldwertrechnung und Forststatik. 1. Aufl. 1895. 2. Aufl. 1911.

Endres. Die Waldbenutzung vom 13. bis Ende des 18. Jahrh. 1888.

Entscheidungen, reichsgerichtliche, in Zivilsachen. Band 48.

Forstordnungen, braunschweigische, aus den Jahren:

1547, ungedruckt. Handschrift aus dem Stadtarchive zu Braunschw.

1590, abgedruckt in Fritsch. Corp. iur. ven. forest.

1612, ungedruckt. Handschrift aus dem Landes-Hauptarchive zu Wolfenbüttel.

1649, abgedruckt in Fritsch. Corp. iur. ven. forest.

1686, abgedruckt in Steinacker. Sammlung der größeren Organisationsgesetze im Herzogt. Braunschweig.

Forstordnungen im Fürstentum Blankenburg. Ein Sammelwerk. Gedruckt bei Struven. Blankenburg. 1726.
Forst-Reglement für den Weser-District. 1746.
Fritsch. Corpus iuris venatorio-forestalis. 1702.
Fürst. Illustriertes Forst- und Jagdlexikon. 1888.
Gayer. Die Forstbenutzung. 1903.
Gesenius. Das Meierrecht im wolfenbüttelschen Teile des Herzogtums Braunschweig. 1801/3.
Günther. Die Besiedelung des Oberharzes. Art. der Zeitschrift des Harzvereines für Geschichte und Altertumskunde. 1884. S. 1.
Hampe. Das partikulare braunschw. Privatrecht. 1901.
Heinemann. Geschichte von Braunschweig und Hannover. 1882/6.
Heß, R. Die Forstbenutzung. 1901.
Heß, R. Der Forstschutz. Band I. 1898.
Heyer, Ed. Zur Ablösung von Waldservituten. Art. der Forstl. Blätter von Borggreve. 1877 und 1881/2.
Jacobs. Die Besiedelung des hohen Harzes. Art. der Ztsch. des Harzvereines usw. 1870.
Inama-Sternegg. Deutsche Wirtschaftsgeschichte. 1879.
Instruktion, technische, für Auseinandersetzungsangelegenheiten im Reg.-Bez. Breslau. 1846.
König. Über die Holzberechtigungen in den Forsten des hannoverschen Oberharzes. Art. in Burckhardts „Aus dem Walde". Heft VII. 1876.
Landes-Ordnung und andere Verordnungen, Fürstl. Braunschw. Lüneb. Wolfenbüttelschen Theils. Wiederaufgelegt und zusammen gedruckt. 1729. Ein Sammelwerk.
Landes-Ordnungen, Hildesheimische. Band II. 1823.
Langerfeldt. Das Forstwesen im Herzogtum Braunschweig. In der Festschrift für die XX. Versammlung Deutscher Land- und Forstwirte. 1858.
Langerfeldt. Urkunden des Klosters Marienthal in Bezug auf den Lappwald. Art. der Ztsch. des Harzvereines usw. 1878. S. 90.
Langerfeldt. Das Holting auf dem Timmerlah. Art. der Ztsch. des Harzvereines usw. 1878. S. 47.
Langerfeldt. Die Marken im Amte Salder. Art. der Ztsch. des Harzvereines usw. 1882. S. 181.
Lehr. Forstpolitik. In Loreys Handbuch der Forstwissenschaft. Band IV. 1903. Für die 2. Aufl. durchgesehen von Endres.
Leibrock. Chronik der Stadt und des Fürstentums Blankenburg. 1864.
Leiste. Repertorium der Verordnungen und Reskripte von 1750—1804. 1805.
Lüderßen. Die Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig. 1881.
Mansfeld. Die Forst-, Jagd- und Fischerei-Strafgesetze des Herzogtums Braunschweig.
Maurer, von. Einleitung zur Geschichte der Mark-, Hof-, Dorf- und Stadtverfassung und der öffentlichen Gewalt. 1896.
Meitzen. Der älteste Anbau der Deutschen. In Conrads Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. Neue Folge. Band II. 1881.
Meurer, Nöe. Jag und Forstrecht ... 1582.
Neubauer. Zusammenstellungen des in Deutschland geltenden Rechts betr. verschiedene Rechtsmaterien usw. 1880.

Pfeil. Anleitung zur Ablösung der Waldservituten. 1844.
Reinbeck. Das Recht des bäuerlichen Grundbesitzes im Herzogtume Braunschweig. 1903.
Rezeß wegen der Kommunionharz-Teilung. 1788. Gedruckt.
Rhamm. Die Verfassungsgesetze des Herzogtums Braunschweig. 1900.
Ribbentrop. Sammlung der Landtagsabschiede, Fürstlichen Reversalen und anderer Urkunden, die landschaftliche Verfassung des Herzogtums Braunschweig betr. 1798.
du Roi. J. G. P. Quellen und Literatur des Braunschw.-Wolfenbüttelschen Staats- und Privatrechts. 1792.
Rustenbach. Häger und Hägergerichte in den braunschw. Weserlanden. Art. der Ztsch. des Historischen Vereins für Niedersachsen. 1903.
Scheidt. Historische und Diplomatische Nachrichten von dem hohen und niederen Adel in Teutschland. 1754.
Schmidt-Phiseldeck. Bergwerke und Forsten am Unterharz. Art. in Häberlins Staatsarchiv. Band XIV. 1805.
Schneider. Chronologisches Quellenregister über das braunschw. Justiz- und Administrationswesen v. J. 1805—1833. Fortsetzung des Leisteschen Repertorii. 1833.
Schneider. Repertorium der erläuternden und ergänzenden Reskripte, Instruktionen, Bekanntmachungen etc. der Verordnungssammlung für die Herzogl. Braunschw. Lande von 1814—1834. 3 Bände.
Schulze. Hausgesetze der regierenden deutschen Fürstenhäuser. Band 1. 1862.
Schwappach. Handbuch der Forst- und Jagdgeschichte Deutschlands. 1886/8.
Seidensticker. Rechts- und Wirtschaftsgeschichte norddeutscher Forsten, besonders im Lande Hannover. 1896.
Seidensticker. Über den geschichtlichen Ursprung und die rechtliche Natur der Hannov. Interessentenforsten, 1853.
Seidensticker. Über die genossenschaftlichen Holzungsrechte und Holzgerichte im alten Amte Medingen, Fürstentums Lüneburg. Art. im 1. Supplementbande der Forstl. Blätter von Grunert. 1872.
Selchow. Magazin der deutschen Rechte und Geschichte. 1779.
Steinacker, A. Fredersdorffs Promtuarium der braunschweig-wolfenbüttelschen Landes-Verordnungen. 1838.
Steinacker, A. Partikulares Privatrecht des Herzogtums Braunschweig. 1843.
Steinacker, K. Sammlung der größeren Organisationsgesetze des Herzogtums Braunschweig. 1837.
Stutzer. Die Waldservitute. 1877.
Urkundliche Nachrichten über den Kommunionharz nach Mitteilungen aus dem Landesarchiv zu Wolfenbüttel. Art. im Archive des histor. Vereins für Niedersachsen. 1846.
Vergleichsrezeß zwischen der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten und Jagden zu Braunschweig und der Stadt Seesen sowie den dortigen holzberechtigten Haus- und Hofbesitzern wegen Feststellung ihrer Holz- usw. Berechtigungen in den herrschaftlichen Forsten. 1846. Gedruckt.
Verordnungssammlung für die braunschw. Lande von 1529—1808, in 26 Foliobänden. II. B. 20 der Kammer-Bibliothek.

Verordnungssammlung, von 1833 an als Gesetz- und Verordnungssammlung für die Herzogl. Braunschw. Lande. Jahrgänge 1814—1911.
Wagner. Corpus iuris metallici. 1791.
Wächter. Die Fichte. Art. in Holzmanns Hercynischem Archive.
Wächter. Säen und Pflanzen. Artikel im Hannoverschen Magazin. 1833.
Wochenschrift „Aus dem Walde". 1897. S. 153. Die Geldwirtschaft und die Forstrechte auf Brennholz.
Wolff. Sammlung der Reichs- und Landesgesetze für das Herzogtum Braunschweig. 1900—1901.
Woltereck. Kurtzer Begrif Braunschw.-Wolfenbüttelscher Landes-Ordnungen und Gesetze, welche seit den ältesten Zeiten bis hieher von Jahren zu Jahren ergangen. 1750.
Zeitschrift für Rechtspflege für das Herzogtum Braunschweig. Band 3, 6, 7, 8, 9, 10, 14, 24, 25, 28, 33, 34, 36, 43, 47, 51, 53.
Ziebarth. Das Forstrecht. 1889.

Außerdem sind benutzt die Einrichtungswerke der in Frage kommenden Forstamtsbezirke und die Akten der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten sowie der Herzogl. Landes-Ökonomie-Kommission zu Braunschweig.

Sehr zustatten gekommen ist der vorliegenden Arbeit eine im Jahre 1896 von dem damaligen Forstrate, jetzigen Oberforstmeister Dr. Grundner ausgearbeitete Denkschrift (in Akte W. I. e. 4 der Forstregistratur), die allerdings nur die Bauholzberechtigungen und auch nur im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes behandelt. Immerhin hat sie wertvolle Aufschlüsse namentlich über die seitens der Forstdirektion für jenes Gebiet erlassenen Verfügungen gegeben und die mühevolle Arbeit des Zusammensuchens der in einer großen Zahl von Akten zerstreuten Bestimmungen erspart.

Abkürzungen.

A. F. u. J. Z.	= Allgemeine Forst- und Jagd-Zeitung.
A. G. B	= Amtsgerichtsbezirk.
B. G. B.	= Bürgerliches Gesetzbuch.
E. G. zum B. G. B.	= Einführungsgesetz zum B. G. B.
F. A. B.	= Forstamtsbezirk.
F. St. G.	= Forststrafgesetz von 1879.
F. Z	= Forstwissenschaftliches Zentralblatt.
G. T. O.	= Gemeinheitsteilungsordnung von 1834.
O. L. G.	= Oberlandesgericht.
Z. f. F. u. J.	= Zeitschrift für Forst- und Jagdwesen.

Einleitung.

Zu Beginn einer Abhandlung über die Beholzungsrechte und ihre Ablösung ist es notwendig, den Umfang des Begriffes „Beholzungsrecht" näher zu erörtern. Nach den Ausführungen Hampes [1]), der braunschweigische Verhältnisse rechtlich behandelt, versteht man unter Beholzungsrecht die Berechtigung zum freien Holzhiebe; dieser kann entweder auf Brennholz beschränkt oder daneben bezw. ausschließlich auf Bauholz oder auf Nutzholz gerichtet sein. Während Ziebarth [2]), Albert [3]) und Heß [4]) die Leseholzberechtigung ebenfalls zu den Beholzungsrechten im Gegensatze zu den Nebennutzungsrechten zählen, rechnen sie Danckelmann[5]), Seidensticker[6]) und Hampe zu den letzteren. Es wäre also die Frage zu behandeln, ob vom forstlichen Standpunkte aus betrachtet die Leseholznutzung den Nebennutzungen oder der Hauptnutzung angehört.

Nach der Begriffsbestimmung Gayers in Fürsts Forst- und Jagd-Lexikon umfaßt die Hauptnutzung der Forstwirtschaft das Holz der Bäume samt Rinde mit Ausnahme der zur Gerberei dienenden Baumrinde, dagegen die Nebennutzung alle zur Nutzung gezogenen Objekte, welche außer dem Holze samt Rinde dem Walde entnommen werden [7]). Auch in seiner „Forstbenutzung" behandelt Gayer das Leseholz unter der Hauptnutzung, indem er es dem Brennholze zurechnet. Dagegen nennen Bühler in seiner als Manuskript gedruckten „Ökonomik der Waldwirtschaft" und Heß [8]) in seiner „Forstbenutzung" die Leseholzgewinnung eine Nebennutzung im forstlichen Betriebe.

Es herrscht demnach auch in der forsttechnischen Literatur keine Übereinstimmung bezüglich der Einreihung der Leseholznutzung in die Gruppen der Haupt- oder Nebennutzungen.

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 332.
[2]) Ziebarth, Forstrecht. S. 117.
[3]) Albert, Forstservituten-Ablösung. S. 25.
[4]) Heß, Forstschutz. I. S. 82.
[5]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 204.
[6]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 131.
[7]) S. auch Endres, Forstpolitik. S. 123.
[8]) Heß, Forstbenutzung. S. 222. Vergl. ferner Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 131.

Allerdings wird das Leseholz in den seltensten Fällen von dem Waldbesitzer selbst genutzt und würde, wenn es die ärmere Bevölkerung nicht sammelte, dem Walde verbleiben. Der Waldbesitzer, der keinen Wert auf die Gewinnung des Leseholzes legt, ist daher berechtigt, die Lesholznutzung für seine Person als Nebennutzung zu bezeichnen, während sie sachlich immer eine Hauptnutzung darstellt, denn sie ist auf Gewinnung von Holz, dem Hauptprodukte der Waldwirtschaft, gerichtet.

Die Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1834 [1]) kennt an Beholzungsrechten solche auf Bau-, Nutz- und Brennholz, zum Leseholzsammeln, Stukenroden und auf besondere Holzarten. Demgemäß wird auch im folgenden die Leseholzberechtigung zu den Beholzungsrechten gezählt werden.

[1]) Ges.- u. Verordn.-Samml. v. J. 1835. Nr. 1.

I. Abschnitt.

Geschichtliches über die Beholzungsrechte.

I. Bis zum Erlasse der ersten allgemeinen Forstordnung vom Jahre 1547.

Die Beholzungsrechte, iura lignandi des römischen Rechtes, fielen vor dessen im Herzogtume Braunschweig nicht allein durch Gerichtsgebrauch, sondern auch durch einen Akt der Gesetzgebung (Hofgerichtsordnungen Herzog Heinrichs des Jüngeren aus den Jahren 1556 und 1559) erfolgten Rezeption nach germanischer Auffassung unter den Begriff der „Achtwort", „Echtwort", „Echtwart" oder „Echtweren"; es waren dies synonym gebrauchte Sammelnamen für verschiedene Nutzungsrechte entweder einer Gemeinde oder ihrer Mitglieder an einem Walde oder einer sonstigen Gemeinheit oder eines „echten Hofes" an einem fremden Grundstücke.

Wie alle „Gerechtigkeiten", so sind auch die Rechte auf mehr oder weniger freien Holzbezug aus fremdem Walde in der Regel nur ausnahmsweise durch besondere Rechtsgeschäfte, z. B. durch urkundliche Verleihung, begründet, sie sind vielmehr weit häufiger durch Verjährung aus ursprünglich vergünstigungsweiser Bewilligung der Holznutzung seitens der Waldeigentümer an die späteren Berechtigten oder aber durch Vergewaltigung der ehemaligen Eigentümer der Wälder durch die mächtiger werdenden Grundherren entstanden. Infolge der noch wenig oder gar nicht entwickelten Verkehrsverhältnisse der früheren Jahrhunderte konnten die Holzberechtigungen als ein Hindernis für den forstlichen Betrieb nicht angesehen werden, denn die gegen Arbeitsleistung oder Naturalabgaben vergünstigungs- oder berechtigungsweise erfolgende Holzabgabe an die Bewohner der benachbarten Ortschaften bot in der größten Mehrzahl der Fälle die einzige Möglichkeit zur Ausnutzung der Waldungen und zur Verwertung der anfallenden Holzmengen. Es lag infolgedessen auch für den Waldeigentümer kaum eine Veranlassung vor, die Befugnisse der Nutzungsberechtigten irgendwie festzustellen. Die Folge davon ist das Fehlen sicherer Urkunden über die Entstehung und Begründung solcher Rechte.

Die uns überkommenen Nachrichten aus verhältnismäßig später Zeit stellen wohl das Vorhandensein von Beholzungsrechten oft in nicht geringer Zahl fest, geben auch wohl Kunde davon, daß „die alt hergebrachten Rechte der Untertanen" seitens der Grund- und Landesherren bestätigt werden, bestätigt wohl aus dem Grunde, um den Anschein zu erwecken, als ob sie von ihnen vermacht seien und nur mit ihrer Zustimmung ausgeübt werden dürften, — ein Mittel, das zur Stärkung der sich ausbildenden Landeshoheit nicht wenig beigetragen haben mag,[1]) — sie geben aber keinen Aufschluß über den Ursprung wenigstens der älteren Rechte, wenn man von den wenigen Verleihungsberechtigungen, z. B. jenen im Ober- und Unterharze, deren Verleihungsurkunden teilweise noch vorhanden sind, absieht. Schon Noë Meurer klagt 1582 im 6. Teile seines Tractatus[2]): Unterricht Chur- und Fürstlicher Lande usw.: „Dieweil diese Jura und Gerechtigkeiten mehrer Theils durch ein Gebrauch und Herkommen, selten aber durch Brieff und Siegel oder andere Titel als durch Kauff- oder Übergabs-Brieff, Testamenta zu beweisen; Und aber die Erfahrung mit sich bringt, daß täglichen die Alten absterben, also durch ihr Absterben der Bericht und Beweisung abgehet, zuletzt aus Mangel der Beweisung man etwan gar umb solche Gerechtigkeit komt, oder da man dieselbe will handhaben, zu Streit und Unnachbarschaft erwächset, So ist es sehr nützlich und ratsam, in dergleichen Sachen fleißige Erneuerung und Renovatur anzustellen, dann renovatio beschicht, damit des Herrn Gerechtigkeit nicht aus der Gedächtnis komme, und damit Zweifel und Irrung, so mittler Zeit entstehen möcht, für kommen werde" usw.

Einen Anhalt für die Art und Weise der Entstehung der Beholzungsrechte in den verschiedenen Landesteilen würde man gewinnen können, wenn es gelänge, auf Grund sicherer Urkunden die Besiedelung des Herzogtumes in ältester Zeit klarzustellen und die fernere Entwickelung der ersten Niederlassungen und ihrer Wirtschaftsorganisation lückenlos zu verfolgen. Dies ist leider nicht oder nur unvollständig möglich, denn über die Zeit der Entstehung der ersten festen Ansiedelungen wissen wir so gut wie nichts. Wir sind aber darum doch nicht berechtigt, aus dem Umstande, daß die fränkischen Geschichtsschreiber von gegenwärtig braunschweigischen Ortschaften oder bekannten Wüstungen mit Ausnahme der

[1]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 178.

[2]) Noë Meurer, Jag und Forstrecht. S. 105. Abgedruckt auch bei Fritsch, Corp. iur. ven. forest. S. 396.

heutigen Stadt Schöningen, die 747 erwähnt wird, nichts erzählen, zu folgern, daß das in Frage stehende Gebiet zu jener Zeit noch nicht in festen Niederlassungen bewohnt gewesen wäre. Die Namen vieler wüster und noch bestehender Ortschaften deuten vielmehr auf eine Zeit hin, in der die einzelnen Geschlechtsgenossenschaften nach altgermanischer Weise noch gesondert wohnten. Günther [1]) stellt z. B. fest, „daß allein im Lisgau auf einem schmalen Streifen, der in der Breite von etwa einer Meile den Oberharz von Steina bis Münchehof umzieht, die [uralte Ansiedelungen anzeigende Ortsnamen —] Endung — hausen dreißigmal und in dem nicht sehr umfangreichen Ambergau, welchem der Harzrand von Münchehof bis Hahausen vor dem Barenberge angehört, diese vierundzwanzigmal und die Endung — heim = em und um zwölfmal vorkommt. Auch das gleichfalls noch auf vereinzeltes Wohnen hinweisende — stedt und die patronymische Endung — ingen finden sich im Lisgau, Ambergau und dem Densigau."

Läßt sich nun die Besiedelung des Landes nicht einwandfrei darstellen, so lassen sich auch beim Fehlen schriftlicher Überlieferungen aus ältester Zeit hinsichtlich der Entstehung von Holzberechtigungen [2]) nur Schlüsse ziehen, die sich aus der Betrachtung der Entwickelung des Eigentumsrechtes am Grund und Boden überhaupt und am Walde im besonderen herleiten lassen.

Diese Betrachtung lehrt uns, daß es vornehmlich drei Entstehungsgründe sind, auf die fast alle Holzberechtigungen zurückgeführt werden können [3]): sie sind begründet entweder mittels eines konstituierenden Willensaktes (Verleihung, Vertrag, Schenkung) durch Belastung der Waldungen seitens der Eigentümer oder durch Verjährung (Ersitzung) ursprünglich vergünstigungsweise bewilligter oder ohne Erlaubnis oder gar widerrechtlich ausgeübter Holznutzung oder endlich durch Umwandlung von genossenschaftlichem Eigentumsrechte in ein bloßes servitutisches Nutzungsrecht zumeist infolge allmählicher Vergewaltigung der Eigentümer durch die Grundherren.

Belege und Urkunden aus ältester Zeit, die uns über die Beholzungsrechte im Herzogtume Braunschweig Auskunft geben, fehlen, wie gesagt, fast gänzlich bis gegen Ende des 12. Jahrhun-

[1]) Günther, Besiedelung des Oberharzes. S. 1.

[2]) Seidensticker (Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 175) schreibt die Entstehung des Rechtes zum Bezuge von Brennholz dem Beginne der Sachsenherrschaft zu. Wegen der Bau- und Nutzholzrechte vergl. Waitz. VIII. S. 267.

[3]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 35.

derts. Die ersten Nachrichten von solchen Nutzungsrechten an fremdem Walde stammen zumeist aus den Kopialbüchern der Klöster, aus den Erbhufregistern und Weistümern [1]). So enthält ein Kopialbuch des Klosters Marienthal bei Helmstedt aus dem 13. Jahrh. einige Urkunden über Holzberechtigungen im Lappwalde. Die erste ist datiert vom 15. 12. 1203 und handelt von der Genehmigung einer schiedsrichterlichen Entscheidung über die Berechtigungen der Dörfer Papenrode und Gr. Sisbeck am Lappwalde seitens der Äbte von Werden und Marienthal. Im folgenden wird das, was sich in dieser Entscheidung auf das Beholzungsrecht bezieht, wörtlich wiedergegeben [2]):

... „Notum esse volumus omni superventure propagini, quod longa quondam contentio trahebatur inter conventum sancti Ludgeri de Helmenstat et conventum de Valle sancte Marie super ea tantummodo parte nemoris Lapewalt que nuncupatur Quernhorst, ad ecclesiam de Valle sancte Marie de iure pertinente, in qua nimirum conventus sancti Ludgeri cum villis suis Papenrodhe et Sasbeke ghemhene et echtwart iuri suo vendicabant. Ut autem huiusmodi controversia mediante iustitia apud nos amicabiliter conquiesceret, causam consilio submisimus constituentes inter nos arbitros, viros scilicet prudentes Ludolfum et Baldevinum de Asbeke, qui agerent pro parte ecclesie de Valle sancte Marie, una cum ipsis Udonem, prefectum de Helmenstat et Eggelbertum de Lellem, qui et ipsi causam ab altera parte procurarent; et ut ipsorum diffinicioni stetur absque omni retractatione utraque partium fideliter et fiducialiter conpromisit. Cumque pari consensu partes hoc modo se commisissent arbitrali iudicio prefati arbitri in hanc compositionis formam venerunt, quod cives de Papenrodhe et de Sasbeke infra terminos Quernhorst ligna tantum que dicuntur hunecht, de quibus ipsis vuringe sufficiat, licenter secabunt nichil de reliquis lignis vendere vel exstirpare presumentes; item ad opus wenbūthe conceditur ibidem singulis annis singulis tantum incidere einen halven wagen, ita tamen, ut ab abbate de Valle sancte Marie sive ab eo qui vulgariter dicitur holtwart id semper postulent, aut forte, si domus ipsorum incendio vastate fuerint, vel senio computruerint, habito consensu predicti abbatis de Valle et eius, quem diximus holtwart in antedictis terminis Quernhorst husbūthe licenter habebunt... Unde statutum est e contrario, quatinus idem villani pro hiis omnibus solvant annuatim ecclesie beate Marie in Valle unam mensuram ordei que dicitur theilinc, de qualibet domo pullum unum et X ova, cum autem tempus fuerit pasture una quelibet domus scapulum porcinam, cum vero non fuerit unum denarium exsolvet, custodes etiam lignorum, qui dicuntur holtwarde in nativitate Domini ad duas refectiones utraque villarum in conviviis suis benigne procurabit. Preterea diffinitum est, ut fratres de Valle sancte Marie, si fuerit in ipsorum arbitrio, proprietatem nemoris sui nullo contradicente per semet ipsos aut per alios licenter excolant.

[1]) Eine reiche Sammlung für die folgende Zeit, zum Teil auch für Braunschweig, gibt Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. Band I.

[2]) Zeitschrift des Harzvereines. 1878. S. 94.

Quod signis eorundem civium huius rei ordinationem temere transgressus fuerit, sub iure iurando noverit se daturum X libras argenti, que inter prefatas ecclesias hinc inde debent equaliter partiri.

Hanc igitur transactionem, quemadmodum hic declarata est et per viros industrios nobis mediantibus est stabilita, recognoscimus et approbamus et sigillorum nostrorum impressione confirmamus decernentes ne umquam alicui hominum hanc nostre auctoritatis paginam omnino liceat immutare aut quicquam in irritum revocare. Testes vero fuere" ... usf.

Zwei andere Urkunden, ebenfalls aus Marienthaler Kopialbüchern, die eine aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh., die andere aus dem Ende des 15. Jahrh., enthalten Beschreibungen der Holz- und Mastberechtigungen im Lappwalde; sie sagen über das Beholzungsrecht folgendes:

Urkunde
aus dem 13. Jahrhundert.

...„In ea parte, que dicitur Quernhorst, villani de Papenroth et de Sasbike habent echtwart in hunc modum: incidunt ad ignem tantum unectholt et ad wagenbothe singuli annis singulis einen halfwagen, sicut eis custos nemoris demonstrabit; de eisdem vero lignis nihil exstirpare aut vendere permittuntur. Si domus eorum vetustate vel incendio corruerint ad husbothe tres trabes cum totidem tignis secabunt ubi eis ab abbate vel custode nemoris demonstratur ..... Pro hac autem gratia sibi concessa idem villani persolvunt: (folgt Aufzählung.) Et si fratres Vallis sancte Marie dictam Quernhorst per se vel per alios voluerint exstirpare, predicti villani eos impedire nullatenus attemptabunt; si quis eorum hoc presumpserit ... multabitur.

Villani de Ricmansdorp et de Bernesdorp nihil iuris habent in silva Lapwalt, nisi quod suo precio vel obsequio ab abbate vel fratribus de Valle potuerint obtinere. Istud autem pretium vel obsequium ab eis hactenus est acceptum, ut ad ignem tantum unectholt secarent et ...

Urkunde
aus dem 15. Jahrhundert.

...„An der halve des Lapenwoldes dar id heth de Querenhorst, hebben de buer van Papenrode[1]) achtworth in dusser wise: Se mogen hawen to orem buwe unnutlik holt unde wagenbuthe eyn juwelk eyn halven wagen alset ohn de holtforste wiset, unde an dussem holte schullen de bur nicht roden edder vorkopen; unde isseth dat ore huse vorbernet edder vallen, so mogen se hebben to husbothe dre balken unde dre sparn, wuer id one gewiseth werd von dem abbate edder holtforste ..... Vor dusse groten gnaden, de dussen vorscreven buren dan wert, schullen se wedder geven: (folgt Aufzählung.) Unde weret dat de heren van sunte Mariendale dusse so vorgesprokene Quernehorst wolden roden edder roden laten daren schulden de bur se neynerleye wys ane hindern, unde we sik darane vorgrepe ... de scholde geven.

De bur van Rickmestorppe unde Bronstorp en hebben nichtes rechtes in dem Lapenwolde men wat se konen myt bede edder mit denste werven von deme abte unde heren. Dit lon unde denst is alda genomen, dat se mogen hebben unechholt-vürholt unde ...

[1]) Ausgelassen ist: unde van Sisbeke.

Villanis de Mackendorp concessum est, ut ad ignem incidant unectholt et halfwagen et husbothe sicut supra de illis de Papenrod dictum est, et...

Villani de Dornede habent echtwart, incidunt unechtholt et halfwagen et husbothe...

Villani de Wadendorp nihil habent iuris in silva, nisi tantum duo mansi templariis attinentes, nec isti aliquid incidunt nisi unechtholt, halfwagen et husbothe...

Villani de Odersberg nihil penitus habent iuris in silva. —

Villani de Wewelunge nihil habent iuris in silva, nisi tantum de X mansis qui attinebant marchioni Conrado et de X mansis qui attinebant comiti Ludevico de Aldenhusen; hii soli incidunt unechtholt, halfwagen, husbothe et..."

Eine Abschrift aus dem 14. Jahrhundert fügt hier hinzu:

„Canonici Wallebecenses si necessitas exegerit in nemore Lapewalt ad edificia sua licite secabunt, cum testimonio tamen custodis lignorum; ligna vero infructuosa licenter secabunt ad ignem tam ipsi quam litones ipsorum, non tamen ad vendendum, et hoc tantum temporibus illis quando censum aut servicium dominis adducunt; nullum preterea qui non est lito ecclesie secum ad succidendum perducent. Item si casus incendii seu vetustas edificia litonum consumpserit et hoc cellerario Wallebecensi constiterit, per nuntium suum vel personaliter abbati vel qui primatum conventus habuerit, necessitatem suam exponet et sic lito secabit ad nutum custodis lignorum quantum necessitas edificiorum postulaverit. Si igitur aliquis ex parte canonicorum ligna fructuosa, hoc est quercum, fagum, tilyam, preter necessitatem edificiorum, ut dictum

Den Buren van Mackendorp is gegeven von gnade, dat se mogen howen unechholt-vürholt, halfwagen unde husbote alse rede vorgescreven is van Papenrode, unde...

De bur van Dornde hebben achtworth unde schullen howen unechtholt unde to halven wagen...

(Das inzwischen wüst gewordene Wadendorf erwähnt diese Urkunde nicht mehr.)

De Bur van Odersberge de enhebben gensliken nichtes nicht unde nergen neyn recht up dat holt. —

De bur van Wevelinge enhebben nicht rechtes in deme wolde men alleyne van 10 hoven dede marchgreven Corde horden unde van 10 hoven, dede horden marchgreven Lodewich van Aldenhusen; de schullen alleyne howen unechtholt, halfwage, husbothe, unde..."

In der Urkunde des 15. Jahrhunderts fehlt dieser Absatz wieder.

est, succiderit, emendabit secundum iusticiam nisi forte custos silve permiserit et ad hoc canonici cooperabuntur. Ex parte trium mansorum in Makendorp, qui prefatis spectant canonicis, dabantur ecclesie Vallis III pulli et XV ova pro infructuosorum lignorum succisione et proprietatis recognicione, que ad iudicium perfecte composicionis et ad instantiam devote petitionis canonicorum perpetuo relaxantur. —

Quicunque de hiis omnibus secuerit meinbom solvet lignorum comiti urnam mellis valentem IV solidos; qui inciderit snetbom solvet comiti XXX solidos et III obulos; quicumque resecuerit frondes de quercu aut fago vel tilya solvet eidem comiti lignorum V solidos. Nulli de hiis omnibus secanti husbote licebit vendere ipsa ligna vel constructa edificia. Quicumque in nemore de iure secant wagenbothe I halfwagen semper a festo Mychahelis usque ad festum Martini vel ad ultimum ante diem Thome apostoli illud secabunt; quod si non fecerint, illo anno wagenbothe carebunt. Porro wagenbothe, et husbothe, hoc est tres trabes et tria tigna, non secabunt, nisi ubi et quomodo eis holtwardus demonstraverit; quem si habere nequiverint, ad hoc suorum magistrum civium adiunctis ei duobus civibus habebunt demonstratores."

„We dar hawet eyn meynbom de schal geven dem holtgraven eynen ammer honyges van veer schillinge; we dar hawet eynen snethbom de schal geven dem holtgraven 30 schillingk unde dre scherff; we dar hawet velgen van eken, edder boken edder van lynden, de schal geven demsulven holtgraven 5 schillinge. Vortmer schal dar nemant achtworth hebben uppe deme wolde husbothe to howen, dat holt edder hus edder tymmer vorkopen; Ock vortmer alle dejenne dede achtworth unde recht hebben uppe dem wolde wagenbothe unde eynen halffwagenn to howende de schullen se howen van sunte Michaelisdage an wente to sunte Mertensdage edder to lesten so schullen se id howen hebben vor sunte Tomasdage des hilgen apostels; unde isset, dat se id under der tyd nicht en howen, so schullen se dat jar wagenbothe unberen. Wagenbothe unde husbothe, dat synt dre balken unde dre sparen, dat schullen se ock nergen howen wan wure unde ock wu de holtforster one dat wiset; weret over dat se dene nicht hebben kunden darto, so schullen se nemen oren burmester unde tween orer bur de schullen one wisen wat se howen schullen."

Diese eben behandelten Beholzungsrechte führt Scheidt [1]) als Beispiele für die „achtworth" an und erwähnt aus derselben Zeit

[1]) Scheidt, Vom Adel. S. 363.

noch „iura lignandi in silva Thideringeroth", die von der Äbtissin von Gandersheim, und solche „in nemori, quod dicitur Reynberswolt" (Reinhardtswald bei Münden), die dem Kloster Hilwartshausen von Konrad von Schonenberg [1]) eingeräumt wurden. Ferner wird aus jener Zeit bekannt, daß das Kloster Walkenried im Jahre 1209 die Nutzung an den Forsten bei Goslar erhält. In einer handschriftlichen Aufzeichnung in den Beilagen zu den Geschichten Herzog Albrechts des Großen im Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel ist die Rede von der Mast- und Holzungsgerechtigkeit des Hofes Bokenberg im Jahre 1275. In der Forst- und Bergordnung [2]) des gen. Herzogs vom Jahre 1271, die neben einem Teile der oberharzischen Forsten auch die um Goslar gelegenen nebst dem Rammelsberge mit seinem Bergwerke betraf, ist dagegen von Nutzungsrechten am Walde nur insofern die Rede, als „ein Bergwerk des Holzes so weit gebrauchen soll, als seine Wasserleitung und Zeche sich erstrecken."

Rechtshistorisch sehr interessant, insbesondere auch bezüglich der Anschauung, daß ein Beholzungsrecht nicht übertragbar ist auf andere Grundstücke, ist die „Ottonis Largi Ducis sententia de consuetudine utendi iure, quod Achtword dicitur, pro villis desolatis" aus dem Jahre 1322 [3]). Sie lautet:

„Von Godes gnaden, we Otte, Hertoge to Brunswick, bekennet openliken in dissen iegenwordigem breue, dat we unde use Man spreket unn hebbet dhyt vor eyn recht in useme lande, alse hir na gescreuen is. So wor en dorp is, dat enen Achtword heft in enem wolt, unn dat dath dorp woste wert, den Achtword schal men nergen voren wen in de were des siluen dorpes, dat woste worden is, myt so gedanen perden, dar man dat silue gud mede buwet, unn en schal nicht wenne myt eneme ni egen wagenn varen in den Achtword von dem houe unn en schal uppe den hoff unn uppe dat gud nicht voren wenne unethlen holt, unde schal de dissen nedder leggben unde nemen de perde af, sunder efte he buwen scholde uppe dat silue gud, so moste he wol hebben eggelen holt, alse vele alse he to synem buwe bedochte, unn en schal denne also gedan holt nergen voren von deme gude, he en dede dat myt des vorsteres willen. Vortmer we in den wolt vore, de hedde verböret wagen unn perde unn scholde demme manne, de bi dem wagene were, sinen brocremen sniden entwey, unn laten on gan.

Dat we vorbenomde Hertoge Otte unde use Man dith hebben vor en recht, dat betuge we mit usem Ingesegele, dat wy hebbeth gehengeth laten an dessen igenwordigen breff."

[1]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. I. S. 180.

[2]) Wagner, Corp. iur. metallici. 1791. S. auch Bode, Goslarer Urkundenbuch. II. S. 218.

[3]) Scheidt, Vom Adel. S. 363. Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. I. S. 167, Note 2, und II. S. 132, Note 3.

Scheidt bemerkt dazu:

„Gratam fore hanc Chartam iuris Germanici cultoribus non dubitamus. Egregie enim explicat significatum iuris Achtword quod vocabulum generis saepicule de diversis speciebus v. g. iure lignandi, pascendi pecora, etc. singolis incolis, immobilium possessoribus, in bonis ad universitatem spectantibus competente adhibetur."

Vom Ende des 14. Jahrh. an mehren sich die Nachrichten von Bestätigungen und Verleihungen von Beholzungsrechten; nur einige sollen herangezogen werden: 1393/95 erhielt die Stadt Goslar von den Herzögen von Braunschweig das Recht, auf ihrer Feld- und Holzmark das „Apelderen" und „Dannholz" d. h. Ahorn und Fichte, zu hauen [1]); 1408 wurde der Stadt Uslar, 1430 Bodenfelde vom Herzoge Otto das Recht eingeräumt, im Interesse der Salzsiedereien das zum Bauen und Brennen nötige Holz im Sollinge zu hauen[2]). Allen Bürgern und Mitbewohnern der Stadt Seesen (Sehusen) bestätigte die Urkunde Herzog Ottos des Einäugigen, Ottos Sohn, vom 25. Juli 1428, durch welche Seesen gleichzeitig städtische Rechte verliehen wurden, die bereits bestehenden Waldnutzungsrechte dahin, daß die Bürgerschaft „des Tannen- und anderen Holzes in den Herzogl. Forsten gebrauchen, auch Steine brechen, Lehm und Sand graben dürfe" [3]). 1457 verlieh die Grubenhagensche Linie einen großen Teil ihrer Waldungen, die in dem nachmaligen Kommunionharze gelegen waren, der Stadt Goslar zur Nutzung des Laubholzes und der zwischenständigen einzelnen „Tannen", besonders wenn sie trocken waren, und zwar das Laubholz pfandweise, das trockene Nadelholz „eigentümlich", während die ausgedehnten reinen Fichtenwaldungen in uneingeschränktem „Nutzgenuß" des Hauses Braunschweig verblieben. Nachdem im Jahre 1502 noch ein Forstbezirk im Grubenhagenschen und 1503 wolfenbüttelerseits einige Berechtigungen in den Forsten bei Harzburg und Seesen an Goslar verpfändet waren, löste Herzog Heinrich der Jüngere 1527 alle die Nutzungsrechte am wolfenbüttelschen Teile und die Hälfte derer am Grubenhagenschen, die 1496 an Wolfenbüttel cediert waren, ab [4]).

Von besonderer Bedeutung für die Holzberechtigungen im Ober- und Unterharze sind die sogenannten **Bergfreiheiten;** es sind dies Privilegien, die sich auf den Bergbau beziehen und zu seiner Förderung erlassen wurden. Durch sie wurden nicht nur den Gruben

[1]) Langerfeldt, Forstwesen. S. 107. Wächter, Hannov. Magazin. 1833. S. 511.
[2]) Langerfeldt, Forstwesen. S. 107.
[3]) Lüderßen, Befreiung. S. 40, und Zeitschrift des Harzvereines. 1884. S. 284.
[4]) Schmidt-Phiseldeck, Forsten am Unterharze. S. 28.

und Werken das nötige Bau- und Brennholz frei verliehen, sondern auch den Harzbewohnern überhaupt gegen geringen Forstzins der Holzbedarf abgelassen, vorausgesetzt nur, daß und solange sie Bergbau trieben. Im Laufe der Zeit wurden jedoch diese Beholzungsrechte für den eigenen Bedarf über den Kreis der Bergleute hinaus erweitert und auf alle in dem betreffenden Bezirke wohnenden Untertanen ausgedehnt, mit Ausnahme der sich nicht mit Bergbau beschäftigenden Gewerbetreibenden, der sogen. Professionisten. Von eingeräumten Nutzholzrechten ist dagegen keine Rede; sie scheinen sich lediglich im Wege des Gewohnheitsrechtes ausgebildet zu haben, denn Zweifel an ihrem Vorhandensein werden später nicht erhoben, sie werden vielmehr im Hildesheimer Rezeß [1]) als zu Recht bestehend anerkannt.

Erlassen sind in dieser älteren Periode im ganzen fünf Bergfreiheiten für den Harz [2]); die erste und älteste erfolgte von den Grafen Heinrich XIII. und Ernst V. zu Hohnstein im Jahre 1521 für das Gebiet von Andreasberg, Lauterberg und Scharzfels, das die Grafen zu Hohnstein-Lohra und Klettenberg von der grubenhagenschen Linie des Hauses Braunschweig-Lüneburg zu Lehen trugen; 1532 und 1556 wurden von Herzog Heinrich dem Jüngeren für das Gebiet des späteren Kommunionharzes zwei Freiheiten erlassen, die erste für die Bergwerke zu Gittelde, im Grunde und zu Zellerfeld, die zweite für Zellerfeld, Wildemann und Grund, im Jahre 1613 von Herzog Friedrich Ulrich auch auf Lautenthal ausgedehnt. Auch die grubenhagenschen Herzöge erließen für den sogen. einseitigen Oberharz zwei Bergfreiheiten, und zwar Herzog Philipp I. im Jahre 1550 und Herzog Ernst IV. im Jahre 1554.

Von diesen 5 Bergfreiheiten erscheinen die beiden jüngsten aus den Jahren 1554 und 1556 als die bedeutsamsten. Sie sind grundlegend geworden auch für die Beholzungsrechte der Harzbewohner und sollen hinsichtlich der Bestimmungen über die Nutzung des Holzes im folgenden wörtlich wiedergegeben werden:

Freiheit von 1554.[3])

„Wollen auch diese nachgeschriebene sonderliche Freyheitenn allenn unnd jedenn gewerckenn, So sich auf

Freiheit von 1556.[4])

„Wollen auch diese nach Beschriebene sonderliche Freiheit allen und jeden Gewerken, so sich auf unseren

[1]) Vergl. S. 25.

[2]) König, Holzberechtigungen im Oberharz. S. 69. Günther, Besiedelung des Oberharzes. S. 12.

[3]) Wagner, Corp. iur. met. S. 1063.

[4]) Ungedruckt; in der braunschw. Verordnungssammlung, II. B. 20, handschriftlich.

Unsere freye Bergckstadt auff dem Klaws Berge, in unnd an den Clawsthälern sambt andernn umbliegenden Bergenn unnd Thälern in Unserm Fürstentumb allenthalben einlegen, Bergwercke suchenn, bawenn unnd sich der Oertter gebrauchen werden. Daß sie uff Unsernn Wäldernn zu aller Notturfft Schachtholz; Bawholz zur Bawunge der Schächte, Hütten, Pochwerke, Röstholtz, auch Brennholtz nach Notturfft ohne allenn Forstzins, doch nach Anweisunge Unsrer Förster, in Unsernn Gehöltzenn, wo des will gelegen seyn, doch nichts davon zu verkauffen, bedürffen werden, zu holen unnd zu gebrauchen, nachlassen. Aber Koell- unnd Treibholz soll jedem nach Unserer Ordnung unnd auf Anweisung Unserer Förster gehawenn und fünf Jhar langk die negst Künfftigen Zinses frey sein, folgendt umb einn gebührliche ziemblichen Waldtzins gegebenn werdenn."

freien Bergwerk oberzelt, auf neuen Gebäuen, so noch nicht erfunden und täglich möcht erbauet werden, würden einlegen, Bergwerk suchen, bauen und sich des Ertzes gebrauchen werden, daß sie aus unseren Welden, zu allerlei ihrer Notdurft Schachtholz und Bauholz, zu Bauung das Schachtsetzholz auch Brennholz nach der Notdurft ohne allen Forstzins doch nach Anweisung unser Förster, in allen unsern Gehölzen, wo ihnen das am Bequemsten, so viel sie dessen zu genannter und anderer Notdurft, doch nicht davon zu verkaufen, bedürfen werden, zu holen und gebrauchen nachgelassen sein ... Da auch die Einwohner der umliegenden Gebirge, die sich darnieder lassen würden, Acker, Wiesen und Gerten reumen und machen werden, sollen ihnen nichts davon geben, auch aller Frohn und Hofdienste zu tun gefreiet und zugestalt sein, jedoch soll ohne Fürwissen und Ausweisung unser Förster vermöge unser Forstordnung nichts vorgenommen werden usw."

Die Folge aller in den erlassenen Bergfreiheiten zugesicherten Privilegien, die für die hiesigen Lande durch das Patent „was die Gewerken auf dem Ober-Hartz hinkünftig vor Vortheile und Freyheiten genießen sollen" vom 15. März 1623 nochmals ausdrücklich bestätigt wurden, war das Herbeiströmen von Bergleuten, die sich im Harze niederließen und denen wahrscheinlich die Gründung der meisten Bergstädte, mit Ausnahme von Grund vielleicht, das bereits früher erwähnt wird, zuzuschreiben ist; wenigstens werden die meisten Bergorte, darunter zur Hohen Geiß, Weyda und Zorge, auch Sachse, im 16. Jahrh. zuerst urkundlich genannt [1]).

Die auf Grund der Bergfreiheiten eingeräumten Beholzungsrechte sind demnach reine Verleihungsberechtigungen; die Holzberechtigten sind niemals Eigentümer der belasteten Waldungen gewesen. Hierdurch sind sie wesentlich verschieden von den Rechten der physischen oder juristischen Personen in jenen Niederlassungen am Ost-, Nord- und Westrande des Harzes, die in einer Zeit entstanden, in der sich wohl ein Eigentum am späteren Harzer Bann-

[1]) Günther, Besiedelung des Oberharzes.

forste noch nicht entwickelt hatte, die Besiedelung infolgedessen in altgermanischer Weise vor sich gehen konnte [1]). Die früheren Eigentumsrechte der Markgenossen an den Waldungen der Harzränder mögen erst durch die Einforstung des ganzen Harzes zu bloßen Nutzungsrechten geworden sein. Bezeichnend für diese Wandlung ist die Stelle in einem Berichte des Forstmeisters von der Thann an seinen Herzog über den Schimmerwald bei Harzburg aus dem Jahre 1648. „Der Schimmerwald", heißt es in ihm, „ist meinem gnädigen Herrn mit Mastung und allem alleine, doch sind die Amtsuntertanen interessiert" usw.; die Untertanen sind demnach nicht mehr, wie ehemals, Eigentümer sondern nur noch „Interessenten", eine Bezeichnung, die infolge des Einflusses des römischen Rechtes nachweisbar schon um 1611 den Namen „Erben" oder „Miterben" verdrängt hatte.

II. Von 1547 bis zum Erlasse der ersten Gemeinheitsteilungsordnung vom Jahre 1823.

Bevor in diesem Kapitel auf die in den braunschweigischen Forstordnungen enthaltenen Angaben über die Beholzungsrechte näher eingegangen wird, sollen zunächst zwei Verträge hervorgehoben werden, durch die zum Teil heute noch bestehende Rechte begründet wurden.

Auf Grund des „Lichtrigischen Haubt-Vertrages", eines am 27. Oktober 1558 zwischen Braunschweig-Wolfenbüttel und dem Abte des Fürstl. Stiftes Corvey abgeschlossenen Rezesses, hatten die Reviere des braunschweigischen Sollings das zu den Uferbauten an der Weser, soweit sie das Gebiet der Herrschaft Corvey in ihrem Laufe berührte, erforderliche Holz forstzinsfrei zu liefern. Der Vertrag [2]) bestimmt u. a., daß „S. G. dem Herrn Abte von obgedachten Förstern ausgewiesen werden soll, was das Stift zu seiner Wehr an Ruhten, Wasen- und Pfahlholz, auch Weiden zum Kornband nothdürftiglich und ander Holz, so darzu nothdürftig haben und langen mögen" [3]).

Der zweite Vertrag ist ein am 22. November 1598 zustande gekommener Vergleich, der einem beim braunschweigischen Hof-

[1]) Jacobs, Besiedelung des hohen Harzes.

[2]) Es liegt mir nur eine beglaubigte Abschrift aus dem Jahre 1772 vor.

[3]) Bestätigt durch § 7 eines zwischen Preußen und Braunschweig wegen desselben Beholzungsrechtes am 25. Juni 1832 abgeschlossenen Staatsvertrages ist dieses Recht der Herrschaft Corvey durch bestätigten Rezeß vom 30. Oktober 1867 abgelöst gegen ein Kapital von rund 2150 ℳ.

gerichte geführten Rechtsstreite zwischen dem Herzoge Heinrich Julius und den Gebrüdern v. Campe zu Deensen ein Ende machte. Es handelte sich dabei außer um Feldmarksgrenzstreitigkeiten und Mißverständnisse wegen der Hude, Weide und Mastung am „Sölling“ auch um das Beholzungsrecht. Es soll demnach in Zukunft „denen von Campe das Bauholz, so sie zur Deensen auf ihrem Sitze notwendig benötigt sein werden, wenn sie vorerst bei Uns untertänigst angesucht, auch umsonst, ihren angehörigen Leuten aber zur Deensen solch Bauholz um den alten Forstzins als von jedem Spanne 10 Mgr. von Unseren Ober- und Förstern nach wie vor ausgewiesen werden“. Wegen der „Holzfuhr des Brennholzes“ soll nach der Disposition des 35. Art. des Salzdahlumer Landtagsabschiedes [1]) vom Jahre 1597 verfahren werden, während bezüglich der Nutzung des Fall- und Lagerholzes bestimmt wird, daß dieses „ohne Ausweisung und Entgelt und allermaßen dasselbe von Alters hergebracht, denen von Campe und ihren Leuten“ zusteht, ohne daß ihnen von den herrschaftlichen Förstern „hinfürter Eintracht getan und zugefügt werde“.

Bezüglich der Forstordnungen ist auf den Unterschied zwischen lokalen und allgemeinen hinzuweisen. Forstordnungen mit nur lokalem Geltungsbereiche für bestimmte Waldungen ein und desselben Besitzers oder für größere Waldbezirke sind im Herzogtume schon frühzeitig erlassen; sie enthalten zuweilen schon Bestimmungen wegen der Abgabe von Berechtigungshölzern. Die Klöster St. Ludgeri und Marienthal sind wahrscheinlich hierzulande die ersten gewesen, die ihre Waldwirtschaft durch solche Forstordnungen in den Jahren 1203 und 1225 regelten und diese späterhin oft erneuerten [2]). Erwähnt wurde schon an anderer Stelle die Forst- und Bergordnung Albrechts des Großen aus dem Jahre 1271 mit Geltung für die oberharzischen und die um Goslar gelegenen Forsten. Herzog Erich I. von Calenberg erließ 1532 für den Solling Vorschriften, durch die den Untertanen aus Gnaden nachgelassen wurde, das dürre und windbrüchige Holz zu hauen, fahren, nehmen und zu gebrauchen, während grünes, stehendes Holz nicht geschlagen werden durfte [3]).

Die erste allgemeine Forstordnung, auf Grund der Forsthoheit erlassen, mit Gültigkeit für das ganze Land erschien nach einem bereits 1535 verfaßten Entwurfe [4]) mit einigen Abänderun-

[1]) Ribbentrop, Landtagsabschiede. I. S. 100.
[2]) Dedekind, Landwirtschaft. S. 206.
[3]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 272.
[4]) Seidensticker, a. a. O. II. S. 274.

gen verhältnismäßig frühzeitig im Vergleich zu anderen deutschen Territorialstaaten im Jahre 1547 [1]). Diese von Heinrich dem Jüngeren erlassene sowie die seit dieser Zeit in großer Zahl erschienenen Forstordnungen geben über die Beholzungsrechte, abgesehen von der polizeilichen Regelung ihrer Ausübung, verhältnismäßig spärliche Auskunft. Auch der Umstand, daß die Gegenreichnisse für die althergebrachten Rechtsansprüche sehr oft in gleicher oder nahezu gleicher Höhe mit den Verkaufstaxen standen, die für Einheimische und Untertanen einerseits und für Auswärtige (Unholzen) anderseits verschieden waren [2]), erschwert im einzelnen Falle die Festsetzung der Grenzen zwischen Verkauf, Berechtigung und Vergünstigung, wenn in den Forstordnungen Abgaben an die Untertanen erwähnt werden [3]). Waren nämlich letztere zu einem Holzbezuge nicht direkt berechtigt, so wurde entsprechend den Anschauungen jener Zeit ihr Bedarf im Wege der Vergünstigung oder „aus Gnade" befriedigt. Durch Ersitzung wurden dann aus diesen Vergünstigungen infolge ihrer dauernden Inanspruchnahme im Laufe der Zeit vielfach ebenfalls Rechte.

Hinsichtlich der Beholzungsrechte bestimmt die eben erwähnte Forstordnung von 1547, daß zu Feuerholz in den Gemeinden usw. „und wer sonsten aus unser Forst mit Feuerholz altem Herkommen nach berechtigt", kein Holz verwilligt noch angewiesen werden soll, „worin noch einiger Nutzen zu spüren; nur Windbrüche, verfallen und angegangen Holz, welches schon tot auf den Stämmen oder ander rauh, untüchtig Holz" soll bewilligt werden, und zwar nur mit Wissen und Willen und auf Anweisung der „beschloßten" [4]) Männer, was sich auch auf die Abgabe von Bauholz bezieht. An anderer Stelle heißt es weiter: „Nachdem auch bishero eine vermeintliche Freiheit, von unseren Unterthanen, ohne allen Grund ist fürgewandt worden, das ein Jeder in des Anderen Gehöltze, darzu er keine Holzgerechtigkeit hat, uf ein pfandt fahren und zu hauen verbotten sein und der Eigenthümber den Frevler derohalben zu pfänden noch beklagen nicht soll Macht haben, er wäre denn bey dem Stamme befunden . . . . Dieser Mißbrauch und untugendlich vermeinte Freiheit, wollen wir als nichtig und wider Recht aufgehoben haben." Also nur die mit einer Holz-

[1]) Holzordnung unser von gots gnaden Heinrichs des Jüng., Herzogen zu Braunschweig u. Lüneburg etc. Originalexemplar mit dem Siegel im Stadtarchive zu Braunschweig.

[2]) Landtagsabschied von 1619. Art. 15. Ribbentrop. I. S. 248.

[3]) Endres, Geschichte der Waldbenutzung.

[4]) In einer anderen Handschrift steht „der beschlossenen Männer".

gerechtigkeit Ausgestatteten dürfen im belasteten fremden Walde für sich Holz fällen, nachdem ihnen die Förster die Stämme angewiesen haben.

Herzog Heinrich Julius spricht im Jahre seines Regierungsantrittes (1589) in einer Instruktion für den Oberförster Limburg von seiner „fürstlich angestammten nützlichen Forstordnung" ohne ihre nähere Bezeichnung (1547?). Es sollen danach die landesherrlichen Gehölze in zwei Klassen zerfallen, und zwar in berechtigungsfreie und mit Berechtigungen der Untertanen nach Bedarf und gegen Zahlung von Stammgeld in die landesherrliche Kasse versehene Holzungen [1]).

Unter seiner Regierung wurden zwei neue Forstordnungen erlassen: die erste vom Jahre 1590 [2]), wahrscheinlich eine Neuauflage der 1586 vom Herzog Julius mit Geltung auch für Calenberg-Göttingen erlassenen Forstordnung [3]), sollte für das ganze Fürstentum Braunschweig, also für Wolfenbüttel, Calenberg-Göttingen (mit Herzog Erichs II. Tode 1584 an Wolfenbüttel gefallen), die obere Grafschaft Hoya, Hohnstein und namentlich für den Harz (insbesondere die Art. 2, 4, 16, 17 und 21) und für den Solling (die übrigen Artikel) gelten. Sie spricht im Art. 9, der übrigens mit der Ziffer 9 der zweiten Forstordnung von 1612 [4]), die aber keine Gesetzeskraft erlangt zu haben scheint [5]), fast wörtlich übereinstimmt, davon, daß zu Neubauten auf bisher unbebauten Stellen Bauholz nur noch mit landesherrlicher Bewilligung verabfolgt würde. Ist dagegen der Neubau eines alten, baufälligen Hauses nötig, so soll das Bauholz dazu nur nach vorheriger Bescheinigung der Baufälligkeit bezw. der Notdurft seitens des Amtmannes und Försters usw. verabfolgt werden, und zwar „das zinsbar ist, darvon soll uns ohnnachlässig der Zins berechnet werden, da es aber die Leute umbsonst berechtiget und also ein altes Herkommen ist [und den dafür an den Hartz folgen müssen (F. O. von 1612)] sollen die Leute von den Förstern nicht mit übermäßigem Trinkgeld beschwert werden" usw.

Gegen diese Forstordnung scheinen seitens der Stände Einwendungen und Bedenken erhoben zu sein. Die Folge war eine neue Forst- und Holzordnung aus dem Jahre 1595, die bezüglich der Bestimmungen für den Hils und Solling auf dem Landtage zu

[1]) Seidensticker, Rechts- und Wirtschaftsgeschichte. II. S. 63 u. 281.
[2]) Fritsch, Corp. Iur. ven. forest. III. S. 126.
[3]) Seidensticker, a. a. O. II. S. 278.
[4]) Handschrift aus dem Landeshauptarchive zu Wolfenbüttel.
[5]) Steinacker, Organisationsgesetze. S. 306.

Salzdahlum am 3. Juni 1597 genehmigt wurde. Im übrigen wurde vereinbart, daß aus den bisher erlassenen Forstordnungen der Jahre 1547, 1586 und 1590 eine „algemeine deutliche Forst- und Holz-Ordnung mit Zuthun des Forst-Ambts und anderer, so dießer Sachen leuftig und erfharenheit haben, zusammengebracht" werde [1]). Bis zu ihrem Erscheinen sollte die Holzordnung des Herzogs Heinrich des Jüngeren von 1547 in Kraft bleiben. Das neue Werk wurde 1601 dem Landtage zu Gandersheim vorgelegt.

Der Entwurf der neuen Forstordnung bezog sich auf „unsere eigenthümlichen und gemeinen auch derer Gehölze, da wir der höchste Erbe, oder aber sonsten von Alters mit Anderen, oder Andere mit Uns, die Nutzung hergebracht" [2]); die Bestimmungen der Forstordnung gelten aber auch für die Waldungen der Klöster, der Ritterschaft, der Bürger und Bauern. Ausdrücklich wird noch hervorgehoben, daß den Markgenossen an jenen Orten, an denen sie ohne fürstliche Bewilligung zum notdürftigen Bau- und Brennholzhiebe von alters her berechtigt waren, zunächst abständiges Holz angewiesen werden solle.

Wie aus den Artikeln 6 u. 9 des gen. Landtags-Abschiedes hervorgeht, wollten die Stände erst noch eine Beratung der Forstordnung vorhergehen lassen; ohne ständische Ratifikation sollte sie nicht veröffentlicht werden. Da weder das eine noch das andere erfolgte, so hat die Forstordnung keine Gesetzeskraft erlangt. Erwähnt sei aber auch, daß durch Zirkular-Reskript vom 15. August 1788 [3]) dem Gandersheimer Landtagsabschiede von 1601 selbst die rechtsverbindliche Kraft für die hiesigen Lande abgesprochen ist.

Gegen die stetig wachsenden Anforderungen der Bau- und Brennholzberechtigten im Kommunion-Harze wendet sich die Kommunion-Forstordnung vom 14. Mai 1649 [4]) und gibt im VIII. Kap. eingehende Vorschriften über die Abgabe der Berechtigungshölzer. Danach sollen die Anforderungen des Reparaturbauholzes dem Oberförster vorher angemeldet werden, der mit dem Forstschreiber und zwei Geschworenen die Beschaffenheit des alten Gebäudes feststellen und das erforderliche Holzquantum überschlagen soll, das dann ohne Schmälerung verabfolgt wird. Zu Neubauten soll dagegen das Bauholz nur mit Rücksicht auf den wirtschaftlichen Be-

[1]) § 35 des Salzdahlumer Landtagsabschiedes vom 3. Juni 1597. Vergl. Ribbentrop, Landtagsabschiede. I. S. 100.

[2]) Der Begriff der römischen Servitut oder des condominiums ist dem Entwurfe noch fremd.

[3]) Schneider, Repertorium. I. S. 413.

[4]) Fritsch, Corp. Jur. ven. forest. III. S. 109.

darf und nach der sozialen Stellung der Berechtigten abgegeben werden. So erhält der „gemeine Bergmann" zum Neubau „nicht über 50 oder 60 Stämme Bauholz, auch nicht mehr als 50 Schock Schindeln"; ferner „der Bergrath, Zehendmann, Bergmeister, Oberförster, Zehendner, Gegen- und Bergschreiber, Müntzmeister, Hüttenreiter, geschworene Hüttenschreiber, Guardien, Forstschreiber, Faktor, Oberbuchsteiger, Schichtmeister, Eisenschreiber, Pullenmacher und Förster, wann und wieviel deren auf bemeldten Bergstädten oder andern der Kommunion zugehörigen Orten eine eigene Wohnung haben würden, zur Aufrichtung eines gantzen neuen Haußgebäudes nicht mehr als 40 Stamm, zu einem Nebengebäude 20 Stamm und zur Reparierung der alten Gebäude nicht über 8 Stamm, neben der jedesmahls befundenen Nothdurfft an Latten und Straelholtz, nichts aber an Schindeln." Alle übrigen nicht genannten Bürger und Einwohner der Bergstädte erhalten nur die Hälfte der eben genannten Mengen an Holz; Mühlen und Vorwerke aber „nicht das geringste m e h r von Forstzinsen frey". Zu Neubauten an Stelle baufälliger Gebäude erhalten die Eigentümer nach vorher eingereichter „Designation" auf „Spezialbewilligung" das dazu erforderliche Holz.

Die außerhalb der Kommunion Wohnenden, aber im Kommunionharze zu Bau- und Brennholz von altersher Berechtigten sollen nach wie vor aus diesen Forsten befriedigt werden, aber zur Verhinderung der Holzverschwendung durch den Bau übergroßer, nicht notwendiger Häuser sollen auch hier die Oberförster vorher gemeinsam mit den Amtmännern und Bürgermeistern den Bedarf und das Holzquantum überschlagen, worauf dann erst die Abgabe erfolgt.

Hinsichtlich des Brennholzes wird bestimmt, daß denjenigen, die mit freier Feuerung „von Fall-, Lager- oder anderem abständigen Holze im Kommunionharz von Alters her beständig berechtigt" waren, das „hin und wieder im Forst liegende Abschlag- oder Fehlholz ohne Gewährung eines Trinkgeldes für die Förster" abzuholen nicht verweigert werden dürfe; dagegen ist es niemandem, er sei, wer er wolle, gestattet, selbst einen trockenen Stamm abzuhauen oder „Hölen oder ander Grobholz" aus den Kohlhaien wegzuführen, außer mit Wissen des Försters und mit Genehmigung des Oberförsters nach ordnungsmäßiger Anweisung.

Zu Strohdächern werden keine gespaltenen „Tannen", sondern nur runde Latten berechtigungsweise verabfolgt, „es sei denn, daß einer die gespaltenen gebührlich verforstzinsen wollte".

Sämtliche an Berechtigte abzugebende Stämme müssen zur Ermöglichung einer Kontrolle vom Forstschreiber mit der Mahlbarte oder vom Förster mit dem Waldeisen bezeichnet sein.

Die letzte braunschweigische Forstordnung [1]), von den gemeinschaftlich regierenden Herzögen Rudolph August und Anton Ulrich am 14. August 1686 mit Geltung (und zwar bis in die neuere Zeit, soweit sie nicht durch abändernde Reskripte, Verordnungen und Reglements [2]) modifiziert wurde) für das ganze Herzogtum erlassen, enthält über Beholzungsrechte in rechtlicher Beziehung keine neuen Vorschriften und behandelt diesen Gegenstand überhaupt nur oberflächlich. Ziffer IX wiederholt die Bestimmungen, die in der Forstordnung von 1590 unter 9 bezüglich der Bauholzabgaben getroffen sind, ohne jedoch klar erkennen zu lassen, ob es sich dabei tatsächlich um Berechtigungsholzabgaben handelt. Während sie dort für Neubauten erlassen sind, beziehen sie sich hier auf „die reparation der Gebäude der Unterthanen". Die Beamten und Forstbedienten sollen die Baulichkeiten vorher „coniunctim" besichtigen und streng darauf halten, daß das ausgewiesene Holz vom Empfänger nicht verkauft, sondern rechtzeitig, ehe es verdirbt, „ad destinatum usum" verbraucht wird, wobei auch das alte, noch brauchbare Holz mit zu verwenden ist und von der Anforderung gegebenenfalls in Absatz gebracht wird. Ziffer XI handelt „von demjenigen Holtze, so denen Unterthanen aus der gnädigen Herrschaft eigenen Forsten ohne Forstzinse abgefolget wird," und von den für die verschiedenen Sortimente zu zahlenden Accidenzien.

Wegen der weiter unten folgenden Bestimmungen über Abhaltung und Veränderung von Forstschreibtagen in den verschiedenen Distrikten des Landes zwecks Abgabe von Berechtigungsbauhölzern ist endlich aus dieser Forstordnung noch die Vorschrift hervorzuheben, daß einzig und allein an drei „Holtztägen" im Jahre, und zwar „auf Bartholomei, Martini und Lichtmessen" aus den herrschaftlichen Forsten des ganzen Landes Holz für die Untertanen ausgewiesen wird. Nur ein „Spezialbefehl" kann eine Ausnahme von dieser Regel begründen.

Für die Forsten des Weserdistriktes ist am 30. März 1746 vom Herzoge Karl zu Braunschweig und Lüneburg ein Forst-Reglement [3]) erlassen, dem eine ältere Verordnung vom 30. März

[1]) Steinacker, Organisationsgesetze. S. 307.

[2]) Bege, Repertorium. I. S. 45; III. S. 61 usf.

[3]) Gedruckt. In der braunschw. Verordnungssammlung, II. B. 20. Auszugsweise auch bei Steinacker, Promtuarium.

1686 voraufgegangen war und das durch Verordnung vom 3. Juni 1750 in einigen Punkten ergänzt und abgeändert ist. Das Reglement von 1746 bestätigt im IV. Kap. unter Ziff. 18 im 3. Absatze die vorhandenen Berechtigungen folgendermaßen: „So gehet auch Unser gnädigster Wille dahin, daß sowohl denen In- als Ausländischen, alle dasjenige, was dieselben von undenklichen Zeiten wegen derer Hud und Koppelhuden, Haber-Mast, Fallholz und dergleichen hergebracht, auch ferner ohne Kränkung gelassen und dabei bestens geschützet werden, doch sollen hinfüro keine gantze Bäume, noch anderes Holz, woraus Bau- oder Brennholz gehauen werden kann, gantz aus den Forsten verabfolget werden, weil hievon nicht die dürftigen sondern nur diejenige, so mit Pferden versehen, den Vorteil davon tragen. Es haben also Unsere Forstbediente dahin zu sehen, daß zuvorderst alles in Malterholz aufgehauen und ohne Ansehen der Person, wo es hergebracht, ordentlich unter dieselben repartiret werde."

Nach dem Inkrafttreten dieses Forst-Reglements sind für den Weser-Distrikt noch verschiedene Verordnungen mit Bestimmungen über das Verfahren bei der Abgabe auch von Berechtigungshölzern erlassen. Die vorläufige Verordnung vom 3. Juni 1750 [1]), Forsttage im Weserdistrikte betr., deren Anordnungen vom Gesetzgeber selbst als Versuch bezeichnet sind, und die diese erweiternde und ergänzende Verordnung vom 12. März 1765 [2]) wurden zur Verordnung vom 22. Februar 1769, Forsttage im Weserdistrikte betr., miteinander verschmolzen. Diese letztere Verordnung schreibt, allerdings nicht nur für forstzinsfreie Holzabgaben, folgendes vor: Die Bau- und Nutzholzanforderungen haben an zwei im Jahre festgesetzten sogen. Forstschreibtagen zu erfolgen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob den Anfordernden das Holz gegen volle Bezahlung oder zu einem „moderierten Forstzinse" oder forstzinsfrei verabfolgt wird.

Hinsichtlich des angeforderten Reparaturbauholzes haben die Revierforstbeamten unter Hinzuziehung eines vereidigten Forstzimmermeisters den Bedarf zu ermitteln und über die Baulichkeiten einen Voranschlag aufzustellen, den die Holzempfänger entweder nebst einem besonderen, auf Stempelpapier geschriebenen Memoriale — wenn es sich um umfängliche Reparaturen handelt — oder —

[1]) Gedruckt. In der braunschw. Verordnungssammlung, II. B. 20. Auszugsweise auch bei Steinacker, Promtuarium. I. S. 339.

[2]) Braunschw. Verordnungssammlung, II. B. 20., und Steinacker, Promtuarium. I. S. 240.

bei geringfügigen Reparaturen — nebst den Holzzetteln an die fürstlichen Ämter einzureichen haben, während die Holzzettel über Nutz- und Geräteholz von den Förstern selbst an die fürstlichen Ämter weiterzugeben sind. Die Ämter haben ihrerseits den Nutzholzbedarf nach quantum und quale nachzuprüfen und ihr Attestat beizufügen, ebenfalls nach vorheriger Feststellung der Vermögensverhältnisse der Bauholzempfänger Vorschläge darüber zu machen, zu welchem Forstzinse das Bauholz abzugeben sei.

Bezüglich des zu Neu- und Erweiterungsbauten erforderlichen Holzes haben die Zimmermeister nach einer erlassenen Instruktion „ordentliche Abrisse zu produzieren", nachdem sie vorher mit den Förstern den Bauplan eingehend untersucht und besprochen haben „sowohl in Absicht der Lage als der Struktur, jedoch mit möglichster Menagierung des Holzes", und diese Risse nebst Bauanschlägen zu den bestimmten Forstschreibtagen fertig zu stellen zum Zwecke ihrer sofortigen Prüfung. Die fürstlichen Ämter haben sodann das Bedürfnis der Holzanfordernden zu solchen Neubauten festzustellen und in einem Berichte anzugeben, wo statt des Holzes Mauerwerk mit Vorteil zu verwenden sei. Diese Berichte gehen mit den vorher genannten Anschlägen und Rissen und einem Memoriale der Anfordernden an die zuständigen Forstschreiber, die sämtliche Schriftstücke acht Tage vor jedem Forsttage an die fürstliche Kammer zur weiteren Verfügung einzusenden haben.

Das Brennholz dagegen wird den Deputanten und Berechtigten ohne jedesmaliges besonderes Ansuchen verabfolgt, nachdem sie auf dem ersten Schreibtage Hauer- und Bindelohn vorausbezahlt haben.

Schließlich werden noch über zu verabfolgende Sortimente Bestimmungen getroffen.

Ganz ähnliche Vorschriften, mitunter absatzweise mit denen für den Weser-Distrikt wörtlich übereinstimmend, sind für den Wolfenbüttelschen und Schöningischen Distrikt durch landesherrliche Verordnung vom 3. April 1750 gegeben; sie ist durch Verordnung vom 20. Juni 1761 [1]) erweitert und ergänzt und auch auf den Harzdistrikt ausgedehnt, so daß im Jahre 1769 für das ganze Land ausschließlich des Kommunionharzgebietes, für das die besonderen Bestimmungen des Hildesheimer Rezesses[2]) und des Burgdorfer Konferenzprotokolles [3]) galten, ein fast einheitliches Ver-

[1]) Steinacker, Promtuarium. I. S. 336.
[2]) Vergl. unten S. 25.
[3]) Vergl. unten S. 26.

fahren mit gleichmäßigen Grundsätzen bezüglich der Anforderung und Abgabe von Berechtigungshölzern bestand [1]).

Verhältnismäßig spät erst findet in den in großer Zahl erschienenen Verordnungen, Edikten, Mandaten und Patenten, die sich auf die Waldbenutzung beziehen, die Leseholznutzung Beachtung. Diese Erscheinung ist darauf zurückzuführen, daß die Nutzung selbst erst relativ spät aufgekommen ist, und zwar gleichzeitig mit der Streulaubgewinnung zu einer Zeit, als durch Zuzug der Häuslinge das Bedürfnis entstand, diesen landlosen und nicht beholzungsberechtigten Einwohnern das notwendigste Brennholz und Streumaterial zu verschaffen [2]). Die Einräumung dieser Nutzungen hat gewissermaßen eine Armenunterstützung sein sollen. Infolge der Wertlosigkeit des Gegenstandes, um den es sich dabei handelte, schenkte ihm der Waldeigentümer keine weitere Beachtung. Dies hat zur Folge gehabt, daß die den ärmeren Untertanen ursprünglich aus Gnade nachgelassene unentgeltliche Benutzung des abgestorbenen und am Boden liegenden Astholzes an vielen Orten durch Verjährung die Natur eines Rechtes angenommen hat.

Die erste diesbezügliche landesherrliche Verordnung ist datiert vom 3. April 1750 [3]); sie bezieht sich zunächst auf den wolfenbüttel- und schöningischen Distrikt und stellt im Eingange fest, daß das Aufsammeln des trockenen Leseholzes den Armen und Notdürftigen von jeher gestattet gewesen sei, daß aber in jüngster Zeit infolge der freien Ausnützung der Gnade ohne jede Kontrolle vielfach „allerhand schädliche Exzesse verübt worden seien". Trotzdem wird das Holzlesen an jenen Orten, „wo es bisher gewöhnlich gewesen, zur Erleichterung der Armut ferner in Gnaden gestattet". Zur Verhütung der eingeschlichenen Mißbräuche und

[1]) Nach einer landesherrlichen Verfügung von 1697 zerfiel das Herzogtum in folgende Distrikte mit den nachbenannten Ämtern usw.: I. Wolfenbüttelscher Distrikt mit den 6 Ämtern: Wolfenbüttel, Eich, Lichtenberg, Gebhardshagen, Königslutter und Neubrügge. II. Schöningischer Distrikt mit den 8 Ämtern: Schöningen, Jerxheim, Voigtsdahlum, Hessen, Warberg, Bahrdorf, Calvörde, Neuhaus. III. Hartzischer Distrikt mit den 6 Ämtern: Lutter a. Bbge., Seesen, Langelsheim, Gandersheim, Hartzburg, Stauffenburg. IV. Weser-Distrikt mit den 9 Ämtern: Wickensen, Kemnade, Greene, Allersheim, Bevern, Fürstenberg, Ottenstein, Forst, Holzminden. Ferner gehörte zum Herzogtume: V. Grafschaft Blankenburg mit den 4 Ämtern Blankenburg, Börnecke, Heimburg, Stiege und den 5 Faktoreien: Tanne, Brunlahe, Rübeland, Altenbrak, Neuwerk. VI. Stiftsamt Walkenried. VII. Amt Thedinghausen (bei Bremen).

[2]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 252, Note 16.

[3]) Braunschw. Verordnungssammlung, II. B. 20.

Unzuträglichkeiten wird aber bestimmt, daß weder grünes noch trockenes Holz abgehauen oder mit Haken abgerissen werden darf; lediglich das abgefallene, trockene Holz unterliegt der freien Aneignung, und auch nur an zwei Tagen in der Woche, nämlich am Montag und Donnerstag, infolge der Verordnung vom 15. Juni 1772 [1]) sogar nur am Mittwoch. Äxte, Beile und Haken dürfen nicht mit in den Forst genommen, geschweige denn bei der Nutzung des Leseholzes selbst gebraucht werden.

Ähnliche Verordnungen sind noch verschiedentlich für einzelne Gebietsteile, so z. B. für die Stadt Braunschweig am 7. März 1744 und am 13. Januar 1764 [2]), mit Erneuerung und Ausdehnung auf Wolfenbüttel vom 10. April 1804, für Helmstedt am 19. Februar 1775 [3]) usw. erlassen. Sie enthalten außer den oben schon erwähnten Vorschriften das Verbot der Anwendung von Schlitten, Karren und „anderer Maschinen" zur Fortschaffung des Leseholzes sowie dessen Verkaufes, mit der Begründung, „daß das Holzsammeln nur zu eigener Bedürfnis verstattet sei".

Ungleich mehr als aus den bisher besprochenen Forstordnungen und sonstigen landesherrlichen Verordnungen geht über die Beholzungsrechte im Harze, der seit Erlaß der Bergfreiheiten eine Welt für sich gebildet hat, und auf den sich die oben erwähnten gesetzlichen Bestimmungen mit Ausnahme der Kommunion-Forstordnung von 1649 nicht erstreckten, aus den Erbvergleichen, Teilungsrezessen und Staatsverträgen hervor [4]), die ihrer fast immer gedenken.

Von Bedeutung ist zunächst die Teilungsverabredung vom 14. Dezember 1635 [5]) und der Hauptteilungsrezeß vom 10. Dezember 1636 [6]). Als nämlich Herzog Friedrich Ulrich, der letzte Fürst aus dem mittleren Hause Braunschweig, am 11. August 1634 kinderlos gestorben war, erklärte sich das Lüneburgische Haus, das in die Harburger, Dannenberger und Celler Linie gespalten war, für erbfolgeberechtigt. Der hierüber entstandene Streit wurde durch die beiden oben genannten Vereinbarungen dahin beigelegt, daß die Linie Harburg die Grafschaften Hoya und Reinstein-Blankenburg,

[1]) Schneider, Repertorium. III. S. 299.
[2]) Steinacker, Promtuarium. I. S. 458.
[3]) Braunschw. Anzeigen. Jahrg. 1775, Nr. 17.
[4]) Urkundliche Nachrichten über den Kommunionharz nach Mitteilungen aus dem Landes-Archiv zu Wolfenbüttel, im Archive des hist. Ver. für Nieder-Sachsen. 1846. S. 130 f.
[5]) Selchow, Magazin. I. S. 5.
[6]) Schulze, Hausgesetze. I. S. 445.

die cellische Linie Kahlenberg nebst den Homburg-Eversteinschen Besitzungen, die Dannenberger Linie endlich, deren Vertreter Herzog August d. J. das neue Haus Braunschweig begründete, das Fürstentum Wolfenbüttel erhielt.

Die Universität Helmstedt sowie die Bergwerke und Forsten des Harzes blieben den drei Linien mit insgesamt sieben Herzögen gemeinsam (Kommunion-Harz).

Dieser Besitzstand war jedoch nicht von langer Dauer; denn als bald darauf mit dem Tode des Herzogs Wilhelm 1642 die Harburger Linie ausstarb, erwarb Braunschweig-Wolfenbüttel die Grafschaft Blankenburg (Rezeß vom 17. Mai 1651 [1]) und die Hälfte des Harburger Anteiles am Kommunion-Harze, während die andere Hälfte an Kahlenberg-Hannover fiel. Der über diese Erbfolge zwischen August d. J. von Braunschweig-Wolfenbüttel und Georg Wilhelm zu Kahlenberg-Hannover ausgebrochene Streit fand durch den Hildesheimer Rezeß vom 12. Mai 1649 [2]) seinen Abschluß. Demnach kamen $^4/_7$ des ganzen Kommunion-Harzes an Hannover und $^3/_7$ an Braunschweig-Wolfenbüttel. Der Rezeß behandelt unter Ziffer 14 und 15 auch die Holzberechtigungen im Kommunion-Harze und bestimmt darüber folgendes:

„Die Hude-, Trift-, Weide-, Holz- und Mastungsgerechtigkeit in allen obgemeldeten Forsten bleibt den fürstlichen Ämtern, Bergstädten, auch Amts- und Kommunion-Unterthanen in Städten, Flecken, Dörfern, Hütten und Mühlen ohne einige Hinderung, Schmälerung oder Turbation zuständig, jedoch soweit dieselbe ein jeder beständig hergebracht, insonderheit soll den fürstlichen Ämtern Harzburg, Seesen und Staufenburg an Bau- und Brennholz zu eigenem Behufe, wie auch notdürftiges Nutzholz, zu dem Amtsackerwerk benötigt, ohne einigen Forstzins unweigerlich von dem Forstamte ausgewiesen und abgefolget werden“ usw. „unweigerlich und unaufhältlich an den nächst gelegenen Örtern, und insonderheit bei Harzburg, an den Burg- und Sachsenberg“ usw. „wenn aber bei vorbemeldeten Ämtern neue zu denselbigen gehörige Gebäude über kurz oder lang der Notwendigkeit nach anzurichten, soll zu Behuf der Dielen, als viele deren dazu nötig sein werden, ein richtiger Überschlag von den fürstlichen Beamten und Oberförstern bei einnehmendem Augenscheine gemachet, und so

[1]) Selchow, Magazin. I. S. 78.

[2]) Selchow, Magazin. I. S. 46. Auszugsweise auch bei Steinacker, Promtuarium. I. S. 452.

viele Sägeblöcke, als dazu notwendig erfordert werden, auf dem Stamm ohne Forstzins angewiesen werden".

Fast ein Jahrhundert später brachen zwischen dem Herzoge Karl von Braunschweig-Lüneburg und dem Kurfürsten von Hannover Streitigkeiten aus, die sich insbesondere auf Grenzangelegenheiten zwischen der Kommunion und den fürstlich-wolfenbüttelschen Ämtern nebst deren Untertanen bezogen. Die im Auftrage beider Regierungen entsandten Bevollmächtigten verhandelten zu Burgdorf über die „Hartzdifferentien" vom 24. September bis 18. Oktober und vom 3. bis 9. Dezember 1736. In dem während der Verhandlungen geführten Protokolle werden auch die Holzberechtigungen in der Kommunion eingehend erörtert und in den §§ 14—16 des sogen. Burgdorfer Konferenz-Protokolles [1]) folgendes darüber vereinbart:

„§ 14. Was das Ius lignandi anbelanget, ist selbiges dahin festgestellt worden, daß gleich wie denen Fürstl. Ämtern und Unterthanen die Holzungsgerechtigkeit nach dem Hildesheimischen Rezeß ohne Schmälerung verbleiben, und dahero denenselben das Bau- und Brennholz, und zwar das erstere, wie es der Haushalt notdürftig erfordert, auch zur nötigen Erweiterung und Reparation der Gebäude, imgleichen zu nötiger Erbauung neuer Haushaltungsgebäude, auch Erbauung neuer Gebäude auf wüsten Stellen aus denen Kommunionforsten abgefolget werden solle; also hingegen auch an Seiten der Ämter und Gerichte zu einer guten Ökonomie und Holtz-Menage alle Befoderung geleistet, und wegen der Anschläge behufs der Gebäude es nach bisheriger Observanz dergestalt gehalten werden solle, daß insonderheit bei Hauptgebäuden die Revier-Oberforstbedienten die Besichtigung mit denen Beamten verrichten, überhaupt aber solche Besichtigungen coniunctim geschehen, auch wann wegen der Attestate über die Notdurft des Holzes Zweifel vorfallen würde; dem Kommunionforstamte frei stehen solle, deswegen Erkundigung einzuziehen, da dann, wann nachhero Schwürigkeit oder Bedenken obhanden wäre, und beiderseitige Berghauptmannschaft sich darüber nicht verstehen könnte, davon an beiderseitige Kammern referiert werden solle.

Und ob zwar Fürstl. Wolfenbüttelerseits nicht verlanget wird, daß die fürstl. Unterthanen, welche die Holzgerechtigkeit in den Kommunionforsten hergebracht, aus anderen Forstrevieren als denen, woraus sie dem Herkommen nach das notdürftige Holz vor-

[1]) Handschriftliches Exemplar der Herzoglichen Kammer zu Braunschweig.

hin bekommen haben, die Holzanweisungen regulariter zu fodern haben sollen; So ist jedoch hingegen wiederum für billig agnosciert, und gemeinschaftlich feste gestellt worden, daß der Haushalt in den Kommunionforsten so reingerichtet werden solle, daß die fürstl. Ämter und Unterthanen obgedachtermaßen ihre benötigte Holzung aus denen Forstrevieren, worin sie berechtigt, haben und empfangen können.

Wobei noch ferner beiderseits verwahret worden, daß, wenn der ganze Punkt ratione iuris lignandi von einem oder dem anderen Teile nicht ratihabieret werden sollte, man die gantze Materie des iuris lignandi ad compromissum ausgestellet haben wolle.

§ 15. Wegen Regulierung der Forstaccidentien ist gemeinschaftlich beliebet, daß beiderseitige Berghauptmannschaft diesen Punkt präparieren und darauf solcher entweder bei einer anderweiten Zusammenkunft oder sonsten fodersamst reguliert werden solle.

§ 16. Die Frage, ob, wann ein Unterthan das ihm aus der Kommunion verabfolgete Holtz ad destinatum usum nicht verwendet, die fürstl. Ämter oder das Kommunion-Forstamt darüber cognoscieren und denselben deswegen bestrafen können, wessentwegen beiderseitige Hn. Bevollmächtigte different geblieben, ist zum Kompromiß verstellet worden."

Nachdem dann auch diejenigen Paragraphen, darunter § 14, das Ius lignandi betreffend, für welche die Ratihabierung der beiderseitigen Landesherren vorbehalten, von den höchsten Stellen ratihabiert waren, haben diese Verabredungen bis in die neueste Zeit als Grundlagen für die Regelung der Beholzungsrechte in den Kommunionharzforsten gedient, und noch heute muß gegebenenfalls auf sie zurückgegriffen werden.

Im Jahre 1788 erfolgte dann die reelle Teilung der Kommunionharzforsten zwischen den beiderseitigen Herrschaften dergestalt, daß $^4/_7$ Anteile an dem bisherigen gemeinsamen Besitze der Forsten in den Sonderbesitz des Kurfürstentumes Hannover und $^3/_7$ in den des Herzogtumes Braunschweig übergingen, während neben dem übrigen Besitze namentlich die Berg- und Hüttenwerke noch in der Kommunion verblieben, die noch heute gemeinschaftlich von Preußen und Braunschweig betrieben werden. Der am 4. Oktober 1788 zu Zellerfeld abgeschlossene Kommunionharzteilungsrezeß [1]) gibt zunächst im § 2 die Gegenstände der Teilung

[1]) Kommunionharz-Teilungsrezeß vom 4. Oktober 1788. Gedruckt.

an und bestimmt ohne Erwähnung des Umfanges der Berechtigungen in den §§ 21 und 22 die wechselseitige Aufhebung und Entsagung der Beholzungsrechte dergestalt, daß die Berechtigten der Ortschaften in den $^3/_7$ Anteilen des braunschweigischen Landes aus den Forsten dieses befriedigt werden, während für die hannoverisch gewordenen Berechtigten Befriedigung in den $^4/_7$ Anteilen des Kurfürstentums erfolgen sollte.

Zuletzt werden die Beholzungsrechte im Kommunionharze in dem Hoheitsteilungsvertrage zwischen der Krone Preußen und Braunschweig vom 9. März 1874 [1]) erwähnt, der, obwohl der Zeit nach in die nächste Periode gehörend, schon hier besprochen werden mag. Der Art. 13 dieses Vertrages bestimmt, daß die Verhältnisse der Kommunion-Herrschaften untereinander und gegenüber dritten inbetreff der die vormaligen Kommunionforsten belastenden Holzberechtigungen durch diesen Vertrag nicht berührt werden, daß jedoch die Holzberechtigung der Kommunionwerke in den beiderseitigen Forsten, die rechtlich noch bestände, tatsächlich aber nicht mehr ausgeübt würde, hiermit für immer aufgehoben sei.

Ähnlich wie der Kommunionharz haben auch die ehemalige Grafschaft Blankenburg, die, 1651 mit Braunschweig-Wolfenbüttel vereinigt, am 1. November 1707 zu einem reichsunmittelbaren Fürstentume mit eigener Landschaft erhoben wurde, sowie das Gebiet der Abtei Walkenried, die 1671 an das Haus Braunschweig kam, hinsichtlich der Holzabgaben an die Untertanen ihre besondere Geschichte. Wenn auch die hier heute noch vergünstigungsweise gewährten sogen. Untertanenholzabgaben zu einer niedrigeren als der Verkaufstaxe, zur sogen. Gnadentaxe, die von jeher einseitig nach freiem Ermessen der Regierung sowohl im ganzen als auch bezüglich einzelner Sortimente erhöht oder herabgesetzt wurde, keine Taxholzberechtigungen [2]) im Sinne Danckelmanns sind, so haben sie doch im Laufe der Zeit wenigstens in den Augen der Empfänger nahezu den Charakter eines Rechtes angenommen.

Den Untertanen der Grafschaft Blankenburg stand nämlich nach altem Herkommen schon im ersten Drittel des 16. Jahrhunderts das Recht oder die Vergünstigung zum Bezuge ihres Bauholzes aus den gräflichen Forsten zu. Es geht dies hervor aus einem Vertrage, den die Grafen von Reinstein-Blankenburg und

[1]) Ges.- u. Verordn.-Sammlung. Jahrg. 1874.

[2]) Verschiedene gerichtliche Urteile verneinen das Vorliegen eines Rechtes.

von Stolberg im Jahre 1536 abschlossen, um den Holzhandel zur Erleichterung ihrer ungeheueren Schuldenlast in ihren Händen zu monopolisieren. Sie tasteten aber dabei die althergebrachten Begünstigungen und Rechte ihrer Untertanen nicht an, insofern in der diesbezüglichen Urkunde vom Handel ausdrücklich ausgenommen wurden: „Alle Gehölze, so zu Blankenburg, zum Steyge und zu Hasselfelde, auch zum Stolbergk in der Stadt verbauet werden, die den jetzt benannten Unterthanen beider Herrschaften ohne Ufsatz zu ihrem eygen Gebewden folgen sollen“ [1]).

Aber auch die Befriedigung des Haushaltsbedarfes an Brennholz wurde den Einwohnern der Ämter Blankenburg und Hasselfelde zu einem ermäßigten Forstzinse bewilligt, um ihre wirtschaftliche Lage in dem rauhen, unwirtlichen und vom Verkehre abgeschlossenen Gebiete des hohen Harzes zu verbessern. Die Herzöge von Braunschweig-Wolfenbüttel setzten als Erben der Grafschaft Blankenburg den alten Brauch fort und dehnten schließlich die Gnadenholzabgaben auch auf die Einwohner des Stiftsamtes Walkenried aus.

Die im Jahre 1716 von Ludwig Rudolph für das Fürstentum Blankenburg erlassene Bergfreiheit [2]), die ähnlich wie die unter Heinrich d. Jüng. für den Kommunionharz erlassenen die umfänglichen Abgaben an Kohlen-, Nutz- und Bauholz für die Berg- und Hüttenwerke des Fürstentums begründete, sagt unter Ziff. IV, daß, wenn von den Gewerken, den Berg- und Hüttenbedienten eigene Bergstädte angebaut werden sollten, diese dieselben Bergfreiheiten „soweit es hiesiges Unseres Landes Zustand und Verfassung erleiden will“ genießen sollten, wie es bei den Kommunionbergwerken zum Zellerfeld und den umliegenden Orten gebräuchlich sei. VI. „Wollen Wir auch Unseren Berg- und Hüttenwerken die Gnade thun, und sowohl das Bau- und Schacht- als auch Kohl- und Brennholz um der Unterthanen, und also um einen weit geringeren Forstzins vor Fremden lassen“ usw.

Das für sämtliche Bergwerke des Fürstentumes zwei Jahre später erlassene „Generalprivilegium“ vom 17. September 1718 [3]) setzt die Bergordnung von 1716 sowie auch „die bey Unsers Durchlauchtigsten Hauses Ober-Harzischen Bergwerken zu Zellerfeld [4])

[1]) Leibrock Chronik von Blankenburg. I. S. 238.

[2]) Schneider, Repertorium. III. S. 237.

[3]) Schneider, Repertorium. II. S. 519.

[4]) Gemeint ist die in der Bergordnung vom 18. September 1593 (Schneider, Repertorium. III. S. 65) genannte Freiheit von 1554. Vergl. S. 12.

und des Endes hergebrachte Observanz, soweit diese in Unserm Fürstenthume Blankenburg sich wird praktizieren lassen", zum „Fundament" und erklärt also in dessen „Konformität" unter III. „Als auch Holz und Kohlen die vornehmsten Requisita eines Bergwerks sind, so soll ihnen das benöthigte Schacht- und Bauholz um eben den Preis wie es die Unterthanen haben, das Kohlholz aber in denen ersten zehn Jahren, da sie solches wirklich gebrauchen, das Malter gegen baare Bezahlung à 2 Ggr. 4 Pfg. verabfolget, nach Ablauf der ersteren zehn Jahre aber das Malter à 4 Ggr. beständig bezahlet werden"; diese Taxen bedeuten gegenüber jenen der Freiheit von 1716 eine Herabsetzung.

In der Blankenburger Forstordnung vom 8. Juli 1693, der eine ältere Verordnung von 1656 [1]) voraufgegangen sein soll und die 1726 von neuem unverändert aufgelegt wurde, ist die Rede von „Holtzungen, worinnen theils benachbarten Herrschaften, dem Kloster St. Johannis vor Halberstadt, denen Eingesessenen von Adel, wie auch auswärtigen und einheimischen Gemeinen das Ius lignandi zusteht". Holzabgaben aus den belasteten Waldungen sollen jedoch nur auf vorherige Anmeldung bei den nach Art. 3 vierteljährlich [2]) abzuhaltenden Forstamtstagen erfolgen, und zwar ohne jedes Entgelt oder Accidenz (Art. 42). Der Holzbedarf der Bergwerke ist gleichfalls bei den Forstämtern anzufordern (Art. 61) und wegen des Bedarfes der Ämter, Hütten und anderer herrschaftlicher Gebäude ist ein Voranschlag aufzustellen (Art. 57). Brennholzberechtigte erhalten nach Anschlag des Forstamtes ihren Haushaltsbedarf (Art. 62), dagegen ist von Kirchen und Schulen von dem ausgewiesenen Holze kein Accidenz zu nehmen, sondern solches allemal ohne Entgelt abzugeben (Art. 79). Weiter wird bestimmt, daß vor der Verabfolgung von Bauholz für die rechtzeitige und tatsächliche Verwendung und die Mitbenutzung noch brauchbarer Hölzer Sicherheit zu leisten, daß die Selbstwerbung des Holzes durch die Berechtigten unstatthaft und daß das abzugebende Holz mit der Malaxt zu zeichnen sei.

Durch Verordnung vom 20. September 1799 wird unter Bezugnahme auf die Verordnung vom 18. März 1743 die Unzulässigkeit des Verkaufes von „Deputathölzern" für Blankenburg und Walkenried ausgesprochen.

Wegen der Leseholznutzung in dem hier in Frage kommenden Gebiete sind verschiedene landesherrliche Verordnungen ergangen,

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 418.

[2]) Nach der Verordnung vom 4. April 1795 finden nur noch drei Forsttage jährlich statt, nämlich im März, September und Dezember.

deren Bestimmungen zum Teil bis heute ihre Gültigkeit behalten haben. Die erste, vom 12. Dezember 1688 [1]), am 12. März 1706 von neuem in Erinnerung gebracht, bezog sich auf das gesamte Gebiet der Grafschaft; sie wandte sich nicht etwa gegen das herkömmliche Leseholzsammeln an sich, sondern beschränkte wegen der vorgekommenen Übergriffe der Holzsammler im Interesse einer erleichterten Aufsicht durch das Forstpersonal die Nutzung auf die beiden Wochentage Dienstag und Freitag. Aber bereits im folgenden Jahre wurde am 14. März der Gemeinde zu „Braunlahe" und am 18. Juli der „zur Tanne" auf ihr Ansuchen, „jedoch sonder Konsequenz", nachgelassen, daß sie außer an den beiden allgemeinen Holztagen noch an einem dritten in der Woche, am Montag, das Leseholz in den herrschaftlichen Forsten einsammeln dürften, mit der Begründung, „daß sie zur Winterszeit des Holzsammelns wegen des dann und wann fallenden tiefen Schnees sich nicht füglich bedienen könnten." Durch die Verfügung der fürstlichen Kammer zu Blankenburg vom 13. April 1776 wurde die generell erteilte Erlaubnis für manche Bezirke insofern eingeschränkt, als das Leseholzsammeln in den Monaten Juni, Juli und August überhaupt verboten wurde.

Am 29. Juni 1705 und am 14. Juni 1709 wurde verfügt, daß das Stukenroden im stehenden Holze überhaupt, in den jungen, noch nicht zwei Jahre alten Hegen aber nur an den gesetzlich nachgelassenen Holztagen erlaubt sein sollte; die Stuken durften auch nur zur Deckung des eigenen Haushaltsbedarfes gerodet und weder innerhalb noch außerhalb der Grafschaft verkauft werden.

Auf das alte Stiftsamt Walkenried, das heute zum Kreise Blankenburg gehört, erstreckten sich diese Verordnungen jedoch nicht; hier bildete wegen des Fehlens jeglicher Urkunden lediglich das Herkommen die Grundlage für die Nutzung des Leseholzes seitens der Untertanen.

III. Von 1823 bis zur Gegenwart.

Die in den beiden vorhergehenden Kapiteln näher erörterten Urkunden geben zwar keinen zahlenmäßigen Anhalt für den Umfang der Berechtigungsholzabgaben, sie gewähren auch keinen unmittelbaren Einblick in das stete Wachsen der Anforderungen seitens der Berechtigten mit Zunahme der Bevölkerung, sie lassen aber, namentlich in der letzten Zeit, überall die dem 18. Jahrhundert

[1]) Steinacker, Promtuarium. I. S. 458f.

eigene Furcht vor einer drohenden Holznot erkennen und zeigen das Streben der Landesherren, durch bindende Vorschriften die Holzabgaben möglichst einzuschränken und der Verwendung von Holz durch Einführung des Massivbaues entgegen zu arbeiten [1]). Tatsächlich waren auch an der Wende des 18. Jahrhunderts viele Waldungen, namentlich in den Hauptberechtigungsbezirken des alten Harzdistriktes, durch die Berechtigungsholzabgaben in Verbindung mit der Waldweide, mit Waldbränden, Sturm- und Insektenbeschädigungen ihrem Untergange nahe [2]). Selbst die während der westfälischen Zeit laut königl. Dekrets vom 19. April 1812 versuchte Beschränkung der Beholzungsrechte auf ein bestimmtes Maß war mit Ausnahme der wirklich bestehen gebliebenen Fixierung der Berechtigungen in der Fleckengemeinde Langelsheim [3]) im Amtsbezirke Lutter a. Bbge. teils ergebnislos gewesen, teils wurde die von der Regierung einseitig tatsächlich vorgenommene Fixierung der Rechte später als unstatthaft erkannt und wieder aufgehoben. Es wurde zwar verlangt, daß die Gerechtigkeiten durch Urkunden, Judikate oder Besitzbescheinigungen binnen sechs Monaten als zu Recht bestehend nachgewiesen würden oder daß angeblich Berechtigte beim Fehlen schriftlicher Beweise sich von den Forstbeamten, den Maires oder Stiftsvorstehern schriftliche Bekenntnisse über den Besitzstand ausstellen ließen oder daß endlich im Falle der Verweigerung solcher Bekenntnisse seitens der Oberförster usw. durch Zeugenaussagen vor dem Friedensrichter der Erweis des betr. Rechtes gebracht würde, allein die Untertanen hielten die gesetzte Frist nicht inne. Sie wurde bis zum 31. Oktober 1812, dann bis 1. März 1813 verlängert, bis der Zusammenbruch des Königreiches Westfalen, dem das Herzogtum Braunschweig als Oker-Departement angehört hatte, den ganzen Versuch so ziemlich zurichte machte. Bei den Einrichtungen der Forsten durch den Forstmeister v. d. Brinken nach Wiedereinsetzung der rechtmäßigen Re-

[1]) Verordnung vom 20. 10. 1699, daß das unter dem Prätext eines neuen Baues angewiesene Holz nicht zu verkaufen. Verordnung vom 28. 6. 1703. Einschränkung der Baufreiheiten auf Bauten infolge von Brandschaden und dergl. Unglücksfällen. Verordnung vom 17. 11. 1736, Bauen im Weserdistrikt. Verordnung vom 3. 6. 1750, Bauen im Weserdistrikt. Verordnung vom 29. 3. 1699, statt der Zäune lebende Hecken anzupflanzen; desgl. von 1731, 1750. Verordnung vom 19. 1. 1763, Holzabgaben zu Zäunen im Harz- und Weser-Distrikt. Verordnung vom 9. 1. 1714, Verbot der Herstellung von Särgen aus Eichenholz. Verordnung vom 6. 5. 1744 und noch eine Menge ähnlicher Verordnungen.

[2]) Wächter, in Holzmanns Hercynischem Archiv. S. 123.

[3]) Lüderßen, Befreiung. S. 45.

gierung ergab sich ein derartiger Vorratsmangel an haubaren Beständen in den belasteten Waldungen, daß unter allen Umständen Abhilfe geschaffen werden mußte.

Diese Erkenntnis und die durch die Tatsachen gewonnene Überzeugung von dem Rückgange der belasteten Waldungen infolge der immer höher geschraubten Anforderungen seitens der Berechtigten, deren Befriedigung eine geregelte, nachhaltige Forstwirtschaft immer mehr in Frage stellte, sowie die an der Wende des 18. Jahrhunderts sich geltend machenden Lehren A. Smiths von der Zweckmäßigkeit der Gemeinheitsteilungen und die auf Freiheit des Eigentumes gerichteten Bestrebungen führten zur Aufnahme von Bestimmungen über die Regelung der Beholzungsrechte in die Verordnung vom 26. März 1823, die Teilung der Gemeinheiten betreffend [1]). Danach konnte der Waldeigentümer bei ungemessenen Berechtigungen zwar ihre Fixierung verlangen, doch blieb die Ablösung der Rechte der freiwilligen Vereinbarung zwischen den Belasteten und Berechtigten überlassen.

Der vorläufige Charakter und die auch namentlich für die Beseitigung der Beholzungsrechte völlig unzureichenden Bestimmungen dieser ersten Gemeinheitsteilungsordnung, die Ablösungen von Forstrechten wohl kaum zu Wege gebracht hat [2]), führten dann zu der im Jahre 1834 vollzogenen umfassenden Agrargesetzgebung, welche die mit einigen Abänderungen noch heute gültigen Gesetze vom 20. Dezember umfaßt, nämlich:

Gesetz, die Organisation und den Geschäftskreis der Herzogl. Landes-Ökonomie-Kommission, sowie das Verfahren in Separations- und Ablösungssachen betr., Nr. 2; Gesetz, die neue Gemeinheitsteilungsordnung betr., Nr. 1; Gesetz, die Ablösungsordnung des Herzogtums Braunschweig betr., Nr. 20.

Die Vorschriften der hier allein in Frage kommenden Gemeinheitsteilungsordnung waren aber insofern unzulänglich, als sie bei den auf den Bedarf lautenden Holzberechtigungen den Besitzstand der zehn Jahre 1823—1832 als Grundlage für den tatsächlichen Bedarf annahm und in der Voraussetzung, daß seine besondere Abschätzung durch Sachverständige nur ausnahmsweise verlangt werden würde, diese in den Fällen, in welchen es unsicher war, ob der Besitzstand dem tatsächlichen Bedürfnisse entsprach, nur zuließ. Tatsächlich aber wurde die gesetzlich nur zugelassene Abschätzung

[1]) Ges.- u. Verordn.-Sammlung. Jahrg. 1823.
[2]) Lüderßen, Befreiung. S. 28.

zur Regel, wodurch das ganze Verfahren schleppend und wesentlich verteuert wurde.

Des weiteren lehrte die Erfahrung, daß eine Entschädigung in bestandenem Forstgrunde in dem Maße, wie sie die Gemeinheitsteilungsordnung vorschrieb, undurchführbar war, weil sie in gewissen Fällen zu unwirtschaftlichen Zerstückelungen des Waldes notwendigerweise führen mußte, ohne den damit abgefundenen Berechtigten voll zu entschädigen. Was sollte z. B. der Bauholzberechtigte mit dem in seinem Abfindungswalde anfallenden Brennholze beginnen, dessen Wert bei der Wertberechnung und Größenbestimmung des Waldes doch mit berücksichtigt war?

Die Unzweckmäßigkeit dieser Bestimmungen zeigte sich nicht nur allgemein, sondern trat ganz besonders in den Waldungen des früheren Oberforstes Seesen hervor, die trotz aller Pflege einen solchen Mangel an haubaren Beständen aufwiesen, daß eine Abfindung der Holzberechtigten in bestandenem Forstgrunde undenkbar war. Es blieb also nur die Änderung der diesbezüglichen Paragraphen der Gemeinheitsteilungsordnung übrig, die das Gesetz, betr. die Modifikation und Ergänzung der neuen Gemeinheitsteilungsordnung, vom 12. Februar 1842, herbeiführte; es ist mit den von ihm nicht berührten Bestimmungen des Hauptgesetzes noch heute in Geltung.

Während diese gesetzlichen Bestimmungen nunmehr in den meisten Bezirken die Ablösung oder Regelung der Beholzungsrechte genügend in Fluß brachten, versagten sie in den vormaligen Kommunionharzforsten, wo die Berechtigten den auf Grund dieses Gesetzes ermittelten Bedarfssätzen den größten Widerstand entgegensetzten. Sie fühlten sich durch das Gesetz sowohl als durch die von der Landes-Ökonomie-Kommission am 7. Mai 1846 für den Kreis Gandersheim veröffentlichten Ergebnisse der Normalbedarfsschätzungen in ihren Rechten verletzt und beantragten bei der Landesregierung Einstellung der begonnenen Ablösungen und Revision des Gesetzes. Diesem Antrage nachzugeben konnte sich die Regierung unter den obwaltenden Umständen nicht entziehen und brachte das insbesondere für die Ablösung und Regelung der Nutz- und Brennholzberechtigungen maßgebende Gesetz vom 3. Juli 1851 über die Ablösung der den Berechtigten im Bezirke des Amtes Seesen in den vormaligen Kommunionharzforsten zustehenden Holzberechtigungen ein, das dann im Jahre 1857 mit nur wenigen Änderungen auch auf die Ablösung der Holzberechtigungen der Eingesessenen im Amte Harzburg und Lutter a. Bbge. ausgedehnt wurde. Die Ab-

lösung der Bauholzrechte konnte danach nur auf Grund freier Vereinbarung in die Wege geleitet werden.

Die Bedarfssätze der zu Brennholz Berechtigten sind von der Landes-Ökonomie-Kommission veröffentlicht: im Amtsgerichtsbezirke Harzburg durch Bekanntmachung vom 20. Juli 1853, in den Ortschaften Astfeld und Wolfshagen durch die vom 4. Januar 1855 und für den Kreis Holzminden am 28. Juni 1856. Eine Verkaufstaxe für die Berechtigungshölzer ist dem Gesetze vom 3. Juli 1851 angehängt, in Metermaß und Reichsmarkrechnung umgewandelt und von neuem veröffentlicht durch die Bekanntmachung der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, vom 12. April 1875.

Erwähnt sei noch, daß bereits in den 20er Jahren des vorigen Jahrhunderts von den Revierverwaltern im früheren Kommunionharze Bauholzkataster aufgestellt wurden, die, ortschaftsweise zusammengestellt, die in den einzelnen Gemeinden zu Bauholz berechtigten Gehöfte angeben, und, weil sorgfältig hinsichtlich der vorgekommenen Ablösungen wie auch der abgegebenen Bauholzmengen und Sortimente und der sogenannten Massivbauentschädigungen fortgeführt, noch heute die wichtigsten Grundlagen für die Bedarfsfeststellungen und die Abgaben der Bauhölzer bilden. Am 5. März 1835 ist ein Reglement [1]) erschienen, das über den Geschäftsgang bei den Bauholzanforderungen der in den Herzoglichen Forsten mit freiem Holze berechtigten Untertanen in den Ämtern Harzburg, Lutter a. Bbge. und Seesen Auskunft gibt; es ist bis in die neueste Zeit in Geltung geblieben und hat erst im Jahre 1908 eine Neuredaktion erfahren.

Bei dem früheren Mangel an sicheren Grundlagen über die Höhe des Bedarfes, beim Fehlen von bindenden Vorschriften über die abzugebenden Sortimente, über den Zweck, zu dem freies Holz angefordert und verwendet werden konnte, ferner bei den Zweifeln, ob die Bedarfsberechtigungen nur nach Maßgabe der vorhandenen Gebäude oder auch für Erweiterungen und Neubauten befriedigt werden mußten, ist es nicht zu verwundern, daß es zu einer Reihe von langwierigen Prozessen kam, aus denen teils die Belasteten, teils die Berechtigten als Sieger hervorgingen, die aber auch teilweise durch Vergleiche niedergeschlagen wurden. Von den zwischen der Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, und verschiedenen Gemeinden geführten Prozessen sollen die wichtigsten mit prinzipiellen Entscheidungen im folgenden kurz erwähnt werden.

[1]) Bege, Repertorium. IV. S. 62.

Zuerst war es die Stadt Seesen, die gegen die Forstdirektion wegen Beeinträchtigung ihrer Beholzungs- und Weiderechte klagbar vorging; der Prozeß wurde nach 17jähriger Dauer durch den Vergleichs-Rezeß vom Jahre 1845 beendet. In ihm sind eingehende Bestimmungen getroffen über die Arten der Berechtigungen und über ihr Maß, getrennt nach den Beholzungsrechten der Reihehofbesitzer und der Stadtgemeinde. Später wird darauf zurückzukommen sein.

Des weiteren klagten 1838 verschiedene Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Harzburg; durch Entscheidung des Oberappellationsgerichtes vom 20. April 1850 wurde die Forstdirektion verurteilt, den Berechtigten das notwendige Brennholz zu liefern sowie den wirtschaftlichen Bedarf an Bauholz zu Neubauten und Reparaturen zu befriedigen.

Auch die Gemeinde Langelsheim und die Realgenossenschaft der Inhaber der Reihehöfe daselbst strengten 1856 einen Prozeß an, der 1859 hinsichtlich des beanspruchten Bauholzes zu ihren Gunsten ausfiel, während die Forderungen bezüglich des Nutzholzes zurückgewiesen wurden.

Im Jahre 1906 klagte die zur Stadt erhobene Gemeinde Harzburg wegen Verweigerung des Brennholzes für das neu erbaute städtische Progymnasium, wurde jedoch vom Landgerichte mit ihrer Forderung abgewiesen. Das Urteil des 2. Zivilsenates des Oberlandesgerichtes als Berufungsinstanz lautete in demselben Sinne dahin, daß nach dem Brennholzregulierungs-Rezesse von 1866 zwar der Gemeindeschule als solcher, der juristische Persönlichkeit zukomme, ein Anspruch auf Lieferung von Brennholz zustände, daß aber das nach Erhebung der Landgemeinde zur Stadtgemeinde städtischerseits eingerichtete Progymnasium nicht identisch sei mit einer Gemeindeschule, infolgedessen auch kein Anspruch erhoben werden könne auf freie Abgabe des erforderlichen Brennholzes seitens des Belasteten.

II. Abschnitt.

Die Beholzungsrechte in rechtlicher Beziehung.

I. Begriff der Beholzungsrechte.

Die Beholzungsrechte, ursprünglich und ihrem Wesen nach deutsch-rechtliche dingliche Nutzungsrechte, bei denen das Verhältnis der Einwohner zur Landes- oder Gutsobrigkeit oder zur Gemeinde [1]) von wesentlicher Bedeutung war und die zu den nach deutschem Rechte zulässigen mannigfachen Eigentumsbeschränkungen gehörten [2]), wurden nach der Rezeption des römischen Rechtes, wie alle Grunddienstbarkeiten überhaupt, unter den Begriff der römisch-rechtlichen Servituten gebracht, obwohl dem römischen Rechte dingliche Nutzungsrechte an einem fremden Walde unbekannt waren, und obwohl die römischen Waldservituten ihre Entstehung lediglich privatrechtlichen Gründen verdankten.

Das B. G. B. für das Deutsche Reich hält die römisch-rechtliche Auffassung von dem Begriffe und dem Inhalte der Grunddienstbarkeiten fest und läßt es nicht zweifelhaft, daß die Beholzungsrechte zu den positiven Real- oder Prädialservituten zu rechnen und nach den Grundsätzen dieser zu beurteilen sind. Nach der im § 1018 des B. G. B. versteckten Begriffsbestimmung sind Grunddienstbarkeiten oder Prädialservituten dingliche Rechte auf Benutzung eines Grundstückes zugunsten eines anderen bezw. dessen jeweiligen Eigentümers (subjektiv-dingliche Rechte). Das Grundstück, auf dem die Dienstbarkeit lastet, heißt dienendes oder belastetes Grundstück, jenes, zu dessen Gunsten die Dienstbarkeit besteht, herrschendes oder berechtigtes Grundstück. Beholzungsrechte sind demnach Grunddienstbarkeiten, die sich auf eine Holznutzung in fremdem Walde erstrecken; sie verpflichten den Eigentümer des belasteten Waldes zu dulden, daß der Berechtigte den Wald zur Entnahme von Holz dieser oder jener Art benutze. Die Grunddienstbarkeit bezieht sich nicht auf ein Tun oder Handeln oder ein Leisten des Eigentümers des belasteten Waldes, wenigstens nicht

[1]) Eding, Rechtsverhältnisse. S. 73.
[2]) Endres, Forstpolitik. S. 556.

nach dem Hauptinhalte des Rechtes [1]); denn „servitus in faciendo consistere nequit"; Verpflichtungen zum Handeln oder Leisten sind Reallasten, d. h. die auf einem Grundstücke ruhenden Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen.

Es hat allerdings nicht an Versuchen namentlich seitens der Berechtigten, aber auch seitens der Forstdirektion als der Belasteten, gefehlt, den Beholzungsrechten wenigstens den rechtlichen Charakter der Grunddienstbarkeit zu nehmen und sie als Reallasten hinzustellen; denn da gesetzliche Normen für die rein deutsch-rechtlichen Reallasten nicht bestanden, verfolgten die Berechtigten den Hintergedanken, durch Betonung des Herkömmlichen, das ja in der Tat sehr oft maßgebend sein muß und maßgebend ist bei der Befriedigung derartiger Rechtsansprüche, aus ihrem Rechte, das zuweilen durch Mißbrauch einen erheblichen Umfang angenommen hatte, den größtmöglichen Vorteil zu ziehen. Die Forstdirektion hoffte dagegen, durch Anerkennung der Beholzungsrechte als Reallasten von dem gesetzlichen Zwange, eine Ablösung nur durch Hingabe von bestandenem Forstgrunde zu bewirken, befreit zu sein; denn Beholzungsrechte konnten nach der Gemeinheitsteilungsordnung von 1834 nur durch Wald, Reallasten dagegen nach der Ablösungsordnung für Geld abgelöst werden.

Als Beweis für die rechtliche Natur des Beholzungsrechtes als Reallast sollte der Umstand dienen, daß bei ihm eine ziemliche Tätigkeit des belasteten Waldeigentümers in die Erscheinung trete, und zwar nicht nur in Gestalt der Anweisung des Berechtigungsholzes, die bereits in der ersten braunschweigischen Forstordnung von 1547 vorgeschrieben war, sondern weit mehr durch seine Fällung und Aufarbeitung. Diese Tätigkeit des Waldeigentümers sei eine so umfassende, daß dabei von einer Grunddienstbarkeit, die nur ein Dulden voraussetze, keine Rede mehr sein könne und eine Reallast angenommen werden müsse.

Indes trifft diese Beweisführung nicht das Richtige. Allerdings hat der belastete Waldeigentümer vornehmlich bei Beholzungsrechten etwas zu leisten, wenigstens tut er es, aber diese Tätigkeit begründet noch nicht die Reallast und schließt andererseits den Begriff der Prädialservitut nicht aus, denn auch das römische Recht hatte gewisse Arten von Servituten, bei denen von dem Eigentümer des dienenden Grundstückes ein positives Handeln vorgenommen werden mußte [2]). Die Tätigkeit des Verpflichteten macht aber da-

[1]) Dickel, Bürgerl. Recht. S. 418.

[2]) Endres, Forstpolitik. S. 562. Ztschr. f. R. IX, 211; X, 103; XLVII, 72.

bei nicht den Hauptinhalt der Servitut aus; sie tritt nach der braunschweigischen Rechtsprechung überhaupt erst dann und nur dann in die Erscheinung, „wenn der Berechtigte seine Dienstbarkeit ausüben will, während bei der Reallast die Leistungen selbständig, unabhängig von einem Handeln, von einer Berechtigungsausübung des Gläubigers erfolgen müssen“ [1]); sie findet bei den Beholzungsrechten überhaupt nur statt im Interesse des Belasteten, um ihn und seinen Wald vor Übergriffen seitens der Berechtigten zu schützen. Und der Umstand, daß der Berechtigte das Holz dem Pflichtigen gegenüber jedesmal anfordern und für das berechtigungsweise empfangene Holz die Hauer-, Rücker- usw. -löhne zurückerstatten muß, widerstreitet der Auffassung von dem Vorliegen einer Reallast an und für sich. Auch das braunschweigische Privatrecht steht, wie eben erwähnt, auf dem Standpunkte, daß die Beholzungsrechte wie alle Waldnutzungsrechte zu den Servituten gehören und den allgemeinen Regeln über Grunddienstbarkeiten unterliegen [2]).

Zweifel über die rechtliche Natur des Beholzungsrechtes können entstehen hinsichtlich der sogenannten konstituierten Holzrenten in den Amtsgerichtsbezirken Seesen und Harzburg. Hier sind die ungemessenen Nutz- und Brennholzberechtigungen auf den Bedarf, ohne daß es eines besonderen Antrages von irgend einer Seite bedurft hätte, gesetzlich für erloschen erklärt und durch ständige Holzrenten ersetzt; oder mit anderen Worten, die früheren Bedarfsberechtigungen sind fixiert, und zwar in der Weise, daß den Berechtigten jährlich ohne besondere Anforderung und ohne irgendwelche Gegenleistungen für den seinerzeit festgesetzten Geldbetrag Holz vom belasteten Waldeigentümer überwiesen wird. Es fehlen also hier die Merkmale einer Dienstbarkeit, nämlich die vorhergehende Anforderung seitens des Berechtigten und die Vergütung der Fällungs- usw. - kosten an den Belasteten. Weil aber die auf einem Grundstücke ruhenden Verpflichtungen zu wiederkehrenden Leistungen, die hier vorzuliegen scheinen, Reallasten sind, werden diese konstituierten Holzrenten von Neubauer [3]) auch als solche bezeichnet. Auch Hampe [4]) erwähnt sie unter den Reallasten. Allgemein steht fest, „daß durch Fixation einer unbestimmten Holzservitut die Natur der Grundgerechtigkeit nicht geändert wird“

[1]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 255.
[2]) Hampe, Privatrecht. S. 332 u. Z. f. R. X, 100.
[3]) Neubauer, Zusammenstellungen. S. 69.
[4]) Hampe, Privatrecht. S. 342 und Note 8 daselbst.

(Urteil des Reichsgerichtes vom 19. Januar 1884) [1]). „Doch wenn vertragsmäßig statt der bisherigen unbestimmten Holzgerechtigkeit und gegen Verzichtleistung auf dieselbe der Eigentümer des belasteten Waldes sich verpflichtet hat, dem Berechtigten eine bestimmte Quantität Holz alljährlich auf immerwährende Zeiten aus seiner Forst zu verabreichen, so ist allerdings die Holzservitut in eine Reallast umgewandelt. Es liegt dann eine Novation vor, mittels welcher ein bestehendes Rechtsverhältnis aufgehoben und ein ganz neues an dessen Stelle gesetzt wird" [2]).

Die hiesige Rechtsprechung hat jedoch auch die konstituierten Holzrenten für Servituten erklärt (Urteil des Oberlandesgerichtes vom 15. März 1900) [3]).

Von praktischer Bedeutung ist die Frage, ob eine Berechtigung Grunddienstbarkeit oder Reallast ist, für den Fall der Ablösung; handelt es sich dabei um eine Reallast, so treffen die Bestimmungen der Ablösungsordnung zu, kommt dagegen eine Grunddienstbarkeit in Betracht, so findet die Ablösung nach den Grundsätzen der Gemeinheitsteilungsordnung statt mit den bereits oben erwähnten Konsequenzen.

II. Verhältnis des Landesrechtes zum Reichsrechte.

Mit Rücksicht auf die mannigfachen und wechselvollen Verhältnisse der Grunddienstbarkeiten in den verschiedenen Bundesstaaten und mit Rücksicht auf ihre verschiedene wirtschaftliche Bedeutung in den verschiedenen Gegenden des Reiches hat das Einführungsgesetz zum B. G. B. der Landesgesetzgebung einen großen Teil der Materie zur Regelung überlassen. Absolut zwingende Gültigkeit für sämtliche Grunddienstbarkeiten, auch für die, welche bereits vor dem 1. Januar 1900 entstanden sind [4]), haben nach Art. 184 des E. G. zum B. G. B. die §§ 1020—1028 ihrem Inhalte nach; sie beziehen sich auf schonende Ausübung des Rechtes, auf Unterhaltung einer Anlage zwecks Benutzung des dienenden Grundstückes, auf Verlegung der Ausübung, auf Kollision mit einem anderen Rechte, auf Teilung des berechtigten bezw. des belasteten Grundstückes und endlich auf den Schutz der Dienstbarkeiten und bedeuten das Mindestmaß für die Bestimmungen der Landesgesetzgebung.

[1]) Reichsgerichtl. Entscheidungen in Civilsachen. Band 48. S. 323.

[2]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 7; II. S. 39 u. 59. Reinbeck, Bauernrecht. S. 255, Note 4, Satz 2.

[3]) Ztschr. für Rechtspflege. XLVII, 71; X, 108.

[4]) Hampe, Privatrecht. S. 309. Endres, Forstpolitik. S. 557.

Unberührt vom B. G. B. bleiben nach dem E. G. dazu diejenigen landesrechtlichen Bestimmungen, die nach Art. 113 „auf Zusammenlegung von Grundstücken, auf Gemeinheitsteilungen sowie auf die Ablösung, Umwandlung oder Einschränkung von Dienstbarkeiten und Reallasten sich beziehen", welche ferner nach Art. 115 „die Belastung eines Grundstückes mit gewissen Grunddienstbarkeiten untersagen oder beschränken sowie die landesgesetzlichen Vorschriften, welche den Inhalt [1]) und das Maß solcher Rechte näher bestimmen", jedoch nur für die nach dem 1. Januar 1900 begründeten Rechte, und welche endlich nach Art. 184 „den Inhalt und Rang der Rechte bestimmen, mit denen ein Grundstück am 1. Januar 1900 belastet war, jedoch vorbehaltlich der §§ 1020 bis 1028 des B. G. B.".

Es bleiben also die Bestimmungen der Forstgesetze, der Gemeinheitsteilungsordnungen, der Ablösungsgesetze sowie des übrigen partikularen Privatrechtes bestehen, sofern sie primär oder subsidär für Forstrechtssachen maßgebend sind [2]). Also auch die älteren Verordnungen, Edikte, Mandate, Patente und constitutiones, soweit sie durch neuere Gesetze nicht aufgehoben sind, behalten ihre Gültigkeit.

III. Die reichsrechtlichen Vorschriften über Grunddienstbarkeiten.

A. Begründung und Beendigung von Grunddienstbarkeiten nach dem B. G. B.

Die Begründung neuer Grunddienstbarkeiten nach dem 1. Januar 1900 erfordert nach § 873 B. G. B. abstrakten dinglichen Vertrag und Eintragung ins Grundbuch. Es ist deshalb in Zukunft die Entstehung durch stillschweigende Bestellung oder durch Ersitzung (mit Ausnahme der Tabularersitzung) ausgeschlossen. Die rechtliche Existenz bereits früher gültig begründeter Servituten bestimmt sich aber nach bisherigem Rechte; danach kommen u. a. Vertrag und Ersitzung im alten Sinne in Frage, von denen letztere praktisch die Hauptrolle gespielt hat. Für die Fortdauer solcher älteren Servituten ist ihre Eintragung ins Grundbuch nach Art. 187 des E. G. nicht erforderlich. Sie hat aber zu erfolgen, wenn sie von einem der Beteiligten gefordert wird, und zwar auf Kosten des Antragstellers. Auch ist es der Landesgesetzgebung überlassen, den

[1]) d. h. „die Summe der Befugnisse und Verpflichtungen, die mit dem Rechte verknüpft sind." Endres, Forstpolitik. S. 558

[2]) Endres, Forstpolitik. S. 559. Hampe, Privatrecht. S. 308.

Eintragungszwang anzuordnen. Ein Recht aber, das nach dem B. G. B. unzulässig ist, kann nach Art. 189 nicht mehr begründet werden.

Hinsichtlich der Begründung einer Grunddienstbarkeit an einem buchungsfreien Grundstücke, wozu diejenigen des Fiskus oder bestimmter juristischer Personen [1]), des Kammergutes z. B. oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds usw. zu zählen sind, ist nach Art. 128 des E. G. die Landesgesetzgebung maßgebend.

Bei der Beendigung von Grunddienstbarkeiten ist es von Bedeutung, ob sie eingetragen sind oder nicht; in das Grundbuch eingetragene Servituten endigen nach §§ 875 und 876 nur durch Vertrag und Löschung, während die nicht eingetragenen, aber rechtsgültigen Servituten nach bisherigem Landesrechte ferner endigen auf Grund der Art. 189 und 128 des E. G. zum B. G. B. Ohne Rücksicht darauf, ob sie eingetragen sind oder nicht, können Grunddienstbarkeit erlöschen: durch Untergang des berechtigten oder des belasteten Grundstückes, durch Gemeinheitsteilung und Ablösung (nach Landesrecht) und durch Verjährung. Bezüglich der letzteren ist hervorzuheben, daß der § 1028 des B. G. B., abweichend von seinen übrigen Bestimmungen über Verjährung und über den öffentlichen Glauben, bestimmt, daß im Falle der Beeinträchtigung eines Rechtes der Anspruch des Berechtigten auf ihre Beseitigung verjährt, wenn auf dem belasteten Grundstücke eine die Grunddienstbarkeit beeinträchtigende Anlage errichtet ist, selbst wenn die Dienstbarkeit im Grundbuche eingetragen war. Mit der Verjährung des Anspruches, die Entfernung der Anlage zu fordern, erlischt dann auch die Dienstbarkeit selbst, insofern der Bestand der Anlage mit ihr im Widerspruche steht.

Dagegen kennt das B. G. B. nicht mehr eine Beendigung durch Fusion [2]), d. h. dadurch, daß das Eigentum am herrschenden und dienenden Grundstücke in einer Hand vereinigt wird.

B. Die übrigen Bestimmungen des B. G. B. über Grunddienstbarkeiten, insbesondere die absoluten Vorschriften der §§ 1020—1028.

Bei der Begriffsbestimmung der Beholzungsrechte wurde bereits erwähnt, daß das B. G. B. hinsichtlich der Grunddienstbarkeiten in der Hauptsache auf dem Boden des römischen Rechtes

[1]) § 1 der braunschw. Verordnung v. 12. 6. 1899, Nr. 50 und § 90 der Grundbuchordnung.

[2]) B. G. B. § 889.

steht. Dieser Standpunkt ist jedoch nicht ohne Ausnahme, denn auch manche deutsch-rechtlichen Anschauungen liegen den gegebenen Vorschriften zugrunde, und manche Bestimmungen des römischen Rechtes haben keine Aufnahme gefunden. Während z. B. das römische Recht eine Nachbarschaft des berechtigten und belasteten Grundstückes verlangte, tut dies das B. G. B. nicht. Es liegt aber in der Natur des Nutzungsrechtes, daß die Grundstücke so gelegen sind, daß das eine zugunsten des anderen genutzt werden kann. „Die Servitut wäre inhaltlos, wenn die Entfernung der beiden Grundstücke die Möglichkeit eines Vorteils oder einer Annehmlichkeit für das herrschende Grundstück dauernd ausschlösse“ [1]). Denn einen Vorteil muß die Servitut dem herrschenden Grundstücke bieten. Ferner kennt das B. G. B. nach deutscher Auffassung die römisch-rechtliche Forderung nicht, „daß das belastete Grundstück vermöge seiner natürlichen Beschaffenheit die dem Berechtigten zukommenden Vorteile gewähren müsse ohne künstliche Anlagen und ohne Handlungen des Besitzers. Möglich ist also namentlich ein Beholzungsrecht, das nur bestehen kann, wenn der Eigentümer des belasteten Waldes nach den Regeln der Forstwissenschaft wirtschaftet“ [2]).

Der § 1021 räumt das Recht ein, Bestimmungen über die Unterhaltung einer Anlage auf dem belasteten Grundstücke zum Zwecke der Ausübung des Rechtes zu treffen; es kann der Eigentümer des belasteten Grundstückes zur Unterhaltung verpflichtet werden, sofern sie im Interesse des Berechtigten gelegen ist (z. B. eine Wegeanlage), es kann aber auch der Berechtigte dazu angehalten werden, wenn der Eigentümer des belasteten Grundstückes ein Mitbenutzungsrecht an der Anlage hat.

Ohne rückwirkende Kraft auf die vor dem 1. Januar 1900 entstandenen Grunddienstbarkeiten sind die Bestimmungen des § 1019, daß eine Realservitut nur in einer Belastung bestehen kann, die für die Benutzung des Grundstückes des Berechtigten von Vorteil ist, und daß über das sich hieraus ergebende Maß hinaus der Inhalt der Dienstbarkeit nicht erstreckt werden kann. Es deckt sich dieser Grundsatz mit dem römisch-rechtlichen, nach dem das Maß der Servitut über das Bedürfnis des berechtigten Grundstückes nicht hinausgehen durfte. Für die früher entstandenen Dienstbarkeiten verbleibt es beim alten Rechte. Im übrigen hat nach § 1020 B. G. B. der Berechtigte bei der Ausübung der Grunddienstbarkeit das Inter-

[1]) Dickel, Bürgerl. Recht. S. 420.
[2]) Dickel, Bürgerl. Recht. S. 420 f.

esse des Eigentümers des belasteten Grundstückes tunlichst zu schonen (civiliter uti), wobei Treu und Glauben mit Rücksicht auf die Verkehrssitte eine Rolle spielen.

Hinsichtlich der Veränderungen von Grunddienstbarkeiten treffen die §§ 1023—1026 absolute Bestimmungen, die auch für solche Servituten gelten, die vor Einführung des B. G. B. entstanden sind. Die Vorschriften beziehen sich auf:

1. Die Verlegung (Transferierung); darunter ist zu verstehen „die Übertragung der Ausübung eines Forstrechtes auf einen anderen Teil oder auch die Beschränkung der Ausübung auf einen bestimmten Teil des belasteten Waldes“ [1]). Es handelt sich dabei (§ 1023 B. G. B.) um die Voraussetzung, daß die Servitut nur auf einem Teile des ganzen belasteten Waldgrundstückes ruht. In diesem Falle ist dem belasteten Eigentümer, nicht auch dem Berechtigten, das Recht eingeräumt, die Verlegung der Ausübung auf eine andere Stelle desselben belasteten Waldes, nicht aber auf einen anderen, in seinem Eigentume stehenden Waldbezirk zu verlangen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob sich seit der Begründung der Servitut die Umstände geändert haben oder nicht, unter folgenden Bedingungen:

a) wenn die Ausübung an der bisherigen Stelle für den Belasteten besonders beschwerlich und nachteilig ist,

b) wenn die andere Stelle für den Berechtigten ebenso geeignet wie die frühere und

c) wenn der Eigentümer des dienenden Grundstückes die Kosten der Verlegung zu tragen und vorzuschießen bereit ist.

Auch ist das Recht der Verlegung zugunsten des Belasteten dann als vorhanden anzunehmen, wenn die Wahl des Ortes zur Ausübung seines Rechtes dem Berechtigten frei steht. Ob auch die Verlegung auf ein ganz anderes Grundstück zulässig ist, bestimmt sich nach Landesrecht, dem ja nach Artikel 115 des E. G. zum B. G. B. Inhalt und Maß der Dienstbarkeit festzusetzen überlassen ist.

Endlich bestimmt der zweite Absatz des § 1023 mit Rücksicht auf die volkswirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen, daß das Recht auf Verlegung durch Rechtsgeschäfte weder ausgeschlossen noch beschränkt werden könne.

2. Die Kollision mit einem anderen Rechte. Diese liegt dann vor, wenn eine Grunddienstbarkeit mit einer anderen oder einem

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 571.

sonstigen Nutzungsrechte an demselben Grundstücke zusammenfällt. Können die Rechte nebeneinander nicht oder nicht vollständig ausgeübt werden, so ist die Frage zu entscheiden, ob die kollidierenden Rechte von gleichem oder verschiedenem Range sind. In letzterem Falle entscheidet die Priorität, ohne daß es im Gesetze ausgesprochen ist; haben die Rechte aber gleichen Rang, so kann jeder Berechtigte Ausgleich nach billigem Ermessen verlangen, der den Interessen aller Berechtigten entspricht, insbesondere bezüglich des Maßes der Nutzung und der Zeit der Ausübung.

3. Die Teilung des berechtigten Grundstückes [1]). Nach § 1025 B. G. B. besteht eine Grunddienstbarkeit, auch solche, die vor 1900 entstanden ist, nach Teilung des herrschenden Grundstückes für die einzelnen Teile fort; doch ist dabei von Wichtigkeit, ob die Dienstbarkeit nur einem bestimmten Teile des herrschenden Grundstückes oder dem ganzen Grundstücke zugute kommt. Gereicht die Dienstbarkeit nur einem Teile des herrschenden Grundstückes zum Vorteile, wie z. B. eine Bau- oder Brennholzbedarfsberechtigung dem Hause des betr. Grundstückes, so erlischt sie für die übrigen Teile mit der Teilung und geht auf den Erwerber des Teiles über, auf dem das Haus steht. Handelt es sich dagegen um einen Vorteil für das ganze berechtigte Grundstück, z. B. bei einer allseitigen Umfriedigung, so besteht die Servitut für die einzelnen Teile fort, jedoch unter der Voraussetzung, daß die Ausübung durch die Vielheit der Berechtigten für den Eigentümer des belasteten Grundstückes nicht beschwerlicher wird. Bei Bedarfsberechtigungen ist es daher im letzteren Falle unzulässig, daß der Bedarf der einzelnen Teilgrundstücke zusammen größer ist als jener des ursprünglichen Grundstückes im ungeteilten Zustande. Bei gemessenen Rechten dagegen steht den Eigentümern der Teilgrundstücke zusammen nur das ursprüngliche, für das ungeteilte Grundstück festgesetzte Quantum zu, wobei es den Teilbesitzern überlassen bleibt, sich über die Anteile zu einigen.

4. Die Teilung des belasteten Grundstückes. Wird das belastete Grundstück geteilt, so bleibt nach § 1026 die Dienstbarkeit, wenn sie auf allen Teilen lastet, für alle Teile bestehen; ist dagegen ihre Ausübung auf einen bestimmten Teil des belasteten Grund-

[1]) Nach Landesrecht ist die Teilung eines Bauernhofes erst durch das Höfegesetz vom 28. 3. 1874 zulässig, das die bisherige Geschlossenheit gegenüber Verfügungen des Eigentümers unter Lebenden und von Todeswegen aufhob. Der Eigentümer ist heute befugt, über das Gut, seine Bestandteile und Zubehörungen (ausschl. der Waldnutzungsrechte) frei zu verfügen.

stückes beschränkt, so werden bezw. bleiben die Teile, die außerhalb des Bereiches der Ausübung liegen, von der Dienstbarkeit befreit.

5. Die Übertragbarkeit der Servitut auf ein anderes herrschendes Grundstück. Nach § 96 B. G. B. gelten Rechte, die mit dem Eigentume an einem Grundstücke verbunden sind — dazu gehören die Grunddienstbarkeiten —, als Bestandteile des Grundstückes [1]); ferner kann nach § 1110 B. G. B. eine zugunsten des jeweiligen Eigentümers eines Grundstückes bestehende Reallast nicht von dem Eigentume an diesem Grundstücke getrennt werden. Es sind demnach die Grunddienstbarkeiten von dem berechtigten Grundstücke untrennbar und dürfen ohne Einwilligung des Eigentümers des belasteten Grundstückes nicht auf ein neues übertragen werden [2]).

Hinsichtlich des Schutzes, den das B. G. B. den wohlerworbenen Grunddienstbarkeiten in den §§ 1027—1029 gewährt, ist hervorzuheben, daß dem Berechtigten im Falle einer Beeinträchtigung seines Nutzungsrechtes der § 1004 des B. G. B. zur Seite steht. Dieser räumt dem besitzenden wie dem nicht besitzenden Eigentümer des berechtigten Grundstückes das Recht ein, für den Fall der Beeinträchtigung in anderer Weise als durch Entziehung oder Vorenthaltung von dem Störer, er sei der jeweilige Eigentümer des belasteten Grundstückes oder ein dritter, der die Ausübung der Dienstbarkeit beeinträchtigt, die Beseitigung der Störung zu verlangen durch Erhebung der Konfessorienklage, ut confiteatur servitutem. Sind weitere Beeinträchtigungen zu besorgen, so kann der Berechtigte auf Unterlassung klagen, wobei er aber als Kläger im Bestreitungsfalle die Grunddienstbarkeit nachzuweisen hat, da das Eigentum des Belasteten als frei vermutet wird [3]).

Das B. G. B. kennt einen Rechtsbesitzschutz nur in zwei Fällen, bei den beschränkten persönlichen Dienstbarkeiten und bei den Prädialservituten. Bezüglich der letzteren ist von unterscheidender Bedeutung, ob das Grundbuch als angelegt anzusehen ist oder nicht. Ist letzteres der Fall, so bleiben gemäß Artikel 191[1] des E. G. zum B. G. B. die bisherigen Landesgesetze in Kraft; diese können auch jederzeit geändert bezw. durch neue Gesetze ersetzt werden. Ist dagegen das Grundbuch als angelegt anzusehen, so ist wieder von Bedeutung, ob die Dienstbarkeit auch tatsächlich im Grundbuche ein-

[1]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 256.
[2]) Endres, Forstpolitik. S. 573.
[3]) Dickel, Bürgerl. Recht. S. 428.

getragen ist oder nicht. Es kommen demnach folgende Fälle in Betracht:

Die Dienstbarkeit ist im Grundbuche eingetragen. Der Besitzer des berechtigten Grundstückes genießt alsdann Besitzschutz, und zwar soweit die Dienstbarkeit innerhalb eines Jahres vor der Störung, sei es auch nur einmal, ausgeübt worden ist. Der Besitzer hat alsdann das Recht der Selbsthilfe gegen verbotene Eigenmacht für den Fall, daß er unmittelbarer Besitzer ist, sowie der Klage, und zwar der Spolienklage bei Besitzentziehung auf Wiedereinräumung und der Besitzstörungsklage auf Beseitigung oder Unterlassung.

Die Dienstbarkeit ist nicht eingetragen. Ist sie nach Einführung des B. G. B. entstanden, so besteht sie rechtlich überhaupt nicht und genießt infolgedessen auch keinen Besitzschutz; ist sie dagegen nach Landesrecht vor dem 1. Januar 1900 begründet oder vor dem Zeitpunkte, zu dem das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, oder bezieht sie sich auf ein nach den Landesgesetzen buchungsfreies Grundstück (Artikel 128 des E. G.), so tritt der volle Besitzschutz für den Berechtigten ein. Der Artikel 191 Absatz 2 des E. G. trifft dazu folgende Bestimmungen:

„Von der Zeit an, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, finden zum Schutze der Ausübung einer Grunddienstbarkeit, mit welcher das Halten einer dauernden Anlage verbunden ist, die für den Besitzschutz geltenden Vorschriften des B. G. B. entsprechende Anwendung, solange Dienstbarkeiten dieser Art nach Artikel 128 oder 187 zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches nicht der Eintragung bedürfen. Das Gleiche gilt für Grunddienstbarkeiten anderer Art mit der Maßgabe, daß der Besitzschutz nur gewährt wird, wenn die Dienstbarkeit in jedem der drei letzten Jahre vor der Störung mindestens einmal ausgeübt worden ist."

IV. Die landesrechtlichen Vorschriften über Grunddienstbarkeiten.

A. Im allgemeinen.

1. Begründung der Grunddienstbarkeiten.

Das Grunderwerbsgesetz vom 8. März 1878 bestimmt im § 15, daß Grunddienstbarkeiten im Herzogtume, wenn man von ihrer Begründung durch Gesetz oder gerichtliches Urteil absieht, nur durch abstrakten dinglichen Vertrag (Auflassung) und Eintragung ins Grundbuch entstehen können. Eine Ausnahme hiervon machten nur die positiven Grunddienstbarkeiten, bei denen auch Begründung durch Ersitzung möglich war. Da nach Art. 128 des E. G. zum

B. G. B. diejenigen Grunddienstbarkeiten, die sich auf die buchungsfreien Grundstücke (§ 90 der Grundbuchordnung) beziehen, auch fernerhin nach Landesrecht begründet werden, so können auch nach der Einführung des B. G. B. bei den buchungsfreien Grundstücken die positiven Grunddienstbarkeiten, darunter die Beholzungsrechte, nach wie vor durch Ersitzung entstehen. Dagegen ist es unmöglich, daß Grunddienstbarkeiten, die dem Eintragungszwange unterliegen, nach dem 1. Januar 1900 anders als durch Eintragung ins Grundbuch entstehen können, „wobei aber die Bewilligung des Verpflichteten durch gerichtliches Urteil oder durch Ersuchen einer zuständigen Behörde ersetzt wird, letzteres jedoch, abgesehen von gewissen Fällen der Gemeinheitsteilungsordnung, nur bei Zwangsenteignung“ [1]). Eine Ersitzung ist nur als Tabularersitzung möglich, d. h. nach § 900 B. G. B., daß derjenige, welcher zu Unrecht 30 Jahre als Eigentümer im Grundbuche eingetragen und während dieser Zeit Eigenbesitzer war, dadurch das Eigentum an dem Grundstücke oder an dem Rechte erlangt.

Da nach Art. 187 des E. G. eine Grunddienstbarkeit, die zu der Zeit besteht, zu welcher das Grundbuch als angelegt anzusehen ist, zur Erhaltung der Wirksamkeit gegenüber dem öffentlichen Glauben des Grundbuches der Eintragung nicht bedarf [2]), so haben zu jenem Zeitpunkte im Herzogtume nur diejenigen Grunddienstbarkeiten rechtliche Gültigkeit, die entweder eingetragen oder im Gemeinheitsteilungsverfahren durch einen bestätigten Rezeß oder genehmigten Separationsplan festgesetzt sind oder aber, zu den positiven Grunddienstbarkeiten gehörend, vor dem 1. Januar 1900 durch Ersitzung entstanden sind, wobei also am 1. Januar 1900 die Ersitzung bereits vollendet ist; denn nach der Einführung des B. G. B. kann sich die Ersitzung nicht mehr vollenden. Es ist also im Zweifelfalle der Beweis zu erbringen, daß am 1. Januar 1900 die Ersitzung vollendet war, und zwar nicht nur durch ordentliche, sondern auch durch 30jährige außerordentliche Ersitzung oder durch Immemorialverjährung.

Von dem Rechte, das der Art. 187 des E. G. der Landesgesetzgebung eingeräumt hat, den Eintragungszwang der Grunddienstbarkeiten anzuordnen, ist im Herzogtume Braunschweig kein Gebrauch gemacht, und zwar, wie die amtlichen Motive angeben, mit Rücksicht darauf, daß sich die Zahl der ohne Eintragung bestehenden Grunddienstbarkeiten von Jahr zu Jahr verringern würde, daß

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 311.
[2]) Siehe S. 41 und 47.

andererseits aber die Einführung des Eintragungszwanges in manchen Teilen des Herzogtumes eine erhebliche Beunruhigung der Beteiligten nach sich ziehen würde [1]). Es wird demnach hierzulande nach den Bestimmungen des B. G. B. [2]) verfahren, daß nämlich die Eintragung nur auf Verlangen eines der Beteiligten erfolgt.

Während, wie eben dargelegt, für die Begründung der positiven Grunddienstbarkeiten an buchungsfreien Grundstücken die Ersitzung auch ferner in Frage kommt, entstehen die übrigen Grunddienstbarkeiten an solchen Grundstücken, die nicht eingetragen sind und auch nicht eingetragen zu werden brauchen, durch gerichtlichen oder notariellen Vertrag zwischen dem Eigentümer des Grundstückes und dem zukünftig Berechtigten [3]). Grundsätzlich besteht zwar für die Servituten der Eintragungszwang, es müßte aber zum Zwecke der Bestellung einer solchen für die buchungsfreien Grundstücke erst ein Blatt im Grundbuche angelegt, d. h. das Grundstück vorher selbst eingetragen werden. Die Kosten, die aber durch solche spezielle Eintragung entstehen würden, stehen sehr oft in einem Mißverhältnisse zu dem Vorteile, den die Servitut bietet. Deshalb hat das braunschweigische Ausführungsgesetz zum B. G. B. von dem Art. 128 des E. G. in Verbindung mit Art. 3 daselbst Gebrauch gemacht und es im § 51 als genügend erachtet, wenn die Einigung zwischen den Beteiligten gerichtlich oder notariell beurkundet wird. Die Urkunde über die Begründung wie auch über eine auf demselben Wege vorgenommene Aufhebung der Dienstbarkeit soll dem Grundbuchamte zur Offenhaltung überwiesen und von diesem aufbewahrt werden mit Rücksicht auf eine eventl. später erfolgende Eintragung des Grundstückes ins Grundbuch.

2. Rang der Grunddienstbarkeiten.

Unmittelbar hinter den Grundsteuern und anderen öffentlichen Lasten, die allen anderen Rechten an Grundstücken vorgehen, haben die dem Eintragungszwange nicht unterliegenden dinglichen Rechte ihren Rang [4]). Zur Beseitigung von Zweifeln bestimmt der § 50 des braunschweigischen Ausführungsgesetzes zum B. G. B., daß die rechtsgültig durch Ersitzung erworbenen positiven Grunddienstbarkeiten, die im Grundbuche nicht eingetragen zu werden brauchen, den eingetragenen Hypotheken vorgehen, insofern der Zeit-

[1]) Braunschw. Ausf. Ges. zum B. G. B. S. 70.
[2]) siehe S. 41.
[3]) Braunschw. Ausf. Ges. zum B. G. B. § 51.
[4]) Hampe, Privatrecht. S. 312.

punkt ihrer Entstehung der ältere ist. „Dies ist stets der Fall bezüglich der erst nach dem 1. Januar 1900 eingetragenen Hypotheken, da bis dahin die Grunddienstbarkeit ersessen gewesen sein muß, wenn sie überhaupt zur Entstehung gelangt sein soll. Für die vorhergehende Zeit bedarf es dagegen im Zweifel stets des Nachweises“ [1]). Die frühere bloße Rechtsvermutung des höheren Alters ist also beseitigt.

3. Beendigung der Grunddienstbarkeiten.

Gemäß Art. 189 und 128 des E. G. endigen nicht ins Grundbuch eingetragene Grunddienstbarkeiten nach dem bisherigen Landesrechte; danach kommen folgende Fälle in Betracht [2]).

1. Im Gemeinheitsteilungsverfahren erlischt die Dienstbarkeit mit dem Tage, an dem der bestätigte Rezeß oder der genehmigte Auseinandersetzungsplan, in dem die Entschädigung für die aufgehobene Dienstbarkeit festgesetzt ist, dem betr. Grundbuchamte zugestellt wird mit dem Ersuchen um Eintragung der Veränderung (G. T. O. § 174).

2. Durch Verjährung erlöschen die nicht eingetragenen, vor Einführung des B. G. B. entstandenen Dienstbarkeiten in 30 Jahren, jedoch unter der Voraussetzung, daß sie während der Verjährsfrist überhaupt nicht ausgeübt sind. Ist die Dienstbarkeit dagegen zwar nicht in ihrem ganzen Umfange oder in allen ihren Beziehungen, aber doch teilweise ausgeübt, so bleibt das Recht in seinem ganzen Umfange bestehen. Eine teilweise, den Umfang der Nutzung beschränkende Verjährung kann nur dadurch eintreten, daß der belastete Eigentümer während 30 Jahre der Ausübung in bestimmter Beziehung widersprochen, der Nutzungsberechtigte aber gegen diesen Widerspruch nichts unternommen hat (qualifizierte Verjährung) oder aber durch unvordenkliche Nichtausübung der weitergehenden Befugnisse.

3. Das Wüstwerden des Hofes durch Verfall und endlichen Untergang der Wirtschaftsstelle bewirkt als Untergang des Trägers der Berechtigung das Erlöschen der Dienstbarkeit, insbesondere auch eines Beholzungsrechtes.

4. Zur Aufhebung einer Dienstbarkeit an einem buchungsfreien Grundstücke durch Verzicht genügt die dem Eigentümer des belasteten Grundstückes gegenüber abgegebene, gerichtlich oder

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 312, Note 16.

[2]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 258 und die dort angeführten Belege.

notariell beglaubigte Erklärung. Der Verzicht ist unwiderruflich [1]).

5. Bei einer Zwangsversteigerung erlöschen die nicht eingetragenen positiven Grunddienstbarkeiten nur, wenn dies in den Bedingungen gesagt ist [2]).

Die im Grundbuche eingetragenen Dienstbarkeiten endigen nur durch Löschung. Hervorzuheben ist hierbei, daß diese Löschung außer durch Willenseinigung noch durch Ersuchen einer zuständigen Behörde erfolgen kann, und zwar [3]):

a) bei Expropriationen auf Ersuchen der Kreisdirektion oder der Landes-Ökonomie-Kommission,

b) bei Gemeinheitsteilungen auf Ersuchen der letzteren Behörde,

c) beim Erlöschen von Mitbelastungen der Grundstücke verschiedener Grundbuchbezirke auf Ansuchen des sich mit der Sache befassenden Grundbuchamtes.

B. Im besonderen über Beholzungsrechte.

Da die Beholzungsrechte, wie oben nachgewiesen ist, zu den Grunddienstbarkeiten gehören, so unterliegen sie den für diese geltenden allgemeinen Regeln. Es finden also alle bisher angeführten reichs- und landesgesetzlichen Bestimmungen, namentlich jene des B. G. B. über Verlegung, Teilung der herrschenden und dienenden Grundstücke, sowie wegen der Übertragung von einem berechtigten Grundstücke auf ein anderes — Fragen, über die das partikulare Privatrecht zum Teil keine Auskunft gibt, die auch nicht im Laufe von Prozessen durch oberstgerichtliche Urteile beantwortet bezw. entschieden sind — entsprechende Anwendung.

1. Träger der Belastung.

Als Träger der Belastung kommt stets ein ganz bestimmtes Waldgrundstück in Frage; es kann ein ganzer Forstamtsbezirk oder deren mehrere, wie beim ehemaligen Kommunionharzgebiete z. B., oder nur ein Teil davon, wie bei den sogen. Hafermastbezirken [4]) der

[1]) Braunschw. Ausf.-Ges. zum B. G. B. § 51.

[2]) Hampe, Privatrecht. S. 313.

[3]) Hampe, a. a. O.

[4]) Unter Hafermastbezirken sind diejenigen Flächen zu verstehen, auf denen den berechtigten Gemeinden die Befugnis zur Mastnutzung durch Schweineeintrieb zusteht; in früherer Zeit mußten für jedes eingetriebene Schwein 3 Himten Hafer an die Forstkasse gezahlt werden; daher der Name Hafermastbezirk. Der Gegensatz dazu ist Propermastbezirk, in dem der Herrschaft allein das Recht zum Schweineeintrieb zustand.

Weserforsten, sein; immer aber pflegen die Berechtigungsbezirke zur Sicherung der servitutfreien Teile genau abgegrenzt zu werden.

2. Träger der Berechtigung.

Träger der Berechtigung sind die jeweiligen Eigentümer von ganz bestimmten Grundstücken; es kommen in Frage:

a) Die politische Ortsgemeinde, entweder hinsichtlich der öffentlichen Gemeindebedürfnisse, also nicht radiziert auf einzelne, vorhandene Gemeindegrundstücke oder hinsichtlich ganz bestimmter Gemeindegrundstücke. (Gemeindehaushaltsberechtigung nach Danckelmann.) Im ersteren Falle bezieht sich die Berechtigung auf alle Grundstücke, die sich im Eigentume der Gemeinde als solcher befinden oder neu in ihr Eigentum übergehen. Scheidet ein Grundstück aus dem Eigentumsverbande der Gemeinde aus, so verliert es die Eigenschaft eines Gemeindegrundstückes und damit auch die Holzberechtigung. Handelt es sich z. B. um eine Bauholzbedarfsberechtigung, so steht einer solchen Gemeinde das Bauholz zu allen und jeden Bauten zu, soweit sie auf Gemeindegrundstücken zu Gemeindezwecken errichtet werden und das wirtschaftliche Bedürfnis dazu nachgewiesen wird. (Gemeinden des Amtsgerichtsbezirkes Harzburg und die Gemeinde Langelsheim im A. G. B. Lutter a. Bbge.) Handelt es sich um eine Brennholzberechtigung auf den Bedarf, so ist aus dem belasteten Walde das erforderliche Brennholz für sämtliche Gemeindegebäude, vorhandene und noch zu erbauende oder zu erwerbende, zu liefern unter den beim Bauholze eben angeführten Bedingungen.

Im zweiten Falle ist der Bedarf ganz bestimmter Gemeindegrundstücke zu befriedigen; ihr Kreis ist also hier geschlossen, die berechtigten Gebäude sind in der Regel in den Lagerbüchern (Katastern) genau nach Zahl und Abmaßen verzeichnet. Aber auch hier ist der Anspruch nur dann zu befriedigen, wenn es sich um Befriedigung von Gemeindebedürfnissen zu speziellen Gemeindezwecken handelt. (Gemeinden der A. G. B. Seesen und Lutter a. Bbge.).

b) Die politische Gemeinde hinsichtlich der Bedürfnisse der Gemeindeglieder, sogen. „öffentliche Bürgernutzungen“ oder „bürgerliche Nutzungen“. (Gemeindegliederberechtigung nach Danckelmann.) Als Nutzungsberechtigte erscheinen sämtliche jeweiligen Einwohner; die Nutzungsbefugnisse beruhen dabei auf dem Gemeindeverbande, sie werden begründet mit dem Eintritte in den Verband der politischen Gemeinde (Gemeindesteuerpflicht) und er-

löschen mit dem Austritte aus ihm; sie sind nicht vererblich und, weil auf den eigenen Bedarf beschränkt, weder übertragbar noch veräußerlich. (Die meisten Leseholzberechtigungen, insbesondere wo sie durch Ersitzung erworben sind [1]).

c) Eine Realgemeinde, die innerhalb der politischen Ortsgemeinde eine selbständige Gemeinheit bildet. (Genossenschaftsberechtigung nach Danckelmann.) Ihre Entstehung fällt mit der der politischen Gemeinde eng zusammen. Eine solche Realgemeinde bildet z. B. die Gesamtheit der zum freien Holzbezuge berechtigten Eigentümer [2]) der sogen. Reihestellen oder Reihehöfe, zu denen nicht die nachträglich entstandenen Hofstellen und Anbauerwesen gehören; auch die Häuslinge und Mietlinge waren von vornherein von der Berechtigung ausgeschlossen. Die Nutzungsrechte der Genossen sind untrennbar mit den herrschenden Reihehöfen verbunden und ohne diese unveräußerlich, denn sie sind deren Bestandteile und infolgedessen nicht Gegenstand besonderer Rechte [3]). Im vorliegenden Falle gilt die Genossenschaft, d. i. die Gesamtheit der nutzungsberechtigten Personen, als juristische Person [4]).

Ist die politische Gemeinde (unter b) oder die Realgenossenschaft (unter c) berechtigt, so üben die Einwohner bezw. die Reihehofbesitzer die Berechtigung nur als Nutzungsberechtigte aus, ihre Rechte sind Anteilrechte, die von dem Dienstbarkeitsrechte streng zu unterscheiden sind. Der einzelne Interessent, also auch der einzelne Besitzer eines Reihehofes, kann daher nur in dem Falle allein sein Recht auf dem Beschwerde- oder Klagewege geltend machen, wenn das Recht der Genossenschaft unbestritten und nur dem einzelnen Genossen die Ausübung seines Anteilrechtes gestört ist [5]).

d) Der jeweilige Eigentümer eines bestimmten berechtigten Grundstückes, eines Gutes z. B. oder einer Mühle, das hinsichtlich der Servitutnutzung in keinem rechtlichen Verbande mit anderen Grundstücken steht. (Einzelberechtigung nach Danckelmann.)

Hierher gehören z. B. die Bauholzbedarfsberechtigungen der Reihehöfe der im ehemaligen Kommunionharze berechtigten Gemeinden; sie sind zwar ursprünglich ex iure communitatis hervorgegangen, werden aber gegenwärtig als selbständige, den einzelnen

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. X, 90.

[2]) G. T. O. v. 1834, § 13.

[3]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 164 u 256. Im Gegensatze zum Höfegesetze v. 28. 3. 1874. Vergl. S. 45, Note 1.

[4]) Hampe, Privatrecht. S. 332 und Ges. v. 30. 4. 1861. Nr. 26. § 13.

[5]) Hampe, Privatrecht. S. 61, Note 45, S. 69, Note 42, und Reinbeck, Bauernrecht. S. 254.

Reihestellen als solchen zustehende und von den Besitzern selbst geltend zu machende Rechte (iura singulorum) angesehen [1]).

3. Maß und Inhalt der Berechtigung.

Wie bereits in der Einleitung festgestellt wurde, umfaßt das Beholzungsrecht im Herzogtume das Recht auf Gewinnung von Bau- oder Nutz- oder Brennholz sowie von Leseholz und Stockholz und von besonderen Holzarten. Dieses Recht kann sich beziehen auf Brennholz allein oder daneben bezw. ausschließlich auf Bauholz oder auf Nutzholz, während das Recht auf Lese- und Stockholz, soweit letzteres überhaupt noch vorkommt, meist anderen, und zwar solchen Nutzungsberechtigten zusteht, die keinen Anspruch auf Bau- oder Brennholz haben.

Der Umfang der Berechtigung ist entweder durch Vertrag oder Herkommen gemessen nach Menge, Holzart, Sortiment und Nutzungszeitraum oder er lautet auf den Bedarf des berechtigten Grundstückes, auf den auch nach der G. T. O. Holzberechtigungen ganz unbestimmter Art zurückgeführt werden. Als Bedarf ist im allgemeinen nach der hiesigen Rechtsprechung „nur der regelmäßige, gewöhnliche, nicht durch besondere Verhältnisse oder zufällige Ereignisse herbeigeführte, vielleicht nur zeitweilige Bedarf anzunehmen, wobei aber auch die im ordentlichen Gange der Dinge eintretenden Veränderungen des Bedarfes zu berücksichtigen sind“ [2]). Es wären demnach hierunter bei Bauholzberechtigungen auch die erforderlichen Erneuerungsbauten vorhandener Wohn- und Wirtschaftsgebäude des Hofes und die im Anschlusse an sie nötigen Erweiterungsbauten zu verstehen, nicht aber Neubauten auf solchen Stellen, auf denen bisher Gebäude nicht gestanden haben. Die landesherrliche Verordnung vom 20. Oktober 1699 bestimmt dazu, „daß das künftig zu verwilligende Bauholz einzig und allein zu der Untertanen Wohnhäusern und Scheuern auf den Höfen, keineswegs aber zur Erbauung der Leibgüterwohnungen oder anderer unnötiger Gebäude verabreicht werden“ soll [3]). Es werden deshalb bei der Feststellung des ökonomisch-wirtschaftlichen Bedarfes der bauholzberechtigten Reihehöfe nur jene Grundstücke mit berücksichtigt, denen die wirkliche Pertinenzqualität im Sinne der Reunions-Edikte von 1694, 1705, 1712, 1720 und 1721 [4]) zukommt. Erweiterungen

[1]) Zeitschr. f. Rechtspfl. IX. 11, und Reinbeck, a. a. O. S. 253.

[2]) Hampe, Privatrecht. S. 332, Note 6 und die dort angeführten Belege.

[3]) Steinacker, Promtuarium. I. S. 78, Ziff. 3. Schneider, Repertorium. III. S. 17.

[4]) Hampe, Privatrecht. S. 239, 393 und 499. Vergl. dazu die Braunschw.-Wolf. Landesordnungen.

der Wirtschaftsstelle, die sich aus der Bewirtschaftung sogen. flüchtiger oder walzender Ländereien [1]), die nicht als Bestandteile des Hofes angesehen werden, oder aus einem unverhältnismäßig erweiterten Gewerbebetriebe ergeben, können deshalb nicht berücksichtigt werden. Ob im Falle eines unvorhergesehenen Unglückes (Brand- oder Sturm- oder Wasserschaden) Bauholz berechtigungsweise beansprucht werden kann, ist im einzelnen Falle nach Herkommen oder auf Grund eines etwa vorliegenden Vertrages zu entscheiden; im ehemaligen Kommunionharze wird der durch Brandschaden verursachte Bedarf an Bauholz auf Grund des Reglements von 1835 regelmäßig befriedigt.

Im Falle der Waldunzulänglichkeit (Holzmangel) trotz rationeller Wirtschaft ist der Eigentümer des belasteten Waldes berechtigt, für die Dauer der Unzulänglichkeit Herabsetzung der Leistungen zu verlangen [2]), und zwar aus dem Grunde, weil sich die Holzberechtigung nur auf den nachhaltigen Ertrag des Waldes ohne Gefährdung der „salva substantia" erstrecken kann. Ob dem Bedarfsberechtigten, der selbst Eigentümer eines Ertragswaldes ist, wie es nicht selten bei Gemeinden, Genossenschaften usw. vorkommt, die eigenen Holzerträge mit in Anrechnung gebracht werden können, ist beim Fehlen diesbezüglicher gesetzlicher Bestimmungen nicht unbedingt sicher; jedenfalls scheint die Zulässigkeit einer solchen Anrechnung nicht ausgeschlossen zu sein.

Trifft den Belasteten wegen der eingetretenen Waldunzulänglichkeit der Vorwurf des Verschuldens in irgend einer Weise (Verminderung der Waldsubstanz durch Übernutzung oder vernachlässigte Holznachzucht, Bestellung neuer Servituten), so ist er dem Berechtigten zum Schadensersatze verpflichtet, denn der Berechtigte kann seinerseits gesetzlich [3]) verlangen, daß der Waldeigentümer seinen Wald so bewirtschaftet, daß er zur gehörigen Zeit und in Notfällen ohne Verzug zur Befriedigung der Berechtigungsansprüche das erforderliche Holz liefern kann [4]).

Während der Waldeigentümer alle wirtschaftlichen Maßnahmen zu treffen befugt ist, die der Erhaltung der Waldsubstanz und der Erfüllung des ursprünglichen Zweckes des Waldes dienen, muß er sich aller Änderungen hinsichtlich der Holz- und Betriebsart sowie der Umtriebszeit enthalten, welche die Bedarfsbefriedi-

[1]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 40 und 162.
[2]) Zeitschr. für Rechtspfl. IX, 212.
[3]) Verordnung v. 28. 2. 1645. Steinacker, Promtuarium. I. S. 336.
[4]) Steinacker, Privatrecht. S. 439.

gung des Berechtigten in irgend einer Weise in Frage stellen und die nicht auf die Erfüllung der Waldbestimmung, sondern zur Erhöhung des Waldertrages zugunsten des Eigentümers gerichtet sind[1]). Eine dauernde Herabsetzung der Leistungen ist nämlich nur auf Grund eines Vertrages oder der qualifizierten Verjährung möglich.

Hat der belastete Waldeigentümer ein Mitnutzungsrecht, was in der Regel der Fall sein wird, so geht der Bedarf des Berechtigten dem des Verpflichteten vor[2]), wenn der Waldertrag zur Deckung des beiderseitigen Bedarfes nicht ausreicht. Der § 1024 des B. G. B. schließt diesen Grundsatz keineswegs aus. Dieses Vorzugsrecht des Berechtigten besteht sowohl bei von vornherein bestimmten als auch auf den Bedarf lautenden Berechtigungen.

Bezüglich der Ausübung ihres Beholzungsrechtes haben sich die Berechtigten gemäß § 33[3] des Forststrafgesetzes vom 1. April 1879, Nr. 18, nach den zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit beim Bezuge der Waldberechtigungen erlassenen Vorschriften zu richten. Maßgebend sind auch heute noch die zivilrechtlichen Bestimmungen des durch das Gesetz von 1879 aufgehobenen alten Forststrafgesetzes von 1837, der Forstordnung von 1686, der Landesordnung von 1647 sowie aller durch neuere Gesetze nicht aufgehobenen landesherrlichen Verordnungen, Patente und constitutiones, wie sie größtenteils im geschichtlichen Abschnitte wiedergegeben sind. Demnach sind die Berechtigten grundsätzlich nicht befugt, das von den Forstbeamten angewiesene Berechtigungsholz selbst zu fällen[3]), vielmehr läßt der Forsteigentümer das abzugebende Holz hauen und aufarbeiten, wofür die Empfänger entsprechende Vergütung zu zahlen haben. Damit der Belastete seinen Verpflichtungen nachkommen könne und solle, hat die Anforderung des Holzes, die Voraussetzung der Leistung ist, zu den von der Forstverwaltung festgesetzten Terminen zu erfolgen; sie hat sich auf genaue Angabe der Holzmenge und Sortimente zu erstrecken, für die ein wirtschaftlicher Bedarf vorliegt. Ist die Anforderung sowie die für die Anweisung etwa zu entrichtende „Prästation" nicht rechtzeitig erfolgt, so hat der Belastete das Recht, die Abgabe des Holzes für das Mal zu verweigern[4]). Je nach dem wirt-

[1]) Eingehend dargelegt bei Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten.

[2]) Zeitschr. f. Rechtspfl. IX, 212.

[3]) Eine Ausnahme macht die sogen. Trockenstammnutzung im Forstamtsbezirke Braunlage, s. S. 87, im übrigen Steinacker, Privatrecht. S. 438—440.

[4]) § 16 der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen v. J. 1908.

schaftlichen Zustande des dienenden Waldes muß es sich der Berechtigte gefallen lassen, wenn er nicht alle von ihm begehrten, sondern in verhältnismäßiger Menge andere Sortimente, auch Wasen, Stuken und Abfallholz [1]) erhält. Die Abfuhr des nicht an Wege gerückten Berechtigungsholzes ist in eingehegten Forsten bis zum 15. Mai, alles übrigen auf Forstgrund stehenden Holzes bis zum 24. Juni zu bewirken; wenn sich diese Bestimmung wegen der Holzabfuhr auch zunächst nur auf die herrschaftlichen Forsten bezog, so wurden ihr doch auch die unter Forstaufsicht stehenden Waldungen unterworfen mit der Maßgabe, daß die betr. Forstbeamten den Termin hinausrücken konnten, insofern aus der späteren Abfuhr des Holzes Nachteile für den Forstbetrieb nicht erwüchsen [2]). Dieser Grundsatz wird denn auch heute fast überall befolgt. Nur mit Genehmigung der zuständigen Forstbeamten bezw. der Waldeigentümer und nur nach geschehener Überweisung darf die Abfuhr vor sich gehen, sie muß aber innerhalb des auf die Überweisung folgenden Jahres vollzogen sein, widrigenfalls der Berechtigte des Holzes zugunsten des Belasteten verlustig geht [3]). Das berechtigungsweise empfangene Bauholz ist vom Empfänger nur zu dem bei der Anforderung angegebenen Zwecke zu verwenden, insbesondere darf es nicht veräußert, verpfändet, vertauscht oder verschenkt werden [4]); gegebenenfalls ist dem Pflichtigen der Wert zu ersetzen. Auf die von vornherein gemessenen Holzlieferungen oder auf die sogen. konstituierten Holzrenten erstreckt sich das Verbot der Veräußerung im weitesten Sinne jedoch nicht, wohl aber bei ungemessener Bedarfsberechtigung, z. B. auf Brennholz, auch auf dieses [5]). Das nicht verbrauchte Bauholz ist binnen 14 Tagen nach Vollendung der Zimmererarbeiten zurückzuliefern oder dessen Wert auf Verlangen des Belasteten nach der Forsttaxe zu vergüten [6]). Bei Neubauten ist das noch brauchbare Holz des alten Gebäudes in erster Linie mit zu verwenden, worauf schon bei der Aufstellung der Neubauanschläge seitens der Forst- oder Amtszimmermeister Rücksicht zu nehmen ist [7]). Die Behörden (Hoch-

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 334.

[2]) Mansfeld, Forststrafgesetze. S. 69.

[3]) Hampe, Privatrecht. S. 334.

[4]) Mansfeld, Forststrafgesetze. S. 74.

[5]) Reinbeck, Bauernrecht. S. 250.

[6]) §§ 35—38 des Forststrafgesetzes von 1879 und Art. 9 der Forstordnung von 1686.

[7]) § 3 der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen v. J. 1908.

bauinspektion und Forstamt) haben sich gemeinschaftlich davon zu überzeugen, daß das Berechtigungsholz zum bestimmten Zwecke verwandt ist. Hat der Berechtigte das empfangene Bauholz innerhalb zweier Jahre nach erfolgter Überweisung überhaupt nicht bestimmungsgemäß verwandt, so muß er es, selbst wenn es bereits bearbeitet ist, ohne Ersatz für die Aufwendung an den Belasteten zurückgeben, es sei denn, daß zuvor um Fristverlängerung nachgesucht und diese bewilligt ist[1]). Außerdem veranlaßt in Fällen vorschriftswidriger Verwendung oder Nichtverwendung des Berechtigungsbauholzes das Forstamt die Strafverfolgung durch den zuständigen Forstamtsanwalt[2]).

4. Gegenleistungen der Berechtigten.

Es ist bereits früher erwähnt, daß die Berechtigten für das durch den Waldeigentümer vorzunehmende Fällen und Aufarbeiten des Berechtigungsholzes entsprechende Vergütung zu leisten hätten. Diese Gegenleistungen der Berechtigten, die, soweit sie privatrechtlicher Natur sind, in die Forstkasse fließen, bei deren Festsetzung die Berechtigten jedoch nicht mitzuwirken haben, setzen sich zusammen aus:

a) den Hauerlöhnen, welche die Bereite- und Rückerlöhne sowie die prozentischen Wegegeld- und Quartierentschädigungen der Waldarbeiter, soweit sie solche erhalten, umfassen,

b) den Prozentgeldern, welche, dem Wechsel der Zeiten unterworfen, gegenwärtig 6 Prozent der unter a. genannten Hauerlöhne ausmachen und einen anteilmäßigen Ersatz der Ausgaben der Forstverwaltung für Versicherung[3]), Unterstützung, Pensionierung usw. der Waldarbeiter darstellen,

c) dem observanzmäßigen Accidenz, das, je nach Sortiment festgesetzt, als Vergütung für die Holzanweisung seitens der Forstbeamten in alter Zeit anzusehen ist, jetzt aber in die Forstkasse fließt.

d) Endlich kommen als Ausgaben für die Bauholzberechtigten noch die Kosten für die Veranschlagung des benötigten Bauholzes

[1]) Bege, Repertorium. V. S. 47.

[2]) §§ 17 u. 18 der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen.

[3]) Vor Begründung und Ausgestaltung der modernen socialen Arbeiterversicherung (die Waldarbeiter sind im Herzogtume auch gegen Krankheit schon nach Maßgabe des Landesgesetzes v. 29. V. 1890 versichert) waren die herrschaftlichen Waldarbeiter im Harze gegen Krankheit, Unfälle usw. versichert durch das Institut der „Forstbüchsenpfennigskasse".

durch die beeidigten Forst- oder sonstigen Zimmermeister in Betracht. Die Neubau- wie die Reparaturbauholzanschläge sind bestehender Bestimmung gemäß in dreifacher Ausfertigung von den Berechtigten bei der Anforderung einzureichen. Für die Aufstellung der Holzanschläge, Pläne und Baurisse erhält der Zimmermeister von den Berechtigten Gebühren, die er nach billigen Sätzen zu liquidieren hat. Sie betragen gegenwärtig etwa 1,50 ℳ für jedes Stück.

e) Wenn in unvorhergesehenen Fällen eines Bedarfes, der erst nach dem vorgeschriebenen Anforderungstermine eintritt, eine Baulichkeit ohne Aufschub ausgeführt werden muß, so sollen nach Anerkennung der Dringlichkeit unter Beachtung des vorgeschriebenen Verfahrens die Bauholzbedürfnisse möglichst bald befriedigt werden. Wird aber die Dringlichkeit nicht anerkannt, so wird die Forderung abgewiesen, und der Berechtigte hat in diesem Falle den beteiligten und bei den Besichtigungen vertretenen Behörden die ihnen gesetzlich zustehenden Tagegelder und Reisekosten zu erstatten [1]).

An öffentlich-rechtlichen Abgaben haben die Holzberechtigten zu leisten:

a) die Wegebaubeiträge zur Unterhaltung der durch die belasteten Forsten führenden Land- und Kreisstraßen; verpflichtet dazu sind diejenigen Forstnutzungsberechtigten, die bei Ablösung ihres Rechtes nach Maßgabe der Gemeinheitsteilungsordnung mit Grund und Boden abgefunden werden müssen. Die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge dauert auch nach Ablösung der Berechtigung durch Holzrente, solange letztere nicht gleichfalls abgelöst ist, im allgemeinen (§ 15 des Gesetzes vom 12. Februar 1842, Nr. 31) und soweit sie nicht für die durch Holzrente abgefundenen Holznutzungsberechtigten in den Amtsgerichtsbezirken Seesen, Harzburg und Lutter a. Bbge. durch die Gesetze von 1851/57 aufgehoben ist, fort [2]);

b) die Grundsteuer gemäß § 28 des Gesetzes [3]) über die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer vom 24. August 1849, Nr. 33. Hiernach werden Berechtigungen zum Brennholzbedarfe durch Erhöhung des Steuerkapitales für das berechtigte Wohnhaus besteuert.

---

[1]) § 20 der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen.

[2]) § 24 der neuen Wegeordnung v. 29. 6. 1899. S. Wolff, Reichs- und Landesgesetze. II. S. 651.

[3]) Wolff, Reichs- und Landesgesetze. I. S. 586 f.

Nach § 30 des Abänderungsgesetzes vom 20. März 1873, Nr. 13[1]) ist für die Ermittelung des Mietertrages der Wohnhäuser in denjenigen Städten, in welchen den Häusern eine Brennholzberechtigung zusteht, der Wert dieser Berechtigung zu berücksichtigen, während nach § 33 in den Landgemeinden für diejenigen Wohnhäuser, welchen eine Brennholzbedarfsberechtigung zusteht oder welche eine an deren Stelle getretene Holzrente zu beziehen haben, das Steuerkapital um bestimmte Beträge für jede der elf Gebäudesteuerklassen erhöht wird. Diese Erhöhungen schwanken zwischen 15 ℳ für die niedrigste und 300 ℳ für die höchste Klasse.

Außerdem wird für Gebäude mit einem Grundsteuerkapitale von über 12 000 ℳ (1. Klasse) das Steuerkapital außer den oben genannten Beträgen noch um 60 ℳ erhöht, während in der außerordentlichen 12. Klasse (der niedersten) der feste jährliche Steuersatz um 1,50 ℳ erhöht wird.

V. Umfang der einzelnen Beholzungsrechte.

A. Bauholzberechtigungen.

Mit Bauholzbedarfsberechtigungen in größerem Umfange belastet sind zurzeit nur noch die Forstamtsbezirke des ehemaligen Kommunionharzgebietes sowie der Forstamtsbezirk Lutter a. Bbge. im alten Harzdistrikte und die Forstamtsbezirke im Solling. Nachdem auf Grund der bestehenden Ablösungsgesetzgebung zahlreiche Berechtigungen abgelöst sind, wovon weiter unten gesprochen werden wird[2]), waren am 1. Januar 1910 folgende Gemeinden bezw. Gemeindegrundstücke, Reihestellen usw. zum Empfange von forstzinsfreiem Bauholze zur Befriedigung ihres nachgewiesenen, wirtschaftlichen Bedarfes berechtigt:

1. Im ehemaligen Kommunionharze (A. G. B. Harzburg und Seesen) und im alten Harzdistrikte (A. G. B. Lutter a. Bbge.).

a) Allgemeine Bedarfsberechtigungen politischer Gemeinden im A. G. B. Harzburg und in der Gemeinde Langelsheim.

1. Bad Harzburg nur noch bezüglich der Pfarre (die sämtlichen anderen Rechte sind 1901 abgelöst).

2. Bündheim bezüglich sämtlicher Gemeindebauten.

3. Westerode nur noch bezüglich der Kirche und Schule (die anderen Rechte sind 1880 bezw. 1891 abgelöst).

4. Bettingerode nur noch bezüglich der Kirche, Pfarre und Schule.

[1]) Wolff, Reichs- und Landesgesetze. I. S. 586 f.

[2]) Vergl. auch die Zusammenstellung am Schlusse.

5. Schlewecke bezüglich sämtlicher Gemeindebauten.

6. Harlingerode nur noch bezüglich der Kirche, Pfarre und Schulen.

7. Langelsheim bezüglich der Pfarre, der Kirche, eines Schulgebäudes Br.-Vers.-Nr. 9 und der Gemeindebauten.

Nachrichtlich sei hier bemerkt, daß die Gemeinde Oker sämtliche Bauholzrechte 1897/98 abgelöst hat.

b) Gemeindeberechtigungen, beschränkt auf bestimmte Gemeindegrundstücke (A. G. B. Seesen und Lutter a. Bbge. ausschließlich Langelsheim).

Im Gegensatze zu den unter a. genannten Gemeinden, denen der forstzinsfreie Bezug des gesamten zu Gemeindezwecken erforderlichen Bauholzes zugestanden ist, ist hier der Anspruch beschränkt auf die im Jahre 1788 gelegentlich der Kommunionharzteilung schon vorhanden gewesenen berechtigten Gemeindebauten und sonstigen Hofstellen. Es kommen in Frage:

1. Gittelde bezüglich der Pfarre, Schule, Kirche St. Mauritii einschließlich der Umfriedigung einer dazu gehörigen Gartenfläche sowie der Kirche St. Johannis einschließlich der Umfriedigung des dazu gehörigen Friedhofes.

2. Teichhütte bezüglich zweier Brunnen, die aber nach Anlage einer Gemeindewasserleitung nicht mehr gebraucht werden.

3. Badenhausen mit Oberhütte und Neuehütte bezüglich der Kirche und der Umfriedigungen des dabei gelegenen alten und des südöstlich vom Orte gelegenen neuen Friedhofes, des Pfarrwitwenhauses, des Schul- und Spritzenhauses und verschiedener Fahr- und Fußgängerbrücken.

4. Kirchberg bezüglich der Schule, der Kirche nebst Friedhof und des Spritzenhauses.

5. Ildehausen bezüglich der Kirche, der Schulen, des Gemeindeback- und Spritzenhauses.

6. Engelade bezüglich der Kirche, der Schule, des Gemeindebackhauses und eines Gemeindebrunnens.

7. Münchehof bezüglich der Kirche, der Schule, des Spritzenhauses, zweier Gemeindebrunnen, der Grundzapfen und des Gerennes am Feuerteiche.

8. Herrhausen bezüglich der Kirche, der Schule, des Spritzenhauses und des Gemeindebackhauses.

9. Seesen bezüglich der St. Andreaskirche einschließlich des allein stehenden Glockenturmes.

10. Hahausen bezüglich der Kirche nebst Friedhof und zweier Gemeindebrunnen.

11. Lutter a. Bbge. bezüglich der Kirche, der Pfarre, der beiden Schulen Br.-Vers.-Nr. 129 und 187 und des Spritzenhauses.

12. Neuwallmoden bezüglich der Schule.

13. Astfeld bezüglich der Pfarre, der Schule, des Hirtenhauses (jetzt Armenhaus), des Gemeindebackhauses und des Holzes zur Uferbefestigung des Graneflusses.

c) Berechtigungen der Reihehöfe, ihrer Zahl nach, in den Gemeinden: Langelsheim 24, Lutter a. Bbge. 1, Nauen 2, Hahausen 1, Seesen 9, Ildehausen 2, Kirchberg 3, Herrhausen 3, Gittelde 3, Badenhausen 3, Oberhütte 6, Bündheim 1, Harlingerode 6, Oker 4, Astfeld 37, Wolfshagen 12, insgesamt 117 Reihehöfe (gegenüber 1954 in den Jahren 1825/27).

d) Ob bezüglich der bedarfsmäßigen Abgabe von forstzinsfreiem Bauholze an das Herzogliche Hofgestüt zu Bündheim ein Beholzungsrecht vorliegt, ist zweifelhaft; bekanntlich ist in Braunschweig die Frage des Eigentumes am Kammergute offen gelassen. Würde das Eigentum sowohl an dem Hofgestüte [1]) als auch an den Domänen und Forsten, die ihrer Hauptmasse nach das alte Familiengut des welfischen Hauses darstellen [2]), gegenwärtig aber zum Kammergute gerechnet werden, dem Herrscherhause zugesprochen, so könnte von einer Berechtigung keine Rede sein, denn nemini res sua servit, wohl aber in dem Falle, wenn Domänen und Forsten allein für Staatsgut im engeren Sinne erklärt würden. Nach vergeblichem Bemühen, aus den alten Kommunion-General-Forstamtsprotokollen den Ursprung des Rechtes zu ergründen, hat die Herzogliche Kammer als Vertreterin des Kammergutes auf Grund eines Ministerial-Reskriptes vom 4. Mai 1836, Nr. 3474 in der Verfügung vom 28. Februar 1838 bestimmt, daß die in Frage kommenden Bau-, Nutz- und Brennholzabgaben an das Gestüt genau so behandelt werden sollen wie die an die übrigen Freiholzberechtigten im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes. Sie werden demnach wie positive Prädialservituten behandelt.

Neben den unter IV. 3. dieses Abschnittes behandelten allgemeinen Bestimmungen bezüglich des Maßes und Inhaltes der Beholzungsrechte oder ausschließlich gelten für die Stadt Seesen die

[1]) Die Unterhaltung des Hofgestütes wurde erst durch den Finanz-Nebenvertrag (einen Teil des Landesverfassungsgesetzes) vom 14. Oktober 1832 dem Kammergute übertragen.

[2]) Rhamm, Verfassungsgesetze. S. 200.

besonderen Vereinbarungen des Seesener Vergleichsrezesses vom Jahre 1845 [1]). Demnach sind die Inhaber der berechtigten Haus- und Hofstellen berechtigt zum Empfange des Bauholzes für Wohnhäuser und Anbauten daran, für Seiten- und Nebengebäude, für Scheunen, Ställe und Futterräume nach dem ökonomisch-wirtschaftlichen Bedarfe, für Wagen- und Holzremisen, für Abtritte, Brunnen und Wasserleitungen, und zwar in dem Umfange, in dem die genannten Baulichkeiten am 1. Januar 1845 auf den berechtigten Stellen vorhanden gewesen sind (Anlage B des Rezesses). Eine Erweiterung der damals vorhandenen Wohngebäude in irgend einer Hinsicht ist daher ausgeschlossen, doch sollte nach § 27 des Rezesses bezüglich derjenigen Wohnhäuser, die seit dem Jahre 1820 nicht neu- oder umgebaut waren, zwar auch der damalige Umfang den Bedarf ein für allemal bestimmen, allein bei notwendigen Neubauten den Eigentümern solcher Hauptgebäude, die eine Tiefe von 36 Fuß = 10,27 m nicht haben, das Recht zustehen, dasjenige Holz forstzinsfrei verlangen zu können, das zur Erreichung einmal dieser Tiefe von 10,27 m und andererseits einer Etagenhöhe von mindestens 11 Fuß = 3,199 m, an den Säulen gemessen, notwendig ist. Die innere Einrichtung der vorhandenen Wohnräume steht im Belieben der Eigentümer, denen das dazu nötige Bauholz forstzinsfrei abgegeben werden muß.

Zum Zwecke der Feststellung des ökonomisch-wirtschaftlichen Bedarfes, der die Größe der Scheunen, Ställe und Futterräume bedingt, sind in der Anlage B alle jene Grundstücke zusammengestellt, die am 1. Januar 1847 im Eigentume der Haus- und Hofbesitzer gestanden haben. Nur der damalige Umfang der Zubehörungen ist maßgebend für den Bedarf der betr. Haus- und Hofstellen ohne Rücksicht darauf, ob sie an den Eigentümer eines anderen Gehöftes übergehen oder bei der ursprünglichen Stelle verbleiben. Abweichend von dieser Regel sollen jedoch bei der Ermittelung des Bedarfes Berücksichtigung finden:

1. jene Grundstücke, die nach Ausweis des berechtigten Hofbesitzers mit der Pertinenzqualität im Sinne der Reunions-Edikte behaftet sind (§ 22 des Rezesses),

2. jene Grundstücke, deren Eigentum mit Genehmigung der Forstdirektion von einer berechtigten Hofstelle auf eine andere, gleichfalls berechtigte Stelle übertragen wird; in diesem Falle gelten sie als Zubehör der neuen Stelle (§ 23 des Rezesses),

[1]) Seine Grundsätze werden auch befolgt bei der Befriedigung des Bauholzbedarfes in den Landgemeinden der A. G. B. Seesen und Lutter a. Bbge.

3. jene Grundstücke, die durch einen Tausch an die berechtigte Hofstelle übergehen unter der Voraussetzung, daß die Ertragsfähigkeit des eingetauschten und des abgegebenen Grundstückes die gleiche ist (§ 24 des Rezesses).

Jeder berechtigte Hofbesitzer ist also zum Empfange von Bauholz für Scheunen solchen Umfanges befugt, daß darin die Erzeugnisse der zu seinem Hofe gehörigen Grundstücke, wie sie in der Anlage B des Rezesses beschrieben sind, und gegebenenfalls der eben näher bezeichneten Ländereien untergebracht werden können.

Hinsichtlich des Stall- und Futterraumes hat jeder berechtigte Hauseigentümer das Recht, mindestens den Raum für ein Pferd, eine Kuh und ein Schwein als Haushaltungsbedarf in Anspruch zu nehmen; die ackerbautreibenden Hausbesitzer können verlangen, daß ihnen der nötige Stall- und Futterraum für dasjenige Ackervieh, das sie zur Bewirtschaftung der ihnen eigentümlichen Grundstücke, insofern sie auch für die Bemessung des Scheunenraumes in Betracht kommen, und für dasjenige Nutzvieh, das sie von diesen Grundstücken durchwintern können, gewährt werde (§ 34 des Rezesses). Dagegen können anderweite, bei den Haus- und Hofstellen nicht beschriebene Grundstücke bezw. zugepachtete oder willkürlich zugekaufte Ländereien, ein besonderer Gewerbebetrieb oder andere Umstände einen Anspruch auf Erweiterung der Scheunen, Ställe und Futterräume nicht begründen. Andererseits ist es unmöglich, daß bei nötig werdenden Neubauten eine Beschränkung der Wirtschaftsgebäude gegenüber dem vorhanden gewesenen Umfange eintritt.

Die Feststellung des Raumbedürfnisses geschieht für die Stadt Seesen nach den Vorschriften des Vergleichsrezesses, während in den übrigen Landgemeinden der A. G. B. Seesen und Lutter a. Bbge. sowie für den A. G. B. Harzburg keine bestimmten Vorschriften erlassen sind; hier müssen neben den seitens der Forstdirektion erlassenen Verfügungen Ortsgebrauch und Herkommen Berücksichtigung finden.

Was die als Bauholz abzugebenden Sortimente anlangt, so ist zu unterscheiden, ob sie aus den ehemaligen Kommunionforsten oder aus den Waldungen des alten Amtes Lutter im ehemaligen Harzdistrikte erfolgen.

Aus den ehemaligen Kommunionforsten werden an die Berechtigten der Gemeinden des vormaligen Seesener Forstmeisterbezirkes unter Ausschluß der Gemeinde Langelsheim abgegeben:

das Schwell-, Ständer-, Band- und Riegelholz,

die Träger, Wandrahmen und Setzschwellen,
die Balken (auch Kellerbalken), Sparren und Öshaken,
das Wellerholz über Stuben, Kammern, Hausdehlen, Vorsälen und Kellern, ferner über Schneidekammern, Schweine-, Schaf-, Pferde- und Kuhställen,
die Stuben- und Kammerlager,
die Dachlatten und Latten zu Schiefer- und Ziegelbehängen an Giebeln und Wänden,
die Treppenwangen,
die Schornsteinschlinge und Gelaufhölzer,
die Bäume zu festen Scheunenleitern,
die Raufenbäume in Ställen,
die Kuh- und Pferdekrippen nebst dem Jochholze, (zu Kuh- und Pferdekrippen können ästige, schadhafte, überhaupt zu Bohlen untaugliche Eichenhölzer zwecks Aushauens verwendet werden; in Ermangelung dieser sind Bohlen abzugeben),
die Schweinetröge, die Bohlen und Ricke in den Schweineställen;

zu Hof- und Garteneinfriedigungen wird Holz abgegeben:

a) In der Stadt Seesen auf den berechtigten Haus- und Hofstellen und zu den innerhalb der Stadt an der Bollergasse gelegenen Wallgärten, insofern die Gärten und Höfe an die Straße oder an nachbarliche Höfe und Gärten grenzen. Die Holzabgabe erstreckt sich bei Einfriedigungen von ausgefülltem Fachwerke, wo solche nach Anlage B des Vergleichsrezesses vorhanden sind, auf Schwellen, Ständer, Bänder, Riegel, Platen und Anschraden, bei Einfriedigungen anderer Art aber nur auf Tür- und Torpfosten, auf Anschraden, auf Zaunpfosten und Riegel, auf andere Sortimente aber nicht. Zu den vor der Stadt Seesen gelegenen Gärten berechtigter Haus- und Hofstellen wird überhaupt kein Holz abgegeben.

b) In den Landgemeinden zu den Hofbefriedigungen; zu den Garteneinfriedigungen nur dann, wenn sie wegen der Angrenzung an einen Hofraum, an eine Straße oder an eine Viehtrift oder wegen der Beschaffenheit des Geländes oder aus sonstigen Gründen durch eine lebende Hecke nicht zu ersetzen sind[1]). An Sortimenten werden zu den Einfriedigungen auf dem Lande berechtigungsweise abgegeben Pfosten und Querlatten oder Ricke. Seitdem durch § 31 der älteren Bauordnung für das Herzogtum Braunschweig vom

[1]) Landesherrliche Verordnung v. 19. 1. 1763.

Jahre 1876[1]) Zaungeflecht zu Einfriedigungen innerhalb geschlossener Wohnbezirke nicht mehr verwandt werden darf, werden die früher berechtigungsweise abgegebenen Spillstöcke nicht mehr verabfolgt. Für die anzuziehenden lebenden Hecken und zum Nachpflanzen nicht angegangener Pflänzlinge erhalten die Berechtigten die dazu erforderlichen Pflänzlinge und zum Schutze der Anpflanzungen noch einmal das zur vorübergehenden Befriedigung des Gartens nötige leichte Einfriedigungsholz forstzinsfrei gegen Erstattung der Arbeitslöhne und des Accidenzes[2]).

Die durch § 32 des Seesener Vergleichsrezesses bewilligten Lagerhölzer zum Bedecken der Balken in Scheunen werden nach Ablösung dieses Rechtes auf Grund des § 15 des Gesetzes vom 3. Juli 1851 nicht mehr abgegeben, dagegen erhalten die Berechtigten Dachlatten zur Belattung der Außenwände von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden zwecks deren Bekleidung mit Schiefer- und Ziegelsteinen unter der Voraussetzung, daß die Dauerhaftigkeit der Gebäude dadurch erhöht wird.

Außer den bisher aufgezählten Hölzern können die Berechtigten in den Gemeinden östlich der Innerste, d. h. also in den Gemeinden des alten Forstmeisterbezirkes Harzburg, noch folgende Sortimente beanspruchen:

Fichten-Dielenbloche zu Fußböden, Treppen, Böden, Bekleidungen, Türen, Fenstern und Fensterläden sowie zum Beschlagen der Außenwände, letzteres unter der Voraussetzung einer dadurch herbeigeführten, anerkannten Erhöhung der Dauer des Gebäudes, die sich insbesondere durch Verschalung der Wetterseiten herbeiführen läßt.

Zu Giebelbeschlägen ist das Holz erst dann zu veranschlagen, wenn die Wand mit Barn-, Bruch- oder Lehmsteinen bereits ausgemauert ist.

Eichenblochholz zu Krippen statt der bisher dafür abgegebenen Bohlen.

Flügelholz zu Torwegen.

Holz zu Dachrinnen für den Fall des jedesmal nachzuweisenden Bedürfnisses; nachdem sowohl die ältere Bauordnung von 1876 als auch die neue von 1899 die Anbringung hölzerner Dachrinnen verboten hat, erhalten die Berechtigten statt des Holzes die Geldentschädigung.

[1]) Heute ist maßgebend die Bauordnung vom 13. 3. 1899 (vergl. Wolff. II. S. 601 f.), die dieses Verbot nicht enthält.

[2]) § 12 der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen.

Füllhölzer zu Schweine- und anderen Ställen.

Im Bereiche des gesamten ehemaligen Oberforstamtsbezirkes Harzburg (der jetzigen Forstamtsbezirke Harzburg I, II und III, Langelsheim, Lutter a. Bbge., Seesen I und II) werden dagegen Hölzer n i c h t frei abgegeben zu: Fußböden auf den Hausfluren und in solchen Räumen, die zur Aufbewahrung von Früchten dienen, sowie in Stall- und Wirtschaftsgebäuden mit Ausnahme der Futterschneidekammern, Paneelen in den Zimmern, (nur 14 cm hohe Fußleisten dürfen veranschlagt werden,) Kellertreppen, Treppen in Stallgebäuden, Lagern in Scheunen und Tennen.

Den berechtigten Reihestellen der Fleckengemeinde Langelsheim muß dem auf Seite 36 erwähnten gerichtlichen Erkenntnisse zufolge, abgesehen von den gewöhnlichen Konstruktionshölzern, namentlich auch Eichenholz zu Krippen, Flügelholz zu Torwegen, Holz zu Dachrinnen (bezw. die Geldentschädigung dafür), Bohlen zu Schweine-, Fasel- und Mästeställen, Füllhölzer zu Stallungen, Holz zu Schauern, Überständen und Garteneinfriedigungen unter Berücksichtigung der Verordnung vom 19. Juli 1763 verabfolgt werden. Auch der Bezug von Fichtenblochen zu Dielen zum Beschlagen der Wände an den Außenseiten der Gebäude und in ihrem Innern zur Vorrichtung von Türen, Fenstern, Fußböden, Böden und sonstigen Bekleidungen ist ihnen zugestanden, aber nur soweit, als ein wirtschaftliches Bedürfnis zur Verwendung solcher Hölzer nachgewiesen wird.

Hervorzuheben ist endlich noch, daß bei allen auf den ehemaligen Kommunionharzforsten lastenden Berechtigungen die meisten Sortimente in Fichtenholz abgegeben werden. Eichenholz wird nur noch zu solchen Zwecken verabfolgt, zu denen es unumgänglich nötig ist, z.B. zu Schwellen. Wo Zaunpfosten aus Eichenholz nicht anfallen, werden sie aus Lärchen- oder auch wohl aus Fichtenholz dargestellt.

Auf den herrschaftlichen Waldungen des alten Amtes Lutter im ehemaligen Harzdistrikte lasten die Bauholzrechte der Gemeinden Lutter a. Bbge., Rhode, Neuwallmoden, Nauen und Hahausen. Wegen des Vorwiegens des Laubholzes und des Zurücktretens des Nadelholzes, das sich früher in den in Frage stehenden Forsten fast gar nicht vorfand, wurde den Berechtigten zu Balken, Sparren, Latten und Lagerbäumen herkömmlicherweise Laubholz-Weichholz (Aspen, Erlen, Birken) abgegeben, zu sonstigen Zwecken aber Eichenholz. Die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit der Verwendung des Weichholzes zu Bauholz veranlaßte die Berechtigten, mit

der Forstdirektion im Jahre 1835 einen Vertrag abzuschließen, nach dem ihnen aus den herrschaftlichen Forsten des vormaligen Kommunionharzes anstelle des bisher bezogenen Weichholzes Fichtenbauholz gegeben werden sollte, und zwar zu denjenigen Zwecken, zu denen Fichtenholz sich vorteilhafter als Weichholz verwenden läßt, und gegen Entrichtung des vierten Teiles des jedesmaligen Forstzinses neben der Zahlung der betr. Hauer-, Rücker- und Schälerlöhne und des herkömmlichen Accidenzes sowie der Prozentgelder; nur für die Fichtenlagerbäume zu Scheunen werden die baren Auslagen ohne den viertel Forstzins erhoben. Mit diesen zur Abgabe gelangenden Lagerhölzern werden die berechtigten Empfänger auf 30 Jahre abgefunden. Ein Klagerecht auf Verabfolgung des Fichtenholzes aus den Kommunionforsten erwächst den Berechtigten aus diesem Abkommen jedoch nicht, denn es ist ausdrücklich hervorgehoben, daß im Falle des Vorhandenseins von Fichtenholz in den ursprünglich belasteten Waldungen des alten Amtes Lutter dieses auch hier, und zwar forstzinsfrei abgegeben werden soll.

Zu Hof- und Garteneinfriedigungen werden dem Herkommen gemäß nur Eichen-Zaunpfosten abgegeben, in ihrer Ermangelung sollen aber künftig solche aus Lärchenholz an die Stelle treten.

Im übrigen wird den in den Lutterschen Forsten Berechtigten Bauholz zu den gleichen Verwendungszwecken verabfolgt wie den Berechtigten in den Ortschaften des Amtsgerichtsbezirkes Seesen. Es genügt, hier darauf hinzuweisen.

2. In den Forstamtsbezirken des Sollings.

Dem adeligen Gute zu Deensen bei Stadtoldendorf, zu dem das Rittergut und als Zubehör drei Bauerhöfe gehörten, sowie seinen Hintersassen, d. h. im Jahre 1873 noch 61 Bauerhöfen, und zwei gegenwärtig im Eigentume der politischen Gemeinde stehenden Häusern stand zufolge des auf Seite 15 erwähnten Abschiedes das Recht zum Bezuge von Bauholz zu. Dieses Beholzungsrecht lastete auf den Herzoglichen Sollingsforsten und erstreckte sich auf das erforderliche Bauholz zu Neubauten und Reparaturen, und zwar für das Gut einschließlich der dazu gehörigen drei Bauerhöfe nicht nur auf das Zimmermannsholz, sondern auch auf das Tischlerholz, während die Hintersassen nur Anspruch machen können auf dasjenige Holz, das der Zimmermann verbaut, insbesondere also zu Ständern, Schwellen, Riegeln, Balken, Sparren, Wellern, Dachlatten und Dachrinnen, nicht auch auf das zur inneren Einrichtung der Gebäude dienende Holz, also zu Türen, Treppen, Fenstern, Fußböden, Fuß-

leisten usw., wie ihnen auch zu Einfriedigungen kein Holz bewilligt wird.

Nachdem das Rittergut sein Bauholzrecht 1873 zur Ablösung gebracht hat und seitdem eine ganze Anzahl von Hintersassen diesem Beispiele gefolgt ist, waren am 1. Januar 1910 nur noch 20 Bauerhöfe, zwei Gemeindehäuser sowie die Kirche, Pfarre und Schule bauholzberechtigt.

Nach den Bauordnungen von 1876 und 1899 dürfen hölzerne Dachrinnen nicht mehr angebracht werden; es erhalten die Berechtigten daher für metallene Dachrinnen den doppelten Betrag des für hölzerne Rinnen sich berechnenden Forstzinses als Entschädigung abzüglich der Zwischenzinsen, die von dem einfachen Forstzinse der Dachrinnen, die nach Ablauf der ersten Neubauperiode angebracht würden, durch Rechnung mit 4 Prozent sich ergeben. Für Holzrinnen wird eine Dauer von 15 Jahren, für metallene eine solche von 30 Jahren angenommen. Der einfachen Entschädigung für das Holz wird deshalb der Jetztwert der abermaligen Leistung in 15 Jahren hinzugerechnet.

Außer mit diesem Deenser Bauholzrechte sind die Sollingsreviere noch belastet mit dem der preußischen Regierung in Hameln seit alters zustehenden, durch einen Staatsvertrag vom 25. Juni 1832 bestätigten Rechte zum forstzinsfreien Bezuge des zu den Weseruferbauten auf der Strecke zwischen dem Hechtsgraben oberhalb Holzminden und der Weserbrücke bei Höxter erforderlichen Holzes. Es handelt sich dabei hauptsächlich, wenigstens in den letzten Jahrzehnten, um die Lieferung von Fichtenstangen und Buchenpfählen aus den Bezirken Holzminden I und II und Boffzen, doch kann auch Holz zu Faschinen beansprucht werden, ähnlich wie es in dem „Lichtrigischen Haubtvertrage“ [1]) dem Stifte Corvey zugestanden war. Von besonderer Bedeutung ist dieses Beholzungsrecht jedoch nicht mehr, muß aber der Vollständigkeit wegen mit aufgeführt werden.

3. Gemeinsames über die Berechtigungsbezirke.

Für sämtliche Berechtigungsbezirke gelten bezüglich der Ersatzbauten für polizeilich verbotene Bauarten und der Massiv- an Stelle von Holz-Bauten folgende Rechtssätze: wenn auf Grund eines baupolizeilichen Verbotes eine bestimmte Bauart ausgeschlossen ist, z. B. die Anbringung hölzerner Dachrinnen oder die

[1]) Vergl. S. 14.

Verschalung einer Hauswand mit Brettern, oder wenn der Berechtigte freiwillig, also nicht einem polizeilichen Verbote zufolge, für bauliche Vorrichtungen an Stelle von Holz Stein oder Metall verwendet, so werden Geldentschädigungen nach bestimmten Sätzen bezw. nach dem für das eingesparte Bauholz sich berechnenden Forstzinse (dem Frei der Berechtigungstaxe) gewährt. Dieser vom Staatsministerium gegebenen Bestimmung liegt die übrigens schon in den landesherrlichen Verordnungen von 1713 und 1718 zum Ausdruck gebrachte Anschauung zugrunde, daß durch polizeigesetzliche Verbote Privatrechte dritter nicht berührt werden. Ein blankenburgisches Regierungs-Reskript vom 14. Februar 1749 [1]) bestimmt ausdrücklich, daß denjenigen, welche entweder ganz oder wenigstens die unterste „Etage" von Steinen aufführen, außer den bisher bewilligten „Baudouceurs" auch der Wert des Holzes, das sie zum Baue eines hölzernen Hauses mehr als zu einem steinernen gebrauchen, nach dem auswärtigen und wahren Preise vergütet und statt des sonst in natura zu empfangenden Holzes gereicht werde.

Die Entschädigungen für größere Massivbauten werden von Fall zu Fall besonders festgestellt, während für das Gebiet des ehemaligen Kommunionharzes die öfter wiederkehrenden gleichartigen Massivbauten nach folgenden Sätzen [2]) vergütet werden:

für ein Längenmeter Kuhkrippe aus Quadersandstein und Zement	7,00 ℳ
„ „ „ „ „ Buntsandstein	9,00 „
„ „ „ „ „ Dolomit	9,60 „
„ „ „ Pferde- und Fohlenkrippe aus Quadersandstein und Zement	5,40 „
für ein Längenmeter Pferde- und Fohlenkrippe aus Buntsandstein	6,10 „
„ „ „ „ „ „ „ Dolomit	6,50 „
„ „ „ Schweinetrog aus Sandstein	3,00 „
„ „ „ Torpfosten	1,80 „
„ „ Stück Türpfosten	1,80 „
„ „ „ Zaunpfosten	1,80 „
„ „ Längenmeter Brunnenschling	1,10 „
„ „ „ Brunnentrog	9,00 „
„ „ qm Schweinestallpflaster oder Plattenbelag	1,80 „
„ „ lfd. m Schwellmauer in Schweineställen aus rauhen Steinen, mindestens 0,9 m hoch, 0,3 m stark	1,00 „
desgl. 0,3 m stark bis unter das Dachwerk	2,00 „
für ein lfd. m Schweinestallmauer aus Quadersteinen, mindestens 0,9 m hoch und 0,3 m stark	2,00 „

[1]) Steinacker, Promtuarium. I. S. 70.

[2]) Kammer-Verfügung vom 22. 8. 1871, Nr. 2186.

desgl. 0,3 m stark bis unter das Dachwerk . . . . . 4,00 ℳ
für 1 qm Ziegelbehang . . . . . 0,80 „
für ein Joch unter Pferde- und Fohlenkrippen . . . . . 1,80 „

Für Krippen aus Barnsteinen wird eine Massivbauentschädigung nicht gewährt; sie wird vielmehr nur geleistet für Krippen aus gehauenen Steinen. Wo die Berechtigten Ansprüche machen können auf Schlinghölzer zu Kuh- und Pferdekrippen, sind diese neben der Geldvergütung für massive Krippen zu verabfolgen.

Werden die Außenwände von Gebäuden mit Ziegelbehang bekleidet, so werden außer dem zur Belattung erforderlichen Holze für 1 qm Ziegel- oder Schieferbehang 0,03 ℳ bewilligt unter der Bedingung, daß die Berechtigten einen gerichtlichen Revers ausstellen, wodurch sie für die nächsten 50 Jahre (ausgenommen bei Brandschaden) auf das betr. Blochholz zur Verschalung Verzicht leisten.

Was endlich die Brandversicherung derjenigen Gebäude, für die Berechtigungsbauholz verabfolgt wird, anlangt, so bestimmt das Gesetz über die braunschweigische Landesbrandversicherungs-Anstalt [1]) mit Rücksicht auf die Verpflichtung [2]) des belasteten Waldeigentümers zur Lieferung von Bauholz auch im Falle des Brandschadens folgendes:

Der Wert des berechtigungsweise zu beanspruchenden Bauholzes, soweit freie Lieferung stattfindet, ist bei Feststellung der Versicherungssumme nur dann zu berücksichtigen, wenn es der belastete Waldeigentümer verlangt. Bei Mitversicherung des Wertes dieser Materialien hat zwar der Eigentümer des Gebäudes die Versicherungsbeiträge unverkürzt zu zahlen, es steht ihm aber gegen den Lieferungspflichtigen ein Anspruch auf Ersatz der Beiträge für das versicherte Berechtigungsbauholz zu. Im Falle einer Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Gebäude durch Feuer ist der Gebäudeeigentümer der Brandversicherungs-Anstalt gegenüber zwar der alleinige Empfangsberechtigte für die Versicherungssumme, doch hat er den auf das Berechtigungsbauholz entfallenden Teil dem belasteten Waldeigentümer auszuhändigen, wenn er die berechtigungsweise Abgabe der neuen Bauhölzer von ihm verlangt.

Wegen der Umständlichkeit des Verfahrens und wegen der Höhe der Versicherungsbeiträge, zu denen bezüglich der Kammer- und Klosterforsten die Leistungen der Versicherungs-Anstalt in keinem Verhältnisse stehen würden, sowie wegen der geringen

[1]) § 9 des Gesetzes vom 8. 1. 1906, Nr. 5.
[2]) Steinacker, Privatrecht. S. 439.

Wahrscheinlichkeit eines größeren, eine Mehrzahl von berechtigten Häusern treffenden Brandschadens infolge der durch die mannigfachen Ablösungen herbeigeführten zerstreuten Lage der berechtigten Gehöfte hat die Forstverwaltung die Selbstversicherung der Mitversicherung der Bauholzwerte bei der staatlichen Landesbrandversicherungs-Anstalt vorgezogen.

Besondere Bestimmungen formeller Natur wegen der Anforderung und Abgabe des Berechtigungsbauholzes sind vom Staatsministerium gegeben in der „Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen der in den Herzoglichen Forsten zu forstzinsfreiem Holzbezuge Berechtigten in den Ämtern Harzburg, Lutter a. Bbge. und Seesen" vom 17. Oktober 1908, die an die Stelle des älteren Reglements von 1835 [1]) getreten ist. Die Feststellung des Bauholzbedarfes erfolgt demnach in nachstehender Weise: Die Bauholzberechtigten haben ihren Bedarf an Neubau- und Reparaturbauholz für das nächste Jahr bis zum 1. März jedes Jahres bei den Gemeindevorstehern bezw. den Bürgermeistern anzumelden; diese stellen ein Verzeichnis über die Anforderungen auf und liefern es binnen 14 Tagen an den vereidigten Forstzimmermeister ab. Die Forstzimmermeister stellen, wenn es sich um Reparaturen handelt, nach Prüfung der Notwendigkeit und Zweckmäßigkeit der Anträge die Holzanschläge auf und reichen sie in dreifacher Ausfertigung dem zuständigen Forstamte ein. Das Forstamt prüft Berechtigung und Bedarf nach den Bauholzkatastern und auf Grund örtlicher Besichtigung und verfügt, soweit keine Zweifel vorliegen, die Abgabe des Holzes. In Zweifelsfällen entscheidet zuvor die Forstdirektion.

Über die angemeldeten Anträge auf Neu- oder Erweiterungsbauten stellt der Forstzimmermeister für jeden Forstamtsbezirk ein Verzeichnis auf, das vom Forstamte der Kreisdirektion als der Landespolizeibehörde mitgeteilt wird. In einem Lokaltermine, bei dem Kreisdirektion und Forstamt sowie Hochbau-Inspektion, Gemeindevorsteher und Forstzimmermeister zugegen sind, werden die Holzanforderungen auf Grund der eingereichten Risse und Anschläge untersucht und über Notwendigkeit und Zulässigkeit des beabsichtigten Neubaues entschieden. An der Hand des aufgenommenen Bauprüfungsprotokolles stellt dann der Forstzimmermeister die Lagepläne, Baurisse und Holzanschläge in dreifacher Ausfertigung auf und reicht sie dem Forstamte ein. Nach Prüfung in technischer Beziehung durch die Hochbau-Inspektion und in bau-

[1]) Bege, Repertorium. IV. S. 62 f.

polizeilicher Hinsicht durch die Kreisdirektion verfügt die Forstdirektion die Abgabe des Bauholzes.

Denjenigen Berechtigten, die sich mit diesen Feststellungen nicht zufrieden geben, steht, allerdings erst nach Durchführung des reglementmäßigen Verfahrens, der Rechtsweg [1]) offen.

Ähnlich wie im Kommunionharze ist auch im Solling das Verfahren der Feststellung des Bedarfes und der Abgabe der Berechtigungsbauhölzer an die Berechtigten geregelt.

Um endlich einen zahlenmäßigen Anhalt für den Umfang der Bauholzrechte im ganzen Herzogtume nach Holzmenge und Geldwert zu haben, sind die an die Berechtigten abgegebenen Bauhölzer und ihr Geldwert einschließlich der an die Stelle der Holzabgaben getretenen Massivbauentschädigungen nach fünfjährigem Durchschnitte der Jahre 1903—1907 in der nachfolgenden Tabelle, getrennt nach den Forstamtsbezirken, aus denen sie erfolgen, zusammengestellt. Nicht mit berücksichtigt sind die Bauholzabgaben an das Hofgestüt zu Bündheim, weil ihre rechtliche Natur zweifelhaft erscheint. Unter dem „Bar" der Spalte 5 der Tabelle sind die Werbungskosten usw. zu verstehen, die von den Berechtigten zurückzuerstatten sind, während das „Frei" in Spalte 6 den Forstzins darstellt. Bar und Frei zusammen ergeben die Verkaufstaxe.

Forstamtsbezirk	Berechtigungsbauholzabgabe			Geldwert des Berechtigungsbauholzes			Massivbauentschädigungen	Gesamtgeldwert
	Laubholz	Nadelholz	zusammen	bar	frei	zusammen		
	fm	fm	fm	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ	ℳ
Harzburg I . .	5,89	3,78	9,67	86,14	219,14	305,28	6,32	311,60
„ II . .	—	0,64	0,64	1,07	9,66	10,73	490,32	501,05
„ III . .	—	108,19	108,19	328,70	1227,77	1556,47	88,06	1644,53
Langelsheim .	24,95	95,36	120,31	562,69	1905,76	2468,45	85,10	2553,55
Seesen I	—	4,67	4,67	23,90	43,10	67,00	5,33	72,33
„ II	—	41,33	41,33	80,46	408,26	488,72	335,76	824,48
Lutter a. Bbge.	5,15	2,93	8,08	50,51	87,66	138,17	14,76	152,93
Holzminden I .	18,63	4,96	23,59	35,88	591,46	627,34	—	627,34
Boffzen	27,66	—	27,66	27,15	762,56	789,71	—	789,71
Schießhaus . .	1,01	63,52	64,53	115,14	654,79	769,93	126,36	896,29
Summe	83,29	325,38	408,67	1311,64	5910,16	7221,80	1152,01	8373,81

[1]) Zeitschr. für Rechtspfl. X, 163, wo auch die Rechtsverbindlichkeit der Ordnung des Geschäftsganges bei den Bauholzanforderungen ausgesprochen und anerkannt ist.

B. Nutzholzberechtigungen.

Nachdem auf Grund der Gesetze von 1842, 1851 und 1857 die Nutzholzberechtigungen teils durch Kapitalentschädigung, teils durch Umwandlung in feste jährliche Brennholzrenten beseitigt sind, werden Nutzhölzer im Herzogtume berechtigungsweise nicht mehr abgegeben. Nur das Hofgestüt [1]) zu Bündheim bei Harzburg nimmt auch heute noch eine ungemessene Berechtigung auf bedarfsmäßige Lieferung der sogen. Kleinnutz- und Gerätehölzer gegen Zahlung der früher erwähnten Barbeträge, jedoch ohne Entrichtung des Accidenzes, für sich in Anspruch.

Sowohl der Seesener Vergleichs-Rezeß von 1845 als auch die Bekanntmachungen der Landes-Ökonomie-Kommission in der Gesetz- und Verordnungssammlung aus den Jahren 1846 und 1853 über die auf Grund des Gesetzes vom 12. Februar 1842 ermittelten Bedarfssätze usw. zählen die in Frage kommenden Sortimente einzeln auf; hier sei nur davon erwähnt, daß Nutzhölzer zu Wagen, Karren, Schlitten, Pflügen und Eggen bezw. zu Teilen davon abgegeben wurden. Als besondere Berechtigungen [2]) kamen noch in Betracht die Lieferungen von Holz zu Amboßklötzen und Löschtrögen für Schmiede, zu Radkuhlen für Rademacher, zu Mangeln, Kasten, Drielingen, Schlüsseln und Angewellen für Färber.

C. Brennholzberechtigungen.

1. Ungemessene Bedarfsberechtigungen.

Eine ungemessene, ständige Brennholzbedarfsberechtigung steht im Herzogtume allein noch dem Hofgestüte in Bündheim für seine Wohn- und Wirtschaftsgebäude zu. Weshalb diese Bedarfsberechtigung nicht auf Grund der Gesetzgebung von 1851/57 gleich den übrigen auf den ehemaligen Kommunionharzforsten lastenden ungemessenen Brennholzberechtigungen fixiert wurde, ist nicht klar. Wahrscheinlich ist übersehen, daß eine besondere Berechtigung vorliegt und daß das Brennholz für das Gestüt nicht auf Grund des Art. 3 des Finanz-Nebenvertrages vom 12. Oktober 1832 und des § 169 der neuen Landschaftsordnung [3]) (Verfassungsgesetz) von demselben Tage geliefert werden muß. Während das durch die gen. Landesgrundgesetze der Hofhaltung (dem Ober-Hofmarschallamte usw.) vorbehaltene Brennholz ganz frei, also ohne Erstattung der Werbungs- usw. kosten geliefert und angefahren werden muß,

[1]) Vergl. die Bemerkungen auf S. 62.
[2]) Seesener Vergleichs-Rezeß, § 19.
[3]) Rhamm, Verfassungsgesetze. S. 210 u. 286.

hat das Gestüt die üblichen Barbeträge der Berechtigungstaxe zu zahlen und die Anfuhr des Holzes selbst zu besorgen, wie die übrigen Berechtigten auch.

Ungemessene, aber unständige Brennholzberechtigungen sind ferner die sogen. Brak- und Bruchholzberechtigungen, wie sie einzelnen Gemeinden, namentlich im Solling, in ihren Hafermastbezirken [1]) zustehen. Als Brakholz wird das grüne und trockene Abfallreisig bezeichnet, das in solchen Verjüngungs- oder Vorhauungen von Laubholzbeständen, die mindestens schon „Reidelholz" (Stammknüppel von 7 cm aufwärts), also Derbholz, ergeben, bei der Ausnutzung des Holzes bis zur Stärke von 2 Zoll = 4,8 cm Durchmesser am dünnen Ende hinab übrig bleibt [2]). Es gehört also nicht dazu das Reisig von geringeren Stämmen, die nur die für Wasen oder für das statt deren darzustellende aufgemeterte Reiserholz 1. Klasse brauchbare Stärke haben. Die Forstverwaltung ist verpflichtet, in den belasteten Bezirken das Brakholz in diesem Sinne für die Berechtigten liegen zu lassen. Im Bezirke Gandersheim muß dagegen die Verwaltung auf die Selbstverwendung des Reisigs zugunsten der Berechtigten erst dann verzichten, wenn und soweit in den Hauungen der belasteten Bezirke Malterholz, d. h. gespaltenes Derbholz, anfällt. Die Aneignung des Brakholzes steht aber den Berechtigten in allen Fällen erst nach vollständiger Beendigung der betr. Hauung zu, also nicht schon dann, wenn das Brakholz vom sogen. Malterholze getrennt und dieses schon aufgemetert ist [3]).

Dieselben Hafermastbezirke der Sollingsforsten, in denen die Brakholzberechtigung besteht, sind außerdem teilweise noch belastet mit einer Bruchholzberechtigung. Zum Bruchholze gehört hier „alles dasjenige Holz, welches ohne menschliches Zutun durch widrige Naturereignisse über der Erde vom Stamme gebrochen und zur Erde gelangt ist (Wind- und Schneebruchholz, nicht aber das durch solche Naturereignisse mit der Wurzel aus der Erde gewuchtete Windwurfholz) und nach Vorwegnahme des darin enthaltenen Nutzholzes durch die Forstverwaltung übrig bleibt" [4]).

[1]) Vergl. S. 51, Anm. 4.

[2]) Betriebsordnung für Dehrenthal. 1863.

[3]) Urteil des A.-G. Holzminden vom 18. 10. 1877.

[4]) Betriebsordnung vom Jahre 1863 und die generelle Beschreibung des Oberforstes Holzminden vom Jahre 1829. Für die benachbarten Hannoverschen Sollingsforsten schreibt die „Landesherrliche Forstordnung für den Solling" vom 13. 10. 1781 (in „Hildesheimische Landesordnungen". II. S. 114) im § 33 folgendes vor: „Bauholz und Nutzholz, welches umgefallen ist, gehöret überall nicht zu dem Fall- und Leseholze, oder wenn durch einen Windsturm vieles Brennholz in Bäumen

Erst nach Aufarbeitung des Nutzholzes seitens des Waldeigentümers darf das übrig gebliebene Holz von den Berechtigten geworben werden. Wer von diesen das Bruchholz zuerst findet, erwirbt Anspruch auf seine unentgeltliche Aneignung, nachdem er zuvor dem Forstamte oder einem Begangsbeamten zum Zwecke der Besichtigung und Schätzung des darin enthaltenen Brennholzes von seinem Funde Anzeige erstattet hat. Einer solchen bedarf es jedoch nicht, wenn es sich um Bruchholz von weniger als ½ Malter = 0,93 rm für je einen Stamm handelt und wenn kein Nutzholz in ihm enthalten ist. Für Bruchholz (Brennholz) von mehr als ½ Malter ist dagegen eine Abgabe von 6 Pfennigen für ein Malter — das frühere Försteraccidenz — in die Forstkasse zu zahlen.

Bei der Aufarbeitung des Bruchholzes darf seitens der Berechtigten Säge und Beil und bei der Abfuhr Spannfuhrwerk benutzt werden. Die Nutzung ist aber beschränkt auf die beiden für jene Gegend festgesetzten Leseholztage und unterliegt auch den sonstigen forstpolizeilichen Beschränkungen.

2. Gemessene Berechtigungen.

a) Im Kommunionharzgebiete.

Ursprünglich ungemessene Berechtigungen, die auf den Bedarf der Haushaltungen lauteten, sind die auf den Waldungen des ehemaligen Kommunionharzgebietes lastenden Brennholzrechte der politischen Gemeinden, der Reihehofbesitzer, der Gewerbetreibenden und Inquilinen in den Gemeinden der Amtsbezirke Seesen, Lutter a. Bbge. und Harzburg [1]) durch die Gesetze vom 3. Juli 1851 und vom 7. Februar 1857 fixiert. Das Sollhaben wurde für die Reihewirte aus dem Durchschnitte des Besitzstandes einer Reihe von Jahren und einer kreiskommissarischen Schätzung, für die Inquilinen und die ihnen gleichgestellten Berechtigten aber nur nach den Schätzungen der Kreiskommissionen ermittelt. Die hier-

niedergeschlagen worden, so gehöret solches ebensowenig zu dem Fall- und Leseholze, sondern die Forstbediente lassen dasselbe gleich dem übrigen Brennholze zum Verkaufe in Malter schlagen."

[1]) Die Brennholzberechtigungen der politischen Gemeinden der A.G.B. Harzburg und Lutter weichen insofern von den übrigen hier behandelten Rechten ab, als sie nur nach ihren Grundlagen fixiert sind; der zunehmende Brennholzbedarf dieser Gemeinden, z. B. infolge einer etwaigen Vergrößerung oder Vermehrung der Schulstuben, muß deshalb nach den von der Landes-Ökonomie-Kommission auf Grund des Gesetzes vom 12. 2. 1842 in den Bekanntmachungen vom 20. 7. 1853 und vom 4. 1. 1855 veröffentlichten Bedarfssätzen befriedigt werden. Vergl. dazu S. 122.

für erlassenen gesetzlichen Vorschriften und das Verfahren bei der Fixierung werden im 4. Abschnitte eingehend dargelegt werden. An dieser Stelle sei nur erwähnt, daß nach Maßgabe des für jeden Reihehof berechneten Sollhabens und einer ein für allemal feststehenden Berechtigungsholztaxe den Berechtigten jährlich frei von allen Gegenleistungen Brennholz verabfolgt wird, dessen Wert nach der Berechtigungstaxe den vierprozentigen Zinsen des Sollhabens gleichkommt.

Wegen der berechtigungsweise abzugebenden Sortimente haben die Gesetze keinerlei Bestimmung getroffen [1]); es wird herkömmlich und auf Grund verschiedener gerichtlicher Erkenntnisse der Bedarf der Berechtigten so gedeckt, „wie das Brennholz nach Aushaltung etwa anfallenden Nutzholzes bei ordentlicher Forstwirtschaft in den Hauungen regelmäßig erfolgt." In einem Urteile des Landgerichtes Braunschweig vom 14. Januar 1890 ist sogar der wichtige Grundsatz ausgesprochen, daß der Forstverwaltung das Recht zustehe, die Brennholzrenten bis zu $^1/_3$ in Fichten-Stockholz abzugeben. Über die jährlichen Brennholzrenten selbst können die Hausbesitzer frei verfügen, sie also auch veräußern.

Während ursprünglich die von der Gesamtheit der Reihehofbesitzer in den politischen Gemeinden gebildeten Gemeinheiten (Realgenossenschaften) Träger der Berechtigung waren, haben sich allmählich aus deren Rechten besondere Individualrechte herausgebildet, die das Gesamtrecht in sich aufgenommen haben [2]). Auf dem Gesamtrechte beruhen nur noch die Rechte der Inquilinen brennholzberechtigter Reihehöfe auf den Bezug freien Brennholzes, das von ihnen nur in natura zu verwenden ist.

Auf den vormaligen Kommunionforsten des Herzogtumes lastet außerdem noch zu $^3/_7$ die Brennholzberechtigung der Hausbesitzer des noch nach der Harzteilung im Jahre 1788 in Kommunion verbliebenen Gebietes von Kommunion-Oker (§ 30 des Komm.-Harz-Teil.-Rez. von 1788). Ausgeübt wird die Berechtigung nach den Bestimmungen eines vom 6. März 1863 datierten, mit den Vertretern der Berechtigten zu Oker vereinbarten, formell aber nicht zum Abschlusse gekommenen Vertrages, der einen von den Berechtigten gegen die königl. und herzogl. Bergbehörden 1859 angestrengten, später nicht weiter betriebenen Rechtsstreit beendigen sollte. Demnach „ist die Brennholzberechtigung der Hausbesitzer dem Sollhaben (Wertertrage) nach wie bei den übrigen Gemeinden

[1]) Vergl. jedoch § 8, Abs. 1 des Gesetzes vom 3. 7. 1851 Nr. 29.
[2]) Zeitschr. f. Rechtspfl. III, 163; VI, 166; IX, 11; XVI, 113.

im A. G. B. Harzburg fixiert. Die Abfindung erfolgt durch eine den vierprozentigen Zinsen des Sollhabens entsprechende jährliche Brennholznaturalrente unter Anwendung der im Kommunionharzgebiete allgemein gültigen Berechtigungsbrennholztaxe frei von allen Leistungen zu $^3/_7$ aus Braunschweig, zu $^4/_7$ aus Preußen. Die Rente beträgt zurzeit 2073,49 ℳ; der auf Braunschweig entfallende Teil ($^3/_7$) 888,63 ℳ. Den Inquilinen in Kommunion-Oker ist ebensowenig wie denen im einseitigen Oker ein Rechtsanspruch auf freien Brennholzempfang eingeräumt worden; sie sollen indessen nach Maßgabe des vorgedachten Vertragsentwurfes bezw. der Verhandlungen zwischen den beiderseitigen Kommunionbehörden vom 9. Februar 1875 jährlich 1219 rm Brennholz gegen Zahlung von 0,30 ℳ für 1 rm, übrigens frei von anderen Leistungen, erhalten. Von dieser Abgabe werden $^4/_5$ auf Kommunion-Oker, $^1/_5$ auf das einseitige Oker gerechnet. Sie erfolgt zu $^3/_7$ aus Braunschweig, zu $^4/_7$ aus Preußen an das Kommunion-Bergamt in Oker zur Verteilung an die bei den Kommunionhütten beschäftigten Arbeiter, Pensionäre und Witwen. An die Schule zu Oker und die Einwohner zu Herzog-Juliushütte und Frau-Sophienhütte sind jährlich 20 bezw. 276 rm Fichten-Scheitholz oder dafür sonstiges Brennholz gegen Erstattung der aufgewendeten Löhne usw. zu $^3/_7$ aus Braunschweig, zu $^4/_7$ aus Preußen herkömmlich auf Anforderung des Kommunion-Hüttenamtes Oker zu leisten“ [1]).

Der Abschluß und die Zusammenstellung der Sollhaben-Verzeichnisse, die den mit den betr. Gemeinden errichteten Brennholz-Regulierungsrezessen als Anlagen beigefügt sind, ergeben die Tabelle auf S. 79.

Es lasten demnach auf den 6 Forstamtsbezirken des ehemaligen Kommunionharzgebietes [2]) gegenwärtig noch die Berechtigungen von 1199 berechtigten Stellen in 20 Gemeindebezirken. Der Gesamtwert der jährlichen Brennholzrenten nach den Sätzen der Berechtigungstaxe beträgt 58 712,11 ℳ, während er sich unter Zugrundelegung der gegenwärtig gültigen Verkaufstaxe ungefähr auf das 1,7fache, also rund auf 100 000 ℳ beläuft.

Dazu kommt noch der Wert derjenigen Brennholzberechtigungen, die vor dem Erlasse der Gesetze von 1851/57 noch nach dem

[1]) Aus den Zusätzen des Landforstmeisters Lindenberg zum Einrichtungswerke vom F. A. B. Harzburg III vom Jahre 1904.

[2]) Die Überweisung der Gemeinden an die Forstamtsbezirke zur Befriedigung ihrer Rechtsansprüche ist erfolgt durch Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums vom 4. 9. 1908, Nr. 4 der Ges.- u. Verordn.-Sammlung.

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berechtigten Stellen	Sollhaben ℳ	Geldwert der jährl. Holzrente ℳ	Geldwert der Inquilinen-Holzrente ℳ
	Bettingerode .	37	48 224	1 928,95	.
	Westerode . .	38	48 309	1 932,35	.
Harzburg I . . .	·//.	75	96 533	3 861,30	.
	Bad Harzburg .	61	80 715	3 228,61	.
	Bündheim. . .	64	76 174	3 046,94	.
	Schlewecke . .	39	41 373	1 654,92	.
Harzburg II . .	·//.	164	198 262	7 930,47	.
	Harlingerode .	79	101 822	4 072,87	.
	Oker (einseitig)	37	35 836	1 433,47	.
	Oker (Kommun.)	51	22 216	888,63	.
Harzburg III . .	·//.	167	159 874	6 394,97	.
	Langelsheim. .	149	162 797	6 511,88	.
	Astfeld	68	76 738	3 069,50	.
	Wolfshagen . .	109	99 635	3 985,39	.
Langelsheim . .	·//.	326	339 170	13 566,77	.
	Seesen (Stadt) .	105	72 220	2 888,78	5 010,87
Seesen I	·//.	105	72 220	2 888,78	5 010,87
	Herrhausen . .	40	41 697	1 667,87	1 111,75
	Münchehof . .	60	36 490	1 459,62	1 184,00
	Kirchberg. . .	21	14 540	581,62	802,62
	Ildehausen . .	44	31 875	1 275,00	951,62
	Gittelde . . .	98	59 700	2 388,00	2 518,12
	Badenhausen .	61	37 741	1 509,62	1 647,62
	Teichhütte[1]). .	10	6 000	240,00	176,37
	Windhausen . .	28	19 084	763,37	781,75
Seesen II. . . .	·//.	362	247 127	9 885,10	9 173,85
Kommunion-Harz	·//.	1199	1113184,75	44 527,39	14 184,72

Gesetze von 1842 gelegentlich von Bauholzrechtsablösungen nach Holzart und Menge fixiert waren. Die meisten dieser fixierten Berechtigungen sind inzwischen abgelöst; es werden nur noch folgende ausgeübt:

[1]) Einschl. Oberhütte und Neuehütte.

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berecht. Stellen	Buchen Scheitholz rm	Buchen gem. Derbholz rm	Gem. Derbholz rm	Gem. Wasen hdt
	Oker	2	.	.	74,4	.
Harzburg III. . .	„	2	.	.	74,4	.
	Seesen	4	.	28,0	.	.
	Kirchberg . .	1	.	.	7,5	1,8
Seesen I	„	5	.	28,0	7,5	1,8
	Gittelde . . .	4	26,1	.	9,3	.
	Oberhütte . .	2	13,1	.	.	.
Seesen II	„	6	39,2	.	9,3	.
Kommunion-Harz	„	13	39,2	28,0	91,2	1,8

mit einem Jahresgeldwerte von rund 890 ℳ.

Was das formelle Verfahren bei der Abgabe der Brennhölzer an die im Kommunionharze Berechtigten anlangt, so gibt das mehrfach genannte Gesetz von 1851 darüber eingehende Vorschriften. Die Anweisung der Holzrenten erfolgt durch das Forstamt an jeden einzelnen Berechtigten in solchen Holzsortimenten, wie sie die Hauungen liefern. Der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) wird unter Mitteilung der Anweisungsliste von dem Überweisungstage in Kenntnis gesetzt, hat diesen den Berechtigten bekannt zu geben, den Überweisungen an Ort und Stelle selbst beizuwohnen und nach geschehener Überweisung für die Berechtigten seiner Gemeinde den Empfang der Hölzer zu bescheinigen. Auch die Berechtigten haben bei der Überweisung zugegen zu sein. Hinsichtlich der Fehlenden wird deren Name an das Berechtigungsholz geschrieben, wodurch die Überweisung als vollzogen gilt. Die Reihenfolge bei der Verteilung des Holzes in den verschiedenen Hauungen wird durch vorhergehende Auslosung seitens des Gemeindevorstehers bestimmt. Nach der Überweisung steht das Holz auf Gefahr des Empfängers und muß zu den bestimmten Terminen abgefahren sein.

Wegen der Inquilinenholzabgaben, die auf den A. G. B. Seesen beschränkt sind, haben die Gemeindevorsteher jedes Jahr ein Verzeichnis der holzberechtigten Inquilinen mit ihren in Frage kommenden Feuerstellen aufzustellen und danach die Verteilung des

Geldwertes der Inquilinenholzrenten vorzunehmen. Diese Verteilungsrolle liegt eine Zeitlang aus und ist nach Ablauf der Auslagefrist, während der etwa zu machende Einwendungen seitens der Holzempfänger beim Gemeindevorsteher geltend zu machen sind, dem zuständigen Forstamte einzureichen.

b) In den übrigen Teilen des Herzogtumes.

Die hier in Frage kommenden Brennholzrechte bieten Besonderheiten nicht dar. Sie finden sich in größerer Ausdehnung in den Forstamtsbezirken des Hilses und Sollings im Weserkreise sowie im Forstamtsbezirke Lutter a. Bbge. im ehemaligen Harzdistrikte, wo sie nachweisbar seit 1705 hinsichtlich ihrer Menge bereits bestimmt waren. Die übrigen Bezirke des Herzogtumes sind mit kaum nennenswerten Rechten belastet; die unten gegebene Tabelle III gibt darüber Aufschluß.

In den Landgemeinden der Kreise Gandersheim und Holzminden (Hils-Solling-Waldgebiet, Tabelle I) sind die Rechtholzbezüge hinsichtlich ihrer Menge entsprechend dem Umfange der Wirtschaft der Berechtigten verschieden. Es wird in dieser Beziehung unterschieden zwischen den Rechten der Vollmeier-, Halbmeier-, Viertelmeier-, Großköter-, Kleinköter-, Brinksitzer-, Halbbrinksitzer- und Anbauer-Höfe. Die den einzelnen Hofbesitzern innerhalb der genannten Gruppen übrigens in gleichem Umfange zustehenden Holzmengen sind in den mit den betr. Gemeinden auf Grund des Gesetzes von 1842 vollzogenen Rezessen fixiert. In der Stadtgemeinde Stadtoldendorf beziehen dagegen die Besitzer der berechtigten Reihestellen gleich große Holzmengen.

Bezüglich der Sortimente ist auch hier hervorzuheben, daß die Berechtigten befriedigt werden „aus dem Baume, wie er fällt"; es werden also aus Scheit- und Knorrholz sowie aus Stamm- und Astknüppeln gemischtes Derbholz und aus dem Reiserholze die Wasen dargestellt, nachdem Bau- und Nutzholz zuvor ausgehalten ist. Das Derbholz kommt nur als Buchenholz zur Abgabe, während die Wasen an einigen Stellen auch andere Holzarten, namentlich Weichholz enthalten dürfen.

Ursprünglich und zunächst lasten diese Reiheholzberechtigungen auf den Hafermastbezirken [1]); das Berechtigungsholz wird aber

[1]) Vergl. Note 4 auf S. 51.

herkömmlich auch aus anderen Teilen der Forstamtsbezirke, den alten Propermastbezirken, abgegeben.

Die Zahlen der nachfolgenden Tabelle I enthalten zugleich auch die in Form fester, jährlicher Brennholzrenten zu leistenden Entschädigungen für die Aufgabe der Fallholzgerechtsame der betr. Gemeinden.

Im Forstamtsbezirke Lutter a. Bbge. (Tabelle II) erhalten die Berechtigten der Gemeinden Lutter, Rhode, Nauen, Neuwallmoden und Hahausen „große" und „kleine" Lose Brennholz, so zwar, daß erstere — 14 rm umfassend — dem Ackermann-, Halbspänner- und Großköterhofe, letztere mit 10,3 rm den Kleinköter-, Brinksitzer- und Anbauerwesen zustehen. Außer diesem gemischten Brennderbholze erhielten die Berechtigten noch das Washolz von den zur Darstellung ihres Malterholzes erforderlich gewesenen Bäumen in ungemessener Menge, bis in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts eine Fixierung vorgenommen wurde. Die zu einem „großen Lose" Berechtigten erhalten jetzt neben ihrem Derbholzanteile Wasen im Forstzinswerte von 4,50 ℳ, die zu einem kleinen Lose Berechtigten dagegen nur im Forstzinswerte von 3,38 ℳ. Die Berechnung des Forstzinses geschieht nach der Brennholztaxe für den ehemaligen Oberforst Seesen aus den Jahren 1849 und 1857.

I.

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berechtigten Stellen	Buchen				
			Gemischtes Derbholz rm	Reiserholz 3. Kl. hdt	Stammwasen in Haufen	Scheitholz rm	Knorrholz rm
Wenzen	Wenzen . . .	25	226,8	15,3			
	Hallensen . . .	6	92,3	6,6			
	Voldagsen . .	2	25,2	1,8			
	Barthshausen .	17	176,4	12,6			
	Stroit	23	236,0	15,9			
	Ammensen . .	16	225,8	16,2			
	Varrigsen . . .	10	114,7	6,9			
	Naensen . . .	1	16,8	1,2			
	ℳ.	100	1114,0	76,5			
Grünenplan	Kaierde. . . .	54	645,8	4,5			
	Delligsen . . .	74	947,5	5,7			
	ℳ.	128	1593,3	10,2			

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berechtigten Stellen	Buchen				
			Gemischtes Derbholz rm	Reiserholz 3. Kl. hdt	Stammwasen in Haufen	Scheitholz rm	Knorrholz rm
Scharfoldendorf	Eschershausen .	87	1065,9	84,6			
	Holzen	35	365,7	30,6			
	Scharfoldendorf	48	479,1	38,7			
	Lüerdissen . .	26	290,4	23,1			
	Ölkassen . . .	3	46,7	3,0			
	Dielmissen . .	61	632,1	45,6			
	·//.	260	2879,9	225,6			
Stadtoldendorf	Holenberg. . .	53	334,9	15,0			
	Negenborn . .	45	313,7	17,1	45		
	Lobach	27	246,5	20,4			
	Linnenkamp . .	27	220,4	16,2			
	Emmerborn . .	12	104,6	7,8			
	Stadtoldendorf .	175	1275,0	102,0			
	Gut Stadtoldend.	1	40,0	1,8			
	Gut Giesenberg	1	40,0	1,8			
	Golmbach . . .	69	523,3	37,2			
	Warbsen . . .	44	302,5	39,6			
	Rühle	60	359,1	22,5			
	Dölme	33	242,6	21,9			
	Lütgenade . .	22	164,7	21,0			
	·//.	569	4167,3	324,3	45		
Vorwohle	Vorwohle . . .	16	160,7	12,6			
	Mainzholzen. .	18	164,4	13,2			
	Eimen	37	354,9	29,4			
	Lenne	31	310,1	19,8			
	Wangelnstedt .	51	477,8	33,0			
	·//.	153	1467,9	108,0			
Gandersheim	Gandersheim .	1	—	—	—	7,5	
Ottenstein	Grave	45	312,1	27,0			
	Hohe	28	207,8	18,3			
	Ottenstein . .	1	16,8	—			
	·//.	74	536,7	45,3			
Schießhaus	Deensen . . .	2	—	—	—	400,0	12,0
	Schorborn . .	1	22,4	—	—	—	—
	·//.	3	22,4	—	—	400,0	12,0
	·//. Kreise Gandersheim und Holzminden . .	1288	11 781,5	789,9	45	407,5	12,0

II.

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berecht. Stellen	Gemischtes Laubderbholz rm	Laubreiserholz im Forstzinswerte von ℳ
	Lutter	64	803,9	261,20
	Rhode	3	42,0	13,50
	Nauen	41	512,4	166,64
	Neuwallmoden	13	170,9	55,14
	Hahausen	33	388,0	118,22
Lutter a. Bbge.	zus.	154	1917,2	614,70

III.

Forstamtsbezirk	Gemeinde	Zahl der berecht. Stellen	Abschlagwasen: Eiche hdt	Abschlagwasen: Buche hdt	Abschlagwasen: Weichholz hdt	Gemischtes Laubderbholz rm
Braunschweig	Riddagshausen	4	6,6	6,6	—	—
Schöningen	Hoyersdorf	Gemeinde	—	16,2	—	—
Helmstedt	Offleben	Gemeinde	—	—	3,6	—
	Frellstedt	Pfarre	—	0,9	—	—
Walkenried	Clettenberg	preuß. Domäne	—	—	—	27,9

Nach den drei letzten Zusammenstellungen lasten auf den darin genannten 13 dienstbaren Forstamtsbezirken gegenwärtig noch die Berechtigungen von 1450 berechtigten Stellen in 50 Gemeindebezirken. Der Gesamtwert der jährlichen Brennholzrenten beträgt unter Zugrundelegung der Preise, die die Verkaufstaxen für die einzelnen Bezirke vorschreiben, rund 68 000 ℳ.

D. Leseholz- und Stockholzberechtigungen.

Die fast in sämtlichen Forstamtsbezirken des Herzogtumes tatsächlich ausgeübte Leseholznutzung ist nicht überall als Berechtigung anerkannt; es wird vielmehr angenommen, daß in allen Fällen, in denen das Recht nicht nachgewiesen ist, eine Vergünstigung vor-

liegt, die der ärmeren Bevölkerung [1]) in den verschiedenen Gemeinden „aus Gnade“ gewährt ist. Im Forstamtsbezirke Scharfoldendorf sind nur die Häuslinge und Anbauer, in den Bezirken des ehemaligen Kommunionharzes nur die Inquilinen und Anbauer, insofern sie nicht reiheholzberechtigt sind, als zur Nutzung befugt anzusehen.

Bezüglich der Leseholzberechtigungen sind, abgesehen von den polizeilichen Bestimmungen des Forststrafgesetzes von 1879, aus neuerer Zeit keine Vorschriften vorhanden, die die Ausübung des Rechtes regeln. Es haben daher die alten Verordnungen, die an entsprechender Stelle des geschichtlichen Teiles bereits namhaft gemacht sind, hinsichtlich derjenigen Bestimmungen, die durch die Forststrafgesetze von 1837 und 1879 nicht beseitigt sind, volle Gültigkeit; im übrigen entscheiden Ortsgebrauch oder das bestehende Herkommen. Oberster Grundsatz für die Ausübung des Rechtes ist aber der Satz des § 103 der Gemeinheitsteilungsordnung, daß die Nutzung der Forstkultur nicht schädlich werden darf.

Eine Begriffsbestimmung vom Leseholze hat das partikulare Recht bisher nicht gegeben; es wird darunter verstanden „der Holzabfall, der ohne Axt gesammelt werden kann, also im allgemeinen Reiser und Zweige, dürre Äste, Holzspäne, Splitter und dünne Knüppel“ [2]), aber auch dürr gewordene und umgefallene Stangen sowie trockene Nadelholzzapfen dürften dazu gehören. Dieses geringwertige Holz kann entweder infolge der natürlichen Astreinigung der Stämme zu Boden gefallen oder beim Fällungsbetriebe vom Waldeigentümer im Schlage unbenutzt als Abraum zurückgelassen sein, während das Wind- und Schneebruchholz niemals, das auf dem Stamme trocken gewordene oder infolge hohen Alters umgebrochene Holz nur ausnahmsweise und dann auf Grund eines besonderen Rechtes (Trockenstamm- und Bruchholzrecht) dazu gehört.

Wegen der Nutzungsart des Leseholzes ist hervorzuheben, daß die Berechtigten das Leseholz in der Regel nur vom Boden auflesen, ausnahmsweise (F. A. B. Boffzen) das in jungen Beständen auf dem Stamme trocken gewordene, mit den Händen oder vor dem Knie zer-

[1]) Das landesfürstliche Ausschreiben vom 24. 1. 1755 (Steinacker, Promtuarium. I. S. 20) räumt auch den neuen Anbauern das Recht ein, in gewissen Holzungen das trockene Leseholz zu sammeln.

[2]) Hampe, Privatrecht. S. 335, Anm. 30. Siehe auch § 3 des Seesener Vergleichsrezesses: „Die dürr gewordenen und umgefallenen geringen Stangen, die dürr gewordenen und von den Bäumen abgefallenen Äste, auch die in den Schlägen liegen gebliebenen Reiser und Späne, welche von der Forstherrschaft nicht genutzt werden.“

brechbare, geringe Heisterholz sich aneignen dürfen. Die Anwendung schneidender Werkzeuge (Äxte, Beile, Barten, Sägen, Scheren, Messer) oder sogen. Reißhaken von Eisen oder Holz verbietet sich dabei von selbst. Da schon nach den älteren Forstgesetzen [1]), insbesondere nach dem Forststrafdirektorium vom 15. Mai 1815 und dem Forststrafgesetze von 1837, das Betreten des Waldes außerhalb der öffentlichen Wege mit schneidenden Instrumenten allgemein bei Strafe verboten war, so ist, weil dieses Verbot ein absolutes war, dagegen eine Berufung auf Erwerb des Rechtes zum Gebrauche dieser Werkzeuge bei der Leseholzgewinnung durch Verjährung ausgeschlossen [2]), denn gegen ein Verbotsgesetz kann eine Verjährung nicht beginnen, und eine begonnene Verjährung wird durch Erlaß eines Verbotsgesetzes unterbrochen [3]). Nur in dem Falle läßt sich ein rechtlicher Anspruch auf den Gebrauch schneidender Werkzeuge begründen, wenn es den Berechtigten gelingt, den sicheren Nachweis zu führen, daß ihnen das beanspruchte Recht bereits vor Erlaß jener Verordnungen und Gesetze, insbesondere der ältesten Verordnung, zuständig gewesen ist.

Wohl aber kann durch Verjährung infolge pflichtwidriger Nachsicht der Forstaufsichtsbeamten der Umfang des Rechtes erweitert werden, wie es z. B. einstens der Fall gewesen ist bei der Gewinnung der trockenen, geringen Stangen, die mit der Hand abgebrochen werden können. Dagegen ist es hierzulande unmöglich, durch Verjährung ein Recht auf die Gewinnung der trockenen, sitzenden, vom Boden aus selbst nur mit der Hand und ohne Anwendung besonderer Werkzeuge erreichbaren Äste zu erwerben, da das Reißen trockener Äste von stehenden Bäumen durch § 40 des F. St. G. von 1837 generell verboten war.

Die Werbung des Leseholzes lediglich zu eigenem Verbrauche darf nur an den dazu bestimmten „Holztagen" und dann auch nur in der Zeit von Sonnenauf- bis Sonnenuntergang stattfinden, und zwar während des ganzen Jahres, doch sind in einzelnen Bezirken der ehemaligen Grafschaft Blankenburg die Monate Juni bis August ausgenommen. Die Festsetzung bestimmter Leseholztage steht dem Forsteigentümer bezw. der Forstbehörde immer zu, ohne daß Vertrag oder Herkommen an dieser Befugnis etwas änderen könnte, und

[1]) Verordnung v. 3. 4. 1750. Forststrafdirektorium v. 18. 5. 1757 für den Harzdistrikt, Verordnung v. 10. 4. 1804. Vergl. dazu S. 24ff.

[2]) Erkenntnis des O. L. G. Braunschweig in Sachen der Gemeinde Tanne gegen Herzogl. Kammer, Direktion der Forsten, v. Jahre 1880.

[3]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. II. S. 123.

zwar aus dem Grunde, weil die Forstbenutzung der Forstkultur nicht schädlich werden darf, ihr vielmehr stets untergeordnet bleiben muß. Daraus ergibt sich aber auch zugleich die Grenze dieser Befugnis, welche die Holzberechtigung nicht weiter beschränken darf, als zu einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung des Waldes erforderlich ist [1]).

Die Fortschaffung des gesammelten Holzes ist in der Regel nur in Trachten und Tragkörben oder in Schieb- und Zugkarren, Handwagen und Handschlitten zulässig, während Spannfuhrwerk einschließlich der mit Hunden bespannten Wagen nicht benutzt werden darf. Eine Ausnahme hiervon machen die berechtigten Gemeinden Delligsen und Kaierde in den Forstamtsbezirken Grünenplan und Wenzen im Hilse und die Gemeinden des alten Amtes Stiege (jetzt Hasselfelde) in den Forstamtsbezirken Hasselfelde I und II und Stiege. Diesen letzteren Gemeinden ist durch Verfügung der fürstlichen Kammer zu Blankenburg vom 8. Juni 1776 die Leseholzabfuhr mit Wagen und Pferdekarren an den Holztagen mit der Maßgabe gestattet, daß diejenigen, welche an dem nächsten Leseholztage Leseholz abfahren wollen, tags zuvor von dem zuständigen Revierforstbeamten sich einen Erlaubnisschein ausstellen lassen, auf dem die Forstorte bezeichnet sind, in denen Leseholz aufgemacht werden kann. Diese „bespannten Untertanen" sollen in die entlegenen Forstorte gewiesen werden [2]).

Als erweiterte Leseholzberechtigung ist noch die der Gemeinde Braunlage zustehende Trockenstammnutzung hervorzuheben. Sie ist auf eine Verfügung vom 5. Juni 1792 zurückzuführen und erstreckt sich auf Windfälle und Trocknis, der einzelne Stamm bis zu ¼ Malter zu 48 cbf. = 0,279 rm = 0,195 fm. Nach der braunschweigischen Sortierung der Fichtenhölzer, um die es sich dabei nur handelt, bildet also der 6 m Sparren, d. h. ein Fichtenstamm, der bei 6 m oberhalb des Stockabschnittes noch mindestens 13 cm Durchmesser hat, die oberste Grenze. Bis zu dieser dürfen die Gemeindeglieder Windfall und Trocknis in den herrschaftlichen Forsten des F. A. B. Braunlage, jedoch lediglich zu eigener Verwendung, unentgeltlich einsammeln und sich dabei der Beile „wie ehemals" bedienen. Dabei sind grüne Schneedruck- und Schneebruchhölzer niemals als Windfälle angesehen. Die Aneignung solcher „Totalitätshölzer", die durch die Forstverwaltung bereits geworben sind, ist nicht gestattet.

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 336, Note 34 und die dort angeführten Belege.
[2]) Einrichtungswerk von Hasselfelde II.

Ein Recht auf Gewinnung von Stockholz in der Form einer Servitut gibt es im Herzogtume nicht mehr[1]). Es ist zwar in einem Falle im Jahre 1849 einer Gemeinde im Kreise Blankenburg für immer das Recht eingeräumt gewesen, durch ihre Einwohner in dem bestimmten belasteten Waldteile diejenigen Stuken mit Hilfe von Hacke und Beil roden zu lassen, die die Verwaltung nicht selbst für eigene Rechnung nutzte, und zwar mit der Bedingung, daß die Stämme und Wurzeln der daneben stehenden Bäume nicht beschädigt wurden, allein dieses Recht ist sehr bald durch Abfindung der berechtigten Gemeinde mit Wald wieder beseitigt.

Zufolge Bekanntmachung der Herzogl. Kreisdirektion Blankenburg vom 13. November 1856 ist den ärmeren Einwohnern der leseholzberechtigten Ortschaften nach von Fall zu Fall vorher eingeholter, schriftlicher, kostenfreier Genehmigung der Revierverwaltung gestattet, die seitens der Forstherrschaft ungenutzt gelassenen Stuken auch unter Anwendung schneidender Werkzeuge für sich zu gewinnen, insoweit es ohne Nachteil für Boden und Bestand geschehen kann; ein Recht liegt jedoch nicht vor.

Da abgesehen von den im ersten Abschnitte erwähnten Verordnungen von 1705 und 1709 keine weiteren Bestimmungen bezüglich dieser Nutzung erlassen sind, so entscheiden im Streitfalle Ortsgebrauch und Herkommen. Jedenfalls ist der Waldeigentümer befugt, den Stukenrodern die Forstorte zur Stockrodung anzuweisen, anzuordnen, daß die Stockrodung zu einer Zeit und in einer Art erfolgt, bei der der Nachwuchs nicht beschädigt wird, und endlich zu verlangen, daß die Wurzeln völlig ausgerodet und die Stocklöcher wieder eingeebnet werden.

E. Berechtigungen zu besonderen Holzarten.

Außer den bisher behandelten Beholzungsrechten erwähnt die braunschweigische Gemeinheitsteilungsordnung von 1834 noch das Recht auf Gewinnung besonderer Holzarten. Sie versteht darunter „Unterholz und gewisse Holzarten“, ohne eine nähere Begriffsbestimmung für beide zu geben. Der Begriff des Unterholzes ist mit dem des Mittelwaldes eng verbunden; Fürst[2]) versteht darunter „jenen unter dem Oberholze stehenden Teil eines Mittelwaldbestan-

[1]) Ein Versuch der Gemeinde Westerode im A. G. B. Harzburg, die Stockholznutzung für sich als Recht in Anspruch zu nehmen, ist an dem Urteile des Landgerichtes Braunschweig v. 4. 12. 1882, bestätigt durch das O. L. G. am 19. 3. 1883, gescheitert.

[2]) Fürst, Forst- und Jagdlexikon. 2. Aufl. 1888.

des, welcher als Stockausschlag in kurzem, 15—30jährigem Umtriebe behandelt wird". Dementsprechend dürfte auch hier das Unterholz aufzufassen sein.

Unter dem Rechte auf besondere oder bestimmte Holzarten versteht Pfeil[1]):

1. das Recht auf Weichholz, zu dem stets Weiden, Aspen, Linden, Pappeln und Erlen gerechnet werden; ob Birken dazu gehören, ist nach dem Herkommen zu beurteilen;

2. das Recht auf das in älteren, sich lichtenden Beständen vorkommende Strauchholz, nämlich Dornen, Wacholder, Hartriegel usw..

3. Das Recht kann auch so vorkommen, daß das im Mittelwalde wachsende Brennholz einen anderen Eigentümer hat als das Oberholz oder daß die in den Erlenbrüchern häufig vorkommenden Kiefern, Fichten, Eschen, Ulmen dem einen, das regelmäßig bewirtschaftete Schlagholz dem anderen gehören.

Abgesehen von dem Rechte auf weiches Laubholz (Aspen, Erlen, Birken) zu Bauzwecken im Forstamtsbezirke Lutter a. Bbge.[2]) gibt es derartige Beholzungsrechte im Herzogtume nicht mehr. Wo sie, wie z. B. im Forstamtsbezirke Schöningen, vorhanden waren, sind sie entweder durch Kapitalentschädigung abgelöst oder durch feste, jährliche Brennholzrenten, entweder in Brennderbholz oder in Reiserholz, ersetzt. Sie kommen also nicht mehr in Frage.

[1]) Pfeil, Ablösung der Waldservituten. 1834. S. 92f.

[2]) Vergl. S. 67.

3. Abschnitt.

Die wirtschaftliche Bedeutung der Beholzungsrechte.

I. Im allgemeinen.

Bei der Beurteilung der Beholzungsrechte nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten sind sowohl die privatwirtschaftlichen Interessen des Belasteten wie des Berechtigten und ihr gegenseitiges Verhältnis als auch die über beiden stehenden öffentlichen Interessen der Volkswirtschaft zu berücksichtigen.

Die Holzberechtigungen sind zumeist entstanden zur Zeit der Naturalwirtschaft, des Waldüberflusses bei geringer Bevölkerung, zu einer Zeit, in der sie für den Berechtigten von der allergrößten Bedeutung waren, sein Dasein an einem bestimmten Orte oft überhaupt erst ermöglichten. Sie waren für den Belasteten wegen des geringen Verkehres infolge des Fehlens geeigneter Transportmittel nicht nur nicht beschwerlich, sondern sogar öfter im Interesse des Holzabsatzes, der bei der damaligen Bedarfswirtschaft auf den Lokalmarkt beschränkt war, geradezu von Vorteil. Dagegen haben die Beholzungsrechte heute nach der tiefgreifenden Umgestaltung des ganzen wirtschaftlichen Lebens, insbesondere auf dem Gebiete der Technik, des Handels und Verkehres, die dem Holze den Weltmarkt erschlossen haben, an Bedeutung so sehr verloren, daß man sie in der allergrößten Mehrzahl der Fälle völlig entbehren kann und danach streben muß, sie zu beseitigen. Ursprünglich ein Mittel, die unbewohnten Waldgebiete vornehmlich im Interesse des Bergbaues, des Hüttenwesens, der Salzsiedereien, aber auch zur Hebung der übrigen Industrie zu bevölkern, um Menschenkräfte zu persönlichen Dienstleistungen bei der Jagd zur Verfügung zu haben, endlich auch um die Steuerkraft der Untertanen zu heben, sind die Beholzungsrechte heute zur Zeit der Geld- und Kreditwirtschaft in der auf Freiheit und Eigentum, auf Arbeitsteilung und Tausch beruhenden modernen Volkswirtschaft in allen diesen Beziehungen bedeutungslos geworden, denn heute ist sowohl die Arbeitskraft für den Waldbesitzer als auch das Holz bezw. seine Ersatzstoffe für den Berechtigten fast überall für Geld zu haben.

Im Herzogtume Braunschweig gibt es keine so entlegenen und vom allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre ausgeschlossenen Gegenden, in denen es nötig wäre, die Bevölkerung durch Verleihung besonderer oder durch Erhaltung früher erlangter Rechte in ihrem wirtschaftlichen Dasein künstlich hoch zu halten. Selbst der Harz, gegenwärtig noch das Hauptberechtigungsgebiet im Herzogtume, in früherer Zeit allerdings unwirtlich und von allem Verkehre abgeschlossen, ist heute nach allen Richtungen von Schienenwegen und Straßen durchzogen, die den Austausch der Erzeugnisse mit anderen Gegenden ermöglichen und den Wohlstand der Bewohner gegen früher erheblich gehoben haben. Rechtholz ist also auch hier nicht mehr ein absolutes Bedürfnis, ohne dessen Befriedigung ein Fortkommen der Bevölkerung ausgeschlossen wäre. Wo dagegen die Verhältnisse anders liegen, wo die Bewohner zu ihrer Erhaltung auf die Nutzung des Waldes angewiesen sind, wo andererseits der Waldbesitzer nur durch Einräumung oder Anerkennung von Rechten an seinem Eigentume in der Lage ist, zur wirtschaftlichen Ausbeutung seines Waldes sich die erforderlichen menschlichen Arbeitskräfte zu sichern, wäre es verfehlt, die große Bedeutung und den Nutzen der Beholzungsrechte ohne weiteres von der Hand zu weisen. Im allgemeinen sind aber solche Verhältnisse selten und fehlen hierzulande eigentlich ganz. Daher ist auch die Frage der Entbehrlichkeit der Beholzungsrechte unbedingt zu bejahen, und zwar sowohl mit Rücksicht auf den belasteten Wald als auch mit Rücksicht auf den Berechtigten selbst wie endlich auch aus volkswirtschaftlichen Rücksichten.

Schon die Physiokraten und die Anhänger Adam Smiths forderten zur Befreiung des Grund und Bodens von allen lästigen Fesseln auch die Beseitigung der Waldservituten, durch welche die Waldsubstanz unmittelbar und mittelbar geschädigt und die Wirtschaft an einer gesunden Entwickelung gehindert werde. Dies trifft ganz besonders für die Beholzungsrechte zu, die in größerer Ausdehnung ein Hemmschuh für jede intensive und rationelle Forstwirtschaft sind. Der belastete Waldeigentümer ist nämlich in seiner freien Entschließung, den Wald nach dem Grundsatze der Wirtschaftlichkeit so zu bewirtschaften, daß er den größtmöglichen Reinertrag abwirft, gehindert; er ist gezwungen, um den begründeten Ansprüchen der Berechtigten genügen zu können, eine Holzart, eine Betriebsart oder eine Umtriebszeit beizubehalten, die er sonst durch andere, vorteilhaftere ersetzen würde. Jede Maßnahme, die

der Belastete zur Erhöhung des Wertes der Hauptprodukte seiner Wirtschaft ergreift unter Aufwendung barer Mittel aus seiner alleinigen Tasche, kommt ihm nur zum Teil zugute, ja sie schädigt ihn insofern, als mit dem Werte der Waldprodukte zugleich der Wert der Berechtigung steigt und im Falle einer Ablösung die Entschädigung für die Aufgabe des Rechtes zu seinen Ungunsten höher ausfallen muß. Je intensiver die Forstwirtschaft, je hochwertiger die Erzeugnisse des Waldes, je umfangreicher und wertvoller die Berechtigung, desto schwerer wird der Belastete durch das Recht und seine Ausübung geschädigt. Umfängliche Bauholzrechte sind daher nicht nur am nachteiligsten, sondern auch am lästigsten, während Brennholzberechtigungen für den Wirtschaftsbetrieb unter Umständen kaum merklich sein können, wie es z. B. der Fall ist, wenn nach Menge, nicht auch nach Holzart und Sortiment gemessene Berechtigungen vorliegen, die Holz- und Betriebsartenwechsel nach freier Wahl des Waldeigentümers gestatten.

Übergriffe der Holzberechtigten, wie sie da vorkommen können, wo das vom Waldbesitzer angewiesene Holz von den Empfängern selbst geworben wird bezw. durch von ihnen bezahlte Arbeiter, sind so gut wie ausgeschlossen, seitdem der Belastete das Berechtigungsholz durch seine Arbeiter fällen und aufarbeiten läßt, so daß nur die Abfuhr dem Berechtigten verbleibt; und sollten hierbei Forstfrevel verübt werden, so übersteigen sie jedenfalls nicht das Maß derer, die auch bei der übrigen Holzabfuhr begangen werden. Im übrigen wird die Bedarfsfeststellung und die Verwendung des Berechtigungsholzes von Beamten überwacht und beim Bauholze außerdem von vereidigten Zimmermeistern Kontrolle geübt, sodaß auch Unterschleife [1]) zu den Seltenheiten gehören. Die Berechtigten sind eben nicht immer Forstfrevler; ja es kann sogar der Fall eintreten, daß der verständige, einsichtsvolle Nutzungsberechtigte gegenüber einer schlechten Wirtschaft des Belasteten günstig insofern einwirken kann, als er in der Lage ist, von dem Eigentümer des dienstbaren Waldes eine geordnete Wirtschaft zu verlangen. Handelt es sich aber um Berechtigungen in Staatsforsten, so ist eine solche Für-

[1]) „Der häufigste Betrug besteht darin, daß der Zimmermann dem Berechtigten stärkere Hölzer, als nötig ist, verschreibt, diese aber für sich behält und dem Berechtigten schwächeres Holz aus seinen Lagervorräten zum Bau liefert, dafür aber die Arbeit ganz oder wenigstens zum Teil umsonst leistet. In diesem Falle haben beide Interessenten Vorteil; nur der Waldeigentümer ist der Betrogene.“ Vergl. Heß, Forstschutz. I. S. 87.

Es handelt sich hier wahrscheinlich nicht um beeidigte Zimmerleute.

sorge des Berechtigten in der Regel überflüssig, die Gewähr für eine pflegliche Wirtschaftsführung von selbst gegeben, die allerdings keineswegs immer den Interessen des Berechtigten zu entsprechen braucht; der Staat wahrt eben auch das wirtschaftliche Prinzip und muß es im Interesse der Gesamtheit wahren.

Aber auch für den Nutzungsberechtigten sind die Holzbezüge nicht immer nur eitel Vorteil; sie sind für ihn in der Regel mit Umständlichkeiten verknüpft, wozu beispielsweise der Nachweis des wirtschaftlichen Bedarfes bei Inanspruchnahme von Bauholz, ferner die Duldung der Kontrolle über die Verwendung des berechtigungsweise empfangenen Holzes oder, wenn es, wie bei fixierten Brennholzrechten, veräußert werden darf, die Sorge und Last wegen der bestmöglichen Verwertung gehören. Der Berechtigte wird auch nicht erwarten können, nur bestes und erstklassiges Holz aus dem Servitutwalde zu bekommen, er muß sich vielmehr damit begnügen, solches von mittlerer Art und Güte zu erhalten, das er vielleicht zu einem ganz bestimmten Zwecke für den Fall des käuflichen Erwerbes nicht verwendet haben würde. Auch die Abfuhr des Holzes aus dem Walde wird oder kann sich für ihn ungünstiger gestalten, als wenn er als Käufer erschiene. Denn wenn auch der Waldbesitzer gehalten ist, in keiner Weise die Ausübung des Rechtes zu beeinträchtigen, so wird ihm kein Vorwurf daraus erwachsen können, wenn er das zur Abfuhr günstig gelegene Holz zu höheren Preisen verkauft und sich dadurch einen Vorteil verschafft, während er das Berechtigungsholz in für die Abfuhr weniger günstig gelegenen Waldteilen aushält, wogegen der Berechtigte nichts einwenden kann, wenn nur die Ausweisung des Holzes im belasteten Walde erfolgt.

Die öffentliche Bedeutung der Beholzungsrechte liegt auf dem rein wirtschaftlichen Gebiete der Gütererzeugung, der Güterverteilung und des Güterverbrauches. Es ist danach für die Volkswirtschaft diejenige Eigentumsform des Grund und Bodens, entweder des servitutfreien oder des mit Rechten dritter belasteten, am vorteilhaftesten, bei der die absolut größte Gütermenge erzeugt wird. Bezogen auf Waldboden muß also die Waldwirtschaft im allgemeinen die beste sein, welche nachhaltig den berechtigten Anforderungen und Bedürfnissen der Gesamtheit nach den Hauptprodukten der Wirtschaft am vollkommensten entspricht. Um dieses Verhältnis bezüglich der mit Beholzungsrechten belasteten Waldungen zu ergründen, hat sich die Untersuchung auf die Beantwortung der Fragen zu richten, welche privatwirtschaftlichen Vorteile und Nach-

teile ergeben sich einmal für das berechtigte, sodann für das belastete Grundstück, und welches ist das Ergebnis, das sich aus der Gegenüberstellung aller geldwerten Vorteile und Nachteile herleiten läßt? Dieses Ergebnis erhellt dann die volkswirtschaftliche Bedeutung der Beholzungsrechte, d. h. den Grad oder das Maß, in dem Vorteile und Nachteile für die Gesamtheit, für das Volksvermögen wirksam werden. Diese Bedeutung ist je nach den einzelnen Arten von Beholzungsrechten verschieden und wird bei ihrer besonderen Besprechung festgestellt werden.

Die wirtschaftliche Rentabilität ist nun aber nicht der einzige Maßstab für die Beurteilung der Bedeutung der Holzberechtigungen für die Volkswirtschaft; es kann z. B. der geldwerte Nachteil größer sein als der Vorteil und doch im gegebenen Falle ein volkswirtschaftlicher Nutzen damit verbunden sein. Es bezieht sich dies auf den schon oben erwähnten Fall, daß die Bewohner einer vom allgemeinen Verkehre abgeschlossenen Gegend auf die Mitbenutzung des Waldes angewiesen sind, daß sie ohne sie wirtschaftlich zugrunde gehen würden oder auswandern müßten. Auch die Interessen des Belasteten können in solchem Falle, in dem die Nutzung des Waldes für die Bevölkerung ein unabweisbares Bedürfnis, eine Lebensfrage ist, die Beibehaltung bestehender Beholzungsrechte nicht nur rätlich, sondern sogar notwendig machen, nämlich mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Ausbeutung des Waldes, die ganz ohne menschliche Arbeitskraft ausgeschlossen ist. Gibt aber die Ausübung der Beholzungsrechte Anlaß zu unwirtschaftlicher Verwendung, wozu insbesondere Bedarfsberechtigungen verleiten, bei denen infolge des bestehenden Verbotes einer anderen Verwendung als in natura, also auch der Veräußerung, der Berechtigte gar kein Interesse daran hat, haushälterisch mit dem ihm gelieferten Berechtigungsholze, namentlich Brennholz, umzugehen, verhindert das bestehende Recht die Einführung einer einträglicheren Wirtschaftsform usw. in dem belasteten Walde, die nicht nur für den Eigentümer, sondern auch für das Nationalvermögen eine Gütervermehrung bedeuten würde, so ist ihre Beseitigung im volkswirtschaftlichen Interesse geboten.

Überschätzt wird oft die günstige Wirkung der Holzberechtigungen auf die Seßhaftigkeit der Bevölkerung und auf die Verminderung der Besitzlosigkeit und des Proletariates. Dagegen wird durch Beseitigung der Beholzungsrechte eine sonst nie versiegende Quelle unzähliger Rechtsstreitigkeiten, die das soziale und politische Zusammenleben der Parteien vergiften, verstopft. „Nach ihrem In-

halte ist die Servitutrente eine arbeitslose Rente, in ihrer Wirkung auf den Wald eine den Inhalt überschreitende Hemmung und Schädigung der Forstwirtschaft. Eine nicht nur arbeitslose, sondern überdem noch die allgemeine Wohlfahrt schädigende Rente wird in einem Staatsleben nicht länger fortexistieren können, das sich auf gesunder volkswirtschaftlicher Grundlage aufbauen soll." (Urteil L. v. Steins über die Waldservituten.)

II. Bezüglich der Bau- und Nutzholzberechtigungen.

Die Bauholzberechtigungen, sie mögen auf den wirtschaftlichen Bedarf lauten, bei dem auch „die im ordentlichen Gange der Dinge eintretenden Veränderungen des Bedarfes" [1]) zu berücksichtigen sind, oder auf ganz bestimmte Gebäude mit ein für allemal feststehenden Abmaßen, die bei jedem Neubaue mit Berechtigungsholz innegehalten werden müssen, sich beziehen, sind für den belasteten Waldeigentümer ebenso wie umfängliche Nutzholzrechte die allerlästigsten und schädlichsten. Der Anspruch der Berechtigten ist dabei weder nach Menge noch nach Sortimenten auch nur mit einiger Sicherheit vorauszubestimmen, sodaß diese Unsicherheit in dem jährlichen Bedarfe den Waldeigentümer nicht selten zwingt, eine nach den Regeln der Ertragsregelung und der forstlichen Statik wenig günstige Wirtschaft zu führen; er kommt, um nicht Gefahr zu laufen, dem Berechtigten im Falle eines unvorhergesehenen Bedarfes das ihm zustehende Holz nicht liefern zu können, allmählich durch zu konservative Wirtschaft zu hohen Umtrieben mit großem Holzvorratskapitale, das sich nicht mehr oder nur noch sehr mäßig verzinst. Nicht selten tritt auch der Fall ein, daß das angeforderte Bauholz solche Abmaßen hat, wie sie die Stämme in den nach der allgemeinen Hiebsfolge zur Nutzung kommenden Schlägen nicht aufzuweisen haben. Die Folge ist, daß solche Stämme dann im ganzen belasteten Walde zusammengesucht werden müssen, daß die Bestände durch Entnahme solcher starken Stämme durchlöchert und dadurch dem Sturme Angriffspunkte zur Zerstörung gegeben werden und daß die Wirtschaft allmählich in die Bahnen des unvorteilhaften Plenterbetriebes gelenkt wird. Oft müssen hochwertige Sortimente liefernde Stämme zu minderen Zwecken zerschnitten werden; der Rest des Nutzholzes und das gesamte Brennholz, das bei dieser plenterweisen Nutzung der Bauholzstämme übrigbleibt, wird wegen seiner zerstreuten Lage nur schwer verkauft und schlecht bezahlt.

[1]) Vergl. S. 54.

Überhaupt wird die Bildung normaler Holzpreise in solchen Revieren, in denen umfangreiche Bauholzberechtigungen bestehen, nicht unerheblich gestört, denn die auswärtigen Händler kaufen in der Regel nur dort, wo ihnen jährlich annähernd gleiche Mengen Holz angeboten werden und wo sie mit einiger Sicherheit ihren Bedarf zu decken annehmen können; anderenfalls bleiben sie fort, wodurch die Nachfrage verringert, die Möglichkeit der Verabredung unter den wenigen Käufern aus nächster Nähe begünstigt wird und niederer Stand der Holzpreise zum Schaden des belasteten Waldeigentümers die endliche Folge ist. Und welche Vermehrung der Arbeit für ihn bei der Befriedigung der Rechtsansprüche! Er hat sich nach der Anforderung von dem Vorliegen eines tatsächlichen Baubedürfnisses zu überzeugen, er muß unter Umständen jeden einzelnen Baum aussuchen und anweisen, muß die dem angegebenen Zwecke entsprechende Verwendung des Holzes nach 2 Jahren kontrollieren und dergleichen mehr, alles Arbeiten, die eine nicht unerhebliche Verteuerung der Verwaltung (bei den hiesigen Staatsforsten durch Inanspruchnahme der Kreisdirektion, der Hochbauinspektion usw.) und des Schutzes nach sich ziehen.

Aber auch für den Berechtigten haben die Bauholzrechte oft einen sehr zweifelhaften Wert. Vornehmlich kommen dabei jene Holzberechtigungen in Frage, die sich auf bestimmte Gebäude mit genau festgelegten Abmaßen beziehen, die also ein für allemal feststehen und nicht erweiterungsfähig sind und welche den ländlichen Berechtigten, wenn er es nicht vorzieht abzulösen, zwingen, auf eine der zunehmenden Intensität der Landwirtschaft und der ländlichen Gewerbe entsprechende Vergrößerung und Erweiterung seiner Baulichkeiten zu verzichten. Die Berechtigten finden sich aber zu einer Ablösung der Bauholzrechte oft um so weniger bereit, als sie entweder bei Bedarfsberechtigungen den von Jahr zu Jahr steigenden Bedarf oder die nach volkswirtschaftlichen Gesetzen steigenden Holzpreise im Auge haben, die ihnen in der Zukunft eine höhere Ablösungssumme in Aussicht stellen, ohne zu bedenken, dass der Wert des Geldes mit zunehmender Kulturentwicklung sinkt, ein zukünftiges höheres Ablösungskapital daher nicht selten das geringere in der Gegenwart, was die Kaufkraft anlangt, nicht erreicht, wenn nur die in der verflossenen Zeit entgangenen Zinsen mit berücksichtigt werden, und ohne sich darüber klar zu werden, daß mit dem Ablösungskapitale ein Massivbau aufgeführt werden kann, der zweckentsprechender und auf die Dauer billiger ist als Fachwerksbau.

Und auch aus volkswirtschaftlichen Gründen ist die Beibehaltung der Bau- und Nutzholzberechtigungen nicht mehr am Platze. Sie führen nämlich zu einer den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit durchaus zuwiderlaufenden Verschwendung des Holzes, das oft besser durch Eisen, Stein oder Zement ersetzt wird. Und weil das Holz vom Berechtigten nicht bezahlt zu werden braucht, werden nicht selten von ihm überflüssig starke Sortimente sowohl zu Neubauten als auch für vorzunehmende Reparaturen angefordert, die er, wenn sie käuflich für bares Geld hätten erworben werden müssen, sicherlich nicht dazu verwenden würde. „Für ein Staatsgebiet, wie das Deutsche Reich, welches seinen Nutzholzbedarf nur durch den Bezug aus dem Auslande voll decken kann, bedeutet eine solche Verschwendung eine Beeinträchtigung des Nationalvermögens. Auf die Lebenshaltung und den Wohlstand der Bevölkerung haben Bauholzrechte nicht den mindesten Einfluß" [1]). Sie schädigen sogar direkt durch ihre lästigen Fesseln, die sie dem berechtigten Gute für den Fall anlegen, daß es sich um Rechtsbezüge nur zu bestimmten Gebäuden von gegebener Ausdehnung handelt, die Landwirtschaft und wirken ihrer gesunden Entwickelung entgegen. Die zunehmende Intensität und die wissenschaftliche Begründung des Ackerbaues durch die Agrikulturchemie, die Grundentlastungen, die Separationen und Verkoppelungen der zum Teil noch in der Gemengelage bis vor kurzem gewesenen Äcker und Wiesen, vor allem aber die Umgestaltung von Handel und Verkehr durch Nutzbarmachung der Dampfkraft im Laufe des 19. Jahrhunderts fordern mit Macht eine freie Entfaltung aller wirtschaftlichen Kräfte. Durch umfangreiche Bauholzrechte wird aber die Waldwirtschaft nicht unerheblich gehemmt und geschädigt.

III. Bezüglich der Brennholzberechtigungen [2]).

Für die Beurteilung der wirtschaftlichen Bedeutung der Brennholzberechtigungen ist zunächst der Umschwung zu berücksichtigen, den die Waldwirtschaft durch Eisenbahn und Steinkohle erfahren hat. Zur Zeit der Bedarfswirtschaft, in der die Walderzeugnisse über den bestimmten Kreis des Lokalmarktes hinaus nicht befördert wurden und hauptsächlich zur Deckung des Bedarfes der in unmittelbarer Nähe des Waldes angesessenen Untertanen dienten,

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 602.

[2]) Burgmayer, Einfluß der Brennholzrechte auf die Nutzholzausbeute. F. Z. 1898. S. 28. S. ferner: Die moderne Geldwirtschaft und die Forstrechte auf Brennholz. Ztsch. „Aus dem Walde". 1897. S. 153.

wenn nicht zufällig eine Wasserstraße Gelegenheit zum Verflößen des Holzes bot, war das Ziel der Wirtschaft Erzeugung von Brennholz, dem damals unentbehrlichen Feuerungsmittel. Schienenwege und Brennholzersatzstoffe, besonders die Steinkohle, haben die Brennholzwirtschaft unmöglich gemacht; die Preise für Brennholz sanken durch die Konkurrenz der Steinkohle, die wegen ihres höheren spezifischen Gewichtes viel transportfähiger ist als das voluminöse Holz. Der Preisrückgang für Brennholz bewirkte in Verbindung mit gesteigerter Nachfrage nach Nutzholz und damit Hand in Hand gehender Preissteigerung dafür den Übergang zur Nutzholzwirtschaft.

Die Folge dieser wirtschaftlichen Vorgänge ist die zunehmende Unverkäuflichkeit des geringwertigen Holzes; der Waldeigentümer muß damit zufrieden sein, wenn die Werbungskosten für Reisig und Stockholz durch den Erlös bei ihrem Verkaufe überhaupt noch gedeckt werden. Die heutige Waldwirtschaft ist durch die Nachzucht möglichst wertvollen Nutzholzes und durch das Streben nach Verminderung des Brennholzes gekennzeichnet, ohne daß damit gesagt sein soll, daß es nicht doch noch abseits vom großen Verkehre Gebiete gibt, in denen auf die Erzeugung von Brennholz dasselbe Gewicht zu legen ist wie auf jene des Nutzholzes, nämlich überall da, wo infolge mangelnder Verkehrswege Holzersatzstoffe nicht beschafft werden können.

Die Verschiebungen in dem Wertverhältnisse der Hölzer wirken nun selbstverständlich zurück auf die Bedeutung der Berechtigungen zu ihrem Bezuge.

Für den belasteten Waldeigentümer sind alle jene Brennholzrechte nicht sonderlich lästig, die nach Holzart nicht bestimmt sind und aus dem regelmäßigen jährlichen Brennholzanfalle in den Schlägen gedeckt werden können. Anders dagegen, wenn sie auf eine bestimmte Holzart lauten, einen Wechsel in ihr für den Waldbesitzer also nicht zulassen oder wenn sie nur durch Zerschneiden von Nutzholz zu Brennholz zu befriedigen sind oder wenn sie endlich in solchem Umfange geltend gemacht werden können, daß sie eine rationelle Nutzholzwirtschaft ausschließen und zur Brennholznachzucht nötigen. In diesen Fällen sind die Rechte nicht nur vom privatwirtschaftlichen, sondern auch vom volkswirtschaftlichen Standpunkte aus verderblich, denn sie führen zu direkter Gütervernichtung, indem da, wo ein gleichwertiges Erzeugnis mit gleichen oder sogar besseren Eigenschaften mit demselben Vorteile verwandt werden kann, hochwertiges Nutzholz zu unwirtschaftlicher Verwen-

dung kommt. Die Brennholzersatzstoffe, namentlich die Steinkohle, sind heute fast überall für Geld verhältnismäßig billig zu haben; darum sind auch die Brennholzberechtigungen in der Mehrzahl aller Fälle nicht mehr Voraussetzung für die Daseinsmöglichkeit der bäuerlichen Bevölkerung. Und wenn man einen Berechtigten annimmt, der weder Gespann zum Einfahren noch menschliche Arbeitskräfte zum Zerkleinern des Holzes für gewöhnlich in seiner Wirtschaft zur Verfügung hat, die er also von Fall zu Fall für bares Geld mieten muß, so ergibt die Gegenüberstellung aller geldwerten Vorzüge und Nachteile bezw. aller Einnahmen und Ausgaben im wirtschaftlichen Kalkül, daß der Holzbrand trotz freien Holzes teuerer zu stehen kommt als der Steinkohlenbrand. In den Städten ist Holzfeuerung schon seit langer Zeit als Luxus anerkannt; auf dem Lande „halten die Berechtigten oft mehr aus alter Gewohnheit als aus finanziellen Erwägungen an ihren Naturalbezügen fest. Auch der Bauernstolz spielt dabei eine Rolle" [1]).

IV. Bezüglich der Leseholzberechtigungen.

Innerhalb der forstpolizeilichen Grenzen ausgeübt, ist die Leseholznutzung im allgemeinen von keinem oder nur von geringem Nachteile für den Wald und seinen Besitzer. Dem Berechtigten gestattet sie dagegen, seinen Feuerholzbedarf unter Umständen vollständig und dabei ganz unentgeltlich zu decken. Von einem Vorteile kann aber hierbei nur dann die Rede sein, wenn arbeits- und verdienstlose Zeit seitens eines Arbeitsfähigen zum Einsammeln des Leseholzes verwendet wird oder wenn Frauen und Kinder, die ihre Arbeitskraft anderweitig nicht verwenden oder nicht verwenden können, die Berechtigung ausüben, denn sie läßt nur eine sehr geringe Verwertung der Arbeitskraft zu. Letztere ist aber in unserem heutigen, hochentwickelten Wirtschaftsleben auf dem Arbeitsmarkte überall gesucht, und ihre Bezahlung übersteigt bei weitem den Ertragswert der Leseholznutzung. Mit zunehmendem Wohlstande geht daher die Ausübung dieses Rechtes zurück, das wohl nur noch in Gegenden mit einer Bevölkerung auf niederer Kulturstufe abseits vom allgemeinen wirtschaftlichen Verkehre wertvoll und erhaltenswert erscheint, um der Armut zu steuern und der Vermehrung des Proletariates vorzubeugen.

Was die Bedeutung des Rechtes für den belasteten Waldeigentümer und seinen Wald anlangt, so ist zunächst hervorzuheben, daß

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 604.

das Leseholz wohl in allen Fällen von ihm nicht genutzt wird und dem Walde verbliebe, wenn es nicht die Berechtigten oder die ärmere Bevölkerung sammelten, daß also ein unmittelbarer Nachteil, d. h. eine Schmälerung des Holzertrages für ihn nicht damit verbunden ist, zumal auch die Wirtschaftsführung in keiner Weise beeinträchtigt wird. Es ist im Gegenteile mit der auf dem Berechtigungswege unentgeltlich erfolgenden Entfernung des dürren Astholzes, namentlich aus Nadelholzbeständen, der Vorteil der Beseitigung der dem Walde durch dieses drohenden äußeren Gefahren [1]) durch Waldbrand, Pilze und Insekten verbunden. Andererseits darf aber auch der für den Waldboden mit der Leseholzgewinnung stattfindende Entzug der Aschenbestandteile nicht ganz außer acht gelassen werden, der um so schädlicher ist, um je mineralisch ärmere Böden es sich dabei handelt [2]). Schließlich mag auch nicht unerwähnt bleiben, daß in den mit Leseholzrechten belasteten Waldungen die Ausübung des Forstschutzes erschwert ist und unter Umständen seine Verstärkung, verbunden mit höheren Aufwendungen, erforderlich machen kann.

V. Bezüglich der Berechtigungen zum Stukenroden.

Die Stockholzberechtigungen sind in früheren Zeiten einer extensiven Waldwirtschaft mit niederen Holzpreisen und Mangel an Arbeitsgelegenheit meist zu dem Zwecke verliehen, um für den Waldbesitzer eine Ertragsquelle zu bilden. Er hatte durch die Einräumung solcher Rechte die Berechtigten an der Hand, ihm dafür Dienste aller Art zu leisten oder Naturalien als Gegenreichnisse zu überbringen, während dem Berechtigten dadurch Gelegenheit geboten war, zu Zeiten der Arbeitslosigkeit ihre Arbeitskraft für sich und ihren Haushalt zu verwenden. Die Berechtigung war also damals eine Quelle des Einkommens. Nachteile, die mit solcher Nutzung für den Wald verbunden waren, bestanden lediglich in Übergriffen oder in Forstfreveln seitens der Berechtigten. Mit fortschreitender Kultur stiegen sodann nicht nur die Arbeitslöhne, sondern auch die Holzpreise, und letztere namentlich führten zu einer rationelleren Waldwirtschaft, mit der der bisherige extensive Plenterbetrieb nicht mehr vereinbar war. An seine Stelle trat die Schlagwirtschaft; und von diesem Augenblicke an begannen die Stockholzberechtigungen für den Wald schädlich, der Wirtschaft

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 605.
[2]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. II. S. 142.

hinderlich und dem Berechtigten selbst nicht mehr nutzbringend zu sein, mithin auch volkswirtschaftlich ihre Bedeutung zu verlieren.

In dem schlagweisen Nadelholzbetriebe ist die Entfernung der Stöcke, die den Brutherd für die wurzelbrütenden Hylesinen und den großen braunen Rüsselkäfer bilden, möglichst rasch nach Beendigung des Abtriebes im Interesse der nachfolgenden Kultur und des Forstschutzes gelegen; in den Besamungsschlägen gibt die rechtzeitige Rodung der Stöcke oft ein Mittel an die Hand, um den Boden wund und für die Besamung empfänglich zu machen. Beim Vorhandensein von Stockholzberechtigungen ist aber dem Waldeigentümer die Möglichkeit der Einwirkung auf rechtzeitige und zweckmäßige Entfernung der Stöcke oft erschwert, wenn nicht ganz aus der Hand genommen; andererseits wird der Berechtigte von seinem Nutzungsrechte unter Umständen nur da Gebrauch machen, wo ihm die Entfernung der Schläge von seinem Wohnorte und die Bodenbeschaffenheit im Schlage, nicht minder auch die Abfuhrgelegenheit die günstigsten Verhältnisse zu bieten scheinen, und überall da die Nutzung unterlassen, wo sie ihm unvorteilhaft erscheint, im Interesse der Forstkultur aber gegebenenfalls ebenso geboten ist. Hierdurch wird die Stockholzberechtigung schädlich, denn sie steht dem überaus wichtigen Schutze der Waldungen gegen die organische wie die anorganische Natur entgegen. Stockrodungen, im vollen Orte vorgenommen, — von dem Schaden in jungen Hegen gar nicht zu reden — setzen durch Auflockern des Bodens und Unterbrechung des Wurzelschlusses die Widerstandskraft des an und für sich gefährdeten Fichtenwaldes gegen Sturm herab, indem von den angerodeten Stellen die Windwürfe meist ihren Ausgang nehmen und sich dann ständig bei jedem neuen Sturme zentrifugal ausdehnen. Auch an steilen Hängen schadet die Stockrodung durch die Auflockerung des Bodens, indem dadurch Veranlassung zu Bodenabschwemmungen und zur Verödung solcher Hänge gegeben wird.

Bei dem heutigen niederen Stande der Brennholzpreise, insbesondere für die minderwertigen Sortimente, die gerade beim Stockholze in der größten Mehrzahl der Fälle die Werbungskosten nicht mehr decken, kann auch für den Berechtigten von einem finanziellen Vorteile der Nutzung keine Rede mehr sein. Höchstens wenn er seine Arbeitskraft nicht anderweitig verwenden kann und sie ihrem Geldwerte nach nicht anrechnet, könnte von einem Nutzen für ihn gesprochen werden. Im allgemeinen ist das Stukenroden eine schwere Arbeit, die Übung und gute Werkzeuge verlangt und

trotzdem nur langsam vonstatten geht; deshalb kommt selbst eine leistungsfähige Arbeitskraft bei ihr nicht auf ihre Kosten.

Wenn dem Waldbesitzer die Möglichkeit gegeben ist, die auf dem Berechtigungswege erfolgende Stockrodung so zu leiten und zu beeinflussen, daß sie nur da und zu einer Zeit ausgeführt wird, wo und in der sie keinen Schaden verursacht, oft sogar für die Wirtschaft von Nutzen ist, und wenn er die Rodung durch eigene Arbeiter vornehmen lassen kann, wofür ihm vom Berechtigten Ersatz der Löhne zu leisten ist, so ist gegen das Stockholzrecht nicht das geringste einzuwenden; andernfalls ist seine Beseitigung auf dem Wege der Ablösung eine notwendige Forderung. Hierzulande besteht zwar die Vorschrift, daß Berechtigungen zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besonderen Holzarten nur unter Beobachtung der Forstpolizeigesetze ausgeübt werden können, allein die Forstpolizeigesetze enthalten keine oder nicht ausreichende Bestimmungen, um gegebenenfalls Schädigungen durch Stockrodungen zu verhindern.

VI. Bezüglich der Berechtigungen zu besonderen Holzarten.

Die hier in Frage kommenden Beholzungsrechte sind zum größten Teile von untergeordneter Bedeutung, „wenn sie auch zuweilen die freie wirtschaftliche Bewegung beengen und ein Hindernis sein können für Einführung von Verbesserungen" [1]).

Das Recht auf Nutzung des Unterholzes im Mittelwalde, das aber nur in den regelmäßigen Schlägen ausgeübt werden kann, verbietet dem Waldeigentümer, das Verhältnis zwischen Ober- und Unterholz willkürlich zu ändern und steht einer Umwandlung dieser meist unrentabelen Wirtschaftsform in den rentabeleren Hochwald direkt entgegen. Daraus ergibt sich nach den früheren Ausführungen die privat- und volkswirtschaftliche Schädlichkeit des Rechtes.

Die Berechtigung auf eine bestimmte Holzart beschränkt sich in der Regel auf den Holzanfall in den jährlichen Hauungen, doch ist nicht ausgeschlossen, daß der Berechtigte die Weichhölzer, z. B. zur Faßreifgewinnung, auf dem Wege der Durchforstung oder Ausplänterung nutzen kann. Der Waldeigentümer dürfte nicht verpflichtet sein, die betr. Holzarten anzubauen, wie er andererseits auch nicht befugt ist, die Weichhölzer, soweit sie sich auf natürlichem Wege in den Verjüngungen einfinden, durch Aushieb oder

[1]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. II. S. 196.

sonstwie zu vernichten. Das Recht beeinflußt aber im allgemeinen weder die Wirtschaftsführung noch den Ertrag in nennenswertem Maße und ist infolgedessen ohne besondere Bedeutung.

Die Beseitigung der in älteren, gelichteten Beständen sich einfindenden Straucharten auf dem Berechtigungswege kann im gegebenen Falle für die Wirtschaft von Vorteil sein, wenn z. B. eine Lichtholzart unterbaut werden soll und zu diesem Zwecke die strauchartigen „Forstunkräuter" erst durch vom Waldbesitzer bezahlte Arbeiter entfernt werden müßten. In einem anderen Falle würde der Unterbau eines sich lichtenden Bestandes zu umgehen sein, wenn hinlänglich Dornen und Sträucher den Bodenschutz übernommen hätten und wenn eine Berechtigung auf Nutzung dieses „Unterholzes" nicht bestände.

Es läßt sich also über die wirtschaftliche Bedeutung dieses Rechtes nur von Fall zu Fall entscheiden unter Berücksichtigung der vorliegenden örtlichen und zeitlichen Verhältnisse. Sie ist auch verschieden, je nachdem es sich bei dem Rechte auf besondere Holzarten um Bau- und Nutzholz oder um Brennholz handelt. Am wenigsten schädlich wird die Ausübung des Rechtes, wenn der Waldeigentümer das Berechtigungsholz durch seine eigenen Arbeiter dort aufarbeiten läßt, wo es abkömmlich oder wo die Aufarbeitung für die Waldwirtschaft vorteilhaft ist.

4. Abschnitt.

Das im Herzogtume Braunschweig geltende materielle Recht über die Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte.

I. Die Gesetzgebung.

Das im Herzogtume Braunschweig über die Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte geltende materielle Recht ist enthalten in den im folgenden aufgeführten Gesetzen und in den seitens des Ministeriums, der Landes-Ökonomie-Kommission und der Herzoglichen Kammer erlassenen Verordnungen und Bekanntmachungen:

1. Gesetz, die neue Gemeinheitsteilungsordnung betreffend, vom 20. Dezember 1834, Nr. 1 in 1835.

2. Gesetz, Modifikationen und Ergänzungen der neuen Gemeinheitsteilungsordnung betreffend, vom 12. Februar 1842, Nr. 31.

3. Gesetz, die Änderung der §§ 30 und 32 der neuen Gemeinheitsteilungsordnung betreffend, vom 18. Februar 1850, Nr. 5.

4. Bekanntmachung der Landes-Ökonomie-Kommission, betreffend die Bedarfssätze der Holzberechtigten im Kreise Gandersheim, vom 7. Mai 1846, Nr. 21.

5. Gesetz, die Ablösung der den Berechtigten im Bezirke des Herzoglichen Amtsgerichtes Seesen in den vormaligen Kommunionharzforsten zustehenden Holzberechtigungen betreffend, vom 3. Juli 1851, Nr. 29.

6. Bekanntmachungen der Landes-Ökonomie-Kommission, betreffend die Bedarfssätze der Holzberechtigten im Amtsgerichtsbezirke Harzburg, vom 20. Juli 1853, Nr. 48; in den Ortschaften Astfeld und Wolfshagen, vom 4. Januar 1855, Nr. 2; im Kreise Holzminden, vom 28. Juni 1856, Nr. 26.

7. Gesetz, die Ablösung der den Berechtigten in den Amtsgerichtsbezirken Harzburg und Lutter a. Bbge. in den vormaligen Kommunionharzforsten zustehenden Holzberechtigungen betreffend, vom 7. Februar 1857, Nr. 9.

8. Bekanntmachung der Herzoglichen Kammer, Verkaufstaxen für die Abgaben der Brennholzrenten an die Holzberechtigten in den Amtsgerichtsbezirken Seesen, Harzburg und Lutter a. Bbge. betreffend, vom 12. April 1875, Nr. 33.

9. Bekanntmachung des Herzoglichen Staatsministeriums, betreffend die an die Stelle der Oberforstbehörde tretenden Behörden für die auf Grund des Gesetzes vom 3. Juli 1851, Nr. 29 und des Gesetzes vom 7. Februar 1857, Nr. 9 seitens der Gemeindevorsteher einzureichenden Holzrenten-Verzeichnisse usw., vom 4. September 1908, Nr. 64.

II. Die Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung bezüglich der Beholzungsrechte.

A. Gegenstand der Auseinandersetzung.

Die Gemeinheitsteilungsordnung begrenzt im Eingange genau den Gegenstand, für den ihre Bestimmungen zutreffen. Nach dem Wortlaute des Gesetzes bezweckt die Gemeinheitsteilung die Auseinandersetzung derer, die vermöge des Eigentumes oder eines Dienstbarkeitsrechtes Teilnehmer an den Nutzungen eines Grundstückes sind. Voraussetzung für die Zulässigkeit der Auseinandersetzung ist aber dreierlei, nämlich:

1. daß es sich dabei um ein Acker-, Wiesen-, Weide- oder Wald grundstück handelt,

2. daß die Nutzungen in dem Rechte auf Acker-, Wiesen- und Forstkultur, zum Weidegange, zur Mast, zum Plaggen- und Heidehiebe, zum Laub- und Streuharken oder in irgend einer Holzberechtigung bestehen,

3. daß die Teilnahmerechte der einzelnen auf einem Gemeinheits- oder Korporationsverbande beruhen oder die Interessenten selbst Gemeinheiten oder Korporationen oder aber selbständige Güter sind, deren wirtschaftliche Bestandteile die zu teilenden Güter bilden.

Es unterliegen also andere Gemeinheitsverhältnisse, die sich nicht auf ein Grundstück der unter 1. genannten Art oder auf andere Teilnahmerechte als unter 2. beziehen, im Falle ihrer Teilung nicht den Vorschriften dieses Gesetzes. Wenn ferner die oben aufgeführten Grundstücke neben den genannten Zwecken oder ausschließlich anderen Nutzungen dienen, wie zum Ton-, Sand-, Lehm- oder Mergelgraben, zu Steinbrüchen, Torfstichen, Wegen usw., so sind die Berechtigten nicht verpflichtet, sich auf eine Auseinandersetzung einzulassen.

Ausgeschlossen von einer Teilung unter die Gemeindeglieder, wenigstens nach Maßgabe der G. T. O., sind jene Grundstücke und Berechtigungen, welche Gemeindezwecken dienen, wozu also auch die im Eigentume der politischen Gemeinde stehenden Forsten gehören, sie mögen Kämmerei- oder Allmendwaldungen [1]) sein.

Das Wichtige ist, daß alle Beholzungsrechte, wie auch alle übrigen Waldnutzungsrechte, als Grunddienstbarkeiten nach Maßgabe der Bestimmungen der G. T. O. und nicht der Ablösungsordnung abgelöst werden.

Der von der G. T. O. gemachte Unterschied zwischen General- und Spezialauseinandersetzung ist auch für die Ablösung der Holzberechtigungen von Bedeutung. Eine Spezialauseinandersetzung liegt vor bei Teilung des Gemeinheitsgutes ein und derselben Gemeinheit unter ihre Mitglieder; von einer Generalauseinandersetzung spricht man dagegen bei Auseinandersetzung zwischen mehreren Gemeinheiten bezw. solchen selbständigen Besitzungen, welche keinem Gemeinheitsverbande angehören. Zu diesen letzteren werden gerechnet: Stifter, Klöster, landesherrliche Domänen, fürstliche Güter und ihre Vorwerke, Rittergüter nebst ihren Vorwerken, sonstige selbständige Güter, die nicht zu den Reihestellen in einer Gemeinde gehören. In der Praxis werden aber, soweit Ablösungen von Holzberechtigungen mit Ausnahme der Gemeindeglieder- oder Genossenschaftsberechtigungen (z. B. die Leseholz- oder die Bruchholz- usw. Berechtigungen) in Frage kommen, auch die Reihestellen als selbständige Güter angesehen mit der Folge, daß jeder einzelne Nutzungsberechtigte für seinen Reihehof, ohne an einen Gemeinheitsbeschluß gebunden zu sein, sein Bauholz- oder Brennholzrecht abzulösen in der Lage ist.

Keine Gemeinheit bilden nach den Bestimmungen der G. T.O. diejenigen, denen eine Holzberechtigung an Grundstücken ohne Forstgrundqualität — d. h. solchen Waldungen, die nicht unter Forsthoheit im Sinne des Gesetzes vom 30. April 1861 stehen und in den Forstlagerbüchern der Kreisdirektionen nicht geführt werden — zusteht, sowie die Privateigentümer der so belasteten Grundstücke in einer Feldmark. Es ist bei diesen einem Gemeinheitsverbande nicht Angehörenden demnach eine Auseinandersetzung nach Maßgabe der Bestimmungen der G. T. O. überhaupt nicht zulässig [2]). Dagegen bilden bezüglich der Auseinandersetzung bei Forstgrundstücken mit Forstgrundqualität die in polizeilicher Hinsicht in

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 398 u. 465.

[2]) § 15. G. T. O. und Hampe, Privatrecht. S. 287, Note 7.

einem Gemeindeverbande stehenden Miteigentümer und Holznutzungsberechtigten eine Gemeinheit [1]).

Die Ablösung einer Holzberechtigung wird sich zumeist auf der Grundlage einer Generalseparation vollziehen, denn es stehen sich dabei in der Regel die einer Gemeinheit angehörenden Berechtigten, die jedoch nicht immer mit juristischer Persönlichkeit ausgestattet zu sein braucht [2]), oder eine politische Gemeinde oder der Eigentümer eines selbständigen, einem Gemeinheitsverbande nicht angehörenden berechtigten Hofes einerseits und der Eigentümer des belasteten Waldes, sei es Privat-, Gemeinde-, Genossenschafts- oder Staatswaldes, andererseits gegenüber, während eine Spezialseparation auf den durch das Gesetz über die ungeteilten Genossenschaftsforsten vom 19. Mai 1890 [3]) vorgesehenen Fall der übrigens nur mit Genehmigung des Staatsministeriums zulässigen ideellen oder reellen Teilung einer Genossenschaftsforst beschränkt ist.

B. Provokationsrecht.

Handelt es sich um eine Generalteilung, so steht der Anspruch auf Auseinandersetzung, d. h. das Provokationsrecht, jedem einzelnen Interessenten zu, wobei jedoch zu bemerken ist, daß jede beteiligte Gemeinheit oder jede selbständige, einem Gemeinheitsverbande nicht angehörende Besitzung ein Interessent ist, nicht aber ein einzelnes Mitglied einer Gemeinheit. Der Interessent in diesem Sinne, dessen Teilnahme auf Eigentum oder Miteigentum beruht, kann die Auseinandersetzung stets verlangen; wenn er aber nicht seine völlige Absonderung, sondern nur die Ablösung einzelner Dienstbarkeiten oder Dienstbarkeitsberechtigten oder die teilweise Ablösung einer Dienstbarkeit beantragt, so ist die Auseinandersetzung nur dann zulässig, wenn nach vorheriger Prüfung durch die Landes-Ökonomie-Kommission festgestellt ist, daß den in der Gemeinschaft Verbleibenden dadurch kein Nachteil erwächst.

Von den Dienstbarkeitsberechtigten können einseitig auch die zu forstzinsfreiem Bezuge von Holz für gewisse Bedürfnisse Berechtigten mit Ausnahme jener, denen ein Recht zum Leseholzsammeln und zum Stukenroden zusteht, provozieren. Eine Gemeinheit, z. B. die Gesamtheit der zur Nutzung des Bruchholzes berechtigten Interessenten in einer politischen Gemeinde, ist zur Provokation nur

[1]) § 13. G.T.O.

[2]) Hampe, Privatrecht. S. 65, Note 13. Dagegen erkennt das Gesetz über die Realgenossenschaften v. 26. 5. 1896 die juristische Persönlichkeit auch der Gemeinheit allgemein an.

[3]) Vergl. Hampe, Privatrecht. S. 72.

dann befugt, wenn der Antrag auf Ablösung durch einen Gemeinheitsbeschluß herbeigeführt ist, wobei nur die Inhaber von Reihestellen stimmberechtigt sind. Erforderlich ist zur Fassung des Beschlusses, daß mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten unter Berücksichtigung ihres Anteiles an den Gemeinheitsnutzungen zustimmt. Ist die Teilnahme an gewisse, im Privateigentume der Stimmgeber befindliche Grundstücke geknüpft, so ist deren Umfang maßgebend ohne Rücksicht auf ihre Belastung mit einem Rechte zu Plaggen- und Heidehieb, zur Mast, zum Laub- und Streuharken.

Dieses durch die Gemeinheitsteilungsordnung sowohl dem Berechtigten als auch dem Belasteten eingeräumte beiderseitige Provokationsrecht hat im Laufe der Zeit manche Einschränkungen erfahren. Zunächst brachte das Gesetz von 1842 eine solche. Es handelt sich dabei um einen Wald, der zugunsten ein und derselben Berechtigten mit einem Bauholzbedarfsrechte einerseits und mit Rechten zum Bezuge von Nutz- und Brennholz oder solchem zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden oder zu besonderen Holzarten andererseits belastet ist. Ist in solchem Falle die Nutz- oder Brennholzberechtigung usw. durch beständige Holzrente abgelöst [1]), was auf Grund der Gesetze von 1842, 1851 und 1857 ausnahmslos geschehen ist, so wird damit die Berechtigung derselben Berechtigten auf den Bauholzbedarf aus derselben belasteten Forst unablösbar außer durch freie Vereinbarung beider Teile unter Zustimmung dritter Beteiligter und mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums. Nachdem auch die auf Grund der oben genannten Gesetze konstituierten Holzrenten durch dieselben Gesetze und die Bauholzbedarfsberechtigungen im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes ebenfalls durch Gesetz (von 1851) nur noch auf Grund freiwilliger Vereinbarung für ablösbar erklärt sind, besteht das beiderseitige Provokationsrecht gegenwärtig nur noch für solche Brennholzberechtigungen, die bereits vor Erlaß des Gesetzes von 1842 fixiert waren, wie z. B. im Forstamtsbezirke Lutter a. Bbge.[2]), sowie in dem Falle, daß außerhalb des ehemaligen Kommunionharzes neben einer zum forstzinsfreien Bezuge von Bau- und Brennholz berechtigten Gemeinde oder Gemeinheit oder einem selbständigen Gute, für welche die Brennholzberechtigungen fixiert und damit auch die Bauholzrechte für sie nur noch auf dem Wege freier Vereinbarung ablösbar geworden sind, eine weitere Gemeinde oder Ge-

[1]) Die G. T. O. drückt sich hier insofern nicht ganz richtig aus, als keine Ablösung sondern eine Fixierung vorliegt.

[2]) Siehe auch die Berechtigungen der Tabelle auf S. 80.

meinheit oder ein selbständiges Gut zum Bezuge von Bauholz allein aus derselben belasteten Forst berechtigt ist; hier steht sowohl dem Gute usw. dem belasteten Waldeigentümer gegenüber als auch dem belasteten Waldeigentümer dem Gute gegenüber das Recht zu, die Ablösung zu fordern.

Der Vollständigkeit wegen sei noch erwähnt, daß bei einer Spezialauseinandersetzung, die aber für die Ablösung von Beholzungsrechten von untergeordneter Bedeutung ist[1]), das Provokationsrecht nur der ganzen Gemeinheit zusteht, und zwar ebenfalls auf Grund eines Gemeinheitsbeschlusses, der durch Zustimmung entweder der Hälfte der Berechtigten sowohl nach Stimmzahl als auch nach Stimmgewicht mit Rücksicht auf ihre Nutzungsanteile oder aber von $^2/_3$ nach Stimmgewicht allein zustande gekommen ist. Stimmberechtigt sind alle „Miteigentümer"[2]) der der Forstkultur unterworfenen Grundstücke, nach der in der Anmerkung gegebenen Erklärung also auch die Holznutzungsberechtigten. Es bedarf jedoch jeder Antrag auf Spezialauseinandersetzung nach seiner Prüfung durch die Landes-Ökonomie-Kommission im Einvernehmen mit der Landespolizeibehörde (Kreisdirektion) der Genehmigung des Staatsministeriums.

C. Teilnehmungsrechte.

Die Abfindung der bei einer Auseinandersetzung Beteiligten bestimmt sich nach ihren Teilnehmungsrechten, die bei mangelnder gütlicher Einigung im ordentlichen Rechtswege festgestellt werden. Auch die Bestimmung der Teilnahme der Interessenten sowie des Umfanges und Maßes ihrer Teilnahme nach rechtsbeständigen Willenserklärungen, Statuten oder früheren Judikaten regelt sich nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen. Nur wo sich das Maß nicht quantitativ durch besondere Rechtstitel festgestellt findet, wird es durch die Landes-Ökonomie-Kommission nach den im folgenden erörterten neuen Spezialrechtsgrundsätzen ermittelt, wobei eine Berufung auf Verjährung oder Herkommen ausgeschlossen ist, um daraus sich ergebenden Rechtsstreitigkeiten vorzubeugen, die den Fortgang einer Auseinandersetzung unnötig hemmen und in die Länge ziehen. Wo es sich dagegen um bestimmt abgegrenzte Rechte auf

[1]) Vergl. S. 107 f.

[2]) „Die G. T. O. drückt sich hier insofern unrichtig aus, als sie den einzelnen Genossen oder Interessenten Miteigentum zuschreibt. Nach der im Herzogtume geltenden Rechtsansicht kann nur von einem Eigentume der Gesamtheit der Nutzungsberechtigten als juristischer Person die Rede sein. Hampe, Privatrecht. S. 68, Note 32.

Bezug von Holz handelt, gestaltet sich die Auseinandersetzung in der Regel einfacher, der Wert der Berechtigung ist leicht zu ermitteln. Deshalb gibt die G. T. O. auch hierüber keine besonderen Vorschriften, garantiert nur als regelmäßiges Abfindungsmittel bestandenen Forstgrund [1]), d. i. Wald, bestimmt aber andererseits bezüglich der Holzberechtigungen ganz unbestimmter Art, daß sie höchstens nach dem Bedarfe des berechtigten Gutes bemessen und veranschlagt werden.

1. Bauholzberechtigungen.

Die Bauholzbedarfsberechtigungen werden im Falle ihrer Ablösung auf den Umfang der zur Zeit der Auseinandersetzung vorhandenen oder vorhanden gewesenen Gebäude bezogen; es werden also nicht berücksichtigt die „im ordentlichen Gange der Dinge künftig eintretenden Veränderungen des Bedarfes" durch eine mögliche Erweiterung der Baulichkeiten nach Maßgabe einer mutmaßlichen Ausdehnung des Betriebes der berechtigten Stelle. Bei Waldzulänglichkeit, d. h. unter der Voraussetzung, daß der Ertrag des belasteten Waldes zur Befriedigung aller Berechtigungsansprüche ausreicht, bestimmt sich der Wert (Nutzwert) einer solchen Berechtigung einmal nach der zum vollständigen Neubaue erforderlichen Holzmenge (Neubauholzbedarf), sodann nach der Zeit von einem Neubaue zum anderen, also nach der Dauer des Gebäudes, ohne Rücksicht auf einen möglicherweise eintretenden Brandschaden (Bauperiode), ferner nach der Holzmenge, die zur ordnungsmäßigen Unterhaltung des Gebäudes in der zwischen zwei Neubauten liegenden Zeit erforderlich ist (Reparaturholzbedarf), endlich nach dem Zeitraume von der Einleitung der Ablösung bis zum nächsten ersten Neubaue (Neubauzeit) und wird durch Schätzung der genannten vier Wertkomponenten durch Sachverständige ermittelt. Als Fälligkeitstermin des innerhalb einer Bauperiode erforderlich werdenden Reparaturbauholzes soll nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen die Mitte der Bauperiode angenommen werden.

Der Nutzwert der Berechtigung wird so ermittelt, daß der Ertrag der Entschädigung, von dem Zeitpunkte der Ablösung an jährlich mit 4 Prozent Zinseszinsen prolongiert, zur Zeit des nächsten erforderlichen Neubaues dem Werte dieses gleichkommt. Die Anlage C zur Anlage VI der Nummer CL der Verhandlungen der Stände-Versammlung des Herzogtumes Braunschweig auf dem Landtage vom 28. Juni bis 25. August des Jahres 1834 gibt für die Be-

[1]) G. T. O. § 149.

rechnung der Entschädigung Formeln an, die, in allgemeine Form gebracht, folgendermaßen lauten:

1. für den Kapitalwert der Neubauholzrente in der Gegenwart, d. h. zur Zeit der Ablösung:

$$K_1 = r \cdot \frac{1,0\,p^{u-m}}{1,0\,p^{u}-1},$$

worin bedeutet: r den Wert des zu jedem Neubaue erforderlichen Holzes, u die Bauperiode, m die Neubauzeit, p den Zinsfuß, nach den Bestimmungen der G. T. O. immer 4 Prozent;

2. für den Kapitalwert der Reparaturbauholzrente in der Gegenwart:

$$K_2 = \frac{s}{1,0\,p^{n}} \left(1 + \frac{1}{1,0\,p^{u}-1}\right),$$

worin bedeutet: s den Wert des zu jeder Reparatur erforderlichen Holzes, fällig immer in der Mitte der Bauperiode, n die Zeit von der Ablösung bis zum nächsten Fälligkeitstermine von s, u die Bauperiode und p den Zinsfuß, ebenfalls 4 Prozent.

Kann der Berechtigte auch die Befriedigung des durch Brandschaden verursachten Bauholzbedarfes beanspruchen, so fällt ihm auch dafür eine Entschädigung zu, die so berechnet wird, daß ihr Betrag die Brandversicherungskosten für das zum vollständigen Neubaue erforderliche Holz deckt. Diese Kosten werden nach den Versicherungsbeiträgen bestimmt, die bei der hiesigen staatlichen Landesbrandversicherungsanstalt im Durchschnitte der letzten 30 Jahre vor der Ablösung auf eine Versicherungssumme von 300 ℳ (100 Talern) jährlich erhoben sind. Nach § 31 des Gesetzes über die braunschweigische Landesbrandversicherungsanstalt vom 8. Januar 1906, Nr. 5 der Gesetz- und Verordnungssammlung, werden die Gebäude je nach ihrer Feuergefährlichkeit, bedingt durch Bauart und nachbarliche Umgebung, in fünf Gefahrenklassen eingeteilt, für die für je 100 ℳ Versicherungssumme folgende Prämien bezahlt werden:

für die	I.	II.	III.	IV.	V. Klasse
	4	5	6	8	10 Pfge.

Außerdem werden für Gebäude, die einer besonders hohen Feuersgefahr ausgesetzt sind, Zuschlagsprämien erhoben, die je nach der Feuergefährlichkeit der versicherten Gebäude zwischen 1 und 75 Pfennigen für 100 ℳ Versicherungssumme schwanken und den oben genannten Klassenprämien zugeschlagen werden.

Bei der Ablösung der Bauholzrechte werden die tatsächlich von den Hauseigentümern entrichteten Versicherungsprämien in die Be-

rechnung eingestellt, die sich aus den Versicherungsscheinen leicht ermitteln lassen.

Bei Waldunzulänglichkeit, d. h. unter der Voraussetzung, daß der Ertrag des belasteten Waldes hinter dem Berechtigungsanspruche aller Berechtigten einschließlich des Eigentümers zurückbleibt, wird, wenn die Ansprüche des Belasteten und der Berechtigten gleichen Rang haben, keinem also ein Vorzugsrecht in der Deckung des Bedarfes zusteht, das Fehlende beiden Teilen verhältnismäßig gekürzt. Ist die Schmälerung des Waldertrages durch Unglücksfälle, wie Sturm-, Schnee-, Eisschäden usw., herbeigeführt, so wird der Betrag der Abfindung nach § 106 der G. T. O. nach dem Umfange des Rechtes unter Berücksichtigung der je nach Standort und Klima zum Nachwuchse der in Frage kommenden Holzarten erforderlichen Zeit ermittelt, d. h. entsprechend höher veranschlagt.

Das Recht des Forsteigentümers zum Verkaufe von Holz aus dem belasteten Walde wird dabei nur dann berücksichtigt, wenn es nach Menge und Sortiment von vornherein gemessen ist. Bei Verwendung des Holzes zum eigenen Bedarfe, zu Deputat, zum Betriebe eigener Fabriken usw. wird die in Betracht kommende Menge nach zehnjährigem Durchschnitte berechnet.

2. Nutz- und Brennholzberechtigungen auf den Bedarf.[1])

Bei den unbestimmten Berechtigungen auf Nutz- und Brennholz wird der haushälterische Bedarf im ganzen Umfange der berechtigten Ortschaften durch Kreiskommissionen ermittelt. Diese werden für jeden Kreis, in dem solche Berechtigungen vorkommen, ad hoc gebildet und bestehen aus dem Kreisdirektor, wenigstens zwei unparteiischen Sachverständigen sowie einem Berechtigten und einem Belasteten. Die Ermittelung und Feststellung des Bedarfes erfolgt nach den Vorschriften des § 93 der Ablösungsordnung über die Ermittelung der Normalpreise. Keine Rücksicht wird dabei auf die etwa tunliche, aber mit besonderen Kosten verknüpfte Verbesserung der ortsüblichen Heizungsvorrichtungen und baulichen Hauseinrichtungen genommen, durch die der Bedarf vermindert werden könnte, wie andererseits auch ein zwar herkömmlicher aber unhaushälterischer Verbrauch des Brennholzes keine Beachtung bei den Schätzungen findet. Der so festgestellte Bedarf wird übrigens nur bei einer Entschädigungsberechnung angewendet und bildet

[1]) Nachdem alle diese auf den Bedarf lautenden Berechtigungen mit Ausnahme der den Gemeinden zustehenden fixiert sind, ist das Anwendungsgebiet der im folgenden wiedergegebenen Vorschriften der G. T. O. sehr beschränkt.

keine Norm für die Holzabgaben vor einer Auseinandersetzung (Ablösung oder Fixierung).

Bezüglich der berechtigten Inquilinen und Gemeindediener dient neben diesem in obiger Weise ermittelten Bedarfe deren Zahl zur Zeit der Einleitung der Auseinandersetzung als Maßstab für ihr Teilnahmerecht; ist ihre Zahl durch besondere, vorübergehende Umstände größer oder kleiner als im Durchschnitte der letzten zehn Jahre, so wird der Maßstab für den Bedarf unter Rücksichtnahme auf die besonderen Umstände durch die Separationsbehörden anderweitig festgestellt.

Die Nutz- und Brennholzbedarfsberechtigungen der Gewerbetreibenden zu ihrem Gewerbe werden nach Maßgabe des Besitzstandes abgefunden; dieser ergibt sich aus den Holzmengen, die jeder zur Zeit der Einleitung der Auseinandersetzung vorhandene Gewerbetreibende in den der Ablösung voraufgehenden letzten zehn Jahren durchschnittlich erhalten hat. Ist das Gewerbe aber noch nicht zehn Jahre in der Gemeinde betrieben oder ist es kein Realgewerbe, so wird die seit Konzessionierung durchschnittlich jährlich gelieferte Holzmenge der Bedarfsfeststellung zugrunde gelegt. Für ein Realgewerbe, das seit länger als zehn Jahren nicht ausgeübt ist, ohne daß dadurch das Recht auf seine Betreibung und die Holzberechtigung dafür erloschen sind, ist der Besitzstand der letzten zehn Betriebsjahre maßgebend. Kann dieser aber nicht mehr ermittelt werden, so stellt die Landes-Ökonomie-Kommission nach Vernehmung von Sachverständigen den Betrag fest. Das gleiche gilt, wenn der Besitzstand in den zehn Normaljahren streitig war, d. h. wenn der berechtigte Gewerbetreibende im Laufe dieser Zeit vor Einleitung der Auseinandersetzung Klage wegen zu wenig verabfolgten Holzes erhoben hatte.

3. Berechtigungen zum Leseholzsammeln, Stukenroden und zu besonderen Holzarten.

Diese Arten von Beholzungsrechten werden nach dem zur Zeit der Einleitung der Ablösung vorhandenen Ausnutzungsverhältnisse des Holzbestandes unter Berücksichtigung der forstpolizeilichen Vorschriften abgefunden. Ist der Eigentümer des belasteten Waldes verpflichtet, auf die den obigen Rechten unterworfenen Nutzungen bei seiner Wirtschaftsführung Rücksicht zu nehmen, ist aber entweder durch seine schuldhafte, falsche Behandlung des Waldes oder durch Naturereignisse eine Verminderung des Ertrages eingetreten, so wird die Höhe der Abfindung nach dem Umfange des Rechtes

unter Berücksichtigung der je nach Standort und Klima zum Nachwuchse der der Berechtigung unterliegenden Holzarten erforderlichen Zeit festgestellt oder, mit anderen Worten, entsprechend höher bewertet.

D. Teilungsgrundsätze und Abfindungsmittel.

Die Aufhebung der Gemeinheit oder die Ablösung des Beholzungsrechtes vollzieht sich durch Überweisung einer angemessenen Entschädigung an die Teilnehmer bezw. an die Berechtigten für die Aufgabe ihrer Teilnehmungsrechte. An dieser Entschädigung bezw. dem Abfindungsmittel dürfen jedoch Rechte dritter, die den damit Abgefundenen in deren freiem Gebrauche hindern, nicht bestehen, anderenfalls der so Entschädigte die Annahme des Abfindungsmittels zu verweigern befugt ist.

Als gesetzliche Abfindungsmittel für die Aufgabe von Beholzungsrechten kommen nach der G. T. O. in Betracht: bestandener Forstgrund, d. i. Wald, beständige Holzrente und Kapital, letzteres immer im fünfundzwanzigfachen Betrage des Wertes der durchschnittlichen Jahresnutzung, was einer Kapitalisierung mit 4 Prozent entspricht.

1. Bestandener Forstgrund.

Was den bestandenen Forstgrund als Abfindungsmittel anlangt, so bezieht sich auch auf ihn die Bestimmung, daß, wie bei jeder Entschädigung in Grund und Boden, auf möglichst zusammenhängende wirtschaftliche Lage zu sehen ist. Wald muß als Abfindung gegeben werden bei der Ablösung solcher Nutz- und Brennholzberechtigungen, welche bereits vor Erlaß der G. T. O. nach Menge und Sortiment fixiert waren, sowie nach § 149 der G. T. O. in Verbindung mit den §§ 9 und 10 des Abänderungsgesetzes von 1842 bei der Ablösung von Bauholzbedarfsberechtigungen; er kann auch gewährt werden für Nutz- und Brennholzrechte auf den Bedarf sowie für solche zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besonderen Holzarten. Der Berechtigte muß aber für letztere auch eine Entschädigung in beständiger Holzrente annehmen, wenn nach Entscheidung der Landes-Ökonomie-Kommission eine Abfindung in Wald aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen zweckmäßig nicht erfolgen kann. Auf die Frage der Mindestgröße des Abfindungswaldes geht das Gesetz zwar nicht ein, es dürfte jedoch aus der Fassung der Vorschrift, insbesondere auch aus dem

„zweckmäßig" hervorgehen, daß der als Entschädigung gegebene Wald einen solchen Umfang habe, daß seine nachhaltige, forstmäßige Benutzung möglich sei. Anderenfalls würde die Entschädigung des Berechtigten eben keine „angemessene" sein, wie das Gesetz es verlangt. Wird aber bestandener Forstgrund als Abfindung gegeben, so muß er zu dem Werte angenommen werden, den eine angestellte Waldwertberechnung ergeben hat. Gestattet der gegenwärtige wirtschaftliche Zustand des Abfindungswaldes keine vollkommene Entschädigung des Berechtigten, so ist letzterer gehalten, auf eine Reihe von Jahren zum Ausgleiche des Fehlenden im derzeitigen Ertrage eine Holzrente [1]) anzunehmen, bis der normale Ertrag des Waldes selbst die volle Rente liefert. Zum Überfluß hebt die G. T. O. noch hervor, daß Verschiedenheiten in der Bonität durch die Fläche ausgeglichen werden, derart, daß die geringere Bonität größere Fläche bedingt und umgekehrt. Der Wert der verschiedenen Holzarten und Sortimente wird in allen Fällen nach derjenigen Holztaxe berechnet, die beim Holzverkaufe aus den herrschaftlichen Forsten an dem Orte und zur Zeit der Auseinandersetzung angewendet wird.

Bei einer solchen Auseinandersetzung müssen jedem Teilnehmer, der in Grund und Boden abgefunden wird, die erforderlichen Wege, die nötigenfalls nach dem Gutachten der Auseinandersetzungsbehörde verlegt oder reguliert werden, zur Benutzung eingeräumt werden.

2. Beständige Holzrente.

Die beständige Holzrente wird hinsichtlich ihres Betrages durch die Kreiskommissionen in derselben Weise bestimmt, wie oben S. 112 angegeben ist. Bei Unzulänglichkeit des Waldertrages greifen dieselben Bestimmungen wie bei den Bauholzberechtigungen (S. 112) und wie bei den Berechtigungen zum Leseholzsammeln, zum Stukenroden und zu besonderen Holzarten (S. 113) Platz.

Die Nutzholzrenten für den Gewerbebetrieb werden nach Holzart und Sortiment, wie sie „durch rechtsbeständige Willenserklärungen, frühere Judikate oder Herkommen" bestimmt sind, festgesetzt, und zwar sowohl für das Realgewerbe als auch für das persönlich konzessionierte Gewerbe und die Gewerbetreibenden. Für den Haushaltsbedarf oder für eine Gemeinde werden die Holzrenten dagegen statt in Nutzholz in Brennholz abgegeben, zu welchem Zwecke der

[1]) Über die Ablösbarkeit dieser Rente vergl. S. 120.

Betrag der den Gemeinden bei der Feststellung zufallenden Nutzholzrenten von vornherein auf Brennholz reduziert wird.

Die Brennholzrenten werden nach den Bestandesverhältnissen der belasteten Forst bezw. desjenigen Teiles davon, auf den die Abgabe beschränkt ist, nach Holzart und Sortiment festgesetzt; ferner wird dabei die Menge eines jeden Sortimentes, die der Berechtigte zum mindesten fordern kann und die der Belastete höchstens zu liefern verpflichtet ist, bestimmt, und zwar für den etwa eintretenden Fall, daß der belastete Wald bezw. Waldteil die Rente in den ursprünglich festgesetzten Sortimenten nicht mehr liefern könnte, unter Berücksichtigung eines später etwa notwendig werdenden Ersatzes der einen Holzart durch eine andere nach Maßgabe des Wertverhältnisses einer jeden. Bei Festsetzung der Rente und deren Abgabe wird der geringere Wert einer Holzart und deren Sortimente durch verhältnismäßige Erhöhung der Menge ausgeglichen. Zum Zwecke dieses Ausgleiches und einer vorkommenden Umrechnung des Nutzholzes in Brennholz wird das Wertverhältnis der verschiedenen Holzarten und Sortimente gegen Buchen-Scheitholz (dieses = 100 gesetzt) durch die Kreiskommissionen nach § 93 der Ablösungsordnung ein für allemal festgesetzt, wobei die Holzpreise den herrschaftlichen Holztaxen entnommen werden.

Die so konstituierten beständigen Holzrenten können, wie oben schon erwähnt wurde, nur bei freiwilliger Vereinbarung beider Teile unter Zustimmung dritter Beteiligter und mit Genehmigung des Herzogl. Staatsministeriums abgelöst werden.

Wegen der Wegebaubeiträge der Berechtigten siehe Seite 59.

Die infolge der geschilderten Fixierung der Nutz- und Brennholzberechtigungen auf den Bedarf zu liefernden beständigen Holzrenten werden nun einem jeden berechtigten Interessenten zunächst aus solchen, in den Regulierungsrezessen genau bestimmten Forstorten verabfolgt, die für den Empfänger am nächsten und zur Abfuhr am günstigsten gelegen sind. Der Berechtigte kann demnach die Annahme von Holz aus einem anderen als dem bezeichneten Forstorte verweigern, es sei denn, daß der Wirtschaftsbetrieb des ganzen belasteten Waldes die Abgabe des Berechtigungsholzes aus anderen Teilen erforderlich macht. Über dieses wirtschaftliche Erfordernis entscheidet die Landes-Ökonomie-Kommission.

Diejenigen Teile eines belasteten Waldes, die als Abfindungsflächen in das Privateigentum der damit Abgefundenen übergehen, werden durch den Übergang von der Verpflichtung zur Lieferung von Bau-, Nutz- und Brennholz, auch in Form der beständigen und

zeitlichen Holzrenten, an andere in dem ursprünglichen ganzen Walde Berechtigte befreit. Die Verpflichtung zur Leistung geht daher auf die dem belasteten Waldeigentümer verbleibenden Teile seines Waldes über, und aus ihnen müssen die Berechtigungsholzabgaben ungeschmälert erfolgen.

3. Geldkapital.

Eine Kapitalentschädigung endlich bestimmt die G. T. O. für die Ablösung der Prämien, die von den Berechtigten an die Landesbrandversicherungsanstalt wegen der Versicherung der Berechtigungsbauhölzer gezahlt werden. Die Ablösungssumme ergibt sich durch Kapitalisierung des nach dreißigjährigem Durchschnitte ermittelten jährlichen Versicherungsbeitrages mit 4 Prozent.

E. Rechtsverhältnisse der Abfindung.

Zu den materiell-rechtlichen Vorschriften über die Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte dürften aus dem vierten Teile der G. T. O. die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der Abfindungsmittel zu rechnen sein, d. h. die Rechte, die die Abfindung ihrem Empfänger gewährt, und die Verpflichtungen, die mit ihrem Besitze verknüpft sind, mit teils privatrechtlichem, teils öffentlichrechtlichem Charakter. Aus den übrigen, dem formellen Rechte angehörenden Vorschriften sei hier nur hervorgehoben, daß jeder Auseinandersetzungsvertrag und jeder Ablösungsrezeß, also auch jede Vereinbarung über eine Privatauseinandersetzung, die nach § 222 der G. T. O. zulässig ist, erst durch Bestätigung seitens der Landes-Ökonomie-Kommission als vollzogen anzusehen ist und daß erst hiernach den Teilnehmern ein Klagerecht auf Übertragung des Eigentumes an den Abfindungsmitteln usw. zusteht.

Die G. T. O. stellt im § 174 den Grundsatz auf, daß die Entschädigung, die jeder Teilnehmer bei einer Auseinandersetzung erhält, einen Ersatz darstellt für die aufgegebene Gerechtsame. Daraus ergibt sich von selbst, daß die Abfindung etwaigen Hypothekengläubigern des berechtigten Grundstückes verhaftet ist und daß Nießbraucher sich mit dem Nießnutze, Pächter mit der Nutzung der Abfindung begnügen müssen.

1. Bestandener Forstgrund.

Bei Abfindung in Grund und Boden, also auch in Wald, treten die Grundstücke, die ein Interessent bei einer Auseinandersetzung als Anteil erhält, hinsichtlich der darauf ruhenden Lasten, Perti-

nenzqualität usw. in den Verband der Grundstücke des berechtigten Hofes. Dabei hat der damit Abgefundene die darauf ruhenden öffentlichen Lasten von dem Tage an zu tragen, an dem ihm das Eigentum übertragen ist. Früher abgabefreie Grundstücke, z. B. solche des Kammergutes oder des vereinigten Kloster- und Studienfonds, werden durch den Übergang in Privathände abgabepflichtig, und umgekehrt werden abgabepflichtige Grundstücke, die an das Kammergut usw. abgetreten werden, hierdurch abgabefrei.

Die Bestimmung, daß die als Abfindung gegebenen Grundstücke dienstbarkeitsfrei sein müssen und keiner Einschränkung in der Kulturart unterliegen, erleidet bei mit Forstgrundqualität behaftetem Forstgrunde insofern eine Abweichung, als nach § 6 des Gesetzes vom 30. April 1861, die Ausübung der Forsthoheit und Forstaufsicht über Privatforsten betr., Forstrodungen, durch welche die Waldkultur aufgehoben wird, oder solchen in ihren Wirkungen gleichkommende Abholzungen und Behandlungen des Forstgrundes dem Verbietungsrechte der Forsthoheit unterliegen und ohne Genehmigung des Staatsministeriums nicht vorgenommen werden dürfen.

Die den Gemeinheiten bei einer Ablösung ihrer Beholzungsrechte zufallenden Waldungen sind den allgemeinen Bestimmungen über die Verwaltung der Gemeindeforsten unterworfen [1]); danach werden sie herrschaftlicherseits beförstert, wofür Forstbesoldungsbeiträge nach Maßgabe der Gesetze vom 16. Oktober 1834, Nr. 12, vom 19. April 1858, Nr. 21 und vom 6. April 1908, Nr. 22 erhoben werden. Der Ertrag dieser durch Holzrechtsablösungen entstandenen neuen Gemeindewaldungen muß dazu verwandt werden, den Berechtigungsbedarf der einzelnen Nutzungsberechtigten zu befriedigen. In Frage kommen zunächst die Berechtigungen der Gemeinheitsmitglieder, die an ein Grundstück oder an ein darauf betriebenes Realgewerbe ausschließlich geknüpft sind, die der Pfarren, Schulen, Pfarrwitwentümer für ihre Haushaltungen, ferner die den Gemeinden unmittelbar zustehenden Holzberechtigungen sowie endlich die dem Baue der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwen- und Schulhäuser dienenden Beholzungsrechte. An die Stelle der ehemaligen Berechtigungen der Inquilinen in holzberechtigten Häusern und der Gemeindediener treten jährliche Brennholzdeputate, die sich aus dem durch die Kreiskommissionen zur Zeit der Auseinandersetzung festgestellten Gesamthaushaltsbedarfe aller Inquilinen und Ge-

[1]) Maßgebend ist das oben genannte Forsthoheitsgesetz von 1861. Zu dem Folgenden vergl. Hampe, Privatrecht, S. 299, dem hier gefolgt ist.

meindediener ergeben und die für jeden einzelnen den gleichen Umfang haben. Die Bestimmung wegen der Verpflichtung zur Ablieferung eines etwaigen Überschusses an die Gemeinde steht im engsten und folgerichtigen Zusammenhange mit der Vorschrift, daß die Holzdeputate nur in natura verwendet werden dürfen. Die Berechtigungen zum Heizen der Schulstuben und der Gemeindebackhäuser gehen an die Gemeinden über mit der Verpflichtung, den Naturalbedarf der Lehrer oder Schulen und der Gemeindebäcker zu befriedigen. Die Berechtigungsansprüche der vor der Auseinandersetzung bereits persönlich konzessionierten Gewerbetreibenden gewähren einen dem Sollhaben entsprechenden, fixierten jährlichen Naturalbetrag, also ebenfalls ein Deputat aus dem Gemeindewalde, mit der Verpflichtung zur Naturalverwendung im Gewerbebetriebe.

Hinsichtlich des Ranges der einzelnen Rechte bestimmt der § 24 des Gesetzes von 1842, daß mit dem Ertrage des Gemeindewaldes zuerst die gleichmäßig zu verteilenden Naturaldeputate für die Inquilinen, Gemeindediener und persönlich konzessionierten Gewerbetreibenden oder gegebenenfalls der zeitige Bedarf der Gemeinden zum Baue der Kirchen, Pfarren, Pfarrwitwen- und Schulhäuser gedeckt und danach erst die an ein Grundstück oder an ein Realgewerbe geknüpften Holzberechtigungen und jene für Schulstuben und Gemeindebackhäuser berücksichtigt werden.

Bei der Abfindung eines keinem Gemeinheitsverbande angehörenden selbständigen Gutes durch Wald für seinen und seiner Inquilinen Haushaltsholzbedarf ist dieses verpflichtet, den Inquilinen aus dem Abfindungswalde ein jährliches Holzdeputat der bereits oben erwähnten Art zu verabfolgen. Etwaige Überschüsse von dem Sollhaben der Inquilinen fallen hier an das Gut zurück.

2. Beständige Holzrente.

Bei Abfindung einer Gemeinheit wegen Aufgabe ihres auf den Bedarf lautenden Beholzungsrechtes durch beständige Holzrente wird ihr Gesamtbetrag nach den nämlichen Grundsätzen unter die Gemeinheitsmitglieder jährlich verteilt, wie oben bei den „Deputaten“ der Berechtigten aus den neuen Gemeindewaldungen näher dargelegt ist. Die einzelnen Empfänger der Holzrenten sind befugt, über ihre Nutzungen willkürlich zu verfügen, insbesondere auch das erhaltene Brennholz zu verkaufen; nur die Inquilinen und Gemeindediener (Hirten, Feldhüter, Gemeindebäcker) sowie die persönlich konzessionierten Gewerbetreibenden sind verpflichtet, ihr Berechtigungsholz in natura zu verwenden.

Die beständigen wie die zeitweiligen Holzrenten, welch letztere zum Ausgleiche der Erträge ertragsarmer Waldungen bei Abfindung in Forstgrund angenommen werden müssen (s. S. 115), können, letztere innerhalb der festgesetzten Bezugszeit, nur bei freiwilliger Vereinbarung beider Teile unter Zustimmung etwa beteiligter dritter, die beständigen auch nur mit Genehmigung des Staatsministeriums abgelöst werden und haften bis dahin wie Ablösungskapitalien als Grundlast auf den betreffenden Waldungen bezw. auf dem Gute, zu dem der belastete Wald gehört. Sie stehen den Ablösungskapitalien in der Priorität völlig gleich und müssen auch in den Hypothekenbüchern auf das belastete Grundstück — mit Ausnahme der Kammer- und Klosterforsten — eingetragen werden. Der belastete Waldeigentümer ist verpflichtet, seine Wirtschaft so einzurichten, daß die Holzrenten jederzeit in natura geliefert werden können, widrigenfalls auf Verlangen der Berechtigten ihm die Leitung der Bewirtschaftung genommen und auf seine Kosten dem Staate, wie bei Gemeindewaldungen, übertragen wird [1]).

3. Geldkapital.

Bei Kapitalentschädigung kann der damit abgefundene Interessent innerhalb eines Jahres die Auszahlung verlangen samt 4 Prozent Zinsen vom Tage der Überweisung an. Auch sie haftet als Grundlast bis zur Zahlung auf dem belasteten Grundstücke und steht hinsichtlich der Priorität den Ablösungskapitalien 3. Klasse gleich; sie unterliegt ferner der Eintragung in die Hypothekenbücher gemäß § 98 der Ablösungsordnung. Die Eintragung findet jedoch nicht statt, wenn die Entschädigung infolge einer Generalteilung von einer Gemeinheit zu leisten ist; in diesem Falle haften die Gemeinheitsmitglieder solidarisch. Dasjenige Kapital, das als Entschädigung an eine Gemeinheit fällt, gebührt, wenn es nicht für Gerechtsamen der politischen Gemeinde erfolgt, den Gemeinheitsgenossen nach Maßgabe ihrer Teilnehmungsrechte.

III. Die Bestimmungen der Spezialgesetze für das Gebiet des vormaligen Kommunionharzes.

A. Die Ablösung der Bauholzberechtigungen.

Die Ablösung der Bauholzbedarfsberechtigungen vollzieht sich nach Maßgabe der Bestimmungen der G. T. O. von 1834 in derselben Weise, wie es unter II. dieses Abschnittes, insbesondere unter C. 1. dargestellt ist, nur mit dem Unterschiede, daß hier für die Amts-

[1]) § 195 der G.T.O. von 1834.

gerichtsbezirke Seesen, Harzburg und Lutter a. Bbge., soweit die Beholzungsrechte auf den vormaligen Kommunionharzforsten lasten, der Grundsatz des beiderseitigen Provokationsrechtes aufgegeben und die Ablösung der freien Vereinbarung beider Teile überlassen ist, wobei es weder der Zustimmung dritter Beteiligter noch der Genehmigung des Staatsministeriums bedarf.

B. Die Ablösung der Berechtigungen auf den Nutzholzbedarf.

Für die Ablösung der Nutzholzbedarfsberechtigungen wird das Sollhaben, d. i. der zuzubilligende Bedarf, nach den Vorschriften des Gesetzes von 1842 durch die Kreiskommissionen nach dem Durchschnitte der letzten 10 Jahre unter Berücksichtigung der von der Landes-Ökonomie-Kommission unter dem 7. Mai 1846, unter dem 20. Juli 1853 und unter dem 4. Januar 1855 veröffentlichten Bedarfssätze der Holzberechtigten im Kreise Gandersheim, im A. G. B. Harzburg bezw. in den Ortschaften Astfeld und Wolfshagen ermittelt, und zwar nach dem in den genannten Bekanntmachungen mitgeteilten Wertverhältnisse der verschiedenen Holzarten und Sortimente, umgerechnet in Buchen-Scheitholz.

Die Abfindung der Nutzholzberechtigten erfolgt in Kapital, das pro Malter Buchen-Scheitholz 41¼ Taler beträgt.

C. Die Ablösung der Berechtigungen auf den Brennholzbedarf.

1. Die Feststellung des Sollhabens.

Zum Zwecke der Ablösung der ungemessenen Brennholzrechte werden diese zunächst fixiert, und zwar erfolgt die Feststellung des Bedarfes nach folgenden Grundsätzen:

a) in Ansehung der Gewerbetreibenden wird, falls überhaupt eine besondere Brennholzabgabe auf das Gewerbe herkömmlich ist, das Sollhaben ermittelt:

α) bei tatsächlichem Betriebe eines Gewerbes in den zehn Jahren 1833—1842 nach dem Besitzstande während dieser Zeit,

β) bei einem Gewerbe, das kein Realgewerbe und erst nach dem Jahre 1833 begonnen ist, nach dem Besitzstande in den ersten zehn Jahren oder, wenn solche seit Begründung noch nicht verflossen waren, nach den abgelaufenen Betriebsjahren,

γ) bei einem Realgewerbe, das seit 1833 nicht ausgeübt ist, nach dem Besitzstande in den letzten zehn Betriebsjahren oder im

Falle einer unmöglichen Ermittelung dieses nach einer von der Landes-Ökonomie-Kommission unter Heranziehung von Sachverständigen vorzunehmenden besonderen Bedarfsfeststellung.

Weiter wird der Bedarf festgestellt:

b) für die Inquilinen um 1/6 mehr als
c) für Schulstuben und Gemeindebackhäuser
d) für alle übrigen Berechtigten (Hausbesitzer) einschl. der Pfarren, Pfarrwitwentümer

} nach dem Besitzstande in den Jahren von 1833 bis 1842,

für die unter d) genannten unter Berücksichtigung der Bedarfsschätzungen nach den Bestimmungen des Gesetzes von 1842 und nach den mehrfach genannten Bekanntmachungen der Landes-Ökonomie-Kommission aus den Jahren 1846, 1853 und 1855 (letztere für den ganzen A. G. B. Lutter maßgebend), wobei in allen Fällen unter Besitzstand die im Durchschnitte der betreffenden Jahre tatsächlich berechtigungsweise abgegebenen Mengen nach Maltern und Schock „diversen" Holzes verstanden wird.

Für die A. G. B. Harzburg und Lutter a. Bbge. kommt noch die Bestimmung des Gesetzes von 1857 hinzu, daß, wenn der um 1/20 zu erhöhende faktische Besitzstand in den zehn Jahren 1833—1842 die durch Schätzung ermittelten Bedarfssätze übersteigt, der Besitzstand nach dem Durchschnitte aus beiden angenommen wird. Ferner soll hier das Sollhaben für Schulstuben, Backhäuser und Gemeindehirtenhäuser nicht nach der Schätzung der zehn Jahre 1833—1842, sondern der fünf Jahre 1851—1855 festgestellt werden. Im Falle der Unmöglichkeit einer Feststellung des Besitzstandes nach diesen fünf Jahren für die Schulstuben oder im Falle eines durch ihre Vergrößerung oder Vermehrung veranlaßten erhöhten Bedarfes stellt die Landes-Ökonomie-Kommission deren Sollhaben nach besonderer Bedarfsermittelung fest. Ebenso wird verfahren bei einer etwaigen späteren Vergrößerung oder Vermehrung der Schulstuben.

Der Kapitalwert der so fixierten Rechte beträgt für 1 Schock diverser Wasen 19 Taler, 1 Malter diversen Holzes 33 Taler, 1 Malter Buchen-Scheitholz 41¼ Taler, wobei wieder Buchen-Scheitholz die Einheit = 100 der Bedarfsschätzung darstellt; der sich hieraus und aus der Holzmenge ergebende Geldbetrag ist das Sollhaben der Berechtigten.

2. Die Abfindung des Sollhabens.

Die Ablösung der fixierten Brennholzrechte erfolgt durch Kapital, durch Geldrente oder durch Holzrente, und zwar in folgender Weise:

a) für Schulstuben, Gemeindebackhäuser und Inquilinen durch eine feststehende jährliche Holzrente, deren Geldwert dem Betrage der vierprozentigen Zinsen des Sollhabens gleichkommt;

b) für die Gewerbetreibenden, soweit es sich um realberechtigte Gewerbe handelt, durch Kapital, während die persönlich konzessionierten Gewerbetreibenden für die Dauer ihrer Konzession (wenn vor Erlaß des Gesetzes von 1851 erteilt) durch jährliche Geldrente im Betrage der vierprozentigen Zinsen des Sollhabens abgefunden werden. Nach Erlöschen der persönlichen Konzession wird die betreffende Gemeinde durch Kapitalzahlung entschädigt;

c) für die übrigen Berechtigten, insbesondere die Reihehofbesitzer im Amtsgerichtsbezirke Seesen:

α) teils durch jährliche Holzrente; hierbei entspricht einem Sollhaben

von Talern —250		8
250—300	eine Holzrente	10
300—350	im Werte von	12
350—400	Talern	14
über 400		16

β) teils durch Kapital für den Überschuß des Sollhabens über die mit 4 Prozent kapitalisierte Holzrente bezw. deren Geldwert unter α. Ist z. B. für einen Berechtigten ein Sollhaben von 275 Talern festgesetzt, so erhält er jährlich für 10 Taler Holz, während die den Betrag von 250 Talern überschießenden 25 Taler in bar ein für allemal ausbezahlt werden.

Wegen des schon im ersten Abschnitte erwähnten großen Holzvorratsmangels in den belasteten Waldungen des ehemaligen Oberforstes Seesen sollte aber für die Hausbesitzer bis zum Jahre 1902 überall nur eine Holzrente bis zum Geldwerte von 8 Talern und das übrige als jährliche Geldrente gewährt werden mit dem Vorbehalte der Erhöhung der Naturalholzrente bis zum vollen Betrage, wenn der wirtschaftliche Zustand der Waldungen nach 25 Jahren (bezogen auf das Jahr 1851) die Lieferung einer solchen zuließe. Es sollte durch diese Maßnahme eine Überhauung der Waldungen bezw. eine unwirtschaftliche Verwendung von Bau- und Nutzholz durch dessen Zerschneiden zu Brennholz vermieden werden. Sollte aber die kommissarische Untersuchung der Forsten ergeben, daß die vollen Holzrenten schon in der Zwischenzeit gewährt werden könnten, so sollten sie gleichmäßig für alle berechtigten Hausbesitzer erhöht werden. Dies ist bereits seit langer Zeit geschehen;

d) für die berechtigten Hausbesitzer in den Gemeinden der A. G. B Harzburg und Lutter a. Bbge. erfolgt die Abfindung für das Brennholzsollhaben lediglich durch jährliche Holzrente, deren Geldwert den vierprozentigen Zinsen des Sollhabens gleichkommt, ohne die vorläufigen, einschränkenden Bestimmungen unter c. Die Forsten waren in diesen Gebieten eben noch nicht so angegriffen wie im Seesener Bezirke.

Die infolge der Fixierung konstituierten Holzrenten werden nach der dem Gesetze angehängten, im Jahre 1875 in Markwährung umgerechneten und neu bekannt gemachten Berechtigungstaxe berechnet und frei von allen Gegenleistungen an Bereitelöhnen, Accidenz- und Wegebeitragsgeldern abgegeben, wobei sich jeder Berechtigte eine Ausgleichung in Barzahlung bis zu 1,50 ℳ gefallen lassen muß. Diese Holzabgaben ruhen für die Berechtigten des A. G. B. Seesen auf sämtlichen Forsten der Reviere [1]) Seesen, Gittelde, Hahausen und Langelsheim, während die für die Berechtigten des A. G. B. Harzburg aus den Revieren Harzburg, Schimmerwald und Oker und für die Berechtigten des A. G. B. Lutter a. Bbge. aus den Revieren Hahausen, Langelsheim und Wolfshagen abgegeben werden sollen.

Der Gesamtwert der festgestellten Inquilinenholzrenten wird für die Gesamtheit der Inquilinen einer Gemeinde, wozu auch die Altälteren mit eigenem Haushalte oder besonderen Stuben gerechnet werden, berechnet und in Form der Holzrente auf alle in holzberechtigten Häusern wohnende Inquilinen nach der Zahl ihrer Stubenöfen und Kochherde verteilt. Dabei sind als holzberechtigte Häuser anzusehen alle diejenigen Wohnhäuser und Gehöfte, denen eine Brennholzbedarfsberechtigung in den belasteten Forsten zugestanden hat, ohne Rücksicht darauf, ob die Berechtigung vor dem Erlasse des Gesetzes von 1851 oder auf dessen Grundlagen abgelöst bezw. fixiert ist. Kataster weisen für jede Gemeinde die berechtigten Wohnhäuser und Gehöfte nach.

3. Die Rechtsverhältnisse der Abfindung.

Hervorzuheben ist hier, daß die konstituierten Holzrenten für die Schulstuben, Gemeindebackhäuser und die Inquilinenschaft in natura verwendet werden müssen, während die übrigen Berechtigten

[1]) Durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. 9. 1908, Nr. 64, ist die Abgrenzung der belasteten Bezirke und die Zugehörigkeit der berechtigten Gemeinden zu ihnen den neueren Verhältnissen angepaßt. Vergl. dazu die Tabellen auf S. 79.

willkürlich über ihre Holzrenten verfügen, sie also auch verkaufen können. Es steht den letzteren auch frei, statt der Holzrente die entsprechende Geldrente gleich von vornherein aus der Forstkasse zu verlangen.

Die an die Stelle der Bedarfsberechtigungsholzabgaben getretenen Holzrenten bilden ein nur mit landesherrlicher Genehmigung zu veräußerndes Zubehör der berechtigten Hausstellen [1]). Ablösbar sind sie nur nach freier Vereinbarung zwischen der Forstverwaltung und den berechtigten Hausbesitzern, die hierzu der Genehmigung des Staatsministeriums, nicht aber derjenigen dritter Beteiligter bedürfen.

Auch die Inquilinenholzrenten sind nur im Wege freier Vereinbarung ablösbar, wozu der gemeinsame Beschluß der betreffenden Gemeindebehörden und der Gesamtheit der fraglichen Hausbesitzer erforderlich ist. Ferner ist zu solchen Ablösungen die Genehmigung des Ministeriums und wegen der Landgemeinden jene der Kreisdirektionen einzuholen. Dem einzelnen Hausbesitzer steht aber das Recht, die Ablösung des Teilnahmerechtes seiner Inquilinen zu verlangen, nicht zu.

Das Recht, über eine Kapitalentschädigung für Aufgabe eines Bau-, Nutz- oder Brennholzrechtes frei zu verfügen, ist für den Entschädigten nur in Ansehung der auf den bis dahin holzberechtigten Grundstücken lastenden Hypotheken beschränkt. Eine Eintragung der konstituierten Holzrenten oder der Geldentschädigungen auf die belasteten Forsten in die Grundbücher findet nicht statt.

Die Verpflichtung der Berechtigten, zur Unterhaltung und Besserung der Wege in den belasteten Waldungen beizutragen, fällt in ihrem ganzen Umfange fort.

D. Die Ablösung der Leseholzberechtigungen.

Das Gesetz vom 3. Juli 1851 bestimmt im § 17: „Das Recht des Leseholzsammelns aus den Forsten des vormaligen Kommunionharzes bleibt unverändert fortbestehen," eine Ablösung findet also nicht statt.

[1]) Trotz der Bestimmungen in den §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 28. 3. 1874, Nr. 11. Vergl. dazu das Urteil des O. L. G. vom 15. 3. 1900 in Ztschr. f. Rechtspfl. XLVII, S. 71 ff und die Verhandlungen auf dem ordentl. Landtage des Jahres 1900 in der Anlage 135 (Prot. 29).

5. Abschnitt.

Die Würdigung der materiell-rechtlichen Vorschriften über Regelung und Ablösung der Beholzungsrechte nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten.

Nachdem auf Grund der im vorhergehenden Abschnitte dargelegten Ablösungsgesetzgebung eine sehr große Zahl von Berechtigungen, namentlich der für den Wirtschaftsbetrieb lästigen Bauholzrechte, zur Ablösung gebracht ist und nachdem die ursprünglich auf den Bedarf lautenden Nutz- und Brennholzberechtigungen auf ein bestimmtes Maß zurückgeführt sind, nehmen die Ablösungen gegenwärtig nur einen sehr langsamen Fortgang. Der Grund hierfür ist in den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen, für die die Bestimmungen der Ablösungsgesetze nicht mehr ganz passen. Inwiefern dies der Fall ist, soll im folgenden näher erörtert werden. Es kann natürlich nicht die Aufgabe dieses Abschnittes sein, jeden einzelnen Paragraphen, jede Vorschrift der braunschweigischen Ablösungsgesetze nach wirtschaftspolitischen Gesichtspunkten zu beurteilen, es sollen vielmehr nur die grundsätzlichen Bestimmungen über Provokationsbefugnis, über Abfindung und Abfindungsmittel, über Wertermittelung eines Rechtes und über die Feststellung des Betrages der Abfindung, über Zinsrechnungsart und Zinsfuß in den Kreis dieser Erörterung gezogen werden.

I. Das Provokationsrecht.

Das Provokationsrecht anlangend ist von der im dritten Abschnitte nachgewiesenen Tatsache auszugehen, daß unter den gegenwärtigen Verhältnissen die meisten Beholzungsrechte einer geordneten Waldwirtschaft entgegenstehen und ihre Beseitigung im allseitigen Interesse gelegen ist. Es müssen also, um die Ablösung auf dem kürzesten Wege herbeizuführen, alle Beschränkungen fallen, die eine Auseinandersetzung erschweren. Die Beseitigung von Berechtigungen auf Grund freiwilliger Vereinbarung, wie sie die braunschweigischen Gesetze in der Hauptsache vorschreiben,

wird sich in den seltensten Fällen völlig erreichen lassen. Infolge der teilweisen Verdunkelung des Vorteiles einer solchen Ablösung fehlt der Anreiz dazu, oder der Belastete scheut unter Umständen die Kosten, die ihm durch eine Ablösung in der Gegenwart erwachsen, während die Vorteile für ihn erst allmählich und später in die Erscheinung treten. Es kommt in solchen Fällen eine Auseinandersetzung oft auch wegen des fehlenden Einverständnisses weniger über das Grundsätzliche als über die Höhe oder die Art der Abfindung und der Abfindungsmittel nicht zustande[1]). Auch der Wunsch und das Streben der Berechtigten, freien Schritt und Tritt im Walde zu behalten, spielen zuweilen dabei eine nicht zu unterschätzende Rolle.

Es müßten also die Bestimmungen des Gesetzes von 1851 beseitigt werden, welche eine Ablösung von Beholzungsrechten nur auf Grund freiwilliger Vereinbarung zulassen, ferner die Vorschriften des Gesetzes von 1842, daß, wenn eine auf den Bedarf lautende Nutz- oder Brennholzberechtigung durch beständige Holzrente abgelöst, d. h. fixiert ist, die Bauholzberechtigung derselben Berechtigten in demselben belasteten Walde unablösbar wird außer durch freie Vereinbarung beider Teile[2]). Fallen muß endlich auch der § 19 der G. T. O. von 1834, der eine Ablösung auf Antrag des Waldeigentümers verbietet, die nicht die völlige Absonderung des Antragstellers, sondern nur solche einzelner Dienstbarkeiten oder Dienstbarkeitsberechtigten oder eine teilweise Abfindung einer Dienstbarkeit bezweckt, wenn nicht die Landes-Ökonomie-Kommission nach vorgenommener Prüfung festgestellt hat, daß den in der Gemeinschaft Verbleibenden dadurch kein Nachteil erwächst. Bei den Beholzungsrechten erwächst aber den bei einer teilweisen Ablösung übrig bleibenden Berechtigten ohnehin kein Nachteil, sondern es ist für sie damit der Vorteil verbunden, daß die Möglichkeit des Eintrittes einer unverschuldeten Waldunzulänglichkeit, welche für sie Herabsetzung des Berechtigungsbezuges für die Dauer der Unzulänglichkeit nach sich ziehen würde, in größere Ferne gerückt wird.

Es bliebe also nach Beseitigung der eben genannten Bestimmungen lediglich der in den §§ 18 und 21 der G. T. O. zum Ausdruck gebrachte Grundsatz bestehen: Das Provokationsrecht steht sowohl dem Belasteten als auch dem Berechtigten zu; der Antrag des einen bewirkt Zwangsablösung für den anderen. Auf diese

[1]) Lehr in Loreys Handbuch. IV. S. 449.

[2]) Vergl. S. 108.

Weise hat es jeder von beiden in der Hand, seine Absonderung aus dem Gemeinschaftsverhältnisse zu verlangen, insofern es ihm von Vorteil zu sein scheint. Der Vorteil des einen ist aber auch in der Regel der Vorteil des anderen, zumal beim Übergange von der Natural- zur Geldwirtschaft in den Abfindungsmitteln. Der Berechtigte wird die Ablösung dann beantragen, wenn der Fortbezug der Nutzung für ihn an Wert verloren hat, der Belastete wird von diesem Rechte Gebrauch machen, wenn ihm die Ausübung des Rechtes besonders lästig und nachteilig ist, in beiden Fällen zum Vorteile der Volkswirtschaft.

Zur Würdigung des beiderseitigen Provokationsrechtes diene folgendes [1]):

Zu seinen Gunsten spricht, daß beiden Teilen damit Gerechtigkeit widerfährt, die um so angebrachter ist, als der Belastete zumeist der wohlhabende Grundeigentümer mit höherer rechtlicher und wirtschaftlicher Stellung, der Berechtigte in der Regel der bedürftige, oder wenigstens der weniger begüterte Teil ist. Auch können Änderungen in der Wirtschaftsführung in dem belasteten Walde für den Berechtigten Folgen haben, gegen die er sich unter Umständen rechtlich nicht zu schützen vermag, die aber im Laufe der Zeit zu einer Wertminderung der Berechtigung führen können, der nur durch sofortige Ablösung des Rechtes auf Antrag des bedrohten Berechtigten zu entgehen ist. Endlich führt das beiderseitige Antragsrecht, und das ist wirtschaftspolitisch wohl das Maßgebendste, zur schnellsten Beseitigung der Beholzungsrechte, die im Interesse des wirtschaftlichen Fortschrittes liegt; es ist auch geeignet, die Ablösung populärer zu machen [2]).

Andererseits ist allerdings dabei zu bedenken, daß der Berechtigte den Belasteten unter Umständen zur Ablösung eines Rechtes zwingen kann, das dem Waldbesitzer überhaupt keinen geldwerten Nachteil bringt und auch für den Berechtigten nur einen sehr zweifelhaften Wert hat, wie z. B. bei dem Rechte zum Stukenroden. Dieser Nachteil, der sich übrigens bei den meisten Beholzungsrechten nur sehr selten fühlbar machen wird, fällt gegenüber den Vorzügen, die mit einem beiderseitigen Provokationsrechte verbunden sind, kaum ins Gewicht.

Nach § 5 der G. T. O. ist eine Auseinandersetzung, also auch die Ablösung eines Beholzungsrechtes nur dann zulässig, wenn die Teilnehmungsrechte der einzelnen auf einem Gemeinheits- oder

[1]) Lehr in Loreys Handbuch. IV. S. 454.

[2]) Endres, Forstpolitik. S. 585.

Korporationsverbande beruhen oder die Interessenten selbst Gemeinheiten oder Korporationen oder selbständige Güter sind. Diese Einschränkung fand sich in dem Entwurfe zur G. T. O. nicht und ist auch dem B. G. B. fremd; letzteres bestimmt nämlich über die Aufhebung der Gemeinschaft im § 749, daß jeder Teilhaber jederzeit die Aufhebung der Gemeinschaft verlangen kann. Damals, bei der Beratung des Gesetzes von 1834, waren es besonders juristische Bedenken, die gegen die Anwendung der Vorschriften der G. T. O. auf jede Gemeinschaft, die in land- und forstwirtschaftlicher Benutzung eines Grundstückes durch verschiedene Personen unter diesen besteht, geltend gemacht wurden [1]). Jedenfalls könnte bezüglich der Bau- und Brennholzberechtigungen, bei deren Ablösung der belastete Waldeigentümer doch von Fall zu Fall mit jedem einzelnen Nutzungsberechtigten in Verbindung treten muß, diese Bestimmung wegfallen, sowohl aus wirtschaftspolitischen als auch aus Zweckmäßigkeitsgründen. Tatsächlich werden in der Praxis die Bau- und Brennholzberechtigungen auch schon als von den einzelnen Berechtigten selbständig geltend zu machende Rechte angesehen und wie solche behandelt.

Anders liegen dagegen die Verhältnisse bei der Ablösung von Gemeindeglieder- oder Genossenschaftsberechtigungen, wie z. B. des Leseholzrechtes, der Brak- und Bruchholzgerechtigkeiten; hierbei ist es entschieden zweckmäßig, nur dem Domanium und dem großen Privatbesitze ein selbständiges Provokationsrecht einzuräumen, unter Umständen auch der Gemeinheit als solcher; das einzelne Glied einer Gemeinde oder einer Genossenschaft ist dagegen von dem Rechte, seine Absonderung zu verlangen, auszuschließen.

II. Die Abfindung und die Abfindungsmittel.

Die Abfindung ist das Entschädigungsobjekt für die dauernde Aufgabe eines Nutzungsrechtes. Während bei einer Ablösung auf Grund freiwilliger Vereinbarung es den Parteien überlassen ist, sich über die Abfindung zu einigen, wobei der Egoismus von selbst dafür sorgt, daß jeder den größtmöglichen Vorteil auf seine Seite bringt, bedeutet eine zwangsweise Ablösung auf Grund des beiderseitigen Provokationsrechtes eine Enteignung von Privatrechten für den Eigentümer des herrschenden Grundstückes, die ohne volle, angemessene Entschädigung einerseits eine Beraubung des Berechtigten und andererseits eine ungerechtfertigte Bereicherung

[1]) Lüderßen, Befreiung. S. 29.

des Belasteten darstellen würde. Eine grundsätzliche Forderung des Rechtes und der ausgleichenden Gerechtigkeit ist es deshalb, den Wert des Rechtes bei seiner Aufhebung dem Berechtigten voll und ganz zu erstatten und zwar so weit, daß die Abfindung dem Werte der Nutzung gleichkommt, daß sie den ökonomischen Verhältnissen des Berechtigten und auch des Belasteten angemessen ist und dem Zwecke der Ablösung, nämlich Förderung der Gesamtwohlfahrt und der Landeskultur entspricht.

Die braunschweigischen Ablösungsgesetze verlangen von einer Abfindung, daß sie angemessen sei (§ 128 G. T. O.), daß der Berechtigte eine Entschädigung nicht anzunehmen braucht, in deren freiem Gebrauche er durch Rechte dritter gehindert ist (§ 129 G. T. O.) und daß bei Abfindung in Grund und Boden, also auch in bestandenem Forstgrunde, dieser in möglichst zusammenhängender, wirtschaftlicher Lage zu gewähren ist, wobei kleinere Besitzungen vor größeren durch Gewährung besserer Bonität und durch ungetrennte und nähere Lage der Abfindungspläne zu bevorzugen sind (§§ 136 und 145 G. T. O.). Sie enthalten dagegen nicht die Forderung, daß eine Abfindung dem belasteten Waldeigentümer keine unverhältnismäßigen Opfer und Verluste auferlegen und ihm nicht den größten Teil seines Waldes nehmen darf, sodaß der ihm verbleibende, nun allerdings servitutfreie Wald keiner nachhaltigen Bewirtschaftung mehr fähig ist; sie sagen auch nichts darüber, daß der abzufindende Berechtigte gehalten ist, neben haubaren auch noch nicht hiebsreife Bestände in dem Abfindungswalde anzunehmen usw. Indirekt lassen sich diese Forderungen jedoch folgern aus der Bestimmung des § 9 des Gesetzes von 1842, daß eine Abfindung in Wald unterbleiben soll, wenn solcher aus nationalökonomischen und forstpolizeilichen Gründen den örtlichen Verhältnissen nach zweckmäßig nicht gegeben werden kann.

Als gesetzliche Abfindungsmittel für Holzberechtigungen kennt die hiesige Ablösungsgesetzgebung bestandenen Forstgrund, d. i. Wald, Geldkapital und Geldrente. Die in den Gesetzen von 1842, 1851 und 1857 vorgesehene „Abfindung durch Holzrente" ist keine Ablösung, sondern Fixierung des bis dahin ungemessenen Rechtes, muß aber an dieser Stelle doch in den Kreis der Erörterung gezogen werden.

1. Waldabfindung.

Die Abfindung in bestandenem Forstgrunde bildet nach der G. T. O. von 1834 die Regel. Ihr liegt die Anschauung zugrunde,

daß der Berechtigte namentlich da, wo es sich nicht um nachgewiesene Verleihungsberechtigungen handelt, ursprünglich der Miteigentümer des belasteten Waldes gewesen ist, daß das Eigentumsverhältnis sich aber im Laufe der Zeit immer mehr verwischte und allmählich in ein Dienstbarkeitsverhältnis überging und daß infolgedessen bei einer vorkommenden Auseinandersetzung der ehemalige Miteigentümer und gegenwärtige Berechtigte einen moralischen Anspruch hätte auf Überweisung eines dem Kapitalwerte seines Nutzungsrechtes entsprechenden Stückes Wald. Nicht außer acht blieben auch damals die Lehren von der Schädlichkeit jeden Gemeingutes, bei dem das Interesse an der Erzielung des größtmöglichen Gewinnes fehlen sollte, und die daraus am Anfange des vorigen Jahrhunderts sich ergebenden Aufteilungsbestrebungen, die insbesondere auch auf das Staatsgut, das sich ja vorzugsweise aus Wald zusammensetzt, gerichtet waren[1]). Die Abfindung des Berechtigten durch Wald bewirkte einmal Begründung eines freien Alleineigentumes und war zugleich ein Mittel zur Verminderung des Staatswaldbesitzes, wo es sich um die Ablösung von Beholzungsrechten in Staatswaldungen handelte. Die Waldabfindung entsprach also den Anschauungen der damals über ganz Deutschland verbreiteten Manchesterdoktrin. Eine Geldabfindung war in jenen Zeiten aus dem einfachen Grunde überhaupt nicht möglich, weil die zur Abfindung der Holzberechtigungen namentlich in den Staatswaldungen erforderlichen Geldsummen gar nicht aufzubringen gewesen wären.

Bei den Verleihungsberechtigungen liegt der Abfindung mit Wald der Gedanke zugrunde, dem Berechtigten durch Überweisung eines Waldes oder Waldstückes als Eigentum dauernde Gelegenheit zum weiteren Bezuge seiner Holzrente aus dem Abfindungswalde zu geben. Dieser Grundgedanke ist jedoch anfechtbar[2]); vorausgesetzt, daß der mit Wald Abgefundene ein Recht auf Bau- und Brennholz hatte, so ist es wohl möglich, den jährlichen Brennholzbedarf aus ihm regelmäßig zu decken, wenigstens ohne das Dazwischentreten von unvorhergesehenen Waldbeschädigungen oder Zerstörungen, ein Zufall ist es aber, wenn der Zeitpunkt des Eintrittes des Bedarfes an Bauholz zugleich zusammenfällt mit der Hiebsreife des Bestandes, wenn man den ungeregelten Plenterbetrieb als unrentabel und nicht mehr zeitgemäß ausschließt. Noch

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 494.

[2]) Vergl. die Verhandlungen der Landesversammlung auf dem ordentl. Landtage des Jahres 1834.

ungünstiger liegen die Verhältnisse, wenn ein nur zum Bezuge von Bauholz Berechtigter durch Wald abgefunden wird. Ein Wald, in dem nur Bauholz anfällt, noch dazu in den gerade begehrten Sortimenten, ist undenkbar; das Brennholz aber, das je nach Holz- und Betriebsart einen mehr oder weniger großen Anteil an dem Gesamtertrage des Waldes ausmacht, hat für den Bauholzberechtigten keinen Wert. Trotzdem ist aber der Kapitalwert des Abfindungswaldes unter Einrechnung des Brennholzanfalles festgestellt; der Abgefundene wird infolgedessen bei eintretendem Bedarfe, vorausgesetzt, daß der Wald zu dem Zeitpunkte hiebsreif wird, gezwungen sein, das fehlende Bauholz zuzukaufen, wofür ihm der Erlös aus dem Verkaufe des Brennholzes in der Zukunft keinen genügenden Ersatz bietet, denn der Preis des Bauholzes ist dann an und für sich höher und hat voraussichtlich noch Neigung zum Steigen, während die Brennholzpreise niedrig sind und mit der Zeit wahrscheinlich noch sinken. Würde dem Berechtigten indessen ein Wald überwiesen, dessen Kapitalwert nur dem Bauholzkapitalwerte ohne Rücksicht auf das Brennholz entspricht, so bedeutete dies eine Zugabe des Brennholzes, also eine ungerechtfertigte Bereicherung des Berechtigten auf Kosten des Belasteten.

Zur Zeit des ungeregelten Plenterbetriebes oder der Mittelwaldwirtschaft mochte eine Abfindung in bestandenem Forstgrunde angebracht sein, heute dagegen, wo alle wirtschaftlichen Maßnahmen auf Erzielung des höchstmöglichen Nutzholzprozentes gerichtet sind, ist es nicht mehr möglich, „ein Beholzungsrecht, welches z. B. 13 Prozent Nutzholz und 87 Prozent Brennholz umfaßt, mit einem Walde, der einen Nutzholzanfall von 70 Prozent aufweist, in der Weise abzulösen, daß der Wert- und Massenertrag des Waldes zugleich den bisherigen Rechtsbezug nach Wert- und Massensortimenten aufwiegt“ [1]). Überhaupt eignet sich eine Waldabfindung nur für Holzberechtigungen in größerem Umfange, wie sie Gemeinden oder Genossenschaften und nur ausnahmsweise einzelnen Gütern zustehen. Für Einzelberechtigungen auf verhältnismäßig geringe Holzbezüge kann so gut wie niemals ein Wald überwiesen werden, der bei geregelter Wirtschaftsführung den Nutzungsanspruch des mit ihm Abgefundenen jährlich nachhaltig befriedigen könnte. Kann aber eine Gemeinde oder eine Genossenschaft für die Aufgabe ihres Beholzungsrechtes mit einem Walde abgefunden werden, der den Berechtigungsansprüchen der einzelnen Nutzungsberechtigten genügt, ist dieser Wald bezüglich seiner

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 587.

Größe, seiner Lage und seines Altersklassenverhältnisses einer besonderen nachhaltigen Bewirtschaftung fähig, so ist gegen eine Waldabfindung nichts einzuwenden, zumal solche im Ablösungsverfahren neu gebildete Gemeindewaldungen hierzulande unter Forstaufsicht gestellt werden [1]), wodurch alle Gewähr für ihre Erhaltung gegeben ist. Danckelmanns [2]) Urteil geht dahin, daß: „da, wo dem Gemeindewalde ein solcher wirksamer, maßvoller Schutz (wie ihn das braunschweigische Forsthoheitsgesetz von 1861 gewährt) nicht fehlt, der Gemeindewald eine Wohltat für die Gemeinde, für die Armen, die Arbeitslosen, den Gemeindehaushalt, ein Rückhalt in finanzieller Not, eine Sicherheit für Gemeindeanleihen, ein der Verbesserung und Ertragssteigerung fähiges Erwerbskapital" sei. Abgesehen von solchen und ähnlichen Fällen ist der beabsichtigte Zweck der Abfindung eines Beholzungsrechtes durch bestandenen Forstgrund in der Regel verfehlt.

Aber noch weitere Gründe sind vorhanden, die im allgemeinen gegen eine Waldabfindung sprechen. Zunächst gewährt der Abfindungswald dem Berechtigten nur eine sehr geringe Arbeitsrente, weil es ihm wegen der Arbeitsextensität der Waldwirtschaft überhaupt nur unvollkommen möglich ist, zur Zeit der Arbeitslosigkeit seine sonst brachliegende Arbeitskraft nutzbringend in seinem Walde zu verwenden; sodann bedeutet eine Ablösung in Hochwald, der fast immer, bei Bauholzberechtigungen einzig und allein in Frage kommt, noch dazu, wenn er nur aus haubaren Orten besteht, nur zum geringsten Teile Landabfindung, denn der Holzvorratswert ist im Verhältnisse zum Bodenwerte sehr groß, die Bodenfläche daher sehr klein. Nach dem Abtriebe des Altholzes ruht naturgemäß die Nutzung für eine ganze Umtriebszeit. Es liegt also in einem solchen Falle fast eine versteckte Kapitalabfindung vor, die aber nicht in dem allgemeinen Wertmesser Geld, das ein ungleich besseres und passenderes Abfindungsmittel wäre, sondern in einem Naturalholzkapitale gegeben wird. Wird andererseits Wald in Form von Kulturen gegeben oder von Stangenhölzern, so ist allerdings das Kapital, das auf den Grund und Boden entfällt, größer als der Bestandeswert, also auch die Fläche naturgemäß größer als vorher, aber die Nutzung des Bestandes ist in weite Ferne gerückt, vielleicht erst der nächsten Generation vorbehalten. Aus diesem Grunde eignet sich solche Abfindung nur mehr für kapitalkräftige Berechtigte, die einer Nutzung in der Gegenwart zugunsten der Zukunft

[1]) § 18 des Gesetzes von 1842.

[2]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 217.

entsagen können. Auch als Anschlußobjekt an einen bereits im Eigentume des abzufindenden Berechtigten stehenden Wald kann solche Abfindung in Frage kommen.

Bei bestehendem beiderseitigen Provokationsrechte, wie es anzustreben ist, würde es wirtschaftspolitisch ein Fehler sein, den belasteten Waldeigentümer zur Abfindung eines auf seinem Walde ruhenden Beholzungsrechtes durch bestandenen Forstgrund gesetzlich generell zu zwingen, ihm einen Teil seines Waldes zu enteignen. Unter Umständen kann der Waldbesitzer hierdurch schwer in seinen Eigentümerinteressen geschädigt werden. Die Enteignung kann nämlich zu unwirtschaftlicher Zerstückelung des Waldes führen, indem unter Umständen weder der abgetretene noch der übrig gebliebene Teil einer rationellen Bewirtschaftung fähig ist. Während vor einer Abtretung für den ungeteilten Waldkomplex das vorhandene Verwaltungs- und Schutzpersonal gegebenenfalls gerade erforderlich war, wird nach der Teilung die Arbeitskraft der Beamten vielleicht nicht mehr voll ausgenutzt werden können, ohne daß es andererseits möglich wäre, ihre Zahl zu verringern. Die Folge ist eine Minderung der Waldrente für den übrig gebliebenen Teil, indem die Ausgaben nicht in demselben Verhältnisse vermindert werden können, in dem die Einnahmen abnehmen. Aber noch weitere wirtschaftliche Schädigungen sind mit einer Zerstückelung des Waldes verbunden; die bisherige Hiebsfolge wird durch Abtrennung bestimmter Waldteile gestört, die ganze Einrichtung unter Umständen hinfällig, wodurch nicht nur die dafür aufgewendeten Kosten vergeblich waren und teilweise von neuem erwachsen, sondern auch die Opfer, die zur Anbahnung eines normalen Waldzustandes, insbesondere einer normalen Altersstufenfolge, erforderlich waren, umsonst gebracht sind. Da die G. T. O. ferner verlangt, daß bei Abfindung in Grund und Boden dieser in wirtschaftlicher Lage für den Berechtigten gegeben werde, so ist der Waldeigentümer gezwungen, solche Teile seines Waldes abzutreten, die am Rande und dem Wohnorte des Berechtigten am nächsten liegen und infolgedessen auch für die Verwertung des Holzes wegen besserer Abfuhrgelegenheit am günstigsten sind und die besten Holzpreise bedingen, während die entfernten und minder günstig gelegenen Waldteile ihm verbleiben. Und dadurch, daß die den Dörfern zunächst gelegenen Forstorte nach ihrer Abtretung seinem Verfügungsrechte entzogen sind, ist ihm auch der Einfluß auf die Zugangswege genommen, der Ausbau eines geregelten Wegenetzes nur nach wegebautechnischen Grundsätzen und die Er-

haltung der vorhandenen Wege auf fremdem Grund und Boden in gutem Zustande, wie er zur Erzielung günstiger Holzpreise wünschenswert erscheint, sehr oft mindestens erschwert.

Abgesehen ferner von der Schädigung des Realkredites des Belasteten können noch weitere Nachteile mit der Verminderung seines Waldbesitzes für ihn verbunden sein; dahin gehört unter Umständen der Verlust eines aktiven oder passiven Wahlrechtes bezüglich der Bekleidung öffentlicher Ämter, des Jagdrechtes auf seinem Grund und Boden, der dazu einen bestimmten Umfang haben muß [1]).

Schließlich steht die Ablösung eines Beholzungsrechtes durch Abtretung von Wald den neuzeitlichen Bestrebungen, die Waldungen der einzelnen Besitzer namentlich aus bäuerlichen Kreisen, die wegen ihres geringen Umfanges einer rationellen Bewirtschaftung nicht fähig sind — Parzellenwirtschaft eignet sich für den forstlichen Betrieb nun einmal nicht — durch Zusammenlegung zu einem größeren Wirtschaftsganzen durch Bildung von Wirtschafts- und Eigentumsgenossenschaften lebensfähiger zu gestalten und vor Devastierungen zu schützen, geradezu entgegen, indem solche Abfindung das herbeiführt, was die Genossenschaftsbildung gerade verhindern soll.

Die Erkenntnis der Unzweckmäßigkeit der Bestimmung in der G. T. O., die Holzberechtigungen regelmäßig durch bestandenen Forstgrund abzulösen, gibt sich bereits in dem Abänderungsgesetze von 1842 zu erkennen, das die Waldabfindung zwar nicht ganz beseitigt, aber doch wesentlich einschränkt; sie bleibt erhalten für die von jeher gemessenen Berechtigungen und unter den auf S. 108 f angegebenen Umständen für die Ablösung von Bauholzberechtigungen, während für alle anderen ungemessenen Rechte Fixierung durch beständige Holzrente eintritt, wenn solches aus nationalökonomischen oder forstpolizeilichen Gründen geboten erscheint. Die Spezialgesetze von 1851 und 1857 räumen dann schon der Geldabfindung einen größeren Raum ein.

2. Geldabfindung.

Nach der braunschweigischen Ablösungsgesetzgebung kommt für die Ablösung der Beholzungsrechte ferner sowohl Geldkapital als auch Geldrente zur Anwendung. Die Geldabfindung ist dabei entweder eine ausschließliche, wie z. B. für die Brandversicherungsbeiträge wegen des Berechtigungsbauholzes (G. T. O von 1834) oder

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 589.

bei den Nutzholzablösungen nach den Spezialgesetzen für den Kommunionharz von 1851/57 (vergl. S. 121), oder sie ist subsidiär, wie sie nach dem Gesetze von 1851 für die Ablösung der Brennholzrechte der berechtigten Hausbesitzer im A. G. B. Seesen vorgeschrieben ist (vergl. S. 123).

Für die Geldabfindung werden in der Literatur folgende Vorzüge und Nachteile angegeben:

a) Sie ist für die Ablösung sämtlicher Beholzungsrechte nicht nur anwendbar, sondern das einfachste und bequemste Abfindungsmittel, das in neuerer Zeit auf Kosten der früher bevorzugten Wald- und Landabfindung immer mehr zur Anwendung kommt, zumal alle Holzsortimente heute für Geld überall zu haben sind.

b) Für den Berechtigten kommt aber der Nachteil in Betracht, daß der Wert des Geldes mit fortschreitender Kultur sinkt, während die Preise für Holz, namentlich für Bauholz, steigen, teils wegen des sinkenden Geldwertes, teils wegen zunehmender Nachfrage infolge Wachsens der Bevölkerung, die eine ganz bestimmte Holzmenge benötigt, die aber nur auf bestimmter Fläche nachgezogen werden kann (relative Seltenheit des Waldbodens) [1]). Hierdurch kann es kommen, daß trotz gegenwärtiger Übereinstimmung des Ablösungsbetrages mit dem unter Zugrundelegung der heutigen Holzpreise berechneten Kapitalwerte der Berechtigung in Zukunft die Zinsen dieses Kapitales nicht mehr ausreichen, um damit den Naturalbedarf des Abgefundenen durch Kauf des Holzes voll zu decken, selbst unter der Annahme, daß der wirtschaftliche Bedarf nach Menge und Sortiment derselbe geblieben ist. Der Unterschied wird noch größer, wenn es sich um Befriedigung einer Bedarfsberechtigung, wie im A. G. B. Harzburg z. B., handelt, bei der ein zunehmender Bedarf zu berücksichtigen ist. Dies ist jedoch kein Grund, die Geldabfindung als solche auszuschließen, denn der scheinbare Mangel läßt sich durch Wahl eines angemessenen Zinsfußes bei der Kapitalwertberechnung beseitigen.

c) Allerdings ist nicht zu verkennen, daß Geldabfindung dem Berechtigten keine Arbeitsrente gewährt, wie z. B. die Landabfindung, dagegen eher Veranlassung zu unwirtschaftlicher Verwendung des Abfindungsgeldes gibt als Naturalabfindung.

d) Andererseits stellt sie dem Berechtigten flüssige Geldmittel zur Verfügung und gestattet, mit dem Gelde entweder billigere oder zweckentsprechendere Holzersatzstoffe (Steinkohle für Brennholz,

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 57.

Eisen, Stein und Zement anstelle von Bauholz) zu beschaffen oder aber Schulden zu tilgen, die auf dem berechtigten Gute lasten, und damit den Wirtschaftsbetrieb zu verbessern.

e) Dem Belasteten endlich gewährt die Geldabfindung den Vorteil, daß sein Wald ungeschmälert in vollem Umfange in seinem Besitze verbleibt, daß seine soziale Stellung nicht im mindesten beeinträchtigt wird und daß nach Beseitigung der Berechtigungen einer Einführung der vorteilhaftesten Betriebs- oder Holzart oder Umtriebszeit nichts mehr im Wege steht und wirtschaftliche Freiheit in jeder Beziehung die Folge ist.

a) Geldkapital.

Die Überweisung eines dem Nutzungswerte der Berechtigung entsprechenden Geldkapitales für die Aufgabe des Beholzungsrechtes bewirkt vollständige Auseinandersetzung zwischen dem Berechtigten und dem Belasteten, hat aber auch „die vollständige Loslösung des Wertes des dinglichen Rechtes von dem berechtigten Gute“ [1]) und den Übergang an die Person des Eigentümers zur Folge, wodurch der Vorteil der Berechtigung den Nachfolgern im Besitze unter Umständen entzogen wird, wenn nicht das Ablösungskapital durch Verwendung zur Tilgung von Grundschulden, zu Erweiterungen und Verbesserungen der Baulichkeiten, zur Vermehrung des Inventares, zur Bodenmelioration usw. dem Gute von neuem einverleibt wird. Verfügt der abgefundene Berechtigte dagegen anderweitig über das Kapital, verwendet er es oder seine Zinsen zur Verbesserung seiner Lebenshaltung, so sinkt der Verkaufswert des Gutes um den Betrag des Wertes des Forstrechtes und damit auch seine Beleihungsfähigkeit. Gerechtfertigt muß daher auch die Bestimmung des Gesetzes von 1851 erscheinen, daß die Dispositionsbefugnis des Berechtigten über eine Kapitalentschädigung rücksichtlich der auf dem holzberechtigten Gute lastenden Hypotheken beschränkt ist.

Daß eine Kapitalabfindung an der Seßhaftigkeit der Bevölkerung rüttele und die Landflucht begünstige, ist in der Allgemeinheit, wie diese ungünstigen Wirkungen der Ablösung oft als vorhanden angenommen werden, nicht zutreffend [2]). Auch die Bedenken wegen einer etwaigen Verschwendung des Abfindungskapitales können nicht ins Gewicht fallen, denn ein Grundbesitzer, der

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 596.

[2]) Vergl. die Bemerkungen über den braunschw. Bauernstand bei Brennecke, Die Landwirtschaft im Herzogt. Braunschweig. S. 48—61.

nicht ökonomisch zu wirtschaften versteht oder über seine Verhältnisse hinaus lebt, kann bei dem heutigen hochentwickelten Kreditwesen seine Wirtschaft auch so zugrunde richten. Diese Befürchtungen sind aber nach den im Herzogtume tatsächlich gemachten Erfahrungen nicht begründet; in der größten Mehrzahl der Fälle, in denen namentlich Bauholzrechte durch Geld abgelöst sind, ist letzteres zu Verbesserungen der Wirtschaft des berechtigten Gutes, also durchaus zweckmäßig verwandt worden [1]). Es muß eben auch beachtet werden, daß die Kapitalabfindung „dem Berechtigten ein Unternehmerkapital gewährt, welches in den Händen des einsichtigen und betriebsamen Wirts fruchtbar wird und sich mehrt“ [2]).

Beachtung verdient auch die Schwierigkeit, die sich unter Umständen der Beschaffung des Ablösungskapitales seitens des Belasteten entgegenstellt. Die Aufnahme einer Hypothek auf den belasteten Wald, wobei die Rentenbanken und andere Kreditanstalten [3]) wesentliche Hilfe leisten können, kann Abhilfe schaffen, aber es ist dabei zu bedenken, daß der forstliche Realkredit heute noch nicht in der wünschenswerten Weise entwickelt ist wie z. B. jener in der Landwirtschaft; bei der Beleihung eines Waldes, bei dem der Bodenwert gegenüber dem Bestandeswerte sehr zurücksteht, wird gegenwärtig nur der Boden beliehen ohne Rücksicht auf den unter Umständen viel erheblicheren Bestandeswert, es sei denn, daß z. B. durch staatliche Aufsicht über den Betrieb die Gewähr für rationelle Wirtschaft gegeben ist und daß die Bestände gegen Feuer versichert sind usw. Auch der Abtrieb hiebsreifer Bestände, wo solche zur Zeit der Ablösung vorhanden sind, kann die erforderliche Abfindungssumme liefern.

Für die Ablösung der auf den Staatswaldungen (Kammer- und Klosterforsten) des Herzogtumes lastenden Beholzungsrechte werden die erforderlichen Geldmittel aus den bisherigen „Ablösungs-“ nunmehrigen „Kammer- und Klosterkapitalfonds“ genommen, in die nach dem Gesetze, die ohne besondere ständische Zustimmung zulässigen Veränderungen mit dem Grundvermögen des Kammergutes und des vereinigten Kloster- und Studienfonds betreffend, vom 20. Dezember 1834 (Nr. 3 von 1835), alle zum Grundvermögen des Kammergutes oder des Kloster- und Studienfonds gehörigen, bar eingehenden Kapitalien, sie mögen in Kauf-, Ablösungs- oder Ent-

[1]) Aus Grundners Denkschrift.

[2]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 171.

[3]) Das Herzogliche Leihhaus in Braunschweig z. B.

schädigungsgeldern bestehen, wegen verglichener Streitigkeiten oder aus irgend einem anderen Grunde zur Zahlung kommen, fließen.

b) Geldrente.

Die Wissenschaft unterscheidet folgende Arten von Geldrente, die für eine Ablösung in Frage kommen können:

einmal feste oder ständige Geldrenten; das sind solche, die ihrem Betrage nach immer gleich bleiben im Gegensatze zu den veränderlichen Geldrenten, die „in Geld umgesetzte Naturalrenten mit gleichem Naturalbetrage sind, der aber nach den wechselnden Preisen jährlich oder periodisch verschieden bewertet wird“ [1]);

sodann ewige Renten, die durch Kapital nicht ablösbar sind, und Zeitrenten, die nach Ablauf einer bestimmten Frist aufhören, und endlich

Vollrenten, das sind solche, „welche die servitutische Sollhabenrente ganz vergelten“ [2]), und Stück- oder Teilrenten, welche nur einen Teil davon aufwiegen. Letztere sind in der Regel Ergänzungsrenten, zugleich auch bloße Zeitrenten.

Die hiesige Ablösungsgesetzgebung kennt weder ewige noch veränderliche Geldrenten, es kommen vielmehr nur feste und Zeitrenten in Betracht. Alle Zeitrenten sind zugleich feste Renten. Die G. T. O. von 1834 mit ihrem Abänderungsgesetze von 1842 sieht Geldrenten überhaupt nicht vor; sie sind erst durch die Spezialgesetze von 1851/57 für die A. G. B. Seesen, Harzburg und Lutter a. Bbge. eingeführt. Feste Zeitrenten sind bestimmt für die Ablösung der Brennholzberechtigungen der persönlich konzessionierten Gewerbetreibenden (§ 3, 2 b des Gesetzes von 1851) als Vollrenten und für die berechtigten Hausbesitzer des A. G. B. Seesen (§ 4 desselben Gesetzes) als Stückrenten neben der Holzrente und dem Geldkapitale [3]).

Die Ablösung eines Beholzungsrechtes durch Geldrente bewirkt überhaupt keine Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, sie stellt vielmehr nur eine Umwandlung der Natural- in Geldrente dar. Wenn auch der Wirtschaftsbetrieb in dem belasteten Walde von den Fesseln befreit ist, die ihm eine Naturalholzlieferung anlegte, so bedeutet diese Art der Abfindung doch nur eine weniger drückende Form der Grundbelastung, die erst zur völligen Befreiung führt, wenn auch die Geldrenten durch Kapital abgelöst sind, was

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 598.
[2]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 245.
[3]) Vergl. S. 123.

nach der hiesigen Gesetzgebung auf Grund freier Vereinbarung zwischen den Beteiligten zugelassen ist.

Die Geldrente gewährt zwar dem jeweiligen Eigentümer des berechtigten Gutes eine dauernde und sichere Einnahme, die ihn in den Stand setzt, seinen Holzbedarf käuflich zu decken, sie schafft aber ebensowenig wie Kapitalabfindung eine Arbeitsrente. Sie kann unter Umständen dem Belasteten bequemer sein als die Zahlung eines Kapitales, wenn solches von ihm im Augenblicke nicht beschafft werden kann. Dadurch, daß die Gesetzgebung die Renten für ablösbar erklärt hat, werden sie wohl sämtlich im Laufe der Zeit durch Kapitalzahlung beseitigt werden.

Festen Geldrenten haftet gleich dem Kapitale der Mangel an, daß sie mit sinkendem Geldwerte an Kaufkraft verlieren; durch Wahl eines angemessenen Zinsfußes bei der Wertfeststellung des Rechtes läßt sich diesem Übelstande jedoch wie bei einer Kapitalabfindung abhelfen.

3. Abfindung durch Holzrente.

Die Abfindung eines ungemessenen Beholzungsrechtes durch beständige Holzrente ist keine Ablösung, sondern eine Regelung, eine Fixierung des Rechtes; trotzdem spricht die braunschweigische Ablösungsgesetzgebung konsequent auch in diesem Falle von Ablösung. Eine solche Fixierung des ungemessenen Rechtes bildet die Grundlage für eine reinliche Scheidung zwischen den Pflichten des Belasteten und den Rechten des Berechtigten und ist da, wo eine Zwangsablösung ausgeschlossen ist, ein immerhin wirksames Mittel, um die Interessen der Waldwirtschaft zu wahren. Die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen haben hierzulande die Fixierung der auf den Bedarf lautenden Nutz- und Brennholzberechtigungen vollständig bewirkt.

Das Gesetz von 1842 schreibt zwar den Gang der Bedarfsfeststellung vor, beschränkt aber die Übertragung der durch die Kreiskommissionen ermittelten Bedarfssätze in die Praxis auf einen tatsächlich eintretenden Fall einer Ablösung, sodaß der festgestellte Bedarf auf die Brenn- und Nutzholzabgaben an die Berechtigten bis zur Auseinandersetzung keine Anwendung findet. Es liegt hier also eine Feststellung der Grundlagen des Nutzungsmaßes, eine „uneigentliche Fixation" nach Danckelmann, vor, auf Grund deren dann in der Folgezeit mit den einzelnen berechtigten Gemeinden und Genossenschaften die sogenannten Brennholz-Regulierungsrezesse abgeschlossen wurden, welche die bis dahin auf den Bedarf lautenden

Berechtigungen in gemessene Rechte umwandelten oder, wie das Gesetz sich ausdrückt, durch ständige Holzrenten ablösten.

Auf etwas anderem Wege kommt die Spezialgesetzgebung für das Gebiet des vormaligen Kommunionharzes zu demselben Ergebnisse; hier wurden durch die Gesetze von 1851/57 generell von amtswegen sämtliche Nutz- und Brennholzbedarfsberechtigungen durch ständige Holzrenten grundsätzlich ersetzt. Letztere sind aber nicht, wie in den übrigen Landesteilen auf Grund des Gesetzes von 1842, nach Holzart und Sortiment ein für allemal bestimmt, sondern es wird an die Berechtigten jährlich eine Holzrente geliefert, die bei Unterstellung der Holzpreise der Berechtigungstaxe von 1875 dem für jeden Berechtigten festgesetzten Geldwerte seiner bisherigen Nutzung, der „Sollhabenrente" gleichkommt. Es ist mit anderen Worten für jeden eine Geldrente festgesetzt, die aber nicht in Geld, sondern in Holzsortimenten, wie sie die Hauungen liefern, jährlich zur Auszahlung kommt. Damit war die Unsicherheit über den Umfang der Rechtsbezüge beseitigt und eine völlige Ablösung angebahnt, denn alle die konstituierten Holzrenten sind für ablösbar erklärt, wenn auch nur auf Grund freiwilliger Vereinbarung zwischen den Beteiligten.

Die wirtschaftspolitische Bedeutung einer solchen Fixierung geht zum Teil schon aus dem vorher Gesagten hervor: „sie schützt gegen rechtliche Verwickelungen, insbesondere bei einem Zusammentreffen mehrerer Berechtigungen, gegen Erweiterung durch Verjährung, ermöglicht die Erhaltung des Waldes und sichert freiere wirtschaftliche Beweglichkeit für Eigentümer und Berechtigten" [1]). Dem Berechtigten ist nämlich nach Fixierung des Beholzungsrechtes die Möglichkeit gegeben, seine Holzrente zu verkaufen und für den Erlös vorteilhaftere Holzersatzstoffe zu beschaffen; damit fällt auch die Kontrolle wegen der bestimmungsmäßigen Verwendung des Berechtigungsholzes fort, ohne daß eine Gefahr der Holzverschwendung heraufbeschworen wird. Fühlbar für den Berechtigten wird aber das Fallen und Steigen des Verkaufswertes der Naturalrente mit fallenden oder steigenden Holzpreisen. Dem belasteten Waldeigentümer erwächst dagegen der Vorteil, hinsichtlich seiner Wirtschaft, d. h. des Hauungs- und Kulturbetriebes, sowie bezüglich der Verwendung der zu seiner Verfügung übrigbleibenden Nutzungen sichere Anhaltspunkte zu haben. Die Fixierung ist ferner eine notwendige Vorarbeit für die Bewertung des Rechtes zum Zwecke einer demnächstigen völligen

[1]) Lehr in Loreys Handbuch. IV. S. 451.

Ablösung, welche mit allen Mitteln herbeizuführen in jüngster Zeit ein volkswirtschaftliches Gebot geworden ist.

4. Landabfindung.

Nachrichtlich sei am Schlusse dieses Kapitels über die Abfindungsmittel noch erwähnt, daß bei einer großen Zahl von Ablösungen, die sich auf Grund freier Vereinbarung nach den Gesetzen von 1851/57 vollzogen haben, landwirtschaftlich benutzbarer Grund und Boden als Abfindung seitens des Staates gewährt wurde, obwohl den Ablösungsgesetzen eine Überweisung von Land wegen der Aufgabe von Beholzungsrechten fremd ist. Teils abgetriebener und zu landwirtschaftlicher Kultur geeigneter Forstgrund, teils Ländereien der aufgeteilten herrschaftlichen Domänen Seesen, Langelsheim und Harzburg sowie auch seitens der Forstverwaltung zugekaufte landwirtschaftliche Grundstücke wurden gegeben und auch von den Berechtigten wegen der durch Ackerland zu erzielenden Arbeitsrente gerne angenommen, zumal der Kapitalwert der Abfindungspläne seitens der Verwaltung absichtlich sehr gering veranschlagt wurde.

Als gesetzliches Abfindungsmittel für Beholzungsrechte kann jedoch auch der landwirtschaftlich benutzbare Boden nicht in Frage kommen, denn theoretisch soll durch die Abfindung dem Berechtigten die Möglichkeit gegeben werden, sich nach wie vor der Ablösung in den Genuß der durch die frühere Dienstbarkeit gewährten Nutzungen zu setzen, was bei solcher Landabfindung natürlich ausgeschlossen ist.

III. Die Ermittelung des Ablösungskapitales.

Die Wertermittelung des Beholzungsrechtes für die Zwecke der Ablösung erstreckt sich auf die Feststellung des Geldkapitalwertes der Berechtigung oder deren Jahresgeldrente und erfolgt gemäß der hiesigen Ablösungsgesetzgebung als Nutzwertermittelung, d. h. nach dem Nutzungsertrage der Berechtigung für den Berechtigten. Sie ist die einfachste Methode in Ansehung der hier in Frage kommenden Beholzungsrechte, weil sie alle für die Berechnung erforderlichen Grundlagen in greifbarer Form liefert. Dazu kommt, daß eine Holzberechtigung auf solche Sortimente, die einen Marktpreis haben, für den Belasteten denselben Geldwert hat wie für den Berechtigten. Der in Geld und Geldeswert meist nicht ausdrückbare immaterielle Vorteil, der mit der Grundentlastung für den Waldeigentümer verbunden ist, kann dabei füglich außer acht gelassen

werden. Es ist deshalb die Vorteilswertermittelung, d. h. die Feststellung des geldwerten Vorteiles, den der Waldbesitzer infolge der Beseitigung des Rechtes erlangt, nicht recht anwendbar, denn den Berechtigten an dem Vorteile teilnehmen lassen, den der durch die Ablösung nunmehr von allen wirtschaftlichen Fesseln befreite Belastete durch die ermöglichte Einführung einer vorteilhafteren Waldwirtschaft (Holzart, Betriebsart, Umtriebszeit usw.) erlangt, an der er bis dahin durch das bestehende Rechtsverhältnis gehindert war, hat keinen Sinn, zumal ein solcher Vorteil erst im Laufe der nächsten Umtriebszeit zur Geltung kommt, infolgedessen einen sehr geringen Kapitalwert in der Gegenwart hat. Ein greifbarer Gewinn vor dem Eintritte der Wirkungen einer Änderung des Betriebes erwächst dem Waldeigentümer nur durch die Möglichkeit der eigenen Verwertung des Servitutholzes. Es kann allerdings dabei vorkommen, daß nach der Beseitigung der Rechtholzabgaben infolge zu starken Angebotes, namentlich von Brennholz, und bei mangelnder Konkurrenz der Käufer, die sich daran gewöhnt haben, ihren Bedarf anderswo zu decken, ein Preissturz eintritt, wodurch der Vorteilswert hinter dem Nutzungswerte der Berechtigung zurückbleiben würde.

Es lassen sich aber unmöglich alle Momente, die möglicherweise von Einfluß auf die Höhe des Kapitalwertes eines Beholzungsrechtes sein können, berücksichtigen, zum mindesten lassen sie sich nicht zahlenmäßig nach Geldeswert erfassen. Eine Nutzwertermittelung hilft aber über alle Schwierigkeiten hinweg und ist für Beholzungsrechte die sicherste und einfachste Methode, die beiden Teilen, dem Belasteten wie dem Berechtigten, Gerechtigkeit widerfahren läßt.

Eine solche Nutzwertermittelung zerfällt in die Feststellung des Naturalertrages und seines Geldwertes und dessen Kapitalwertes.

1. Die Naturalertragsermittelung.

Die Ermittelung des Naturalertrages ist in den hiesigen Ablösungsgesetzen mehr oder weniger genau geregelt. Für den Fall einer vom Waldeigentümer nicht verschuldeten Waldunzulänglichkeit, soweit sie ihrer Natur nach nicht vorübergehend ist, wird die Abfindung nur nach der Ertragsfähigkeit des Waldes bemessen. Dieses Verfahren entspricht dem Grundsatze, daß sich ein Beholzungsrecht nur auf den nachhaltigen Ertrag des belasteten Waldes erstrecken kann, und ist im Interesse des Waldeigentümers gegen-

über zu hoch geschraubten Anforderungen seitens der Berechtigten wohl begründet.

Bei den ungemessenen Bedarfsberechtigungen erfolgte die Feststellung der Naturalrente im allgemeinen nach dem Durchschnitte der in den letzten Jahren tatsächlich bezogenen Nutzungen (Danckelmanns Naturalvergangenheitsrente) und nur ausnahmsweise, wenn diese dem Bedarfe nicht entsprochen hatten, unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse seitens der sachverständigen Kreiskommissionen (Danckelmanns Naturalbedarfsrente). Wenn auch die Berücksichtigung der in nächster Vergangenheit seitens der Berechtigten tatsächlich bezogenen und verbrauchten Holzmengen wohl niemals zu umgehen ist, so können diese doch nicht allein als Maßstab für das vorliegende Bedürfnis dienen, denn die bisherige Ausübung des Rechtes ist oft von persönlichen, dem Zufall und dem Wechsel unterworfenen Verhältnissen der Berechtigten abhängig, während der tatsächliche Bedarf als hauptsächlich dinglicher Art durch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Grundstückes gegeben ist. Daher kann das bisherige Nutzungsquantum unter Umständen praktisch einen Anhalt für die Feststellung der Bedarfssätze gewähren, die Ablösung eines Beholzungsrechtes aber einzig und allein nach der Vergangenheitsrente zu bemessen, läuft den Grundsätzen des Rechtes und der Wirtschaftlichkeit zuwider. Es kann dann nämlich der Fall eintreten, daß ein bisheriger sparsamer Verbrauch einen geringeren Bedarf ergeben würde als eine unwirtschaftliche Verwendung, wodurch diese mit einer höheren Ablösungssumme belohnt würde als jener.

Darum bestimmt auch bezüglich der Nutz- und Brennholzberechtigungen auf den Bedarf das Gesetz von 1842 im § 5, daß eine bisherige unwirtschaftliche Verwendung keine Beachtung bei der Bedarfsfeststellung findet, daß aber auch ein besonders sparsamer Verbrauch des Berechtigungsholzes ohne Einfluß auf das Nutzungsmaß sein solle. Es ist bei der Schätzung zu berücksichtigen die orts- oder landesübliche Art der Nutzung des Rechtes und dessen durchschnittlicher Ertrag.

Schwieriger als bei den Nutz- und Brennholzbedarfsberechtigungen gestaltet sich die Naturalertragsermittelung der Bauholzbedarfsberechtigungen. Der § 13 der G. T. O. enthält allgemeine Bestimmungen über diese Feststellungen. Danach sind einzeln zu ergründen: der Neubauholzbedarf, der Reparaturholzbedarf, die Bauperiode und die Neubauzeit.

Was zunächst den Neubauholzbedarf anlangt, so ergibt sich dieser aus dem Umfange des berechtigten Gebäudes nach den Anschlägen von Bausachverständigen, bei deren Aufstellung die auf dem laufenden erhaltenen Gebäudekataster wesentliche Hilfe leisten. Würde bei der Ermittelung des Neubauholzbedarfes zum Zwecke einer Ablösung auch eine zukünftige Bedarfssteigerung berücksichtigt werden müssen, so gestaltete sich die Rechnung erheblich schwieriger als bei solchen Gebäuden, die mit Berechtigungsholz überhaupt nicht erweiterungsfähig sind. Der zunehmende Bedarf eines Gehöftes oder eines Gemeindehaushaltes (Gemeinden des A. G. B. Harzburg) läßt sich mit einiger Sicherheit überhaupt nicht vorausbestimmen, sodaß weiter nichts übrigbliebe, als aus der Bedarfssteigerung innerhalb eines längeren, zurückliegenden Zeitraumes einen Schluß zu ziehen auch auf die Zukunft. Allein auf eine solche Vorausbestimmung der Zunahme des Bedarfes, die mehr Sache der Willkür als einer exakten Rechnung ist, läßt sich die braunschweigische Ablösungsgesetzgebung nicht ein, insofern sie mit vollem Rechte nur die vorhandenen Gebäude berücksichtigt wissen will.

Hinsichtlich des Reparaturholzbedarfes bestimmt der § 114 der G. T. O., daß auch dieser durch Schätzung von Bausachverständigen festzustellen und der Zeitpunkt, zu dem das Reparaturholz erforderlich wird, nach der Annahme zu bestimmen sei, daß sämtliche Reparaturen in die Mitte der Bauperiode fallen. Diese Annahme trifft wohl ausnahmslos nicht zu, denn das Holz in den einzelnen Gebäudeteilen ist von ganz verschiedener Dauer, je nachdem es in geschützter Lage oder dort verbaut ist, wo Wind und Wetter oder die Berührung mit dem Erdboden die Abnutzung beschleunigen. In der Natur der Sache ist es gelegen, daß Reparaturen in der ersten Hälfte der Bauperiode seltener erforderlich sind als in der zweiten, indem die Gebäude mit zunehmendem Alter baufälliger und ausbesserungsbedürftiger werden. Die Unterstellung der Wiederkehr eines einmaligen Bedarfes regelmäßig nach Ablauf der halben Bauperiode begünstigt aber den Berechtigten auf Kosten des Belasteten, denn der Jetztwert des Reparaturholzes ist um so höher, je frühzeitiger er eintritt. Die Verlegung des rechnerischen Eintrittes des Bedarfes auf den Zeitpunkt nach Ablauf von zwei Dritteln der Bauperiode anstatt der Hälfte davon würde zutreffender und gerechter sein, wenn man nicht dazu übergehen will, auf Grund der von Sachverständigen gesammelten Erfahrungen eine Bauperiode in Abschnitte, vielleicht zehnjährige Perioden, zu zerlegen und nun

für jedes Jahrzehnt, getrennt nach den verschiedenen Bauarten unter Berücksichtigung der Stockwerke, der verwendeten Holzarten usw., Normalbedarfssätze aufzustellen. Die technische Instruktion für Auseinandersetzungsangelegenheiten im Regierungsbezirke Breslau (2. Aufl. S. 152) hat z. B. die Bauperiode in vier Viertel eingeteilt und für jedes Viertel den erfahrungsmäßigen Reparaturholzbedarf festgestellt. Bei solcher Verteilung des Bedarfes auf die Bauperiode würde sowohl dem Berechtigten wie auch dem Belasteten Gerechtigkeit widerfahren.

Die Dauer der Gebäude von Neubau zu Neubau oder die Bauperiode ist nach der Ortslage, nach der Art der Gebäude, nach der Bauart und nach der verwendeten Holzart und Holzqualität verschieden; sie annähernd festzustellen ist nach den gesetzlichen Bestimmungen den Schätzungen Sachverständiger zu überlassen. Erfahrungszahlen über die Dauer verschiedener, besonderen Zwecken dienender Bauhölzer enthalten z. B. auch die Berechtigungskataster, die für den Kommunionharz vor nahzeu einem Jahrhundert angelegt und seitdem bezüglich der erfolgten Holzabgaben, Massivbauentschädigungen usw. fortgeführt sind.

Die Neubauzeit, d. h. die Zeit von der Einleitung der Ablösung bis zum nächsten erforderlichen Neubaue, wird gleich der Bauperiode eingeschätzt, unterliegt also dem Gutachten Baukundiger und ist sehr dehnbar.

2. Die Geldwertermittelung.

Eine Bestimmung über die Wertermittelung der Beholzungsrechte enthält der § 153 der G. T. O. Er fordert als anzuwendende Holzpreise für die verschiedenen Holzarten und Sortimente für den Fall einer Ablösung jene, welche die herrschaftlichen Forsttaxen an dem Orte und zur Zeit der Auseinandersetzung angeben. Die Bruttogeldrente ergibt sich aus der ermittelten jährlichen Naturalrente und den Einheitspreisen. Letztere sind aber in den Taxen Waldpreise, d. h., sie geben den Durchschnittswert des Holzes loco Wald an.

Es fragt sich nun zunächst, gibt die Wertermittelung des Rechtes durch Unterstellung der Taxpreise den wahren Wert an? Die Frage ist zu bejahen, wenn die Taxen nicht für allzu lange Zeiträume stabil sind, sondern von Zeit zu Zeit den örtlichen Marktpreisen entsprechend abgeändert werden. Durch Ermittelung der Durchschnittspreise, wie sie durch freie Bewegung von Angebot und Nachfrage auf dem Holzmarkte und gelegentlich der örtlichen

Versteigerungen in den 3, 5 oder 10 der Ablösung voraufgehenden Jahren erzielt wurden, und durch ihre Einstellung in die Taxen ist stets die Möglichkeit gegeben, unter Berücksichtigung der gegenwärtigen, unzweifelhaft erkennbaren Neigung der Preise zum Fallen oder Steigen Wertskalen aufzustellen, die dem wahren Werte des Holzes sehr nahe kommen. Findet aber solche, wenigstens periodisch vorgenommene Anpassung der Taxen an die durch freie Konkurrenz erzielten Preise nicht statt, ist ein erheblicher Unterschied zwischen beiden dauernd vorhanden, so wird entweder der Belastete oder der Berechtigte geschädigt, je nachdem die Taxen zu hoch oder zu gering bemessen sind. Bei dem gegenwärtigen stetigen Steigen namentlich der Bauholzpreise wird es wohl meistens der Fall sein, daß die Taxpreise, selbst unter Berücksichtigung der Steigerpreise nur der allerletzten Jahre, den wirklich erzielten Preisen in dem Jahre der Ablösung stets nachhinken. Da aber die Preisgestaltung eines einzelnen Jahres allein nicht maßgebend sein kann für den Wert des Berechtigungsholzes, so kann es auch nicht als ein Unrecht dem Berechtigten gegenüber hingestellt werden, wenn die um etwas niederen Preise der Taxe in die Rechnung eingeführt werden. Nur dürfen, wie gesagt, die Zeiträume für die Ermittelung der Preise nicht zu lang gegriffen werden.

Wo, wie bei den fixierten Brennholzrenten in den A. G. B. Seesen, Harzburg und Lutter a. Bbge., die Abgabe des Holzes frei von allen Leistungen an Bereitelöhnen, Accidenz- und Wegebeitragsgeldern erfolgt, ist der durch die „Sollhabenrente" gegebene Geldwert der Holzrente zugleich ihr Nettowert. Anders überall da, wo die Berechtigten zu Gegenleistungen oben genannter und anderer Art verpflichtet sind. Es müssen hier von den Bruttorenten die Beträge der Gegenleistungen in Abzug gebracht werden, um die Nettorenten zu erhalten, die dann kapitalisiert das Ablösungskapital ergeben. Wenn auch die G. T. O. den Abzug der Gegenleistungen nicht vorschreibt, so ist es doch ziemlich selbstverständlich, daß bei Berechnung des Ablösungskapitales nur die Nettogeldrenten in Frage kommen können. Diesen Grundsatz bringt auch die Ablösungsordnung, nach der die privatrechtlichen Reallasten abgelöst werden bezw. sind, in den §§ 31—33 klar zum Ausdruck, indem sie vorschreibt, daß von dem Werte des Rechtes die öffentlichen, auf dem abzulösenden Rechte ruhenden Abgaben, die Kosten und der Aufwand für Erhebung und Verwertung der Rechtsbezüge abzusetzen sind [1]).

[1]) Hampe, Privatrecht. S. 348.

3. Der Kapitalwert der Gelderträge.

Nach der Ermittelung des Wertes der jährlichen oder periodischen Naturalbezüge ist schließlich noch ihr entsprechender Kapitalwert in Geld zu bestimmen, das dem Berechtigten als Abfindung überwiesen wird. Die Kapitalisierung der Rechtsbezüge bezw. ihres Geldwertes erfolgt gemäß den Bestimmungen aller hiesigen Ablösungsgesetze nach den Regeln der Zinseszinsrechnung unter Anwendung eines Zinsfußes von 4 Prozent.

a) Zinsrechnungsart.

Die vom Gesetzgeber vorgeschriebene Rechnung mit Zinseszinsen ist heute von Wissenschaft und Praxis als die allein richtige anerkannt. Während bei der Kapitalisierung der jährlich fälligen Nutzungen, ausgedrückt in Geld, die Anwendung der Zinseszinsrechnung auch früher keinen Widerspruch erfahren hat, sind die Ansichten über die Zinsrechnungsart bei Umwandlung von periodischen Geldrenten (z. B. der Neubau- und Reparaturholzwerte bei Bauholzberechtigungen) in das entsprechende Kapital geteilt gewesen. Es wurde neben den vollen Zinseszinsen mit einfachen Zinsen und mit beschränkten Zinseszinsen gerechnet. Bei einfachen Zinsen ist nur das Kapital als werbend anzusehen, während seine Zinsen nicht wieder Zinsen bringen; bei beschränkten Zinseszinsen wird unterstellt, daß die Zinsen des Kapitales von der Zeit ihrer Fälligkeit an zwar ebenfalls Zinsen, aber nur einfache tragen; bei vollen Zinseszinsen endlich bringen sämtliche Zinsen wieder Zinseszinsen. In der Natur der Rechnung ist es gelegen, daß einfache Zinsen zu den höchsten, Zinseszinsen zu den niedersten Kapitalwerten führen.

Die Rechnung sowohl nach einfachen Zinsen (G. L. Hartig) als auch nach beschränkten Zinseszinsen (Eytelwein und Burckhardt) ist mathematisch falsch; es können nur die allein richtigen Zinseszinsen in Frage kommen, die auch bei jeder Waldwertberechnung angewendet werden, wenn es sich um Feststellung von Jetztwerten der zu verschiedenen Zeiten eingehenden Geldbeträge handelt.

Um aber die durch Anwendung der Zinseszinsrechnung mit Unterstellung eines vierprozentigen Zinsfußes namentlich bei Gebäuden mit langer Neubauzeit sich berechnenden niederen Kapitalwerte der Beholzungsrechte zu umgehen — war man doch im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes nicht mehr an die Bestimmungen der G. T. O. gebunden — und um die ins Stocken geratenen Ablösungen wieder in Fluß zu bringen, griff man zu dem Aus-

kunftsmittel, daß man, wenigstens im ehemaligen Forstmeisterbezirke Seesen, die Faktoren der Zinstabelle nach einer mit der Dauer der Gebäude bis zum nächsten Neubaue in arithmetischem Verhältnisse steigenden sogenannten Prozentskala erhöhte. Es wurden danach für Gebäude mit einer Neubauzeit von:

bis zu 10 Jahren . . . . . 10 Prozent,
11 bis 20 Jahren . . . . . 15 Prozent,
21 bis 30 Jahren . . . . . 20 Prozent

und für jedes weitere Jahrzehnt 5 Prozent mehr zu den berechneten Ablösungskapitalien zugeschlagen. Der Erfolg, den man sich bezüglich der Beschleunigung der Ablösung von diesem Verfahren versprochen hatte, blieb jedoch aus. Daß damit eine gründliche Abhilfe nicht erzielt werden konnte, leuchtet ohne weiteres ein, wenn man bedenkt, „daß die Diskontierungswerte der Zinseszinstabellen eine geometrisch fallende Reihe darstellen, während die prozentisch steigende Skala nach den Regeln der arithmetischen Reihe und somit in weit geringerem Maße zunimmt als jene fällt", worauf Grundner im Jahre 1896 in seiner Denkschrift hingewiesen hat.

Liefert aber eine Rechnung mit Zinseszinsen bei Diskontierungen zu geringe, bei Prolongierungen zu hohe Resultate, so geht daraus hervor, daß der gewählte Zinsfuß nicht richtig war, wenn die Zahlen, mit denen die Rechnungsergebnisse verglichen werden, als richtig anzuerkennen sind. Es ist deshalb von der größten Bedeutung, bei Rechnung mit Zinseszinsen besondere Sorgfalt auf die Wahl des Zinsfußes zu legen, von dem die Kapitalwerte wesentlich beeinflußt werden.

b) Der Zinsfuß.

Die braunschweigischen Ablösungsgesetze schreiben für die Berechnung der Ablösungskapitalien usw. die Unterstellung eines Zinsfußes von 4 Prozent vor. Es fragt sich nun, ist dieser vierprozentige Zinsfuß unter den heutigen Verhältnissen noch anwendbar oder ist er nach oben oder unten abzuändern?

Es stehen sich bei Beantwortung dieser Frage zwei Anschauungen gegenüber, von denen die eine den landesüblichen Zinsfuß, die andere einen niedrigeren Prozentsatz angewendet wissen will.

Danckelmann [1]) als Vertreter der Anschauung, daß der abgefundene Berechtigte mit den Zinsen des Ablösungskapitales eine dem Geldwerte des bisherigen Rechtsbezuges gleiche jährliche oder

[1]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 155 f. und im Berichte über die 7. Versammlung deutscher Forstmänner. 1878. S. 15 f.

periodische Rente auch in der Zukunft erhalten soll, verlangt, weil die Ermittelung der zukünftigen Bedarfssätze, Preise und Kosten und deren Einsetzung anstelle der gegenwärtigen in die Berechnung der Nutzrenten und deren Kapitalwerte mit dem Geldzinsfuße „ins Dunkle führt und der Willkür Tür und Tor öffnet", nicht den landesüblichen Geldzinsfuß für sicher angelegte Kapitalien, sondern mit Rücksicht auf das Sinken des Zinsfußes und auf das Steigen (gegebenenfalls auch Sinken) der Holzpreise in der Zukunft einen innerhalb gewisser Grenzen sich bewegenden Zinsfuß, von ihm Berechtigungszinsfuß genannt, der bei steigender Tendenz der Holzpreise niedriger, bei sinkender höher zu greifen ist als der landesübliche, unter der Voraussetzung, daß heutige Preise, Kosten und Bedarfssätze unterstellt werden. Die Wahl des Berechtigungszinsfußes soll aber mit weniger Unsicherheiten verknüpft sein als die ziffermäßige Vorausbestimmung der steigenden Holzpreise und des sinkenden Zinsfußes. Auch die Waldwertrechnung bedient sich für ihre Zwecke heutiger Preise und eines niedrigeren als landesüblichen Zinsfußes, um brauchbare Bodenertragswerte usw. zu bekommen. Würde aber z. B. das Beholzungsrecht einer Gemeinde durch Wald abgelöst, die Gemeinde also verpflichtet sein, den Wald zu dem Werte anzunehmen, den eine angestellte Waldwertberechnung ergibt, und würde diese Wertberechnung unter Verwendung eines geringeren als landesüblichen Zinsfußes angestellt, was heute ausnahmslos geschieht, würde aber andererseits der Geldwert der auf dem Walde lastenden Bauholzberechtigung durch Kapitalisierung der Bauholzrente mit landesüblichem oder gar höherem Zinsfuße ermittelt, „so dürfte sich dieses Verfahren schwer rechtfertigen lassen, könnte vielmehr nur als ein Messen mit zweierlei Maß auf Unkosten des Unbemittelten bezeichnet werden" [1]).

Herabsetzung des Zinsfußes bei der Kapitalisierung bewirkt höhere Kapitalwerte und läßt die Ablösung für den Berechtigten annehmbarer erscheinen, der sich auf eine Abfindung unter Zugrundelegung vierprozentiger Zinseszinsen nur im Notfalle einläßt. Es ist ferner von nicht zu unterschätzender Bedeutung, daß durch die Rechnung mit niederem Zinsfuße dem Abgefundenen in dem höheren Ablösungskapitale ein Vorteil in der Gegenwart zugute kommt, der im Falle des Fortbestehens der Berechtigung erst in späterer Zeit in die Erscheinung treten würde, wenn dann überhaupt noch von einem Vorteile die Rede sein kann.

[1]) Danckelmann, Waldgrundgerechtigkeiten. I. S. 155.

Die Begründung der Anwendung eines niedrigeren als landesüblichen Zinsfußes in der Waldwertrechnung dürfte auch für die Unterstellung eines niedrigeren als landesüblichen Zinsfußes bei der Wertberechnung der Berechtigungen Geltung behalten, da die Voraussetzungen hier wie da ziemlich dieselben sind. Die Waldwertrechnung [1]) führt folgende Gründe an:

α) Das Sinken des Zinsfußes mit steigender Kultur; da es sich auch bei den Berechtigungen grundsätzlich um ewige Rechtsbezüge handelt, darf dieses volkswirtschaftliche Gesetz bei Festsetzung des Berechtigungszinsfußes nicht außer acht bleiben.

β) Während der langen Verzinsungszeiträume, die hier in Frage kommen, erleiden Kapitalien stets Verluste an Kapitalteilen und Zinsen; es darf für die Verzinsung der Kapitalzinsen nur der in der Regel niedrigere Sparkassenzinsfuß unterstellt werden, der auch erniedrigend auf den Berechtigungszinsfuß wirken muß. Überhaupt „hat das Wachsen eines Kapitales auf Zinseszinsen seine zeitlichen Grenzen sogar gegenüber kleinen Anlagewerten“ [2]). „Je länger ein Zeitraum ist, für welchen ein Kapital ohne Unterbrechung und ohne daß die mit der Wiederanlegung des Kapitals und der Zinsen verbundenen Mühen, Kosten, Zeitverluste und zeitweisen Zinsenausfälle eintreten, mit Zins auf Zins werbend sicher angelegt wird, um so geringer kann der Zinsfuß sein“ [3]).

γ) Das Steigen der Holzpreise im Laufe der Zeit. Wie alle Bodenerzeugnisse, so muß auch das Holz mit zunehmender volkswirtschaftlicher Entwickelung im Preise steigen, und zwar relativ infolge Sinkens des Geldwertes und absolut infolge gesteigerter Nachfrage nach Holz wegen zunehmenden Verbrauches infolge der Bevölkerungszunahme und neuer Verwendungsarten des Holzes, die namentlich auch für geringwertigere Sortimente in Frage kommen [4]).

Gegen die Gleichstellung des Wertes der Berechtigungsnaturalrente und der Geldrente, die das Ablösungskapital abwirft, wird von den Vertretern der zweiten Anschauung, die in der Versammlung deutscher Forstmänner zu Dresden [5]) gelegentlich der Besprechung dieses Gegenstandes die Oberhand gewann, geltendgemacht, daß ein Servitutrentenbezug, sei es in Geld, sei es in Holz,

[1]) Endres, Waldwertrechnung. 1. Aufl. S. 35ff.
[2]) Endres, a. a. O.
[3]) Anleitung zur Waldwertberechnung für Preußen. 1866. Zitiert nach Endres.
[4]) Vergl. Weber, Forsteinrichtung. § 39. S. 305.
[5]) Bericht über die 7. Versammlung deutscher Forstmänner. 1878. S. 142f.

subjektiv nicht dasselbe ist wie eine aus eigenem Kapitalbesitze fließende Geldrente von gleicher Höhe. Der Kapitalist ist mit gesicherterer wirtschaftlicher und höherer rechtlicher Stellung ausgestattet als der Rentner. Alle Kalamitäten, die den Wald des belasteten Waldeigentümers heimsuchen, treffen auch den Berechtigten, während er andererseits an den Ertragssteigerungen infolge intensiverer Wirtschaft in dem Berechtigungswalde oder infolge der natürlichen Preissteigerung der Waldprodukte für den Fall, daß er das Servitutholz in natura verwenden muß, keinen oder höchstens indirekten Anteil nimmt. Überhaupt ist der Besitz eines Geldkapitales, über das der Abgefundene frei verfügen kann, wie er will, vom privatwirtschaftlichen Standpunkte aus wertvoller als der Rechtsbezug einer Rente, selbst wenn sie noch so sicher und womöglich höher ist als der Zinsenertrag eines eigenen Kapitales. „Als Kapitalbesitzer ist der Abgefundene ein wirtschaftlich freierer Mann als ein an die Scholle gebundener Forstberechtigter. Es geschieht daher dem Berechtigten kein Unrecht, wenn die Kapitalisierung der Berechtigungsrente mit einem Zinsfuße erfolgt, der höher ist als der landesübliche, und wenn damit die Kapitalrente geringer wird als die Berechtigungsrente. Auch im sonstigen Erwerbsleben wird der Besitz eines frei verfügbaren Kapitales einer gebundenen höheren Rente vorgezogen, wie es z. B. bei Abfindungen bei Lebensversicherungen, bei der Arbeiterversicherung, bei Eisenbahnunfällen usw. der Fall ist" [1]).

Es fragt sich nun, auf welchen Standpunkt soll man sich bei den eigenartigen Verhältnissen im Herzogtume Braunschweig, insbesondere im Gebiete des ehemaligen Kommunionharzes, bezüglich der Frage des Berechtigungszinsfußes stellen? Nach den hier gemachten Erfahrungen legen die Berechtigten, zumal auf dem Lande, die durch ihren Grundbesitz sowieso mehr oder weniger an die Scholle gefesselt sind, in der größten Mehrzahl der Fälle auf das Moment der freieren wirtschaftlichen Stellung nicht solchen Wert, daß sie sie durch einen Ausfall an dem jährlichen oder periodischen Rentenbezuge erkaufen möchten. In der Tatsache, daß die Ablösungen der Bauholzberechtigungen nach 1851, wo als Abfindungsmittel landwirtschaftlich benutzbarer Grund und Boden aus den Zubehörungen der herrschaftlichen Domänen Seesen, Harzburg und Langelsheim zur Verwendung kam, ihren Höhepunkt erreichten, dann aber, nachdem kein Grund und Boden mehr zur Verfügung

[1]) Endres, Forstpolitik. S. 591 und 597.

stand und die Entschädigung in Geld stattfinden sollte, zusehends nachließen, liegt der Beweis, daß die ländliche Bevölkerung gar nicht willens ist, von ihrer Scholle loszukommen, vielmehr landhungrig freiwillig nach Mitteln sucht, um nur noch fester mit ihr verbunden zu werden [1]).

Denjenigen Berechtigten aber, für die an die Stelle der Nutz- und Brennholzbedarfsberechtigungen beständige, nach besonderer Berechtigungstaxe zu berechnende und abzugebende Holzrenten getreten sind, die von den Empfängern veräußert werden dürfen und daher eine Teilnahme an der Preissteigerung ermöglichen, ist es vollends nicht zu verdenken, wenn sie ihr Beholzungsrecht nicht durch den fünfundzwanzigfachen Betrag ihrer Sollhabenrente ablösen wollen, denn der Verkaufswert der Naturalbezüge nach der gegenwärtig gültigen Verkaufstaxe beträgt ungefähr das 1,7fache der festgesetzten jährlichen Sollhabenrente [2]).

Um die Ablösung dieser Brennholzberechtigungen nicht ganz zum Stillstand kommen zu lassen, hat man sich vor einer Reihe von Jahren schon entschlossen, nicht mehr den fünfundzwanzigfachen, sondern den dreißigfachen Betrag der Sollhabenrente als Abfindung zu gewähren; das bedeutet aber eine Herabsetzung des Zinsfußes von 4 Prozent auf beinahe 3 Prozent. Sollen auch die auf den Waldungen des Herzogtumes noch lastenden Bauholzberechtigungen möglichst bald beseitigt werden, so ist auch für sie und ihre Kapitalwertberechnung, solange wenigstens das beiderseitige Provokationsrecht aufgehoben ist und die Ablösung sich auf dem Wege freier Vereinbarung vollzieht, der Zinsfuß herabzusetzen. Wie weit damit zu gehen ist, läßt sich allerdings mit Sicherheit nicht angeben, denn es fehlen zur zahlenmäßigen Bestimmung der Preissteigerung des Holzes und der Bedarfszunahme der Berechtigten, namentlich bei den Bedarfsberechtigungen politischer Gemeinden, greifbare Unterlagen; ein glücklicher Griff muß dabei die Hauptsache tun. Jedenfalls wird man nicht allzu fehlgehen, wenn man den in der Waldwertrechnung gegenwärtig üblichen objektiven Zinsfuß von 3 Prozent [3]) auch für die Berechnung der Ablösungskapitalien zur Anwendung bringt. Wenn auch dadurch eine wesentliche Erhöhung der Ausgaben für die Ablösungen herbeigeführt wird, so erscheint sie doch im Interesse einer freien Wald-

[1]) Vergl. Brennecke, Landwirtschaft. S. 51.

[2]) Vergl. S. 78.

[3]) Endres, Waldwertrechnung. 2. Aufl. S. 15. S. auch Philippovich, Grundriß der polit. Ökonomie. 1. Band. 8. Aufl. S. 320. Anm.

wirtschaft geboten. Die durch Befreiung des Betriebes von allen lästigen Fesseln zu erreichenden Vorteile sind durch die höheren Abfindungskosten nicht zu teuer erkauft, andererseits wird dadurch nur den Forderungen des Rechtes und der Billigkeit genügt. Das Prinzip der Sparsamkeit ist auch bei der Ablösung der Beholzungsrechte zweifellos aufrechtzuerhalten, aber nicht in formal quantitativem Sinne der unbedingten Mindestausgabe, sondern in materiell qualitativem Sinne der Vollbefriedigung anerkannter Bedürfnisse mit dem entsprechenden Geringstaufwande, der diese Befriedigung sicherstellt.

Zusammenstellung

der

nach den Gesetzen vom 20. Dezember 1834, vom 12. Februar 1842, vom 3. Juli 1851 und vom 7. Februar 1857

abgelösten Holzberechtigungen in den herrschaftlichen Forsten.

Jahr	Zahl der abgelösten Berechtigungen	Ablösungskapital ℳ	Abfindung in Grund und Boden ha
1837	2	12 382	.
1838	1	375	.
1839	1	611	.
1840	7	6 041	.
1841	1	15	.
1842	1	162	.
1843	2	1 500	.
1844	2	4 542	.
1845	4	12 800	.
1846	1	1 200	.
1847	256	30 379	.
1848	10	12 069	.
1849	14	19 211	.
1850	84	245 263	2
1851	60	145 568	1
1852	94	142 357	74
1853	357	178 221	1
1854	296	160 429	5
1855	92	134 995	25
1856	60	95 845	27
1857	50	29 647	15
1858	40	177 800	60
1859	12	6 637	18
1860	17	9 173	.
1861	119	98 275	1
1862	10	5 973	10
1863	11	5 312	5
1864	169	17 708	164
1865	81	6 563	81
1866	207	35 013	206
1867	116	34 268	74
1868	104	28 128	76
1869	28	7 413	33
1870	80	594	125
1871	41	21 936	34
1872	47	23 491	37
1873	30	16 820	2
1874	48	15 725	15
1875	9	6 567	.
1876	11	5 261	2
1877	4	3 750	.
Seitensumme	2579	1 760 019	1093

Jahr	Zahl der abgelösten Berechtigungen	Ablösungskapital ℳ	Abfindung in Grund und Boden ha
Übertrag	2579	1760019	1093
1878	19	15688	.
1879	22	31362	.
1880	19	17288	13
1881	16	20495	.
1882	24	35271	3
1883	17	17123	1
1884	17	16422	1
1885	128	28028	62
1886	39	38562	2
1887	17	11321	.
1888	31	26191	1
1889	27	35774	.
1890	25	30801	2
1891	11	20543	.
1892	22	20312	5
1893	25	31889	.
1894	22	24078	.
1895	19	19119	.
1896	32	38685	.
1897	37	48108	.
1898	80	85869	.
1899	30	36661	.
1900	33	59364	.
1901	27	108136	.
1902	41	31057	.
1903	21	22834	.
1904	20	23616	.
1905	19	27452	.
1806	19	21788	.
1907	274	73917	.
1908	5	16590	.
1909	11	24893	.
Summe	3728	2819256	1183

Bemerkungen.

Die Angaben in dieser Zusammenstellung sind den von der Landes-Ökonomie-Kommission geführten Rezeß-Bestätigungsregistern und in Zweifelfällen den Rezessen selbst entnommen. Trotzdem kann für die Zahlen ein Anspruch auf unbedingte Genauigkeit aus dem Grunde nicht erhoben werden, weil sehr viele Holzrechtsablösungen mit General- und Spezialseparationen der Feldmarken in Verbindung gebracht sind. Bei diesen Auseinandersetzungen haben die Holznutzungsberechtigten ihre Grundstücke in die Separationen mit eingeworfen und sind für ihre um den Wert der Holzberechtigungen erhöhte Sollhaben durch Grundstücke mit höheren Bonitätswerten als jenen ihrer eingeworfenen Grundstücke abgefunden. Wieviele Hektare Land in solchen Fällen auf die Abfindung für die aufgegebenen Holzberechtigungen entfallen, läßt sich rein oft nicht zum Ausdruck bringen, zumal die durch Mehr- oder Minderwerte der überwiesenen Grundstücke bedingten Abweichungen von dem Sollhaben durch Kapitalzahlungen ausgeglichen sind.

Mit den Angaben der Zusammenstellung auf Seite 152 in „Die Befreiung und Mobilisierung des Grundbesitzes im Herzogtum Braunschweig“ von Lüderßen sind die Zahlen dieser Übersicht nur in den vierziger Jahren des vorigen Jahrhunderts vergleichbar. Lüderßen hat vom Standpunkte der Gesetze von 1851/57 aus die Fixierungen der auf den Bedarf lautenden Berechtigungen als „Abfindungen durch beständige Holzrenten“ usw. in seine Tabelle mit aufgenommen, während die tatsächlichen Ablösungen der durch die Fixierungen konstituierten Holz- und Geldrenten nicht nachgewiesen sind. In der vorliegenden Zusammenstellung sind dagegen die Fixierungen fortgelassen, dafür aber die Ablösungen der konstituierten Holz- und Geldrenten aufgenommen.